Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1896)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rates : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Frutigen, 14. Januar 1896.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates auf Montag den 3. Februar 1896 festgesetzt. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Dekretsentwürfe.

- Neue Feuerordnung. (Kommission: HH. Hegi, Leuch, Tièche, Probst Emil, Scherz, Weber August, Schär, Seiler, Klossner.)
- 2. Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, Art. 94, Ziff. 2, Art. 102, letzter Satz und Art. 104 der Staatsverfassung. (Kommission: HH. Grieb, v. Wattenwyl, Bratschi, Chodat, Dürrenmatt, Reymond, Senn.)
- 3. Dekret über die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften. (Kommission: HH. Heller, Demme, Gugger, Freiburghaus, Egger, v. Erlach, Leuch, Jacot, Michel in Interlaken, Will, Hadorn.)

- Dekret über die Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoes. (Kommission: HH. v. Erlach, Schär, Robert, Tschiemer, Wälchli Friedr.)
- Dekret über die Gebäudeschatzungen. (Kommission: HH. Baumann, Frutiger, Hofer Christ., Imer, Marchand, Marschall, Roth.)
- 6. Dekret betreffend Gebietszuteilung an Gals und Gampelen.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Initiativbegehren betreffend Abänderung der Bestimmungen der Staatsverfassung über die Wahl des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat. (Kommission: HH. Sahli, Wyss, Blaser, Boinay, Feller, Hubacher, Michel Christ., Müller, Reber, Reimann, Voisin.)

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs.

Wahl von Stabsoffizieren.

Der Direktion der Finanzen.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 2. Staatsbeteiligung an den Bau der projektierten Eisenbahn Thun-Konolfingen.

3. Umbau des Plainpieds der ehemaligen Kavalleriekaserne zum Zwecke der Aufnahme des Lehrmittelverlages und der Schulausstellung.

Der Direktion der Forsten.

- 1. Waldkäufe und -Verkäufe.
- 2. Trachtbach bei Brienz; Aufforstungen und Verbauung; Staatsbeitrag.

Anzüge und Anfragen.

Motion Boinay und Mithafte vom 20. November 1895 betreffend Verbesserung der Strassen im Jura

Wahlen.

- 1. Eines Abgeordneten in den Ständerat.
- 2. Eines Mitgliedes des Regierungsrates.
- 3. Des Obergerichtsschreibers.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 5. Februar 1896 statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident Bühler.

Erste Sitzung.

Montag den 3. Februar 1896.

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufrauf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Choffat, Comte, Cuénat, Dubach, Eggimann, Glauser, Hari (Reichenbach), Hennemann, Houriet (Tramlingen), Neiger, Péquignot, Schlatter; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bigler, Boinay, Bourquin, Brahier, Burrus, Choulat, Coullery, Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Gygax, Henzelin, Hiltbrunner, Horn, Imhof, Kaiser, Klaye, Krebs (Eggiwyl), Marchand, Maurer, Mérat, Michel (Interlaken) Morgenthaler (Ursenbach), Naine, Neuenschwander, Pétent, Dr. Reber, Reichenbach, Rieder, Roth, Ruchti, Scholer, Streit, Tschiemer, Tüscher, Vogt, Wieniger, Wüthrich.

Das Präsidium lässt dem Rate Kenntnis geben von folgender Eingabe der Generalversammlung der vereinigten Wirte des Kantons Bern:

Herr Präsident, Herren Mitglieder!

Bezugnehmend auf eine unterm 18. November letzthin vom Verein der Wirte des Kantons Bern an Sie gerichtete Eingabe betreffend des Dekretes über die Polizeistunde und die öffentlichen Belustigungen, ist unterzeichnete Generalversammlung so frei, neben den damals geäusserten, berechtigten Wünschen, noch einen solchen betreffend die Tanzbewilligungen in § 2 der Vorlage anzubringen.

Kurz nach Erscheinen derselben wurde unserseits die darin enthaltene Bestimmung: «Kein Wirt darf im gleichen Jahre mehr als sechs Tanzbewilligungen erhalten», in der Weise interpretiert, dass unter diesem Ausdruck die eigentlichen Tanzsonntage gemeint und normiert seien. Es scheint nun, dass, wie uns erst kürzlich bekannt wurde, diese Auffassung eine irrige war und in diesen vorgesehenen sechs Tanzbewilligungen alle solchen Gelegenheiten wie z. B. Tanzsonntage, Jahrmärkte, Lesesonntage, Solennitäten etc. als inbegriffen betrachtet sind.

Sollte dies auch die Auffassung der gesetzgebenden Behörde sein, so erlaubt sich die unterzeichnete, aus allen Teilen des Kantons besuchte Generalversammlung an Sie, geehrte Herren, folgendes ehrerbietige Gesuch zu stellen: In Anbetracht der so verschiedenen Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse, verschiedenen Sitten und Gebräuche, in Anbetracht des den Besitzern grosser Lokalitäten durch zu grosse Einschränkung der Tanzgelegenheiten erwachsenden grossen Schadens möchten Sie in § 2 die Bestimmung aufnehmen, dass «kein Wirt ordentlicherweise mehr als sechs Tanzbewilligungen per Jahr erhalten kann, dass jedoch der Regierungsrat befugt sei, in Ortschaften oder Gegenden, wo die Verkehrs- oder Gewerbsverhältnisse oder die eingewurzelten alten Gebräuche es als gegeben erscheinen lassen, Ausnahmen zu gestatten, dass heisst Erhöhung der Zahl der Bewilligungen zu beschliessen.

Wir hoffen, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren Grossräte, dass Sie diesem wohlbegründeten Gesuch Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Münsingen, 29. Januar 1896.

Mit Hochahtung Namens der Generalversammlung des Vereins der Wirte des Kantons Bern,

> der Präsident A. Haldimann, der Sekretär G. Grimm.

Präsident. Ich beantrage Ueberweisung an die Regierung und die Kommission mit der Einladung, bei Beratung des Dekretes über die Wirtschaftspolizei darüber Bericht zu erstatten.

Zustimmung.

Ferner gelangt zur Verlesung folgende Zuschrift der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes:

> Herr Präsident, Herren Grossräte!

In der letzten Session des Grossen Rates vom Dezember vergangenen Jahres hat sich Herr Grossrat Dürrenmatt bei Anlass der Verhandlungen über die Rekurse betreffend die Delsberger Bezirksbeamtenwahlen vom 15. Juli 1894 über eine Strafuntersuchung gegen Joseph Beauron und Mithafte, wegen Wahlbetrugs etc., die im Jahre 1886 appellationsweise an die Polizeikammer gelangt ist, laut dem amtlichen stenographischen Bulletin in folgender Weise geäussert:

« Ein anderer Fehler liegt auch in der Art und Weise, wie die Fälle aus dem Jura hin und wieder von den Gerichten behandelt werden. Im Jahre 1886 ist in Delsberg der Stadtsekretär Beauron und Mithafte wegen Unordnung in den Stimmregistern und Zustellung von Stimmkarten an Nichtstimmberechtigte vom radikalen Amtsgericht Delsberg korrektionell zu einer Busse und den Kosten verurteilt worden. Die Angeklagten haben an die Polizeikammer appelliert. Ich habe mich erkundigt, was aus dieser Appellation geworden sei und habe die Antwort erhalten — es war zurzeit, als der Entscheid des Bundesrates über den Delsbergerwahlrekurs bekannt wurde - dass diese aus dem Jahre 1886 datierende Appellation noch gar nicht behandelt worden sei. Ich weiss nicht, ob sie seit der letzten Grossratssession behandelt worden ist oder nicht; es ist mir aber nichts bekannt geworden. Damals habe ich dem Protokoll der Polizeikammer über das Schicksal dieser Appellation nichts entnehmen können als die Notiz: «In Sachen Beauron und Mithaften wegen Wahlbetrugs wird dem Gesuche des Untersuchungsrichters von Delsberg entsprochen. Ja, was hat der Untersuchungsrichter von Delsberg mit der Polizeikammer zu verhandeln? Das ist mir ein Rätsel, wie es mir auch ein Rätsel ist, was überhaupt seither aus der Appellation geworden ist. Und wer hat die Kosten bezahlt? Hat sie der Staat auch noch bezahlen müssen? Ich finde, es wäre an den Behörden, darüber gelegentlich auch noch Auskunft zu geben.

Die unterzeichnete Behörde ist nicht in der Lage, sich gegenüber derartigen Angriffen eines einzelnen Ratsmitgliedes vor dem Grossen Rate mündlich verteidigen zu können. Sie sieht sich daher genötigt, mit gegenwärtiger Zuschrift auf die Auslassungen des Herrn Grossrat Dürrenmatt zu antworten; dies um so mehr, als dieselben auch die Runde durch die Presse gemacht haben.

Aus den Akten der in Frage stehenden Strafuntersuchung ergiebt sich Folgendes:

Mit Bezug auf politische Wahlen, welche am 25. Oktober und 1. November 1885 in Delsberg stattgefunden hatten, wurde auf Anzeige von Edouard Boivin, Fürsprecher und Direktor der Banque foncière du Jura in Delsberg und Mithafte, gegen den Gemeinderat von Delsberg, dessen Sekretär Joseph Beauron und eine grosse Zahl von Bürgern eine Strafuntersuchung wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, Wahlbetrugs und anderer Wahldelikte eingeleitet.

Durch Beschluss der Anklagekammer vom 21. August 1886 wurde die Untersuchung grössten Teils aufgehoben, so insbesondere gänzlich gegenüber dem Gemeinderat von Delsberg. 39 Angeschuldete, worunter Beauron, dieser unter der Anklage auf unerlaubte und betrügerische Wahlbeeinflussung und grobe Nachlässigkeit bei Vornahme seiner Amtsverrichtungen, wurden dem korrektionellen Gericht des Amtsbezirks Delsberg überwiesen.

Das urteilende Gericht sprach unterm 29. September 1886 den Joseph Beauron, sowie die Mehrzahl der übrigen überwiesenen Angeschuldigten von den gegen sie erhobenen Anklagen frei; dem Beauron wurden jedoch ²/65 der Kosten des Staates zur Bezahlung auferlegt.

Gegen das Urteil des korrektionellen Gerichts von Delsberg ergriff die Staatsanwaltschaft in betreff einzelner Angeschuldigter, unter denen sich aber Beauron nicht befand, das Rechtsmittel der Appellation, eventuell dasjenige der Nichtigkeitsklage. Die nämlichen Rechtsmittel wurden vom Anzeiger Boivin, der durch das erstinstanzliche Urteil für die, einzelnen freigesprochenen Angeschuldigten zuerkannten Entschädigungen haftbar erklärt worden war, eingelegt. Beauron selbst beruhigte sich beim erstinstanzlichen Urteil. Infolge der eingelegten Rechtsmittel wurden die Akten der Polizeikammer eingesandt.

Inzwischen war von mehreren Angeschuldigten, in betreff deren diese Untersuchung durch Beschluss der Anklage-kammer aufgehoben worden war, gegen den Anzeiger Boivin Strafklage und Klage wegen wissentlicher falscher Anzeige erhoben worden. Zum Zwecke der Durchführung der daherigen Untersuchung benötigte der Untersuchungsrichter von Delsberg die Akten der Strafuntersuchung betreffend die Wahlen vom 25. Oktober und 1. November 1885 und er ersuchte daher unterm 4. März 1887 die Polizeikammer, ihm diese Akten zur Einsichtnahme zu übermachen. Dies war das Gesuch des Untersuchungsrichters von Delsberg, dem die Polizeikammer am 5. März 1887 entsprochen hat und dem sie selbstverständlicher Weise hat entsprechen müssen.

Am 18. Mai 1887 langten die Akten bei der Polizeikammer wieder ein und am 18. Juni gleichen Jahres wurde das Geschäft, soweit dasselbe bei der Polizeikammer hängig war, durch Urteil erledigt. In die Kontrolle der Polizeikammer war damals das Geschäft nicht mehr unter dem Namen Beauron, sondern unter dem Namen eines andern Angeschuldigten eingetragen worden, offenbar deshalb, weil Beauron bei der oberinstanzlichen Beurteilung der Sache als Angeschuldigter ausser Betracht fiel. Nur jenes Gesuch des Untersuchungsrichters von Delbsberg hatte man in den Manualen der Polizeikammer unter dem Namen Beauron, der ursprünglich an der Spitze der Angeschuldigten gestanden hatte, registriert.

Durch vorstehende Feststellungen dürften die Rätsel, welche Herr Grossrat Dürrenmatt in betreff dieser längst erledigten Strafprozedur aufgegeben hat, gelöst sein.

Mit Hochachtung!

Namens der Polizeikammer, der Präsident Teuscher, der Sekretär E. Rüegg.

Präsident. Ich beantrage, es sei von dieser Zuschrift Vormerkung am Protokoll zu nehmen.

Zustimmung.

Es ist eingelangt folgende

Motion.

Die unterzeichneten Grossräte stellen den Antrag, es sei der Regierungsrat zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, eine ständige, permanente Gesestzgebungskommission zu errichten, um, im Einverständnis mit der Regierung, die zahlreichen Gesetze, welche die nunmehrige allgemeine Vereinheitlichung erfordert, vorzubereiten.

Moschard. Sahli.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Feuerordnung.

Präsident. Sie wissen, dass in der vorletzten Session die quasi zweite Beratung der Feuerordnung bis zum § 32 vorgerückt ist. Nachdem aber der Grosse Rat beschlossen hat, die in diesem Paragraph vorgesehenen Bezirksfeueraufseher zu streichen, hat der Herr Direktor des Innern erklärt, er ziehe die Feuerordnung vorläufig zurück, da er sich mit der Regierung besprechen müsse, welche Stellung sie angesichts dieser Abstimmung einzunehmen gedenke. Nachdem die Regierung gewünscht hat, dass dieses Geschäft neuerdings auf die Traktandenliste genommen werde, ist anzunehmen, Regierung und Kommission haben inzwischen Stellung genommen

und ich möchte anfragen, ob die vorberatenden Behörden bereit sind, die Beratung zu Ende zu führen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Dieses Geschäft ist auf die Traktandenliste aufgenommen worden, weil man überhaupt alle unerledigten Traktanden auf den Verzeichnissen weiterführt. Wir sind bereit, zur weitern Behandlung dieses Geschäftes Hand zu bieten, sobald der Grosse Rat es wünscht. Indessen sind wir nun nicht diejenigen, welche pressieren, nachdem der Grosse Rat im ganzen nicht sehr viel Begeisterung zeigte, dieses Geschäft zu behandeln, sonst hätte man es nicht immer auf den letzten Tag der Session verschoben, wo nur noch die Hälfte der Mitglieder anwesend war. Wir sind also bereit, die Beratung dieses Dekretes fortzusetzen, und ich glaube, in diesem Falle hätten wir uns mit der Kommission über einen allfälligen Vorschlag, den wir zu den hängigen Paragraphen bringen werden, bald verständigt, wenigstens glaube ich dies nach mündlichen Besprechungen mit dem Herrn Präsidenten der Kommission. Wir überlassen es aber dem Grossen Rat, ob es ihm überhaupt mit diesem Geschäft pressiert oder nicht; uns kann es schliesslich gleichgültig sein.

Hegi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat seither in dieser Sache keine Sitzung abgehalten. Wenn aber die Regierung zur Behandlung bereit ist, so wird auch die Kommission dazu Hand bieten, in der Beratung fortzufahren.

Präsident. Wird ein Antrag gestellt, die Feuerordnung von den Traktanden dieser Session abzusetzen? Wenn dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, Sie seien einverstanden, die Feuerordnung auf der Traktandenliste dieser Session zu belassen. Es wird in diesem Falle allerdings gut sein, wenn die Kommission sich nochmals besammelt und in Bezug auf den fraglichen Paragraphen Stellung nimmt.

Dekret über die Gebäudeschatzungen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Entwurf liegt schon seit einiger Zeit bei der Regierung. Allein wegen andern dringenden Arbeiten wird die Schlussberatung erst morgen stattfinden, so dass die Kommission kaum noch während dieser Session wird Beratung pflegen können. Ich glaube deshalb, es sei angezeigt, dieses Traktandum auf eine spätere Session zu verschieben.

Mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Dekret betreffend Gebietszuteilung an Gals und Gampelen.

Das Bureau erhält den Auftrag, zur Vorberatung dieses Geschäftes eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Wahl von Stabsoffizieren.

Präsident. Vor einigen Jahren ist der grundsätzliche Beschluss gefasst worden, es seien die Anträge der Regierung betreffend Ernennung von Stabsoffizieren an eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu weisen zur Begutachtung. Heute liegen verschiedene Beförderungsvorschläge vor und es wird gut sein, wenn dieselben zuerst von einer Kommission behandelt werden. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, das Bureau neuerdings zu beauftragen, eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Zustimmung.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte noch ein Traktandum ankündigen, das erst in letzter Stunde entstanden ist. Es betrifft dies einen Vortrag der Direktion des Innern betreffend Unterstützung der Hagelversicherung für den Weinbau. Der Grosse Rat hat vor einigen Jahren hierüber einen Beschluss gefasst. Infolge eines ganz jüngst eingelangten Berichtes der Hagelversicherungsgesellschaft würde es sich nun darum handeln, einen andern Modus der Unterstützung zu genehmigen, als er s. Z. beschlossen wurde.

Wird als neues Traktandum auf die Traktandenliste aufgetragen.

Umbau der alten Kavalleriekaserne in Bern zur Unterbringung des Lehrmittelverlages und der permanenten Schulausstellung.

Der Regierungsrat beantragt, es sei zur Bestreitung der Kosten der baulichen Einrichtungen im Erdgeschoss der ehemaligen Kavalleriekaserne behufs Unterbringung des staatlicheu Lehrmittelverlages und der permanenten Schulausstellung ein Gesamtkredit von Fr. 24,800 auf X D zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 25. November letzthin ein Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel angenommen, dessen Art. 1 lautet: «Zum Zwecke der Erstellung und des Verkaufes der vom Regierungsrat für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel wird eine staatliche Verlagshandlung errichtet, welcher die nötigen Lokale anzuweisen sind.» Es ist nun der Regierung die Pflicht obgelegen, sofort für diese Lokale zu sorgen, indem die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Geschäfte dieses Lehrmit-telverlages sofort beginnen müssen. Es war nun nicht gar leicht, diese Lokalitäten zu finden, denn erstens müssen sie sehr geräumig sein, weil darin Hunderttausende von Büchern aufgestapelt werden, und zweitens ist es angezeigt, dass dieser Lehrmittelverlag, der täglich und stündlich Lehrmittel spediert und erhält, in Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1896.

der Nähe der Post und des Bahnhofes sich befindet. Es ist daher der Baudirektion kein besseres Lokal zur Verfügung gestanden als das Erdgeschoss der Kavalleriekaserne in seinem nördlichen Teil, wo bis jetzt die Gewerbehalle ihr Verkaufslokal hatte. Nun hat sich aber gleichzeitig die Notwendigkeit präsentiert, auch für die permanente Schulausstellung eine Räumlichkeit zu finden, und es empfiehlt sich, diese Räumlichkeit mit derjenigen für den Lehrmittelverlag zu verbinden, nicht so zwar, dass man die beiden Institute vereinigen würde, sondern das Erdgeschoss der Kavalleriekaserne ist gross genug, um beide Institute aufzunehmen. Dieselben würden also räumlich getrennt, nur den Eingang würden sie gemeinsam haben. Die Schulausstellung war bis jetzt im zweiten Stock der Kavalleriekaserne auf der Seite gegen die Post untergebracht. Allein dieser zweite Stock muss, wie ich schon früher angedeutet habe, zu andern Zwecken verwendet werden, indem dort das Institut für Geologie und Mineralogie eingerichtet werden soll. Die Schulausstellung muss deshalb ausziehen und sie hat auch schon bereits zusammengepackt. Für diese Schulausstellung haben wir zwar keine besondern Verbindlichkeiten, die auf einem Gesetz oder Dekret beruhen, sondern es beruht dieses Institut auf freier Verständigung und freiwilligen Beiträgen. Die Eidgenossenschaft giebt einen Beitrag, und der Kanton hat von jeher das Lokal gegeben. Würde man das Lokal der Schulausstellung nicht auch fernerhin zur Verfügung stellen, so müsste dieselbe geschlossen werden, was nicht vom guten wäre, da sie bis jetzt gute Dienste geleistet hat, und wenn sie richtig untergebracht ist, so dass die Gegenstände, die sie enthält, auch zur Geltung kommen, so wird sie auch immer mehr das Interesse von nähern und weitern Besuchern auf sich ziehen und nützlich und instruktiv wirken.

Für diese beiden Institute ist nun im Erdgeschoss der Kavalleriekaserne vollständig genügender Raum vorhanden.

Für den Lehrmittelverlag würde man vorläufig 144 m² abtrennen, während die Schulausstellung 3 Räume mit 287 m² erhalten würde. Einer dieser drei Räume, und zwar ein Hauptraum, würde wieder abgetrennt und zum Lehrmittelverlage geschlagen werden können, wenn derselbe, wie voraus zu sehen ist, grössere Dimensionen annimmt, und so wäre also für absehbare Zeit für diese beiden Institute gesorgt.

Ich denke, ich brauche dieses Geschäft nicht weiter zu begründen und habe nur noch beizufügen, dass der ganze Umbau auf Fr. 24,800 zu stehen kommt, wovon ungefähr Fr. 13,300 — man kann es nicht ganz genau auseinanderhalten — auf den Lehrmittelverlag und Fr. 11,500, für den Augenblick wenigstens, auf die Schulausstellung entfallen würden. In der Mitte der Kavalleriekaserne soll ein grosser Haupteingang, ein Vestibul erstellt und dort soll auch ein Verkaufslokal für die Lehrmittel eingerichtet werden. Die ganze Anlage wird sich daher sehr gut präsentieren.

Ich schliesse, indem ich Ihnen beantrage, der Grosse Rat möchte für die bauliche Einrichtung im Erdgeschoss des nördlichen Teils der ehemaligen Kavalleriekaserne zur Unterbringung des staatlichen Lehrmittelverlages und der permanenten Schulausstellung einen Gesamtkredit von Fr. 24,800 auf X D bewilligen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Antrag der Regierung gutgeheissen und empfiehlt die Bewilligung des verlangten Kredites von Fr. 24,800 zum Zwecke der Einrichtung von Lokalitäten für die Schulausstellung und den Lehrmittelverlag. Wenn man die Summe auf die beiden Institute verteilt, so hat dies den Zweck, weil man für die Fr. 13,300 für den Lehrmittelverlag einen Zins wird anrechnen können, während von den Fr. 11,500 für die permanente Schulausstellung kein Zins beansprucht werden wird. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Um- und Neubauten in der Enthaltungsanstalt Trachselwald.

Der Regierungsrat beantragt für den Bau eines Vorsteherhauses, Erneuerung der Südfaçade des Anstaltsgebäudes zu Trachselwald und sonstige Einrichtungen in demselben einen Gesamtkredit von Fr. 19,000 auf X D zu bewillgen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon vor einem Jahre ist die Baudirektion beauftragt worden und zwar hauptsächlich auf Veranlassung der Gefängniskommission und des Gefängnisinspektors, über den Umbau der Bezirksgefängnisse in Trachselwald eine Vorlage zu machen und damit zugleich eine Vorlage zu verbinden betreffend Erweiterung der dortigen Enthaltungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Die Sache wurde weitläufig studiert, aber nicht in diesem ursprünglichen Sinn gutgeheissen. Anfänglich wollte man die Enthaltungsanstalt ins Schloss Trachselwald verlegen und den Amtssitz in einem andern Staatsgebäude unterbringen. Allein es hat sich herausgestellt, dass die Unterbringung der Enthaltungsanstalt im Schloss nicht zweckmässig und auch nicht ökonomisch wäre. Sie ist nicht zweckmässig, weil sich das alte Schloss durchaus nicht dazu eignet und weil von dem ohnehin hochgelegenen Punkt, wo sich die Enthaltungsanstalt befindet, noch ein steiler Stutz bis zum Schloss hinauf zu gehen wäre, was auch sehr unbequem sein würde. Endlich hätte die Unterbringung der Enthaltungsanstalt im Schloss eine Summe von etlichen Fr. 30,000 in Anspruch genommen und dann hätte man erst noch wenigsens ebenso grosse Kosten gehabt, um den Amtssitz anderswo einzurichten. Es hat sich auch erzeigt, dass die Amtslokalitäten ganz gut im Schloss Trachselwald verbleiben können und dass auch die Bezirksgefängnisse, die beanstandet worden sind, dort verbleiben können, indem die Räumlichkeiten gross und trocken sind und nur zu wenig Licht und Luft haben. Wir haben nun mit sehr geringen Kosten die Gefängnisse verbessern können, indem denselben durch Vergrösserung der Fenster etc. mehr Luft und Licht zugeführt worden ist. Auf der andern Seite hat man gesehen, dass auch die Enthaltungsanstalt am besten da bleibt, wo sie ist, nur muss man sie in der Weise erweitern, dass man für den Vorsteher in einem Nebengebäude eine eigene Wohnung einrichtet. Auf diese Weise gewinnt man Raum für die Anstalt selbst und die Kosten für die Herstellung derselben sind nicht sehr bedeutend. Es ist daher auf dieser Basis ein Projekt ausgearbeitet worden. Nach demselben würden die Kosten des Vorsteherhauses nach einer vorläufigen kubischen Berechnung, die aber hinreichen wird, auf Fr. 15,000 zu stehen kommen Mit dieser Summe kann dem Vorsteser, der sich, wie es scheint, verheiraten möchte, eine bequeme Wohnung von 5 Zimmern, Küche, Dachzimmer und Dependenzen eingeräumt werden. Ferner wären noch Fr. 4000 nötig für Erneuerung der Südfaçade und andere Verbesserungen, so dass der Kredit, den wir heute verlangen müssen, auf die runde Summe von Fr. 19,000 ansteigt, um deren Bewilligung der Grosse Rat ersucht wird.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem Vortrag der Baudirektion hörten, sind die Begehren von Trachselwald geteilt worden. Die Verbesserung der Gefangenschaften wurde schon letztes Jahr durchgeführt, und heute handelt es sich nun darum, in der Enthaltungsanstalt mehr Raum zu schaffen. Dies wird dadurch erreicht, dass für den Vorsteher ein Neubau erstellt wird, der Fr. 15,000 kosten soll. Der gegenwärtige Bau würde repariert und die Räumlichkeiten, die der Vorsteher bis jetzt benutzt hat, würden für die Unterbringung von Zöglingen eingerichtet. Diese letztern Kosten, sowie die nötigen Reparaturen, sind auf Fr. 4000 devisiert. Die ganze Summe beläuft sich also auf Fr. 19,000, um deren Bewilligung der Grosse Rat heute ersucht wird.

Bewilligt.

Korrektion des Strickelbergstutzes auf der Niederscherli-Oberbalmstrasse.

Vom Regierungsrat wird das Projekt für die Korrektion des Strickelbergstutzes auf der Niederscherli-Oberbalmstrasse, unter Vorbehalt kleiner, von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Kredites von Fr. 23,000 auf X F beantragt, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Oberbalm das benötigte Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatsstrasse nach Oberbalm, die vielen von Ihnen bekannt sein wird, lässt viel zu wünschen übrig, indem dieselbe am sogenannten Strickelbergstutz éin Gefäll von 17 % hat. Selbstverständlich liegt es nicht nur seit vielen Jahren im Wunsch der Bevölkerung, dass dieser Stutz korrigiert werde, sondern es ist auch Pflicht des Staates, solche Stütze, namentlich in der Nähe der Stadt Bern und auf Strassen, die zu so wohlhabenden grossen Dörfern führen, nicht länger zu dulden. Wir haben nun letztes Jahr den Lanzenhäusernstutz auf der Schwarzenburgstrasse korrigiert; dieses Jahr verlangen wir einen Kredit, um diesen Strickelbergstutz zu korrigieren, und das nächste Jahr werden wir dann einen Kredit verlangen, um die zwei letzten

bösen Stellen der Schwarzenburgstrasse zu korrigieren. Für die vorliegende Korrektion sind zwei Projekte ausgearbeitet worden. Das eine sieht eine einfache Korrektion in der Länge von 207 Meter vor, das andere aber eine Neuanlage, durch die der Stutz umgangen wird, in einer Länge von 1296 Meter. Dieses letztere Projekt ist, als das bessere, zur Ausführung bestimmt. Was die Kosten betrifft, so kosten beide Projekte ungefähr gleich viel. Für das zweite Projekt betragen die Baukosten Fr. 23,000 und die Landentschädigungen Fr. 8000. Da es sich um eine Staatsstrasse handelt und keine besondern Gründe vorhanden sind, die beteiligte Gemeinde zu einer Extrasubvention heranzuziehen, so beschränken wir uns darauf, von der Gemeinde die Tragung der Landentschädigungen zu verlangen, und die Gemeinde hat dieselben denn auch bereits übernommen. Wir stellen Ihnen daher den Antrag, Sie möchten der Regierung zum Zwecke der Korrektion des Strickelbergstutzes auf der Strasse nach Oberbalm einen Kredit bis zum Betrage von Fr. 23,000 eröffnen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Begehren des Gemeinderates von Oberbalm um Korrektion des Strickelbergstutzes ist schon vor längerer Zeit gestellt worden, die Korrektion musste aber weichen gegenüber der Korrektion des Lanzenhäusernstutzes, wofür letztes Jahr ein Kredit bewilligt wurde. Die Regierung empfiehlt Ihnen nun, die Korrektion dieses Strickelbergstutzes dies Jahr vorzunehmen. Der Stutz hat ein Gefälle von 17%, das auf 8% reduziert werden kann. Es sind zwei Varianten aufgestellt worden. Die eine sieht die Entwicklung am Strickelberg vor und die zweite eine Neuanlage längst des Borisriedweges, und es ist dieser letztern der Vorzug gegeben worden, weil die Strasse eine sonnige Lage erhält. Da es sich um eine Staatsstrasse mit Postverkehr handelt, so wird beantragt, die Baukosten im Betrage von Fr. 23,000 aus Staatsmitteln zu bestreiten, so dass die Gemeinde noch die Landentschädigungen im Betrage von Fr. 8000 zu übernehmen hat. Die Staatswirtschaftskommission empfieht Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Orvin-Lamboing-Strasse.

Vom Regierungsrat wird das von den Gemeinden Orvin, Lamboing, Diesse, Prêles und Nods eingereichte Projekt für die Anlage einer neuen Strasse IV. Klasse von Orvin durch den Jorat nach Lamboing zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 28,800, an die auf Fr. 72,000 veranschlagten Baukosten, ohne Landentschädigungen, auf X F beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt wird, zweckdienliche Aenderungen am Projekt von sich aus anzubefehlen. 2. Der Beitrag ist auf die Jahre 1896 und eventuell 1897 gleichmässig zu verteilen, im übrigen nach Vorrücken der Arbeiten auszurichten.

3. Nach Beendigung der Arbeiten haben die Gemeinden eine amtlich bescheinigte Abrechnung einzureichen, in welcher alle wirklichen Baukosten ausgesetzt werden dürfen, mit Ausnahme derjenigen für Landentschädigungen, Geldbeschaffung und Verzinsung, Taggelder von Behörden und Kommissionen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich schon lange um die Erstellung einer Strasse auf den Tessenberg, die zum Zwecke hat, die auf demselben befindlichen vier Dörfer Nods, Prêles, Diesse und Lamboing mit Ilfingen, beziehungsweise den Amtsbezirk Neuenstadt in seiner Berggegend mit dem Amtsbezirk Courtelary zu verbinden. Die ge-nannten Dörfer streben diese Verbindung schon seit vielen Jahren an, indem sie namentlich in Viehhandelsgeschäften viel mit Ilfingen verkehren. Sie wissen, dass Ilfingen ein grosses, reiches, obenher Friedliswart gelegenes Dorf ist; es ist sehr abgelegen und besitzt kein besseres Verkehrsmittel als ein kleines Strässlein, das bei Friedliswart in die Staatsstrasse einmündet. Das Projekt, um welches es sich hier handelt, ist jedoch bisher einerseits an den grossen Kosten gescheitert und anderseits an der Thatsache, dass es nicht möglich sein wird, die Strasse im Winter offen zu halten. Die Strasse liegt auf dem Tessenberg, 900 Meter über Meer, und geht durch die sogenannte Enge des Jorat zwischen dem Spitzberg und dem Chasseral hindurch - eine ausserordentlich rauhe Gegend — nach Ilfingen. Im Winter ist diese Enge meter- und meterhoch überschneit, so dass es nicht möglich wäre, die Strasse offen zu halten. Die Gemeinden haben deshalb schon vor zwei Jahren, bevor sie ein Gesuch um einen Staatsbeitrag einreichten, sich erkundigt, ob sie ermächtigt werden, die Strasse im Winter zu schliessen. Der Regierungsrat hat nichts dagegen gehabt; denn diese Gemeinden benützen ja die Strasse, und wenn sie selber finden, die Strasse sei in einer gewissen Jahreszeit nicht benutzbar, so ist es selbtverständlich der Regierung gleichgültig, ob die Leute diese Strasse benutzen oder an den See hinunter nach Twann gehen und von dort die Bahn benutzen, um nach Ilfingen zu gelangen. Wir haben den Gemeinden daher bewilligt, die Strasse im Winter zeitweise nicht offen zu halten.

Es ist dann noch ein Ereignis eingetreten, das die Gemeinden weiter ermutigt, das Projekt zur Ausführung zu bringen. Es hat nämlich der verstorbene Dr. Küpfer in Ilfingen ein Legat von Fr. 20,000 an die Erstellung dieser Strasse ausgesetzt. Es ist dies natürlich ein so schönes Geschenk, dass man es nicht gerne fahren lässt, und so haben sich die Gemeinden zusammengethan, um ein Projekt aufzustellen. Es handelt sich hier um eine Bevölkerung von 3000 Seelen, und es ist auch der Landwert in dieser Gegend ein sehr bedeutender, indem der Grundsteuerschatzungswert dieser Gemeinden über 10 Millionen beträgt. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, dass man es einer solchen abgeschlossenen Berggegend ermöglicht, aus ihrer Isolierung herauszutreten, namentlich wenn derselben immer noch sehr grosse Opfer zu leisten übrig bleiben. Die projektierte Strasse ist ungefähr 6 Kilometer lang, und die Baukosten sind auf Fr. 72,000, die Landentschädigungen auf Fr. 16,000 veranschlagt. Diese letztere Summe

scheint uns zwar etwas hoch; allein da die Gemeinden die Landentschädigungen bezahlen müssen, haben wir uns nicht veranlasst gesehen, diesen Punkt näher zu prüfen, sondern haben uns darauf beschränkt, die eigentliche Bausumme zu prüfen. Die Organe der Baudirektion haben gefunden, dass für diese Neuanlage eine Summe von Fr. 72,000 nötig ist, was per Laufmeter immerhin nicht mehr als eirea Fr. 12 ausmacht, was unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu viel ist. Bei der Bemessung des Staatsbeitrages ist man auf das Maximum gegangen, das in der Regel, wenn nicht ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, geleistet wird, d. h. 40 % oder höchstens Fr. 28,800. Nach Abzug der Fr. 20,000, die der Strassenkommission legatweise zur Verfügung gestellt worden sind, werden die Gemeinden immer noch annähernd Fr. 30,000 aufzubringen haben, um den Strassenbau zu verwirklichen, und da bekanntlich der Tessenberg zu den ärmern Gegenden gehört, so wird die Gemeinde Ilfingen in den Fall kommen, den grössern Teil davon zu übernehmen. Doch wir wollen dies den Gemeinden überlassen, und da dieselben die Ueberzeugung haben, dass mit einer Subvention von wenigstens 40 % die Sache durchführbar sei, so beantragen wir Ihnen, diese Subvention von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum von Fr. 28,800, zu bewilligen. Wir haben vorgesehen, dass der Beitrag auf die Jahre 1896 und 1897 verteilt werden soll in der Annahme, es werde kaum möglich sein, schon dieses Jahr die ganze Strasse zu vollenden; denn in einer so rauhen und abgelegenen Gegend, von der man sagen kann, dass sich dort die Hasen und Füchse gute Nacht sagen, kann man nicht so leicht strassen, wie in der Ebene. Es würde also der Kredit auf die beiden Jahre 1896 und 1897 gleichmässig verteilt und so der Strassenbaukredit nicht zu sehr in Anspruch genommen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschafts-Die Veranlassung zu dem Antrage der Regierung ist das Legat von Herrn Dr. Küpfer im Betrage von Fr. 20,000, das, wenn sich die Gemeinde nicht in allernächster Zeit zur Annahme desselben entschliesst, wieder den Erben zufällt. Die Gemeinde hat deshalb ihr Möglichstes gethan, um die Regierung zu veranlassen, diesen Strassenbau zu unterstützen. Sie haben gehört, dass es sich um die Erstellung einer Strasse von Órvin nach Lamboing, Prêles, Diesse und Nods handelt. Die nähern Details sind Ihnen vom Herrn Baudirektor angegeben worden. Der Bau, der per Laufmeter Fr. 12 kostet, wird als ein richtiger angesehen, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, an die Baukosten einen Beitrag von 40 % zu sprechen, im Maximum Fr. 28,800, zahlbar in 2 Jahren. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Neuaulage des Grossen Scheideggweges zwischen Willigen und Zwirgi.

Der Regierungsrat beantragt, den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb an die ohne Entschädigungen

auf Fr. 31,500 veranschlagte Neuanlage des Grossen Scheideggweges zwischen Willigen und Zwirgi nach dem kombinierten Projekt Anselmier-Gunzinger einen Staatsbeitrag von 30% der wirklichen Baukosten, höchstens Fr. 25,200, zahlbar je zur Hälfte in den Jahren 1896 und 1897, zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird den Bau mit allälligen Abänderungen am Projekt zur Ausführung bringen.

- 2. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb haben ihr das notwendige Land unentgeltlich und frei von allen Beschwerden zur Verfügung zu stellen und alle über den bewilligten Staatsbeitrag hinausgehenden Baukosten zu bestreiten.
- 3. Nach Vollendung des Weges fällt die vorschriftsgemässe Unterhaltung desselben den Gemeinden auf.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den meisten von Ihnen wird der Pass über die Grosse Scheidegg bekannt sein. Sie wissen, dass derselbe Meiringen mit Grindelwald verbindet und dass ein weiterer Weg über die Kleine Scheidegg von Grindelwald nach Lauterbrunnen führt. Nun hat die Kleine Scheidegg bekanntlich das Glück gehabt, eine Eisenbahn zu erhalten und infolgedessen ist der Saumweg über dieselbe, der sich auch in einem miserablen Zustand befunden hat, von den betreffenden Gemeinden nicht wieder in einen gehörigen Zustand gestellt worden, da die Gemeinen dies nicht für nötig erachteten. Anders liegen die Verhältnisse beim Saumweg über die Grosse Scheidegg. Dieser Touristenpass ist infolge der Eisenbahn über die Kleine Scheidegg sehr bedeutend entwertet worden, und es kann der Wert dieses sehr schönen Passes nur dadurch wieder hergestellt werden, dass auch eine Eisenbahn von Grindelwald nach Meiringen gebaut wird. Ich würde von dieser Eisenbahn nicht sprechen, wenn nicht gegenwärtig von ernsthafter Seite Anläufe gemacht würden, um die Konzession für eine solche Bahn zu erlangen. Ich habe wirklich einige Hoffnung, dass dieses Projekt zu stande kommen wird, wodurch die Bahnbestrebungen des engern Oberlandes eigentlich erst zu einem vollständigen Abschluss gelangen würden. Es bliebe dann, um zum idealen Zustand zu gelangen, nur noch die Erstellung der Jungfraubahn übrig, die aber wohl nicht alle von uns erleben werden.

Nun befindet sich der Saumweg über die Grosse Scheidegg in einem ganz traurigen Zustand; er ist gar nicht gangbar, und zwar sowohl von der Grindelwaldnerseite als namentlich von der Meiringerseite hinauf. Die Grindelwaldner fragen dem Weg weniger nach, indem sie auf dem möglichst schlechten Weg nach dem obern Gletscher ihre Pferde, Träger und Führer brauchen können. Auf der Nordseite dagegen, von Meiringen bis auf die Höhe von Rosenlaui oder des Zwirgi, ist das Bedürfnis ein ganz anderes. Die Gegend hat dort oben sehr schöne Alpen, auch befinden sich dort Kuranstalten, so das Hotel Rosenlaui, der Rosenlauigletscher ist in nächster Nähe, und so ist das Bedürfnis nach einem bessern Wege nicht nur ein dringendes, sondern in jeder Beziehung gerechtfertigtes. Der Zustand, in welchem sich der Weg gegenwärtig befindet, ist derart, dass alljährlich in in- und ausländischen Zeituugen die grössten Klagen geführt werden, und zwar richten sich diese Klagen gegen die Regierung von Bern, dass sie diesen Saumweg auf eine so unverantwortliche Weise vernachlässige und in einen durchaus ungang-

baren Zustand herabsinken lasse, und zwar ist der Weg nicht nur ungangbar für die Leute, sondern auch Saumpferde können denselben nur mit Lebensgefahr passieren. Es war deshalb schon lange die Absicht der Baudirektion und der Regierung, hier Remedur zu schaffen. Wir haben die Berechtigung der sehr herben Kritik in der Presse vollständig anerkennen müssen, und es lag nur an der Renitenz, möchte ich sagen, vom Oberhasli, dass die Sache nicht früher zur Ausführung kam. Die betreffenden Gemeinden, Meiringen und Schattenhalb, haben sich nämlich nicht über ein Tracé verständigen können; es war leider eine Interessenpolitik und zum Teil auch eine Wirtshauspolitik vorherrschend. Die einen fürchteten, der neue Weg könnte einem Nachbar nützen und die andern fürchteten, er könnte ihnen schaden, so dass es lange Zeit ging, bis man wusste, wo man mit der Korrektion des Weges beginnen solle. Nichtsdestoweniger hat die Regierung schon im Jahre 1890 einen Kredit bewilligt zur Aufnahme eines Projektes, das von Herrn Ingenieur Anselmier ausgearbeitet wurde. Das Projekt hat es auch den Gemeinden in Bezug auf den Ausgangspunkt «breichen» können, aber in der obern Gestaltung war der Weg dann doch wieder niemandem recht; auch hat das Projekt sehr viel gekostet, weil es nicht als Saumweg, sondern als kleines Fahrsträsslein angelegt war. Man hat gedacht, es komme aufs gleiche hinaus, ob man den Weg 2 oder 3 Meter breit mache; mache man ihn aber 3 Meter breit, so könne er auch von leichten Fuhrwerken benutzt werden, und dann sei den Leuten noch viel besser geholfen. Es war dies aber eine durchaus unrichtige Idee. Entweder macht man einen rechten Fahrweg oder einen rechten Saumweg; beides lässt sich nicht mit einander vereinigen. Ein Fahrweg von 3 Meter Breite auf einem so schwierigen und steilen Pass ist auch für leichte Fuhrwerke ungenügend, und für grosse, schwere Fuhrwerke ist er überhaupt zu schmal, abgesehen davon, dass zwei Fuhrwerke einander nicht ausweichen könnten. Dazu kommt, dass wenn man den Weg bis nach Grindelwald hätte verlängern wollen, die Kosten nahezu Fr. 300,000 betragen hätten, und wenn man eine richtige Fahrstrasse hätte erstellen wollen, so würden die Kosten auf Fr. 800,000 angestiegen sein, so dass es durchaus ausser den Kräften des Staates und der betreffenden Gemeinden gelegen wäre, weder eine eigentliche Fahrstrasse, noch ein kleines Strässchen von 3 Meter Breite zu erstellen. Man hat sich deshalb an das bisherige Tracé gehalten. Der Weg geht somit von Meiringen nach dem Reichenbachfall, ermöglicht und erleichtert dessen Besichtigung und ist immerhin noch 2 Meter breit, wozu noch Seitenschalen kommen. Von diesem abgeänderten Projekt haben aber die Gemeinden nichts wissen wollen, und sie haben deshalb selber ein solches aufstellen lassen, das in seiner Anlage ein ganz anderes war und mehr den Interessen der Gemeinden für die Holzabfuhr hätte dienen sollen, weniger den Touristen. Dem gegenüber mussten wir erklären, dafür sei der Staat nicht da; denn wenn der Staat diesen Weg in einem grossen Masstabe unterstützen soll, so thut er es nicht für die Gemeinden, die selber für ihre Abfuhrwege sorgen sollen, sondern für den internationalen Touristenverkehr und auch im öffentlichen Interesse, um die Vereinsamung dieses sehr schönen Passes zu verhindern.

In ganz letzter Zeit hat nun schliesslich eine Verständigung stattgefunden und zwar in der Weise, es

solle für die obere Partie das Projekt Anselmier. reduziert auf einen Saumweg, zur Ausführung gebracht werden; für die untere Partie dagegen solle das Projekt der Gemeinden gelten, gegen das sich auch technisch und finanziell keine Einwendung machen lässt.

Mit diesem Projekt treten wir nun vor den Grossen Rat. Es erklären jedoch die Gemeinden, wenn der Staat nicht wenigstens einen Beitrag von 80 % leiste, exklusive Landentschädigungen, so sei es ihnen absolut unmöglich, an die Erstellung dieses Saumweges zu gehen. Da man die traurigen finanziellen Verhältnisse, kann man sagen, des Oberhasli kennt, die einerseits von den grossen Bränden und anderm Unglück herrühren, anderseits von den Leistungen für die Aarekorrektion und ferner daher, dass dort keine Industrie besteht, abgesehen von der Fremdenindustrie, die auch nur etwa zwei Monate dauert, so hat die Regierung gefunden, trotzdem die Finanzdirektion nicht so weit gehen wollte, es solle der Staat 80 % der Baukosten übernehmen, um so mehr, als der Weg bis auf die Höhe hinauf im ganzen nur Fr. 36-38,000 kostet und der Beitrag des Staates an die Baukosten im Maximum nur Fr. 25,300 ausmacht. Die Baudirektion hat geglaubt, an Hand des Strassenbaugesetzes könne man es verantworten, diesen Saumweg in Bezug auf die Subvention wie quasi eine Staatsstrasse zu behandeln; denn im Gesetz über Strassenund Brückenbau von 1834 heisst es ausdrücklich, Strassen 3. Klasse, die noch Staatsstrassen sind, seien: « Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumtiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landstrasse liegen, mit diesen oder unter sich in Berührung gesetzt werden. Zu dieser Klasse gehören die Saumwege. > Auch in der Diskussion im Grossen Rate im Jahre 1834 wurde dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass man unter diesen Saumwegen nicht nur die internationalen Saumwege verstehe, die aus dem Wallis kommen — über die Grimsel, die Gemmi, den Rawyl etc. — sondern alle Saumwege, die diesen andern Saumwegen äquivalent seien. Der Unterschied ist nur der, dass früher über diese interkantonalen und man kann sagen internationalen Saumwege Güter gesaumet worden sind, während dies jetzt zwischen Meiringen und Grindelwald nicht mehr der Fall ist. Dafür hat man aber Touristen, die damals auf den Saumwegen noch wenig cirkulierten, sondern erst seit etwa 20, 30 Jahren eine Massenfrequenz bieten. Heute weisen diese Wege eine Touristenfrequenz auf, wie sie grösser nicht gedacht werden kann, und es liegt natürlich im Interesse des Staates, diesen Fremdenstrom in die richtigen Bahnen zu leiten und ihm auch die richtigen Wege zu bauen, damit die sogenannte Fremdenindustrie, die Hotelindustrie, und die Leute in den Berggegenden, die sonst keinen Verdienst haben, von diesem Touristenstrom profitieren können.

Ich nehme an, der projektierte Weg werde wenigstens in seinem untern Teil schon diesen Sommer gebaut, bevor die eigentliche Fremdensaison da ist, und der Rest wird dann diesen Herbst oder im nächsten Winter erstellt werden. Ist man mit dem Weg einmal auf der Höhe angelangt, so wird es sich dann zeigen, ob eine Eisenbahn erstellt werden wird oder nicht. Kommt eine solche nicht zu stande, so wird man dafür sorgen müssen, dass auch andere Partien des Weges in einen bessern Stand gestellt werden. Auf der Höhe ist der gegenwärtige Weg durchaus gangbar, so dass da Menschen und Pferde ganz gut eirkulieren können.

Man wird daher, wenn eine Eisenbahn nicht zu stande kommt, in einigen Jahren, sofern Grindelwald darauf Wert legt, von dieser Seite her an eine Korrektion des Weges gehen, und so können in 10, 15 Jahren von beiden Seiten her die nötigen Korrektionen ausgeführt werden ohne grosse Opfer von Seite des Staates, und man wird so zu einem sehr schönen Saumweg über einen sehr schönen Pass gelangen.

Die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, dass der Saumweg von Meiringen auf das Zwirgi in der Weise subventioniert werde, wie es vorgeschlagen ist, und sie ist ganz einverstanden, dass man diesen Weg erstellen muss ganz unabhängig von der Frage, ob eine Eisenbahn erstellt werden wird oder nicht. Im Interesse des Fremdenverkehrs dringt sie jedoch darauf, dass bei diesem Anlass gewissen Uebelständen abgeholfen werde. Es ist Ihnen bekannt, dass bei den Reichenbachfällen überall Ladenwände und Hüttlein erstellt sind und dass man die Fälle nicht besichtigen kann, ohne einen halben Franken zu bezahlen oder etwas zu konsumieren. Diesen Uebelständen wird man abhelfen können. Erstens wird der Weg so bei den Reichenbachfällen vorbeigehen, dass die Fremden dieselben ansehen können, ohne eine Abgabe bezahlen zu müssen, wie es bei der Handeck auch der Fall ist, und zweitens muss die Gemeinde den Revers übernehmen, dass nicht von ihrer oder von anderer Seite diese schamlose Ausbeutung, wie sie gegenwärtig stattfindet, fortdauert.

Ich habe damit den Standpunkt der Baudirektion, der auch derjenige der Mehrheit der Regierung ist, auseinandergesetzt und möchte Sie bitten, die Subventionierung des Weges von Meiringen auf das Zwirgi in der angegebenen Weise zu genehmigen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschafts-kommission. Sie haben den erschöpfenden Vortrag des Herrn Baudirektors gehört, und ich will das von ihm Gesagte nicht wiederholen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Motive der Baudirektion als richtig anerkennen müssen und beschlossen, die Bewilligung des verlangten Kredits zu empfehlen. Sie hat aber gefunden, man sollte, da man einen Beitrag von 80 0/0 gebe, gleichzeitig noch eine Bedingung daran knüpfen. Diese Bedingung geht dahin, dass ejede Beschränkung der Zugänge zu den Reichenbachfällen unterlassen und in keinem Falle irgend welche Taxen für die Besichtigung dieser Fälle erhoben werden». Es ist dies eine Bedingung, die direkt mit dem Bau dieses Saumwegs in Verbindung steht. Bei der Diskussion dieses Antrages ist aber auch ein zweiter Abusus zur Sprache gekommen, nämlich die hohen Taxen für die Besichtigung der Aareschlucht. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, sie solle bei diesem Anlasse folgende Anregung in Form eines Postulates machen: « Der Regierungsrat wird eingeladen, durch die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen die Aareschluchtgesellschaft in Meiringen zu veranlassen, ihre Taxen auf mindestens die Hälfte der gegenwärtigen zu reduzieren.» Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Bewilligung des verlangten Kredites unter den genannten zwei Bedingungen, und ausserdem hat sie in der Diskussion gefunden, es solle durch diese Subventionierung eines Teilstückes keine Verpflichtung für die Ausführung des ganzen Saumweges übernommen werden.

Präsident. Ich schlage vor, zunächst über die Be-

willigung der Subvention und die Annahme der dazu vorgeschlagenen Bedingung der Staatswirtschaftskommission zu diskutieren. Hernach würde dann der besondere Antrag der Staatswirtschaftskommission betreffend die Aareschluchtgesellschaft zur Diskussion gelangen. Ich will die Regierung anfragen, ob sie die Bedingung acceptiert, welche die Staatswirtschaftskommission an die Subvention knüpft?

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Sache nicht vor die Regierung gebracht; aber ich bin überzeugt, dass sie einstimmig der Ansicht ist, dass man solchem Unfug steuern soll und dass dies bei diesem Anlass am besten geschehen kann.

Der vom Regierungsrat verlangte Kredit wird mit der von der Staatswirtschaftskommission daran geknüpften Bedingung stillschweigend bewilligt.

Präsident. Es liegt nun noch der Antrag der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Aareschluchtgesellschaft vor. Ich will anfragen, welche Stellung die Regierung zu diesem Antrage einnimmt?

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Antrag ist von der Regierung nicht behandelt worden und er bezieht sich eigentlich gar nicht auf den Scheideggweg. Indessen erklärt die Baudirektion, dass sie, so viel an ihr, mit diesem Antrag vollständig einverstanden ist; denn auch das ist ein Unfug, wenn eine kleine Aktiengesellschaft, die die Aareschlucht auf ihre Kosten zugänglich machte, 40 % Dividende verteilt und trotz vielen Reklamationen immer noch einen Franken verlangt und nicht einmal die Schulen entsprechend entlastet. Die Sache verhält sich so, dass die Gesellschaft eigentlich gar keine Konzession hat. Die Konzession wurde seiner Zeit der Gemeinde Willigen erteilt und zwar lange bevor ich in die Baudirektion eintrat. Es haben dann einige Männer des Ortes geglaubt, sie wollen aus dieser Konzession Nutzen ziehen; sie haben sich als Aktiengesellschaft konstitutiert und die Anlage ausgeführt ohne eine Uebertragung der Konzession oder die Ausstellung einer neuen Konzession zu verlangen. So wenigstens verhält sich die Sache nach den Nachforschungen, die ich in jüngster Zeit machen liess. Sobald die Baudirektion sich überzeugte, dass die gegenwärtige Ausbeutung nicht auf Grund einer richtigen Konzession stattfinde, hat sie dem Regierungsstatthalter von Meiringen, es war vor einigen Tagen, geschrieben, es stelle sich heraus, dass die Gesellschaft keine richtige Konzession habe; er möchte sie daher einladen, eine solche zu verlangen und ihr bis dahin die Fortführung der Geschäfte verbieten. Es wird sich nun zeigen, was für eine Antwort einlangt. Je nachdem sich die Gesellschaft ausweisen kann oder nicht, wird die Baudirektion dann der Regierung entsprechende Anträge vorlegen. Ich denke, es werde dies ganz in dem Sinne geschehen, wie die Staatswirtschaftskommission es wünscht, nämlich dass in Zukunft die Betretungsgebühr nicht mehr als 50 Rappen betragen darf, wobei man vielleicht für Schulen noch einige weitere Ermässigungen verlangen wird. Dies sind die vorläufigen Mitteilungen, welche die Bau-direktion Ihnen in Bezug auf diesen Gegenstand zu machen hat, und sie ist natürlich sehr einverstanden,

wenn sie schon jetzt durch Annahme des von der Staatswirtschaftskommission beantragten Postulats am Grossen Rat einen Rücken erhält.

Das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat wird stillschweigend angenommen.

Korrektion der Rütschelen-Lotzwyl-Strasse.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat an die Korrektion der Strasse von Rütschelen nach Lotzwyl eine Subvention von 50 % gesprochen mit Rücksicht auf die Vermögensund Erwerbsverhältnisse der Gemeinde Rütschelen. Die Gemeinde hatte 70 % verlangt, und gestern ist ein Schreiben der Gemeinde eingelangt, in welchem sie sagt, wenn sie nicht 70 % erhalte, so müsse sie das Projekt fallen lassen, die Regierung möchte daher auf ihren Beschluss zurückkommen. Ich habe nun die Sache der Regierung diesen Morgen nochmals vorgelegt und die Meinung der Baudirektion unmassgeblich dahin ausgesprochen, man könnte vielleicht auf 60 % gehen, weil in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ganz ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen. Die Regierung hat aber gefunden, nachdem die Staatswirtschaftskommission die Sache behandelt habe und mit der Regierung einverstanden sei, sei es nicht an der Regierung, einen neuen Beschluss zu fassen; sie hat deshalb das Gesuch abgewiesen. Hierauf ist diesen Morgen ein Delegierter von Rütschelen zu mir gekommen und hat erklärt, die Gemeinde könne es vielleicht machen mit 60 %; wenn man aber das heute nicht bewilligen könne, so wünsche er, dass das Geschäft verschoben werde und dass dann die massgebenden Organe der Baudirektion und der Staatswirtschaftskommission, wenn die Zeit es erlaubt, eine Besichtigung des Korrektionsobjektes vornehmen. Mit Rücksicht auf diesen Wunsch der Gemeinde hat die Baudirektion der Regierung vorgeschlagen, das Geschäft zu verschieben. Es kann dann im Frühjahr die Sache nochmals auf Ort und Stelle angesehen werden, und man wird dann in einer nächsten Session dem Grossen Rate entsprechende Anträge stellen und sie auch wieder an die Staatswirtschaftskommission gehen lassen. Dringlich ist das Geschäft nicht; denn wenn die Leute so lange auf dem schlechten Weg haben laufen können, so kommt es auf einige Monate mehr oder weniger nicht an.

Der Rat erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Staatsbeitrag an die Verbauung des Trachtbaches und die Aufforstung seines Einzugsgebietes.

Der Regierungsrat beantragt, für die bis zum Jahre 1904 zu beendende Verbauung des Trachtbaches und Aufforstung des Einzugsgebietes, veranschlagt zu Fr. 178,000, an welche Kosten der Bund eine Subvention von Fr. 95,000 zugesichert hat, einen Beitrag des Kantons von 30 % der gehörig belegten Kosten, im Maximum Fr. 53,400, auf Rubrik XIV C 2 zu bewilligen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um das grösste Aufforstungs- und Verbauungsgeschäft forstlicher Natur, das im Kanton Bern ausgeführt worden ist, bezw. ausgeführt werden soll. Es betrifft dasselbe einen der gefährlichsten Bäche des Oberlandes. Die Gemeinde Brienz ist gezwungen, dieses Projekt auszuführen und dafür grosse Opfer zu bringen im Interesse der Sicherheit des Ortes, und es ist sehr zu begrüssen, wenn Gemeinden einsichtig genug sind, rechtzeitig für ihre Sicherheit zu sorgen, namentlich wenn, man sich dabei auf die Erfahrungen bei bereits ausgeführten Verbauungen stützen kann. Es ist dies leider nicht überall der Fall; denn wir haben auch Gemeinden im Oberland, die mit Bundes- und Kantonsbeiträgen ausgeführte Aufforstungen wieder dem Untergange widmen. So hat uns z. B. der Bund aufgefordert, die nötigen Massregeln zu ergreifen, um im Diemtigenthal ausgeführte Aufforstungen vor Schädigungen durch Ziegen zu schützen. Die Aufforstungen waren dort im schönsten Wachstum. Nun lässt man aber wieder Ziegen in dieselben hinein und zwar handelt es sich, nach einem Rapport, nicht um die Ziege des armen Mannes, sondern um Ziegen von grossen Viehzüchtern, und im Diemtigthal ist gegen diese Spezialziege schwierig aufzukommen (Heiterkeit). Die betreffenden Gemeinden werden sich nicht beklagen können, wenn man in Zukunft bei Subventionsgesuchen etwas weniger freigebig ist als da, wo man es mit Leuten zu thun hat, welche für die Sache Sinn haben und wissen, dass sie davon auch Nutzen haben werden. Der Trachtbach ist der gefährlichste Bach im Forst-

kreis Oberhasli und zwar weniger wegen der grossen Ausdehnung seines Sammelgebietes, sondern deswegen, weil sozusagen das ganze grosse Dorf Brienz auf seinem Schuttkegel steht und von ihm gefährdet wird. Anfangs der 70er Jahre sind den Verheerungen des Trachtbaches Häuser, Scheunen, Viehware und sogar auch ein Menschenleben zum Opfer gefallen. Mit Hülfe des Staates hat dann die Gemeinde Brienz im Jahre 1871 eine grosse gepflasterte Schale erstellt, die vom See hinauf gegen den hintern und vordern Ritzigraben geführt hat. Allein diese Schale hat die Geschiebemassen nicht immer aufzunehmen vermocht; oft traten Stauungen ein und wurde der Bach zum Ueberlaufen gebracht. Schon anfangs der 80 er Jahre haben daher einsichtige Männer gefunden, man müsse weiter gehen und in dem grossen Gebiet Verbauungen und Auffostungen vornehmen, um das Geschiebe möglichst zurückzuhalten. Nun ist nicht zu vergessen, dass dieses Gebiet sehr schwierig zu verbauen ist, indem es sich in permanenter Bewegung befindet und der Verwitterung sehr ausgesetzt ist. In den Jahren 1882-1888 wurden verschiegene kleinere Projekte aufgestellt und ausgeführt mit einer Kostensumme von Fr. 40,000. Bei den letzten Wassergrössen haben sich diese Verbauungen so bewährt, dass die Gemeinde sozusagen einstimmig zur Ansicht gelangt ist, es seien keine Kosten zu scheuen, sondern man müsse darnach trachten, durch rechtzeitige Vornahme der nötigen Verbauung das Dorf vor einer grossen Katastrophe zu bewahren. Im Winter 1893/94 beschloss die Gemeinde, Plan und Devis aufnehmen zu lassen, und als am 24. Juni 1894 bei Anlass eines Wolkenbruches der Trachtbach wieder grossen Schaden anrichtete, war alles einig, dass man das ganze

Projekt zur Ausführung bringen müsse.

Die Arbeit ist gross, indem der Devis auf Fr. 178,000 festgestellt worden ist, an welche Summe der Bund bereits eine Subvention von Fr. 95,000 zugesichert hat. Es handelt sich hier wieder um ein Werk, wo mit gemeinsamer Hülfe von Bund und Kanton einer Gemeinde eine Schutzvorrichtung geboten werden kann, die sie aus eigenen Mitteln nie hätte errichten können. An die Aufforstungen hat der Bund einen Beitrag von 70 % erkannt, und da der Kanton bekanntlich 30 % giebt, so hat die Gemeinde hiefür keine weitern finanziellen Leistungen zu übernehmen. An die Verbauungsarbeiten hat der Bund 50.% oder Fr. 74,000 zugesichert, und da der Kanton in der Regel auch 30 % zuerkennt, so hätte die Gemeinde von diesen Kosten 20 % zu tragen gehabt. Da die Gemeinde gezwungen ist, im obern Teil, in der sogenannten obern Urseren, grosse Flächen zum Zwecke der Aufforstung zu erwerben, da eine Lawine alljährlich auf die untere Urseren abfällt, und da man gezwungen ist, Mörtel und Sand für die Verbauungsarbeiten mit der Rothornbahn hinaufzuführen, da das auf Ort und Stelle befindliche Material nicht verwendet werden kann, so ist es begreiflich, dass die Kosten ungemein hoch zu stehen kommen. Die Gemeinde hat deshalb das Gesuch gestellt, man möchte ihr mit Rücksicht darauf, dass infolge der Verbauung auch die Staatstrasse gesichert werde, einen ausserordentlichen Beitrag von 10 % sprechen. Es hat nämlich bei jedem Ausbruch des Baches die Staatsstrasse bedeutend gelitten, und bei dem letzten Wolkenbruch von 1894 ist auch die Brücke weggerissen worden. Im ersten Moment hat die Regierung gefunden, man sollte es bei einem Beitrag von 30 % bewenden lassen; die Staatswirtschaftskommission hat aber gefunden, mit Rücksicht auf die grossen Leistungen, welche der Gemeinde Brienz so wie so obliegen und mit Rücksicht darauf, dass durch die auszuführenden Arbeiten die Staatsstrasse ebenfalls gesichert werde, könne dieser ausserordentliche Beitrag von 10 % erkannt werden in dem Sinne, dass diese 10 %, entgegen dem frühern Antrag der Baudirektion, nicht vom ganzen Kostenbetrag von Fr. 178,000, sondern nur vom Betrag der Verbauungen, Fr. 148,00, berechnet werden. Der Beitrag des Staates würde sich also um Fr. 14,800 erhöhen, und der Regierungsrat hat mich ermächtigt, zu erklären, dass er sich der Anschauungsweise der Staatswirtschaftskommission anschliesst und mit Rücksicht auf die grossen finanziellen Opfer, die die Gemeinde Brienz so wie so zu tragen hat, mit dieser Extrasubvention, die aus dem Kredit der Baudirektion zu leisten wäre, einverstanden ist. Es wird Ihnen somit beantragt, der Gemeinde Brienz einen Beitrag von 30 % der Gesamtkosten, im Maximum Fr. 53,400, zuzusichern und ferner aus dem Kredit der Baudirektion mit Rücksicht auf die Sicherung der Strasse und Brücke einen Extrabeitrag von 10 % der Verbauungskosten, im Maximum Fr. 14,800.

Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diese Subvention zu sprechen, indem es sich für die Gemeinde Brienz um eine Existenzfrage handelt. Das ganze Gebiet um Brienz herum ist in Bewegung, und wenn man nicht durch Thalsperren das Geschiebe zurückhält und durch Verbauungen im obern Teile dafür sorgt, dass wieder Waldvegetation möglich ist, um dadurch den Boden zu binden, so wird Brienz beständig in grosser Gefahr sein. Die bereits vorgekommenen Katastrophen sprechen auch hier dafür, dass man der Gemeinde Brienz mit dem Maximum der Beiträge unter die Arme greifen soll. Da die Bauzeit auf 10 Jahre verteilt ist, so brauchen die Beiträge nicht auf einmal verabfolgt zu werden.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich dem Antrag der Regierung angeschlossen und gefunden, dass auch das Gesuch der Gemeinde um einen weitern Beitrag au die Verbauungskosten und Landerwerbungen gerechtfertigt sei. Die Gemeinde hat an die bezüglichen der Gemeinde auffallenden Kosten von Fr. 35,000 einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 17,800 verlangt. Dieses Begehren ist aber abgewiesen worden. Nachträglich sind dann neue Motive hinzugekommen, und die Regierung hat geglaubt, sie könne einen Beitrag in der Höhe ihrer Kompetenz geben. Die Staatswirtschaftskommission hat indessen gefunden, wenn man das Geschäft einmal vor den Grossen Rat bringe, so sei es besser, man sage gerade alles und bringe auch einen Antrag betreffend die Extraunterstützung. Motiviert wird dieselbe dadurch, dass durch die vorzunehmenden Arbeiten die Ausgaben für den Unterhalt der Staatsstrasse und der Brücke vermindert werden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen also, an die Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten einen Beitrag von 30 % zu bewilligen, im Maximum Fr. 53,400, und ausserdem an die Verbauungskosten einen ausserordentlichen Beitrag von 10 % oder im Maximum Fr. 14,800.

Bewilligt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Ankauf der Wirtschaftsbesitzung in der Steingrube zu Krauchthal.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rate die Genehmigung des unterm 28. Oktober 1895 zwischen Rudolf Althaus, Wirt in der Steingrube zu Krauchthal, als Verkäufer und dem Staate des Kantons Bern, als Käufer, um die Wirtschaftsbesitzung in der genannten Steingrube, mit einem Kaufpreise von Fr. 37,000, abgeschlossenen Kaufvertrages.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In allernächster Nähe der Anstalt Thorberg befindet sich die Wirtschaft zur Steingrube; sie grenzt an Thorberg an, und ein zu dieser Anstalt gehörendes Oekonomiegebäude ist in unmittelbarer Nähe dieser Wirtschaft gelegen. Infolgedessen haben sich im Laufe der Jahre viel und oft Inkonvenienzen herausgestellt und sich immer und immer wiederholt. Es war nicht zu vermeiden, dass Angestellte der Anstalt, die sich in dieser Scheune befanden oder in der Nähe derselben, sich mehr als nötig in dieser Wirtschaft aufhielten, dass sie sich abends rasch in die Wirtschaft begaben, während es besser gewesen wäre, wenn sie

auf ihrem Posten geblieben wären. Es konnte auch nicht vermieden werden, dass sogar Sträflinge von Zeit zu Zeit in Verbindung mit der Wirtschaft getreten sind. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Führung der Wirtschaft eine schlechte gewesen wäre; die Wirtschaft ist so gut geführt worden wie noch viele andere Wirtschaften. Aber es haben doch diese Unzukömmlichkeiten stattgefunden; trotz aller Anstrengungen von Seite der Anstalt konnten sie nicht vermieden werden.

Es war deshalb schon seit vielen Jahren der Wunsch jedes Verwalters von Thorberg, es möchte diese Wirtschaft als solche aufgehoben oder vom Staate erworben werden. Wiederholt ist versucht worden, diesem Wunsch der Verwaltung zu entsprechen; allein die Versuche sind jeweilen an der zu hohen Forderung des Eigentümers der Wirtschaft gescheitert. In neuerer Zeit haben nun wieder Vorfälle stattgefunden, welche die Gefängniskommissiou und die Polizeidirektion veranlasst haben, beim Regierungsrat neuerdings energisch dahin zu wirken, dass der Staat dem gegenwärtigen Zustand ein Ende mache, sei es durch Rückzug des Wirtschaftspatentes oder durch Erwerbung der Wirtschaft. Infolgedessen ist die Finanzdirektion neuerdings in Kaufsunterhandlungen getreten, die indessen wegen zu hohen Forderungen längere Zeit nicht zum Ziele führten. Die Regierung hat dann, da sie dazu genötigt wurde, von dem ihr zustehenden Mittel Gebrauch gemacht und dem Wirt gedroht, sie werde das Wirtschaftspatent nicht mehr erneuern. Natürlich hat der Regierungsrat von dieser Macht nicht allzu einseitig Gebrauch machen können, so dass der Besitzer wirklich in seinen ökonomischen Verhältnissen geschädigt worden wäre, sondern sie hat dieses Machtmittel nur soweit zur Anwendung gebracht, als es nötig war, um den Besitzer zu veranlassen, nicht eine übertriebene Forderung zu stellen, sondern sich mit einem Kaufpreis zufrieden zu geben, der dem wirklichen Wert entspricht. Dies ist denn auch gelungen, indem sich der Eigentümer dazu verstanden hat, die Besitzung um den Preis von Fr. 37,000 an den Staat abzutreten. Die Besitzung umfasst in erster Linie ein Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, das für Fr. 24,500 brandversichert ist. Ferner eine Scheune mit Tanzsaal und Wohnung, brandversichert für Fr. 12,500. Beide Gebäude sind also zusammen für Fr. 37,000 versichert. An Umschwung (Obstgarten etc.) gehört dazu ein Areal von 36,144 Quadratfuss oder 32,53 Aren. Die Grundsteuerschatzung dieser Besitzung beträgt Fr. 33,280, die Brandversicherung, wie schon mitgeteilt, Fr. 37,000 und mit Hinzurechnung der Grundsteuerschatzung für Grund und Boden im Betrage von Fr. 3280 Fr. 40,280. Es sind also zwei amtliche Schatzungen da, wovon die eine auf etwas zu Fr. 33,000, die andere auf etwas zu Fr. 40,000 lautet, so dass der Kaufpreis von Fr. 37,000 zwischen diesen beiden Schatzungen ungefähr die Mitte hält, was andeudet, dass das Objekt einerseits nicht zu teuer ist und dass anderseits der Eigentümer immerhin einen Preis erhält, bei dem er nicht Schaden leiden wird. Es hat ihm ferner mit Rücksicht auf seine materiellen Interessen zugestanden werden müssen, dass er noch des erste Halbjahr 1896 wirten dürfe, um unterdessen seine Vorräte an Wein u. s. w. zu liquidieren. Auch die Anstalt konnte diese Bedingung annehmen, indem der gegenwärtige Zustand immerhin nach kurzer Zeit aufhört.

Wenn man fragt, was der Staat mit der Besitzung machen wolle, so ist diese Frage bald beantwortet.

Was den Grundbesitz anbetrifft, die Baumhofstatt, so bildet derselbe einfach eine Arrondierung des Landes der Anstalt Thorberg. Auch die Gebäude können zweckmässig verwendet werden, indem man sie, so weit es nicht bereits der Fall ist, in Wohnungen umwandelt und sie an verheiratete Bedienstete 'der Anstalt, namentlich an Aufseher, vermietet. Es war bis jetzt auch ein Uebelstand, dass die ziemlich zahlreichen, zu einem grossen Teil verheirateten Bediensteten ihre Familien nicht in der Nähe der Anstalt unterbringen konnten, sondern nur in grösserer, mitunter in ziemlich grosser Entfernung, so dass sie nur selten und nur auf ganz kurze Zeit ihre Familien besuchen und sich im Schosse derselben aufhalten konnten. Es ist das natürlich ge-genüber den Angestellten und ihren Familien inhuman gewesen, und anderseits hat es auch für die Anstalt selbst Nachteile zur Folge gehabt. Es kann nun dieses Gebäude sehr gut in Wohnungen umgewandelt werden, und die Angestellten können sich hier mit ihren Familien einerseits zu einem billigen Zins einlogieren, anderseits aber immerhin zu einem Zins, bei dem der Staat seine Rendite findet.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt sich die Erwerbung dieser Besitzung, und es beantragt Ihnen der Regierungsrat, Sie möchten das abgeschlossene Kaufgeschäft genehmigen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls den Ankauf dieser Domäne.

Genehmigt.

Ankauf von Moosland in der Gemeinde Ins von der Gemeinde Bas-Vuilly.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, die Kaufverhandlungen betreffend Ankauf von 51,366 Hektaren Moosland in der Gemeinde Ins von der Gemeinde Bas-Vuilly um den Preis von Fr. 14,250, nebst restanzlichen Mehrwertbeiträgen, zu genehmigen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um den Ankauf von 51,3 Hektaren oder 142½ Jucharten Moosland in der Gemeinde Ins zum Zwecke der Aufforstung. Wie Sie wissen, hat der Staat Bern in den letzten Jahren mit seiner starken Hand in die Kultivierung der grossen, weitläufigen Moosländereien zwischen dem Neuenburgerund Murtensee, der Broye und der Zihl, grösstenteils bestehend aus dem wohlbekannten grossen Moos, eingegriffen, indem er von der frühern landwirtschaftlichen Gesellschaft Witzwyl und ihren Nachfolgern einen grossen Komplex Land erworben hat, indem er ferner von bernischen Gemeinden, die bei der Moosteilung grosse Strecken Land erhalten haben, Hunderte von Jucharten gekauft hat und namentlich dadurch, dass er seine Strafanstalten in dieses Gebiet verlegte, um mit deren Hülfe die Kultur dieser Ländereien vorzunehmen. Die Kultivierung nimmt denn auch ihren erfreulichen Fortgang.

Zu einer richtigen Durchführung der Kulturarbeiten gehört aber — und es ist das je und je hervorgehoben worden — auch das, dass ein gewisser Teil zu Wald angepflanzt wird. Auch diese Aufgabe hat der Staat energisch an die Hand genommen, indem man namentlich viele Hunderte von Jucharten Strandboden des Neuenburgersees mit Wald bepflanzt hat; ferner wurden zwischen Ins und der Broye ebenfalls etliche hundert Jucharten aufgeforstet. Auch in der Richtung von Ins und Müntschemier wurde mit einer Aufforstung begonnen, ebenso zwischen Ins und Galmiz respektiv Kerzerz etc. Diese Aufforstungen sollen auf der grossen, schutzlosen Moosebene dem Wind ein Hindernis bereiten, sie sollen einen Windbrecher schaffen, und es sind diese Vorkehrungen absolut nötig zur Verbesserung des Klimas und des Bodens; man ist aber hier bis jetzt noch nicht sehr weit gelangt, weil der Staat hier nicht genügenden Moosbesitz gehabt hat. Nun hat man schon vor Jahren zu diesem Zwecke das Moosstück ins Auge gefasst, das bei der Moosteilung der Gemeinde Bas-Vuilly zugefallen ist im Halt von 142¹/₂ Jucharten, da sich dasselbe in verschiedener Richtung sehr gut zur Aufforstung eignet. In erster Linie stösst es an eine bereits begonnene Aufforstung an, und zweitens ist es zur Aufforstung sehr gut geeignet, indem die Torfschicht nicht so tief ist; der Lehm ist teilweise an der Oberfläche oder nicht weit unter derselben, so dass Waldpflanzen sehr gut gedeihen; es vegetiert denn auch die unterhalb Müntschemier und Ins begonnene Aufforstung ganz besonders gut, wie der Augenschein jedermann belehrt. Auch die Form des fraglichen Moosstückes ist eine durchaus geeignete, indem es sehr langgestreckt ist. Es erstreckt sich von der begonnenen Waldanpflanzung an bis hinauf an die Broye und schiebt also von Ins bis Galmiz dem Wind einen Riegel.

Es hat nun mehrjährigen Zuwartens bedurft, um das Land zu einem angemessenen Preis zu erwerben. Es war dasselbe zwar immer käuflich, da es für die Eigentümer zu weit entfernt ist, um kultiviert zn werden. Aber die Gemeinde hat die gleichen Bedingungen gestellt, wie sie den bernischen Gemeinden bewilligt wurden. Allein der Staat hat den freiburgischen Gemeinden nicht die gleichen Rücksichten zu tragen, wie den bernischen Gemeinden, denen man grosse Summen be-willigte, um sie, da sie durch die grossen Lasten der Juragewässerkorrektion zum Teil in sehr schwierige Finanzverhältnisse gelangt sind, aus ihren Kalamitäten zu befreien. Durch Zuwarten ist man nun dazu gelangt, dass man das Land zu annehmbaren Bedingungen durch eine Mittelsperson kaufen konnte, und zwar zum Preise von 100 Fr. per Jucharte mit Ueber-nahme der noch auf demselben haftenden Mehrwertkosten von etwa Fr. 10,000, die ursprünglich etliche Fr. 30,000 betrugen. Der Preis stellt sich also per Jucharte auf etwa Fr. 170, und es ist dies mit Rücksicht auf die geeignete Lage und die Qualität des Bodens der niedrigste Preis, den der Staat bis jetzt bezahlt hat. Die Erwerbung ist nach Ansicht der Regierung eine sehr wertvolle, so dass sie mit allem Zutrauen beim Grossen Rate den Antrag stellt, er möchte die stattgefundenen Verhandlungen über dieses Kaufsgeschäft genehmigen, respektive die Regierung zum Abschluss des Kaufes ermächtigen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Ankauf gutgeheissen und empfiehlt ihn dem Grossen Rate zur Genehmigung.

Die von der Regierung verlangte Ermächtigung wird stillschweigend erteilt.

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau die nachgenannten Kommissionen wie folgt bestellt habe:

Kommission betreffend die Ernennung von Stabsoffizieren:

Herr Grossrat Will, Präsident.

- » v. Wattenwyl (Bern).
 - » Freiburghaus.

Kommission betreffend Gebietszuteilung zu Gals und Gampelen.

Herr Grossrat Probst (Emil, Bern), Präsident.

- » Imer.
- » » Laubscher.

Schluss der Sitzung um 43/4 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Februar 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Comte, Cuénat, Eggimann, Glauser, Hari (Reichenbach), Hennemann, Neiger, Dr. Reber, Schlatter, Siegrist, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bigler, Coullery, Cuenin, Fahrny, Gerber (Steffisburg), Henzelin, Horn, Kaiser, Meyer, Naine, Péteut, Reymond, Dr. Schenk, Tschiemer, Wieniger.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Herrn Grossrat Bourquin, worin derselbe seine Demission als Mitglied des Grossen Rates giebt.

Geht an den Regierungsrat zur Anordnung einer Ersatzwahl.

Angekündigt wird folgende

Interpellation.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antwort zu geben, was er zu thun gedenke über die vom Grossen Rate erheblich erklärte Motion vom 8. März 1894 betreffend Abänderung von Art. 7 des Einkommensteuergesetzes, dahin gehend, dass der Bezug der Gemeindesteuer da stattfinden soll, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

> Gurtner. Aebersold. Hirschi. Gerber (Uetendorf). Wenger.

Geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 123 gültigen Stimmen (erforderliche ²/s-Mehrheit: 82) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Theodor Friedrich Gsell, von Sedan, Frankreich, geb. 1844, Appreteur, seit 1867 in Belp wohnhaft, verheiratet mit Magdalena Emma Schnell, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 119 Stimmen.

2. Julien Abel Riette, ursprünglich von Freland,

2. Julien Abel Riette, ursprünglich von Freland, Elsass, nun durch Option in Morteau, Frankreich, heimatberechtigt, geb. 1864, ledig, Uhrenschalenmacher in Bözingen, seit seiner Kindheit daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bözingen — mit 111 Stimmen.

3. Joseph Emile Beauseigneur, von Grandvillars, Frankreich, geb. 1872, Landwirt in Damphreux, seit 1892 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Marie Julie Voillat, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Damphreux — mit 118 Stimmen.

4. Johann Jakob Streiff, von Diesbach, Kanton Glarus, geb. 1867, ledig, Kaufmann in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 121 Stimmen.

5. Samuel Wehrli, von Küttigen, Kanton Aargau, geb. 1836, Bureauchef der Güterexpedition der schwei-

zerischen Centralbahn, seit mehr als 30 Jahren in Bern wohnhaft, verheiratet mit Adele Luise Christine Willeck, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 120 Stimmen.

6. Karl Rudolf Wilhelm *Barbier*, von St. Juan, im französischen Departement des Doubs, geb. 1875, minderjährig, Möbelhändler in Interlaken, seit 1881 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberried bei Brienz — mit 114 Stimmen.

7. August Friedrich Ferdinand *Thies*, von Gollnow, Regierungsbezirk Stettin, Preussen, geb. 1851, Schriftsetzer, seit 1892 in Biel wohnhaft, verheiratet mit Magdalena Lindenmayer, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Tüscherz-Alfermee — mit 95 Stimmen.

8. Peter Hubert Tillmann, von Köln am Rhein, Preussen, Photograph in Bern, geb. 1865, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Rüthi bei

Lyssach — mit 105 Stimmen.

9. Ferdinand Bachschmid von Kempten, Königreich Bayern, geb. 1848, Uhrenfabrikant, seit 1880 in Biel wohnhaft, verheiratet mit Emilie Strub, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel — mit 103 Stimmen.

Dekret

betreffend

Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eint retens frage.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1874, bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von 1873, wurde vom Grossen Rat ein Postulat der Staatswirtschaftskommission angenommen folgenden Inhalts: • Der Regierungsrat wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen. » Ich will kurz in Erinnerung bringen, was bei diesem Anlass die beiden Herren Berichterstatter ausführten. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat gesagt: « Es heisst im Verwaltungsberichte der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens: "Ferner wurde eine vom Regierungsrate ausgegangene Anregung auf Verschmelzung der vier Einwohnergemeinden des Kirchspiels Sornetan von dieser Behörde fallen gelassen, da die interessierten Gemeinden durchaus keine Neigung zeigten, auf die vorgeschlagene Neuerung einzugehen." Aus diesem Passus hat die Staatswirtschaftskommission Veranlassung genommen, den Antrag zu stellen, es möchte der Regierungsrat in geeigneten Fällen dahin wirken, dass kleinere Einwohnergemeinden verschmolzen und namentlich möchte eine solche Verschmelzung bei der Kirchgemeinde Kurzenberg angeregt werden. Die Verhältnisse der Gemeinde Sornetan sind mir nicht näher bekannt, wohl aber diejenigen der Kirchgemeinde Kurzenberg. Diese besteht aus fünf Einwohnergemeinden, von denen die eine, Schönthal, bloss 54 Einwohner und drei stimmfähige Bürger hat, so dass sie genötigt ist, ihren Gemeindeschreiber ausserhalb der Gemeinde zu suchen. Alle fünf Gemeinden zusammen würden eine Gemeinde von 1513 Einwohnern bilden, die also nicht einmal so gross wäre, wie z.B. Worb, welches 3066 Seelen zählt. Die Verschmelzung solcher kleiner Gemeinden läge sicher im Interesse der Verwaltung. » Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat gesagt: « Die Direktion des Gemeindewesens und der Regierungsrat sind mit dem von der Staatswirtschaftskommission vorgelegten Postulate vollkommen einverstanden. Es ist begreiflich, dass die Verschmelzung einer Anzahl kleiner Gemeinden die Administration bedeutend erleichtern würde, und es ist schon mehrmals in verschiedenen Rapporten der Gemeindedirektion der Wunsch geäussert worden, es möchte eine solche Reduktion der Einwohnergemeinden vorgenommen werden. Was speziell die fünf Gemeinden betrifft, aus denen die Kirchgemeinde Kurzenberg besteht, so kann nicht bestritten werden, dass dieselben zu klein sind und dass ihre Vereinigung im Interesse der Verwaltung läge. » Ferner bemerkte er, man müsse sich keinen Täuschungen hingeben, die Verschmelzung stosse auf Schwierigkeiten. « Jede Gemeinde, sei sie noch so klein, setzt Wert auf ihre Autonomie. Zudem darf man nicht vergessen, dass die Vermögensumstände der einzelnen Gemeinden sehr verschieden sind. Manche Gemeinden besitzen schöne Schulhäuser etc., und ihr Vermögen gestattet ihnen, fast keine Tellen zu beziehen. Andere dagegen sind genötigt, hohe Tellen zu beziehen, und ihre Schulhäuser befinden sich in schlechtem Zustande. Begreiflich wünschen die erstern Gemeinden die Verschmelzung mit Gemeinden nicht, deren Vermögensverhältnisse ungünstig sind. Immerhin wird die Direktion des Gemeindewesens die Frage der Reduktion der Gemeinden nicht aus dem Auge verlieren und ihr möglichstes thun, um eine Verschmelzung kleiner Gemeinden herbeizuführen. Sie hält, wie gesagt, eine solche als im Interesse der Verwaltung liegend, und sie verdankt daher der Staatswirtschaftskommission das vorliegende Postulat.» Das Postulat ist dann, wie schon bemerkt, vom Grossen Rate angenommen worden.

Im Jahre 1878 hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zu Handen des Grossen Rates einen Vortrag vorgelegt, worin sie ausführte, was sie in der Sache bereits gemacht habe und wie sie sich die Ausführung denke; sie hat gewünscht, der Grosse Rat möchte ihr Vorgehen genehmigen, was dann auch geschehen ist. Ich will auch aus diesem Vortrage einiges

in Erinnerung bringen.

Die Gemeindedirektion hat sich damals vorerst die Frage vorgelegt, welchen Weg sie zur Ausführung des seiner Zeit angenommenen Postulates einschlagen solle, ob sie für jeden einzelnen Fall dem Grossen Rate ein Spezialdekret vorlegen solle oder ob es sich empfehle, alle diese Verschmelzungen in ein Dekret zusammenzufassen. Die Gemeindedirektion hatte sich anfänglich für die letztere Alternative entschieden und zwar deshalb, weil dieser Weg ein rascheres und vollständigeres Ergebnis zur Folge habe, als der Weg der Spezialgesetzgebung. Um zu erfahren, bei welchen Gemeinden

eine Fusion vom administrativen Standpunkt wünschbar und durchführbar sei, hat die Direktion die Berichte der Regierungsstatthalter angehört und gestützt auf dieselben festgestellt, in Bezug auf welche Gemeinden eine Verschmelzung wünschenswert und durchführbar erscheine. Hierauf hat sie die Regierungsstatthalter beauftragt, denjenigen Gemeinden, in Bezug auf die sie eine Verschmelzung zu beantragen gedenke, Kenntnis gegeben, um ihnen Gelegenheit zu verschaffen, ihre Bemerkungen anzubringen und ihre Interessen zu wahren. Bei den Gemeinden war aber keine oder wenig Geneigtheit vorhanden, in die Verschmelzung einzuwilligen. Da dann anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes von 1876 der Angelegenheit im Grossen Rate neuerdings gerufen worden, so konnte die Direktion des Gemeindewesens nicht länger säumen, sondern sie unterbreitete dem Grossen Rate, wie schon gesagt, im Jahre 1878 ihren daherigen Bericht, und in demselben kam es zur Erörterung der Frage, ob überhaupt eine Verschmelzung kleinerer Gemeinden mit andern Gemeinden wünschbar sei. Es wurde ausgeführt, die Zahl derjenigen Einwohnergemeinden, in welchen der Gemeinderat und sein Präsident die örtlichen Vollziehungsund Polizeibehörden seien, betrage 512. Während grosse, stark bevölkerte Amtsbezirke nur wenig solche Gemeinden aufweisen, Bern z. B. mit 60,000 Seelen bloss 13, Signau 9, Trachselwald 10, sei in kleinen Amtsbezirken eine grössere Zahl solcher Einwohnergemeinden vorhanden. Während viele Gemeindebezirke mehrere tausend Jucharten umfassen, gebe es solche mit einem Halt von nur wenigen hundert Jucharten. Ebenso sei die Bevölkerungszahl sehr verschieden. 16 Gemeinden haben eine Bevölkerung unter 100 Seelen, 39 eine solche von 100 bis 200 Seelen etc., 364 Gemeinden zählen weniger als 1000 Seelen. Ferner führt der Bericht aus, die Erfahrung lehre, dass in grossen Ge-meinden die Verwaltung besser besorgt werde, weil die Auswahl der richtigen Leute leichter sei. Für die Beamten der Staatsverwaltung, welche mit den Gemeinden zu verkehren haben, sei es ferner eine grosse Erleichterung, wenn die Gemeinden nicht allzu klein seien und es könne an eine Vereinfachung der Staatsverwaltung nur gedacht werden, wenn man die kleinen Gemeinden verschmelze. Allerdings sei zuzugeben, dass kleine Gemeinden auch ihre Vorteile haben, indem sie den Bürgern mehr Gelegenheit geben, sich mit Gemeindegeschäften zu befassen. Man dürfe daher bei der Verschmelzung nur vorsichtig zu Werke gehen und man werde z. B. im Oberland und Jura, wo die Bevölkerung nur eine schwache sei, nicht gleich vorgehen dürfen, wie im Flachland. Gestützt auf die Berichte der Regierungsstatthalter kam die Direktion des Gemeindewesens zur Ueberzeugung, dass nicht in der Weise vorgegangen werden könne, wie es anfänglich beabsichtigt war, sondern dass jeder Fall für sich behandelt werden müsse.

Seither ist in Sachen nicht mehr viel gegangen, woran jedenfalls einerseits die Schwierigkeiten schuld sind, die sich diesen Verschmelzungen entgegenstellen, anderseits auch der Umstand, dass die Direktion des Gemeindewesens von Zeit zu Zeit gewechselt hat.

Was speziell den Amtsbezirk Konolfingen anbetrifft, so ist damals folgendes gesagt worden: « Der Amtsbezirk Konolfingen hat 34 Einwohnergemeinden, darunter einige grosse, aber auch viele kleine, so dass hier im Interesse der Verwaltung eine Verschmelzung der letztern wünschenswert erscheint. Es ist zunächst die Vereinigung

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

der fünf Gemeinden von Kurzenberg in Aussicht genommen worden, welche zusammen nur eine Schulgemeinde bilden, nämlich:

zusammen 1526 Seelen Bevölkerung.

« Gegen eine Vereinigung dieser Gemeinden in eine einzige haben sich alle Gemeinden ausgesprochen, dagegen ist man von Seite einiger derselben nicht ungeneigt, Ausserbirrmoos mit Barschwand und Schönthal, und Innerbirrmoos mit Otterbach zu verschmelzen. Eine Verständigung in diesem Sinne sollte demnach angestrebt werden. »

In Bezug auf die Grundsätze, die bei der Vereinigung von Gemeinden gelten sollen, sagte der Direktor des Gemeindewesens damals, er halte dafür, es sei an den burgerlichen Verhältnissen nichts zu ändern, sondern die Burgergemeinden seien zu belassen. « Für diejenigen vereinigten Einwohnergemeindebezirke, in welchen keine Burgergemeinde organisiert ist, würden die burgerlichen Geschäfte durch die Organe der neu gebildeten Einwohnergemeinden besorgt, wobei indess der Ertrag allfälliger burgerlicher Nutzungsgüter ausschliesslich zu Gunsten der bisherigen nutzungsberechtigten Burger verwendet werden müsste. Auch bezüglich der Obliegenheiten, welche den Einwohnergemeinden auffallen, darf man bei Vereinigung der kleinen Gemeinden mit grössern nicht allzu schroff vorgehen, sondern denselben diejenigen Geschäfte, welche nicht mit der Staatsverwaltung eng zusammenhängen, auch fernerhin überlassen, wenn sie es wünschen, wie z. B. den Unterhalt der Strassen und Wege, die Besorgung des Löschwesens, Feuerweiher u. s. w., ebenso das Schulwesen. Dagegen wären zu centralisieren alle Verhandlungen mit den Staatsbehörden in Beziehung auf Vollzug der Gesetze und Verordnungen und der übrigen Erlasse; die Führung der politischen und Stimmregister, das Steuerwesen, die Fertigungen und übrigen hypothekarischen Verhandlungen, das Vormundschaftswesen, das Armenwesen, die Wohnsitz- und Niederlassungsangelegenheiten, das Gesundheitswesen und die Ortspolizei überhaupt.»

Zum Schlusse sagt er: «Wenn wir schliesslich das Gesagte zusammenfassen, so kommen wir zu dem Schlusse, es sei das vom Grossen Rate angenommene Postulat in der Weise zur Erledigung zu bringen, dass die einzelnen Projekte den Gemeinden zur Vereinbarung vorgelegt werden, und dass nach Anhörung der Beteiligten der Regierungsrat je nach der Sachlage dem Grossen Rate die geeigneten Anträge unterbreite. Dieser Vortrag der Direktion des Gemeindewesens vom Jahre 1878 ist vom Regierungsrat und dem Grossen Rate genehmigt worden, und Sie sehen daraus, dass der Grosse Rat mit diesem Vorgehen der Direktion des Gemeindewesens einverstanden war.

Durch Dekret vom 21. November 1887 hat dann der Grosse Rat in Bezug auf die Gemeinden des Kurzenbergs eine Verschmelzung vorgenommen. Anfänglich beabsichtigte man, alle 5 Gemeinden in eine zu vereinigen; es zeigte sich aber, dass sich dies nicht wohl thun lasse, und so wurden verschmolzen Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal einerseits und Innerbirrmoos und Otterbach anderseits. Das bezügliche Dekret hat ungefähr den gleichen Wortlaut, wie der heute vor-

liegende Entwurf. Die Gemeinden Ausserbirrmos, Barschwand und Schönthal haben sich der Verschmelzung gefügt, nicht aber die Gemeinde Otterbach. Dieselbe hat den Rekurs ans Bundesgericht erklärt und namentlich darauf hingewiesen, das Dekret sei verfassungswidrig, indem die Verfassung von 1846 vorschreibe, dass zu einer solchen Verschmelzung ein Gesetz nötig sei; auch müssen die Gemeinden mit der Verschmelzung einverstanden sein, was hier nicht der Fall sei. Das Bundesgericht hat im Jahre 1888 erkannt, die Anschauung, wonach die Gemeinde mit der Verschmelzung einverstanden sein müsse, sei unrichtig; in der Hauptsache dagegen hat das Bundesgericht der Gemeinde Recht gegeben, indem es sagte, zu einer solchen Verschmelzung genüge ein blosses Dekret nicht, sondern es sei ein gesetzlicher Erlass erforderlich. 1888/89 hat sich der Grosse Rat wieder mit Verschmelzungsfragen befasst, und im Jahre 1890 wurde die Angelegenheit betreffend Innerbirrmoos und Otterbach neuerdings vor den Grossen Rat gebracht. Es wurde damals eine Kommission ernannt, deren Präsident Herr v. Werdt war, der schon vorher einen Antrag eingebracht hatte, es möchten in dieser Angelegenheit neuerdings Schritte gethan werden. Die grossrätliche Kommission ist jedoch nicht weit gekommen und zwar wohl deshalb, weil eine neue Staatsverfassung in Aussicht war. Die Kommission wird gedacht haben, die neue Verfassung werde auch in Bezug auf solche Verschmelzungen einen andern Grundsatz aufstellen und die gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

Die neue Verfassung vom 3. Juni 1893 bestimmt nun im Art. 63 folgendes: «Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates. » Gestützt hierauf erhielt die Gemeindedirektion im Laufe des letzten Jahres von der Regierung den Auftrag, das vom Grossen Rat im Jahre 1887 bereits angenommene, aber vom Bundesgericht kassierte Dekret wieder hervorzunehmen und zu sehen, was daran zu ändern sei, um es dann dem Grossen Rate neuerdings zu unterbreiten. Dies ist geschehen, und es liegt Ihnen der Dekretsentwurf schon seit der letzten Session vor. Um der Verfassung zu genügen, hat man das Projekt den beteiligten Gemeinden vorgelegt, die Abgeordneten derselben wurden im Laufe des letzten Jahres zusammenberufen und auch der Regierungsstatthalter wurde beigezogen. Bei der Besprechung hat sich gezeigt, dass auch noch heute beidseitig keine Geneigtheit vorhanden ist, auf eine Verschmelzung einzutreten, indem die Gemeinden glauben, sie werden benachteiligt. Von Seite des Regierungsstatthalters von Konolfingen wurde betont, dass die beiden Gemeinden ordentlich verwaltet werden; nichtsdestoweniger halte er dafür, dass eine Verschmelzung im Interesse der beiden Gemeinden liegen würde und dass dadurch eine billige Ausgleichung der grössern Armenlast von Otterbach herbeigeführt werden könnte. Aus statistischen Erhebungen über die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der beiden Gemeinden ergiebt sich folgendes. Innerbirrmoos hatte im Jahre 1893/94 eine Bevölkerung von 568 Seelen, Otterbach eine solche von 334 Seelen, Innerbirrmoos hat ein Grundsteuerkapital von Fr. 917,500, Otterbach ein solches von 628,000 Fr. Die Tellanlage beträgt in Innerbirrmoos 4 %, in Otterbach 5 1/2 %, pro 1894

4¹/₂ ⁰/₀₀. Der Steuerertrag betrug in Innerbirrmoos Fr. 3558, in Otterbach Fr. 3214. Notarme weist Innerbirrmoos 37, Otterbach 18 auf, oder auf 1000 Scelen berechnet hat Innerbirrmoos 65, Otterbach 54 Notarme. Dürftige hat Innerbirrmoos 12, Otterbach 3 oder auf 1000 Seelen berechnet Innerbirrmoos 20, Otterbach 9. Ferner ist zu bemerken, dass Innerbirrmoos ein besonderes burgerliches Armengut besitzt, dessen Abnutzen den ältesten burgerlichen Personen zukommen soll. Dasselbe besteht in Torfland im Schatzungswert von Fr. 800 und ferner in Zinsschriften im Betrage von Fr. 11,600. Ferner hat Innerbirrmoos ein allgemeines Burgergut, das hauptsächlich den Armen zukommt. Das Nutzungsgut besteht in je 36 Aren Land mit nur geringem Nutzungswert. Otterbach hatte s. Z. ein besonderes burgerliches Armengut zur Unterstützung burgerlicher Notarmer. Laut Gemeinderechnung von 1865 betrug dasselbe Fr. 3217. Seither ist dasselbe mit dem allgemeinen Armengut verwaltet und zum gleichen Zwecke verwendet worden. Man sieht, dass die finanzielle Situation der beiden Gemeinden so ziemlich die nämliche ist, so dass von Vor- und Nachteilen in dieser Beziehung nicht wohl gesprochen werden kann. Wie schon im Vortrage der Gemeindedirektion von 1878 betont wurde, will man an dem Grundsatz festhalten, dass die besondern Nutzungsgüter ausgenommen sein sollen.

Bei näherer Prüfung hat sich ergeben, dass die Fassung des Dekrets vom Jahre 1887 noch heute beibehalten werden kann, indem die Verhältnisse ungefähr die gleichen geblieben sind. Nur in § 2 muss am Schluss ein kleiner Zusatz aufgenommen werden, der aber, wenn Sie eintreten, bei der artikelweisen Beratung zu berühren ist.

Sie sehen aus dem Angebrachten, dass der Grosse Rat wiederholt seinen Willen dahin kundgegeben hat, dass man es in Bezug auf diese Gemeinden des Kurzenberges nicht dabei bewenden lassen sollte, die Gemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal zu vereinigen, sondern dass die Vereinigung alle Gemeinden des Kurzenberges treffen sollte, also auch Innerbirrmoos und Otterbach. Will der Grosse Rat daher seinen bisherigen Traditionen treu bleiben, so kann wohl kein Zweifel sein, dass er auch den vorliegenden Dekretsentwurf annehmen wird. Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

v. Erlach, Präsident der Kommission. Bei der Behandlung dieses Geschäfts war ein Mitglied der Kommission abwesend. Von den verbleibenden 4 Mitgliedern haben sich zwei dem Antrage der Regierung angeschlossen, während ein Mitglied und der Präsident Nichteintreten beantragen. Formell ist also eine Mehrheit von 2 Mitgliedern und eine Minderheit von einem Mitgliede vorhanden. Da sich aber der Präsident der Minderheit angeschlossen hat, so ist er nicht im Fall, für die Mehrheit zu referieren. Das Referat für die Mehrheit hat Herr Schär übernommen, während ich mir vorbehalte, nachher für die Minderheit zu sprechen.

Schär, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich hätte es gerne gesehen, wenn der Herr Kommissionspräsident namens der Mehrheit referiert hätte; allein da er dieses Pensum abgelehnt hat, so habe ich mich der Aufgabe unterziehen müssen. Ich glaube, mit Rücksicht auf die erschöpfende Darstellung von

Seite des Herrn Direktors des Gemeindewesens könne ich sehr kurz sein. Wie Sie gehört haben, schliesst sich die Mehrheit der Kommission dem Antrage des Regierungsrates an und beantragt Ihnen also Eintreten. Sie haben gehört, dass die beiden Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos bereits durch grossrätliches Dekret vom 21. November 1887 vereinigt worden sind, dass dann aber dieser Entscheid des Grossen Rates durch das Bundesgericht, weil inkonstitutionell, wieder aufgehoben worden ist. Sie wissen ferner, dass der Grosse Rat in der neuen Staatsverfassung sich nun die Kompetenz hat geben lassen, die Verschmelzung von Gemeinden wie auch die Neubildung solcher auf dem Dekretswege zu ordnen. Wir befinden uns also heute in Bezug auf dieses Geschäft auf vollständig legalem Boden.

Wie sie hörten, hat sich das Bedürfnis der Verschmelzung kleiner Gemeinden schon wiederholt, Jahrzehnte zurück, hier im Ratssaal geltend gemacht. Wiederholt ist anerkannt worden, man solle die Zahl dieser kleinen Gemeinden vermindern, indem dadurch der Vereinfachung des Staatshaushaltes wesentlich Vorschub geleistet werde. Das Bedürfnis ist noch auf den heutigen Tag das gleiche. Ich erlaube mir, Ihnen aus der letzten Volkszählung einige Zahlen mitzuteilen, woraus Sie sehen, dass es wirklich kein Luxus ist, wenn wir solche Verschmelzungen an die Hand nehmen.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1888 zählt der Kanton Bern im ganzen 509 Gemeinden. Davon haben 15 Gemeinden eine Bevölkerungszahl v. 72—100 Seelen,

Von den sämtlichen 509 Gemeinden haben also 217 eine Bevölkerung unter 500 Seelen. Nimmt man an, die Zahl der stimmfähigen Bürger betrage ½ der Seelenzahl, so haben

Nun sollen diese Gemeinden ihre Behörden nach dem Gemeindegesetz, dem Armengesetz, dem Primarschulgesetz aus der Zahl dieser stimmfähigen Bürger besetzen. Wie sich dieselben dabei behelfen, ist mir ein Rätsel. Sodann sollen diese Behörden nicht aus den gleichen Personen zusammengesetzt werden, da sie einander subordiniert sind, indem der Gemeinderat über die Thätigkeit der andern Behörden die Aufsicht zu führen hat.

Wenn ich sage, das Bedürfnis der Verschmelzung dieser kleinen Gemeinden liege heute noch vor, so muss ich betonen, dass sich die Mehrheit der Kommission dabei auf einen grundsätzlichen Boden stellt. Sie findet, man sollte einmal, dem Grundsatz zu lieb, es wagen, vorzugehen und man sollte mit diesem Geschäft, dass schon seit Jahren pendent ist, einmal zum Abschluss gelangen; es sei dann viel leichter, andere, noch kleinere Gemeinden zu verschmelzen, als wenn man mit den kleinsten Gemeinden anfange. Fange man unten bei den kleinsten Gemeinden an, so werde man jeweilen bei den andern Gemeinden immer auf den gleichen Widerstand stossen; greife man dagegen mittlere Gemeinden heraus, um sie zu verschmelzen, so könne man dann den kleineren Gemeinden mit Recht

vorhalten, dass bereits grössere Gemeinden verschmolzen worden seien, weshalb sie sich auch fügen müssen.

Es wird nun allerdings von der Kommissionsminderheit und zwar nicht ganz mit Unrecht gesagt, es sei doch etwelche Unbilligkeit da, wenn man gegen diese zwei Gemeinden auf diese Weise vorgehe und sie verschmelze, während über 100 Gemeinden der Bevölkerungszahl und dem Flächeninhalt nach kleiner seien. Ferner wird gesagt, man sollte eine allgemeine Vorlage bringen, worin alle Gemeinden, die man zu verschmelzen gedenke, aufführe und einheitlich vereinige. Auf diese Einwendung muss ich erklären, dass wenn Sie mit den kleinsten Gemeinden anfangen, Sie, wie ich schon sagte, immer ein Markten haben und nie zu einem erklecklichen Ziel gelangen werden. Und was eine allgemeine Vorlage anbetrifft, so glaube ich nicht, dass wir im stande wären, eine solche durchzubringen. Sie haben gehört, welche Geschichten bereits die Verschmelzung dieser paar Gemeinden verursachte, was dieses für eine Arbeit gab. Stellen Sie sich nun vor, man wollte alle Gemeinden, die mit andern verschmolzen werden sollten, 150-200, mit einander behandeln! Das gäbe eine kolossale Arbeit; wir könnten jahrelang auf diese Vorlage warten; die Gemeindedirektion könnte sich abmühen, und schliesslich wäre für die Vorlage, da dieselbe alle möglichen Interessen berühren würde, gar keine Mehrheit zu erhalten. Von der Minderheit wird ferner eingewendet, es sei nicht gut, wenn man gegen den Willen einer Gemeinde eine Verschmelzung vornehme und es sei namentlich im vorliegenden Falle nicht richtig, ein Exempel zu statuieren, weil die Gemeindeverwaltung eine geordnete sei. Ich kann dieses Argument nicht gelten lassen und verweise auf dasjenige, was der Herr Gemeindedirektor bereits gesagt hat. Wie aus den Erhebungen hervorgeht, die von den Regierungsstatthaltern in den 70er Jahren gemacht worden sind, hat sich damals nicht eine einzige Gemeinde mit der Verschmelzung einverstanden erklärt, und auf diesen Widerstand werden wir immer stossen. Die Bürger dieser kleinen Gemeinden hangen an ihren Liebhabereien; sie verlieren ihre Autonomie nicht gern, und wenn wir uns nicht auf eine etwas höhere Warte stellen, wenn wir nicht das Bedürfnis des Staates über dasjenige der Gemeinden setzen, so werden wir nie dazu kommen, eine Vereinheitlichung des Staatshaushaltes vornehmen zu können.

Ich will nicht weitläufiger sein und das vom Herrn Gemeindedirektor Gesagte nicht wiederholen. Ich kann zum Schlusse nicht anders, als auf die Folgen aufmerksam machen, die eintreten würden, wenn sich der Grosse Rat ablehnend verhalten würde. Wir müssen der Gemeindedirektion und dem Regierungsrat dankbar sein, dass sie einmal mit dieser mühevollen Arbeit begonnen haben. Würden wir uns nun ablehnend verhalten, so würde sicherlich nach dieser Richtung für eine lange Zukunft nichts mehr geschehen, und wir würden jedenfalls dieses Traktandum für alle Zukunft streichen können. Ich empfehle Ihnen, namens der Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage einzutreten.

v. Erlach, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Bis zum Jahre 1887 ist die Gemeinde Kurzenberg aus fünf Einwohnergemeinden bestanden. Darunter befanden sich zwei ganz kleine, Schönthal mit nur 50 und Barschwand mit nur 70 Einwohnern. Da war es nun absolut nötig, eine Verschmelzung vorzunehmen.

Ursprünglich beabsichtigte man, aus der ganzen Kirchgemeinde eine Einwohnergemeinde zu bilden; man hat aber gesehen, dass dies nicht geht und hat dann zwei Einwohnergemeinden daraus gemacht. Gegen das bezügliche Dekret des Grossen Rates hat die Gemeinde Otterbach rekurriert, und sie hat beim Bundesgericht Recht erhalten. Infolgedessen ist das Dekret nur teilweise in Kraft getreten; die Hauptsache aber, der Zweck, den der Grosse Rat im Auge hatte, ist dennoch erreicht worden, indem die beiden kleinen Gemeinden Barschwand und Schönthal verschwunden sind. Es ist deshalb nach Ansicht der Kommissionsminderheit nicht nötig, dass der Grosse Rat heute wieder auf das Dekret zurückkommt. Die beiden Gemeinden Innerbirrmoos und Otterbach leben beide in ziemlich gleichen Verhältnissen; es sind wenig reiche Leute dort, dafür aber viele arme, und wie Sie vom Herrn Berichterstatter der Regierung gehört haben, hat Innerbirrmoos, auf 1000 Seelen gerechnet, 65 Notarme und Otterbach 54. Beide Gemeinden haben wenig Hülfsmittel, aber viele Ausgaben und daher hohe Tellansätze, 4-41/2 0/00. Beide Gemeinden widersetzen sich nun ganz entschieden einer Verschmelzung. Dass persönliche Gründe dabei mitwirken, ist ja möglich, doch wird dies von den Gemeinden bestritten und aus den Akten ist nichts derartiges ersichtlich. Wohl aber führen die Gemeinden sachliche Gründe an, welche gegen eine Vereinigung sprechen. So ist Otterbach anlässlich der Katastervermessung und den daherigen Grenzregulierungen in den Fall gekommen, an die Nachbargemeinden Barentschädigungen zu leisten. Diese Summen haben zusammengetellt werden müssen und sie wären verloren, wenn man nun diese Gemeinde gleichwohl mit der Nachbargemeinde vereinigen würde. Es wäre das entschieden unbillig. Ein anderer Grund ist der. Innerbirrmoos hat etwas Burgernutzen. Jeder Burger, der in der Gemeinde wohnt, erhält, wenn er verheiratet ist, eine Jucharte Land und wenn er ledig ist, eine halbe Jucharte. Das Land ist von sehr geringem Wert. Es ist, wie man sagt, nicht zum Leben und nicht zum Sterben; aber es bildet dieser Burgernutzen doch einen Grund, weshalb die Leute in der Gemeinde, wo sie keinen Verdienst haben, sitzen bleiben, statt dass sie auswärts einen Verdienst suchen. Es ist dies eine stetige Quelle der Armut, und es ist begreiflich, dass Otterbach nicht gerne die Folgen davon tragen helfen

Wir sind ferner der Meinung, man solle da, wo Gemeinden sich gegen die Vereinigung sträuben, nicht Zwang anwenden, es sei denn, es sprechen wirklich zwingende Gründe dafür. Eine solche Zwangsheirat thut sicher nicht gut, und es ist nicht anzunehmen, dass Leute, die man zusammenzwingt, nachher einen guten gemeinsamen Haushalt führen. Als zwingende Gründe für eine Vereinigung erkennen wir an, wenn eine Gemeinde schlecht verwaltet wird oder so klein ist, dass sie nicht die nötigen Leute findet, um ihre Gemeindebehörden und Beamtungen gehörig besetzen zu können. Solche Gründe sind aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden, indem der Regierungsstatthalter erklärt, dass beide Gemeinden ordentlich verwaltet seien. Ebenso gehören die beiden Gemeinden gar nicht zu den kleinen Gemeinden des Kantons. Von den 509 Gemeinden des Kantons sind nicht weniger als 143 kleiner als Otterbach, die kleinere der beiden Gemeinden, um die es sich hier handelt.

Die Minderheit der Kommission trägt aus diesen Gründen auf Nichteintreten an. Man soll die beiden Gemeinden sein lassen, wie sie sind. Damit sollen die Bestrebungen der Regierung, ganz kleine Gemeinden zu verschmelzen, nicht eingestellt werden; aber der Hebel soll da angesetzt werden, wo wirklich solche Liliputgemeinden vorhanden sind, und solche haben wir viele. Wir haben soeben gehört, dass wir im Kanton Bern 16 Gemeinden haben, die nicht einmal 100 Einwohner zählen und ferner 36 Gemeinden, welche zwischen 100 und 200 Einwohner anfweisen. Da soll man verschmelzen, aber nicht hier bei Innerbirrmos und Otterbach anfangen, wo kein Grund dazu vorhanden ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag auf Nichteintreten.

Abstimmung.

Für Eintreten nach	Ant	rag	d	ler	Re	gie	rung	und	der
Kommissionsmehrheit .							55	Stimr	nen.
Fiir Nichteintreten							63	>	

Dekret

über das

Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94 Ziff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung.

(Siehe die Nrn. 2 und 3 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Staatsverfassung des Kantons Bern führt bekanntlich das Recht der Initiative ein, d. h. das Recht einer grössern Anzahl von Bürgern, beim Grossen Rate sei es ein Gesetz, sei es eine Verfassungsänderung anhängig zu machen. Die Verfassung beschränkt sich aber darauf, diese Initiative ganz allgemein zu regeln, und wenn man die bezüglichen Artikel liest, so findet man in denselben eigentlich nichts anderes, als die Definition der Initiative, die Form, in welcher sie geltend gemacht werden kann und die Zahl der Unterschriften, welche nötig sind, um eine solche Initiative in Gang zu bringen. Alles übrige wird verschwiegen, und doch giebt es verschiedene Verhältnisse, welche dringend einer Regelung bedürfen. So namentlich ist es unzweifelhaft, dass eine Initiative nicht ewig dauern, sondern auf einen gewissen Zeitraum beschränkt werden muss, innerhalb welchem die nötigen Unterschriften gefunden werden müssen. Es ist auch selbstverständlich, dass nicht alle Unterschriften gültig sein sollen, sondern nur diejenigen, deren Träger das Stimmrecht besitzen. und infolgedessen ist es selbstverständlich, dass eine gewisse Kontrolle eingeführt werden muss, damit nicht jede beliebige Unterschrift sich an der Initiativbewegung beteiligen kann, mit andern Worten, es ist absolut nötig, dass auf diesem Gebiet eine gewisse Kontrolle, eine gewisse Ordnung eingeführt wird. Würde das nicht geschehen, so würde jedenfalls die Initiative an ihrem Wert verlieren, indem man damit vielfach Missbrauch treiben könnte. Auch in der Eidgenossenschaft ist durch eine Verfassungsbestimmung das Initiativrecht eingeführt worden. Sie werden aber finden, dass dann durch einen speziellen Bundesbeschluss diese Initiative geregelt worden ist. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es sei im Kanton eben so nötig, Bestimmungen über die Initiative zu erlassen, wie in der Eidgenossenschaft. Er hat sich daher entschlossen, dem Grossen Rat ein Dekret über die Ausübung der Initiative vorzuschlagen. In demselben sind diejenigen Bestimmungen enthalten, welche nach Ansicht des Regierungsrates absolut nötig sind, um Ordnung in dieses Gebiet zu bringen. Die Hauptbestimmung betrifft die Bescheinigung des Stimmrechts derjenigen, welche ihre Unterschrift beigesetzt haben, sowie die Begrenzung des Zeitraumes, in welehem eine Initiative durchgeführt werden muss. Das sind die zwei Hauptbestimmungen; alle andern Artikel des Dekrets stehen mit den zwei Hauptbestimmungen mehr oder weniger in Verbindung.

Ich habe keine Veranlassung, für den Augenblick weitläufiger zu sein. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten. Sie wissen zwar alle, dass das Dekret anfänglich nicht gerade die allerfreundlichste Aufnahme gefunden hat, indem man glaubte, es liege darin eine Gefahr der Verkümmerung des verfassungsmässigen Rechts, das jedem stimmbe-rechtigten Bürger in unserer Verfassung zugesichert ist. Man befürchtete jedenfalls auch, es möchten die neuen Bestimmungen auf die Initiative Einfluss haben, die damals im Fluss war. Aber nachdem sich die Kommission allseitig über den Gegenstand ausgesprochen hat, ist man doch zur Ueberzeugung gekommen, es müsse ein solches Gesetz erlassen werden; man könne es nicht bei den Bestimmungen der Verfassung bewenden lassen, weil dieselbe eben in Bezug auf die Ausführung des Vorschlagsrechtes gar keine Vorschriften enthält. Es ist z. B. nicht gesagt, wo ein solches Begehren eingereicht werden müsse; es ist nicht gesagt, in welcher Form es einzureichen sei; es ist nicht gesagt, ob die Stimmberechtigung des einzelnen Unterzeichners bescheinigt werden müsse und wer allenfalls diese Bescheinigung auszustellen habe. Ferner ist nichts darüber gesagt, ob eine Initiativbewegung das Volk unbestimmte Zeit in Anspruch nehmen dürfe oder ob für dieselbe ein bestimmter Zeitraum gelte. Es haben auch die bei der gegenwärtig abgeschlossenen Initiativbewegung aktiv Beteiligten gefunden, es müsse etwas gehen. Dieselben haben die Unterschriftenbogen der Staatskanzlei eingereicht. Allein es steht nirgends geschrieben, dass sie der Staatskanzlei eingereicht werden sollen; man könnte im Gegenteil nach der Verfassungsbestimmung annehmen, sie seien direkt beim Grossen Rat einzureichen. Ferner ist auf den Initiativbogen gestanden, es müsse die Stimmberechtigung bescheinigt sein; aber ich habe bereits erwähnt, dass dies nirgends vorgeschrieben ist. Ferner wurde auf den Bogen gesagt, die Bescheinigung müsse durch den Gemeinderatspräsidenten erfolgen und zwar gebührenfrei. Auch das ist nirgends vorgeschrieben. Man hat sich also gesagt, gewisse Normen müssen beobachtet werden, man könne nicht jeden Bürger schalten und walten lassen, wie er wolle. Und wenn wir unsere bisherige Gesetzgebung zu Rate ziehen, so sehen wir, dass auch in dieser Hinsicht bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Staatsverfassung gewisse Normen festgestellt waren. In der Verfassung von 1846 schon finden Sie,

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil.

dass in der vom Gesetze zu bestimmenden Form von 8000 Bürgern der Antrag auf Revision der Verfassung gestellt werden könne. Also schon im Jahre 1846 sagte man sich, wenn ein solcher Antrag gestellt werde, so habe dies in einer vom Gesetze zu bestimmenden Form zu geschehen. Daraufhin wurde das Gesetz vom 26. Mai 1851 erlassen, das einige wenige Normen aufgestellt hat; dieses Gesetz wurde aber aufgehoben durch das Referendumsgesetz vom 31. Oktober 1869, in welchem vorgesehen wurde, dass die Form, in welcher ein Begehren um Revision der Verfassung zu stellen sei, durch ein Dekret festgesetzt werden solle. So ist dann das Dekret vom 2. März 1870 erlassen worden, mit dem jedermann einverstanden war. Aehnlich ist es in der Bundesgesetzgebung; dort haben wir das Dekret vom 27. Januar 1892, das ebenfalls die Normen festsetzt, wie eine Initiativbewegung in eidgenössischen Dingen vor sich zu gehen habe

Nachdem man sich alles dies vergegenwärtigt hat, ist die Missstimmung gegen das Dekret verschwunden. Man hat sich gesagt, es müsse etwas gehen; aber gleichzeitig hat man sich auch gesagt, die Festsetzung der Normen dürfe nur in einer Art und Weise stattfinden, dass dadurch das verfassungsmässig garantierte Recht des Bürgers in keiner Weise beschränkt oder verkümmert werde. Und ebenso hat man sich gesagt, was übrigens selbstverständlich ist, das heute vorliegende Dekret dürfe auf die bereits abgeschlossene Initiativbewegung nicht Anwendung finden. Die Kommission hat gefunden, was der Regierungsrat vorgelegt habe, entspreche im allgemeinen diesen Grundsätzen. Einzelne Fragen, in Bezug auf die man mit der Regierung nicht übereinstimmte, können in der Detailberatung in Betracht gezogen werden.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kom-

mission Eintreten auf die Vorlage.

Dürrenmatt. Es ist vielleicht dem einen oder andern der Herren Kollegen bekannt, dass ich anfänglich auch einer derjenigen war, der den Erlass dieses Dekretes als etwas Unnötiges bezeichnet hat. Ich habe das erste Mal, wo dieses Geschäft auf den Traktanden erschienen ist, dagegen Opposition erhoben, namentlich mit Rücksicht auf die Entstehung der Initiativartikel der gegenwärtigen Verfassung. Ich habe mich erinnert, dass der Redaktor dieser Artikel, Herr Brunner selig, sich auf seine Redaktion etwas zu gut gethan hat, die so beschaffen sei, dass es zur Ausführung keines Dekrets und keines Gesetzes bedürfe. Ich habe mich ferner auf die Klassifikation berufen, die anlässlich der Promulgation der neuen Verfassung von der Regierung über die verschiedenen Verfassungsartikel gegeben wurde und in welcher gerade die Artikel 9, 102 und 104 der Verfassung als zu der Kategorie gehörend bezeichnet wurden, die keine Dekrets- und keine Gesetzeserlasse nötig haben. Als Antwort auf meinen Widerstand gegen das Dekret und gegen die Aufstellung einer Kommission zur Vorberatung desselben hat mir das Bureau des Grossen Rates die Ehre angethan, mich selber in die Kommission zu wählen, und ich habe mich dann gleichwohl mit dem Dekret beschäftigen müssen.

Nun möchte ich den Antrag auf Nichteintreten durchaus nicht etwa wiederholen; wohl aber sehe ich mich veranlasst, einen andern Antrag zu wiederholen, der in der Kommission auch schon gestellt worden ist, nämlich das Dekret auf einen andern Boden, auf den

Boden des Gesetzes zu stellen. Ich habe dafür in der Kommission folgende Gründe geltend gemacht. Das vorliegende Dekret führt in seinem Titel und in seinem Text nur die Artikel der Verfassung an, die von der Verfassungs,- Gesetzes- und Dekrets-Initiative handeln. Es besteht kein Zweifel, dass der Grosse Rat ein Recht hat, hierüber ein Dekret zu erlassen. Es giebt aber noch andere Verfassungsartikel, die auch Unterschriftensammlungen oder Volksbegehren voraussetzen. Es ist dies insbesondere der Art. 22, der von der ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates handelt und vorschreibt, dass eine solche zu erfolgen habe und vom Grossen Rate anzuordnen sei, sobald 12,000 stimmberechtigte Bürger sie «in der vom Gesetze zu bestimmenden Form » begehren. Hier ist also direkt einem Gesetze gerufen und zwar einem Gesetze, das sich über das gleiche verfassungsrechtliche Gebiet erstreckt, wie das vorliegende Dekret. In Bezug auf die ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates ist der Grosse Rat also verpflichtet, für das Verfahren ein Gesetz aufzustellen, und wenn heute eine Bewegung auf Abberufung des Grossen Rates entstehen sollte, so wären zur Stunde noch die verfassungsmässig geforderten gesetzlichen Vorschriften gar nicht vorhanden. Ich sage mir deshalb: warum nur über die Verfassungs-, Gesetzesund Dekrets-Initiative ein Dekret erlassen, zu dem der Grosse Rat nicht verpflichtet ist und wo keine Gefahr im Verzug ist; warum nicht lieber die ganze Materie in einem Gesetz ordnen, worin dann auch das geordnet werden kann, was vom Grossen Rate verfassungsmässig, in Artikel 22 der Verfassung, gefordert wird? Wenn man die beiden Gegenstände getrennt behandelt und also zwei besondere Vorlagen macht, dann haben Sie für die Initiative, von welcher wahrscheinlich noch sehr oft Gebrauch gemacht wird, ein Dekret, das der Volksabstimmung entzogen ist, und über die Abberufung des Grossen Rates, die wahrscheinlich gar nicht mehr zur Anwendung kommt, haben Sie ein Gesetz nötig, das Sie dem Volke zur Abstimmung vorlegen müssen. Es steht in einem schreienden Missverhältnis, scheint mir, dass man die eine Materie so wichtig macht und die andere so unbedeutend. Ich würde es deshalb vorziehen, das vorliegende Dekret auf den Boden des Gesetzes zu stellen, weil wir so wie so verpflichtet sind, in Bezug auf den Artikel 22 der Verfassung ein Gesetz zu erlassen. Die Annahme meines Antrages würde nur unbedeutende Aenderungen zur Folge haben, die die Kommission im Laufe dieser Session anbringen könnte, so dass eine Verzögerung nicht eintreten würde. Wie gesagt, es scheint mir, die beiden Gegenstände gehören sachgemäss zusammen, und man sollte das, was von Natur aus zusammengehört, nicht durch die Gesetzgebung trennen.

Präsident. Herr Dürrenmatt stellt nicht den Antrag auf Nichteintreten. Dagegen beantragt er, der Vorlage nicht den Charakter eines Dekrets, sondern eines Gesetzes zu geben. Sie haben also nur darüber abzustimmen, ob sie eintreten wollen in dem Sinne, dass Sie der Vorlage den Charakter eines Dekrets geben oder in dem Sinne, dass Sie derselben, nach Antrag Dürrenmatt, den Charakter eines Gesetzes verleihen.

Abstimmung.

Für Eintreten nach Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

§ 1.

Dr. Gobat. Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 ist lediglich die Wiederholung der bezüglichen Bestimmung der Verfassung über die Definition der Initiative. Ich habe dazu nichts beizufügen.

Angenommen.

§ 2

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 bestimmt diejenige Behörde, an welche die Initiativeingabe zu richten ist. Wie der Herr Berichterstatter der Kommission bereits gesagt hat, ist dies in der Verfassung nicht erwähnt; es muss aber doch gesagt werden, welche Behörde die Unterschriftenbogen in Empfang zu nehmen hat. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies diejenige Behörde sei, welche durch ihre Stellung am besten in der Lage ist, ein Initiativbegehren in Empfang zu nehmen, nämlich der Regierungsrat, der alle Gegenstände, welche vor den Grossen Rat kommen sollen, zu begutachten hat.

Der zweite Satz ist eine blosse Wiederholung der bezüglichen Bestimmungen der Verfassung über die Zahl der Unterschriften, welche nötig ist, um eine Verfassungsrevision oder den Erlass eines Gesetzes zu verlangen.

Angenommen.

§ 3.

Angenommen.

§ 4.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 hat im Schosse der Kommission ziemlich bedeutende Aenderungen erlitten. Zum ersten Absatz hat die Kommission den Beisatz gemacht, dass der nämliche Unterschriftenbogen nicht in verschiedenen Gemeinden benutzt werden solle. Es soll diese Bestimmung verhindern, dass allenfalls ein Gemeindepräsident in den Fall kommt, Unterschriften zu beglaubigen, deren Träger er nicht kennt. Der Regierungsrat erklärt sich mit diesem Beisatz einverstanden.

Der zweite Teil des § 4 hatte nach der Redaktion des Regierungsrates den Zweck, auf die allerprägnanteste Weise die Echtheit der Unterschriften festzustellen. Der Regierungsrat hatte hier den Grundsatz angenommen, dass eine Beglaubigung der Unter-

schriften und eine Bescheinigung des Stimmrechts ihrer Träger nicht genüge, sondern damit vollständige Sicherheit herrsche, müsse gleichsam eine gegenseitige Kontrolle der Bürger stattfinden in der Weise, dass die Unterschriftenbogen eine Zeit lang in den Gemeinden aufgelegt werden sollen, und es solle dann durch die Gemeindebehörde bescheinigt werden, dass kein Einspruch gegen irgend eine der Unterschriften erfolgt sei. Die Kommission hat gefunden, dass diese Kontrolle etwas zu weit gehe, dass sie einmal die Sache sehr kompliziere und ferner gleichsam eine Publizität der Unterschriften nach sich ziehe, welche vielleicht nicht von jedermann gewünscht werde. Sie hat daher beschlossen, man solle sich mit einer Bescheinigung der Stimmberechtigung der betreffenden Unterzeichner begnügen; sie hat also das System der Regierung zum Teil gestrichen. Nach Antrag der Kommission hätte also das Begehren nur zu enthalten: 1. Den Wortlaut des Begehrens; 2. den Wortlaut von § 3 dieses Dekrets und 3. die Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten — nicht des Gemeinderates — dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt seien und ihre politischen Rechte in der Gemeinde ausüben. Der Satz in Ziffer 3 «sowie das . . . erfolgt sei» würde also gestrichen Der letzte Satz dagegen: « Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben » bleibt stehen. Der Regierungsrat hat die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen durchberaten und einstimmig gefunden, es könne denselben zugestimmt werden, da man auch im Schosse des Regierungsrates gefunden hat, dass die ursprünglich vorgeschlagene Art und Weise, wie die Kontrolle über die Unterschriften stattfinden solle, etwas kompliziert sei.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Regierungsrat den Abänderungsanträgen der Kommission zustimmt, kann ich mich sehr kurz fassen. Die Beifügung zum ersten Alinea ist selbstverständlich. Man hat gefunden, es liege im Interesse der Sache und namentlich im Interesse der Bescheinigung der Unterschriften, dass der nämliche Bogen nur in einer Gemeinde benutzt werde. Was die Ersetzung der Bescheinigung des Gemeinderates durch diejenige des Gemeinderatspräsidenten betrifft, so sagte sich die Kommission, es sei leicht möglich, dass Unterschriftenbogen noch im letzten Moment eingereicht werden sollten, und da an vielen Orten der Gemeinderat nur einmal im Monat zusammenkomme, so wäre es oft nicht mehr möglich, die Bescheinigung desselben einzuholen, es wäre denn, dass man eine Extrasitzung verlangen würde, was man niemand zumuten kann. Man sagte deshalb, der Gemeinderatspräsident solle die Bescheinigung ausstellen, wie es bisher auch der Fall war. Dass man den Zwischensatz « sowie das . . . erfolgt sei » streicht, damit werden Sie wohl alle einverstanden sein; denn es ist im Schosse der Kommission mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass Leute, die in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, es nicht gern haben, wenn ihre Unterschriften von ihrem Patron, von ihrem Meister inspiziert werden können. Man hätte in einer solchen Bestimmung eine Verkümmerung des Initiativrechtes erblicken können, und deshalb sagte man, das gehöre nicht in das Dekret, man solle die Sache einfacher gestalten. Man sagte ferner, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen wollte, so müsste man dann auch noch das Verfahren feststellen,

das zu beobachten sei, wenn eine Einsprache erfolge; denn man kann nicht nur sagen, man könne gegen die Echtheit der Unterschriften Einspruch erheben, sondern man müsste auch sagen, wie die Einsprachen behandelt werden sollen. Auch aus diesem Grunde hat man den Satz gestrichen. Dagegen möchte ich, um Missdeutungen zu vermeiden, ersuchen, davon Notiz zu nehmen, dass der folgende Satz: «Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben » stehen bleibt.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

§ 5.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben. Die betreffende Bestimmung ist auch vielleicht die wichtigste der ganzen Vorlage. Sie sehen, dass in § 6 eine bestimmte Zeitdauer angegeben ist, innerhalb welcher ein Initiativbegehren zu stande kommen soll, und zwar mit der Folge, dass wenn die nötige Unterschriftenzahl nicht in der bestimmten Frist gefunden wird, die ganze Bewegung dahinfällt. Wenn nun eine bestimmte Zeitdauer vorgeschrieben werden soll, so muss natürlich der Anfangstermin dieser Frist bezeichnet werden, damit man weiss, wann der Termin zur Einreichung der Unterschriften abgelaufen ist. Es ist nun keine leichte Sache, einen Anfangstermin so zu bestimmen, dass der Betrug ganz ausgeschlossen ist; denn es ist ja denkbar, dass eine Initiativbewegung im geheimen angefangen wird, dass die nötigen Unterschriften nicht zusammenkommen und dass man die Bogen behält, um sie nach 1, 2, 3 Jahren wieder geltend zu machen, wenn wieder die gleiche Initiativbewegung an die Hand genommen wird. Auf diese Weise käme man dazu, einen Termin ganz illusorisch zu machen, indem die Frist von 6 oder 9 Monaten faktisch eine viel längere gewesen wäre. Der Regierungsrat hat gefunden, es gebe eine einzige Art und Weise, um mit aller Bestimmtheit, ohne irgendwelche Gefahr des Betrugs den Anfangstermin zu bestimmen, nämlich in der Vorschrift, dass die Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei bezogen werden und von dieser mit einem bestimmten Datum abgestempelt werden müssen. Dadurch wäre allerdings dem Betrug und der Unordnung Thür und Thor geschlossen, und so wurde denn anfänglich vom Regierungsrat der § 5 in folgender Fassung vorgeschlagen: « Die Formulare zu den Unterschriftenbogen sind in verlangter Anzahl zum Erstellungspreise von der Staatskanzlei zu beziehen, welche dieselben abzustempeln und mit dem Datum des Bezuges zu versehen hat. Nachbestellte Formulare sind mit dem Datum des ersten Bezuges abzustempeln. » Sie sehen also, dass das Verfahren ein sehr einfaches gewesen wäre. Wenn jemand, sei es ein einzelner Bürger oder ein Verein, eine Initiative hätte in Bewegung setzen wollen, so hätte er sich einfach an die Staatskanzlei zu wenden und den Wortlaut der Initiative mitzuteilen gehabt. Die Staatskanzlei hätte dann die Unterschriftenbogen mit dem Wortlaut der Initiative drucken lassen und sie mit dem Datum der Eingabe des Begehrens abgestempelt.

Hätten die von der Staatskanzlei bezogenen Unterschriftenbogen nicht genügt, so hätte man die nachträglich gelieferten Bogen mit dem ursprünglichen Datum versehen Die Mehrheit der Kommission konnte sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. Man hat demselben vorgeworfen, es sei gleichsam ein Eingriff der Staatsbehörde durch das Mittel der Staatskanzlei in die Initiativbewegung, und es sei mehr oder weniger der Bürger in der Ausübung seines Rechtes geniert, wenn er sich zur Ausübung desselben an die Staatskanzlei zu wenden habe. Man hat auch befürchtet, die Staatskanzlei möchte mit der Aushändigung der Unterschriftenbogen zögern und ferner könnten dieselben vielleicht zu teuer verkauft werden, und so hat die Kommission - wenn ich mich recht erinnere, mit einer Stimme Mehrheit - die Bestimmung aufgenommen: « Bevor die Unterschriftensammlung beginnt, ist der Text der Eingabe der Staatskanzlei zuzustellen, welche denselben, sowie die Frist zur Einreichung der Unterschriften sofort unentgeltlich in beiden Landessprachen durch die kantonalen Amtsblätter bekannt zu machen hat. Als Anfangstermin der Unterschriftensammlung gilt das Datum der amtlichen Bekanntmachung. > Sie sehen, dass hier zweierlei vorgeschrieben wird: die Einreichung des Textes der Eingabe an die Staatskanzlei und dann die Publikation der Initiative durch die Staatskanzlei in den Amtsblättern. Der Anfangstermin würde dann bestimmt durch das Datum der amtlichen Bekanntmachung. Im übrigen würden die Unterschriftenbogen bei einem beliebigen Drucker gedruckt werden können. gleicht man diese Redaktion der Kommission mit der Kritik, welche an der Fassung des Regierungsrates geübt worden ist, so findet man, dass nach der Fassung der Kommission ein noch viel grösserer Eingriff der Staatsbehörden in die Initiativbewegung gemacht werden soll, als durch die Redaktion des Regierungsrates. Bei der letztern war der Eingriff der Staatsbehörden in die Initiativbewegung ein ganz geringfügiger oder vielmehr es war gar kein Eingriff; denn der Umstand, dass die Staatskanzlei die Bogen liefert, ist ja absolut kein Eingriff in das Recht der Bürger, eine Initiative in Bewegung zu setzen. Die Kommission dagegen verlangt, dass die Staatskanzlei officiell publiziere, dass die und die Initiative eingelangt sei und dass die Frist für die Einreichung der Unterschriftenbogen mit dem und dem Tage beginne. Ich finde, dass sei eine viel weitergehende Beteiligung der Staatsbehörden an einer Initiative, als diejenige, die in der Redaktion des Regierungsrates vielleicht gefunden werden kann; denn in der Redaktion der Kommission ist nicht nur die amtliche Publikation vorgeschrieben, sondern es ist darin gleichsam auch eine Aufforderung an die Bürger enthalten, sich der Initiative anzuschliessen. Der Regierungsrat hat gefunden, das gehe nicht an, die Staatshehörden können sich nicht direkt in eine Initiative einmischen, sie können nicht direkte bezügliche Publikationen erlassen und nicht den Schein auf sich laden, als fordern sie selber die Bürger auf, sich der Initiative anzuschliessen.

Im Bestreben, einen Kompromiss zwischen der Kommission und der Regierung abzuschliessen, ist dann eine dritte Redaktion zu stande gekommen, die Ihnen ebenfalls ausgeteilt worden ist und folgendermassen lautet: «Bevor die Unterschriftensammlung beginnt, haben die Initianten den Text der Eingaben in beiden Landessprachen durch die kantonalen Amtsblätter bekannt zu geben. Die Unterschriftenbogen

sind in verlangter Anzahl zum Erstellungspreise von der Staatskanzlei zu beziehen, welche dieselben abzustempeln und mit dem Datum des Bezuges zu versehen hat. Als Datum des Bezuges gilt das Datum der Bekanntmachung in den Amtsblättern. Nachbestellte Unterschriftenbogen sind mit dem Datum des ersten Bezugs abzustempeln. Sie finden in dieser Redaktion eine Vereinigung der Anträge des Regierungsrates und der Kommission. Es bleibt bestehen die Vorschrift, dass die Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei zu liefern sind und zwar nach Antrag des Regierungsrates unentgeltlich. Ferner wird auch die von der Kommission vorgesehene Publikation beibehalten, aber in einer gemilderten Form, indem dieselbe nicht von Amtes wegen, sondern durch die Initianten erfolgen soll. Ich kann natürlich hier im Schosse des Grossen Rates keinen andern Antrag verfechten, als denjenigen des Regierungsrates, muss aber doch sagen. dass mir diese Publikation im Amtsblatt überhaupt als eine ganz überflüssige Formalität erscheint, sobald die Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei zu beziehen und von derselben abzustempeln sind. Mir will es auch nicht gefallen, dass auf diese Weise einer Initiative ein ganz persönlicher Anstrich gegeben wird, indem es heisst: Die Initiative geht von dem und dem aus, der und der hat sie in Bewegung gesetzt. Man würde der ganzen Bewegung einen weniger persönlichen Anstrich geben, wenn Sie sich dem Antrag des Regierungsrates, wie er ursprünglich lautete, anschliessen würden, indem bei dieser Redaktion nicht bekannt gegeben wird, von welchem Verein oder von welchem Bürger eine Initiative ausgeht. Immerhin ist die neue Redaktion des Regierungsrates jedenfalls der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung vorzuziehen. Für den Augenblick will ich mich über die neue Redaktion nicht weiter aussprechen, da ich vernommen habe, es werde noch ein vierter Antrag gestellt; es wird also noch Gelegenheit sein, sich weiter über die Materie zu verbreiten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel bildete in der Kommission den grössten Stein des Anstosses. Sie sehen, dass in § 6, Ziffer 1, ein Datum angenommen ist, von welchem hinweg in Bezug auf die Beglaubigung der Unterschriften — sei die Frist nun 6 oder 9 Monate — zu rechnen ist. Es ist klar, dass man nicht Unterschriftenbogen mit sich tragen und Unterschriften sammeln kann, um die mit keinem Datum versehenen Bogen dann erst nach zwei, drei Jahren dem Gemeinderatspräsidenten zur Beglaubigung vorzulegen, oder umgekehrt, dass man die Bogen beglaubigen lässt, sie dann aber noch eine beliebige Zeit lang in der Tasche behält. Es ist klar, dass ein Datum festgestellt werden muss, das für die ganze Bewegung massgebend ist. Darüber war man einig, und man hat deshalb in der Kommission nach Mitteln und Wegen gesucht, um das Anfangsdatum in einer Art und Weise festzustellen, die den Initianten ihr Recht nicht beeinträchtigt. Man hat nun gesagt, der § 5 nach dem ersten Entwurf der Regierung wäre zweckdienlich, es wäre das ein sehr einfaches Verfahren; aber der Bürger werde dadurch gezwungen, die Unterschriftenbogen bei der Staatskanzlei zu beziehen gegen Erstattung der Herstellungskosten, und dies dürfe man dem Bürger nicht zumuten. Ich glaube, dieser Einwand habe sehr vieles für sich und sei zu berücksichtigen. Es ist in der Kommission betont worden, man könne die Unterschriftenbogen anderwärts wohlfeiler herstellen lassen, als durch die Staatskanzlei, und überhaupt solle man den Bürger nicht nötigen, die Unterschriftenbogen von einem bestimmten Ort, von einem staatlichen Institut zu beziehen, sondern man solle ihm freie Hand lassen, und ich bin persönlich damit voll und ganz einverstanden.

Die Mehrheit der Kommission hat nun geglaubt, es sei allen Bemerkungen Rechnung getragen, wenn man den § 5 so redigiere, wie es in dem Abänderungsantrag der Kommission geschehen ist. Man hat gesagt, das Initiativbegehren solle publiziert werden, und damit die Publikation den Bürger nichts koste, solle sie durch den Staat erfolgen; die Publikation solle in beiden Landessprachen erfolgen und als Anfangstermin für die Initiative gelte dann das Datum dieser Bekanntmachung. Wie Sie gehört haben, hat sich die Regierung mit diesem Autrag nicht einverstanden erklären können, indem sie nun einen neuen Vorschlag bringt, der die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates und die Fassung der Kommission zu vereinigen sucht. Allein nun sagt die Regierung in ihrem neuen Entwurf, die Bekanntmachung habe durch die Initianten zu erfolgen und infolgedessen auch auf deren Kosten. Ich weiss nun nicht, was die Mitglieder der Kommission zu diesem neuen Vorschlag der Regierung sagen, indem die Kommission denselben nicht mehr beraten hat. Allein persönlich erlaube ich mir, eine etwas abweichende Stellung einzunehmen und noch einen andern Antrag zu stellen. Ich sage: Was die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hat, ist aus den bereits erwähnten Gründen nicht acceptabel; aber auch das, was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, scheint mir nicht zweckmässig zu sein. Wozu diese Publikation, wozu in den beiden Amtsblättern bekannt machen, das und das Initiativbegehren werde von einem oder von einer Mehrheit von Bürgern in Scene gesetzt? Weshalb diesen Apparat in Bewegung setzen, da es sich doch nur darum handelt, ein Datum festzusetzen? Und auch was die Regierung neu vorschlägt, ist nicht zweckdienlich; denn man kann dem Bürger nicht zumuten, die Publikationskosten zu tragen. Was speziell die Publikation anbetrifft, so mache ich noch auf einen Umstand aufmerksam, der sich an vielen Orten als Uebelstand geltend machen könnte. Es müsste der Gemeinderatspräsident, wenn er die Bescheinigung der Stimmberechtigung auszustellen hätte, jeweilen im Amtsblatt nachschlagen, wann die Bekanntmachung der Initiative im Amtsblatt erschienen sei. Es ist aber sehr fraglich, ob das Amtsblatt überall zu finden wäre, ob die Gemeinderatspräsidenten überall wüssten, wo sie die Nachschlagung machen können. Ich glaube, in vielen Fällen würde das gar nicht geschehen oder mindestens mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein. Man soll daher die Sache einfacher gestalten, und diesen Gedanken hat in der Kommission in erster Linie Herr Dürrenmatt gehabt. Leider hat er den Gedanken fallen lassen. Ich erlaube mir nun, denselben wieder anzunehmen und Ihnen entsprechend demjenigen, was Herr Dürrenmatt in der Kommission ausführte, folgenden Antrag zu stellen:

« Bevor die Unterschriftensammlung beginnt, sind die Unterschriftenbogen der Staatskanzlei einzureichen, welche dieselben ohne Verzug mit dem Datum abzustempeln hat.

« Nachträglich eingereichte Bogen sind mit dem Datum der ersten Abstempelung zu versehen. « Diese Abstempelung erfolgt gebührenfrei. »

Mit dieser Fassung hätten wir das, was alle Mitglieder der Kommission wollten und was auch die Regierung will, nur nötigen wir den Bürger nicht, die Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei zu beziehen. Was hier verlangt wird — Einreichung der Unterschriftenbogen an die Staatskanzlei zum Zwecke der Abstempelung — ist am Ende keine grosse Aufgabe und dass nachträglich eingereichte Bogen das gleiche Datum tragen müssen, wie die früher eingereichten, liegt auf der Hand, und ebenso wird es am Ort sein, dass die Abstempelung gebührenfrei besorgt wird.

Dürrenmatt. Das Ihnen von der Kommission vorgeschlagene Verfahren ist in den Ausführungsgesetzen zur Initiative des Kantons St. Gallen enthalten. Ich muss aber bekennen, dass mir der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten, als der einfachere, auch noch jetzt besser gefällt. Ich abstrahiere daher davon, den Vorschlag der Kommission hier weiter zu vertreten und schliesse mich vollständig dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten Grieb an. Ich möchte nur das bitten, doch von diesem Bezug der Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei Umgang zu nehmen. In der Kommission war sozusagen bei allen Mitgliedern das Gefühl vorhanden, dass man diese Art von amtlicher Lieferung von Unterschriftenbogen durch die Staatskanzlei nicht wohl acceptieren könne, dass dies dem Gedanken der Volksinitiative vollständig zuwiderlaufe. Es kann sich ja niemals darum handeln, eine Initiative im geheimen vorzunehmen, und darum soll man sie auch nicht bemuttern, möchte ich sagen, wie wenn es gälte, eine Verschwörung zu verhüten. Die Sammlung von 12 oder 15,000 Unterschriften ist so wie so in ganz eklatanter Weise ein Werk der Oeffentlichkeit, und daher soll man nicht noch weiter gehen und dasjenige, was aus dem Schosse des Volkes herauswachsen soll, vorerst durch die Staatskanzlei approbieren und ihm das amtliche Gepräge aufsetzen lassen.

Da man die Publikation und die Uebersetzung in beide Landessprachen auch zur Sprache gebracht hat, muss ich doch noch beifügen, warum dieser Vorschlag gemacht worden ist. Man hat gefunden, es sei wünschbar, dass eine offizielle Uebersetzung der Initiative vorliege. Bis jetzt hat man sich in der Weise beholfen, dass man etwa eine offizielle Person der Staatskanzlei zu der Uebersetzung beigezogen hat. Es liegt dies im Interesse der Authenticität des Textes, damit in der deutschen und der französischen Ausgabe nicht Widersprüche vorkommen. Allein wenn die Regierung den Initianten dieses Zutrauen schenkt, dass sie selber, auf nicht offizielle Art, eine korrekte Uebersetzung zu liefern im stande seien, so bin ich der letzte, der an dieser offiziellen Uebersetzung hängt. Nur das eine möchte ich bitten: Nehmen Sie von dem Staatsbezug der Unterschriftenbogen Umgang; ich glaube nicht, dass dies die einzig richtige Art und Weise sei, wie man sich vorhin ausgesprochen hat, um das Datum zu fixieren und die Korrektheit des Vorgehens zu garantieren. Es ist von Herrn Staatsschreiber Stüssi in Zürich eine Studie über die Formen bei der Ausübung der Initiative und des Referendums erschienen, wonach dieser Staatsbezug der Unterschriftenbogen in keinem andern Kanton existiert, und ich glaube nicht, dass wir im Kanton Bern mit diesem Beispiel vorangehen sollen. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Grieb, als die einfachste Art und Weise der Ausführung und als diejenige Art, die die vollständige Garantie für ein korrektes Verfahren enthält, bestens empfohlen haben.

Bratschi. Ich begrüsse den vom Herrn Kommissionspräsidenten gestellten Antrag sehr und erachte denselben auch als den allerglücklichsten. Ich kann Ihnen mitteilen, dass wir zwei lange Sitzungen über diesen § 5 verloren haben und dass sich die Kommissian redlich Mühe gab, das Richtige zu finden. Ich möchte nur Herrn Dürrenmatt antworten, dass doch nicht alle Kommissionsmitglieder eine solche Angst vor der Staatskanzlei hatten, wie er es in seinem Votum angedeutet hat, und ich erkläre, dass ich heute, wenn nicht dieser vierte Antrag gekommen wäre, als Minderheit der Kommission den ursprünglichen Antrag der Regierung verfochten hätte, wonach klar und nackt gesagt worden wäre, die Formulare seien von der Staatskanzlei zu beziehen. Ich glaube, von allen Anträgen wäre dieser ursprüngliche Antrag der Regierung der beste gewesen, um das richtige Anfangsdatum zu fixieren. Ich sehe die Staatskanzlei nicht als ein so gefährliches Ding an, sondern betrachte sie einfach wie eine Papierhandlung oder Buchdruckerei, von der man etwa solche Bogen bezieht. Es ist in der Kommission gesagt worden, das Papier, das man von der Staatskanzlei beziehe, sei immer viel teurer, als wenn man es von andern Orten her beziehe. Ich glaube, dem hätte man schon den Riegel stecken können. Ich habe schon in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass nicht überall, wo eine Initiative entsteht, auch Druckereien vorhanden sind und die Bogen also auch von auswärts bezogen werden müssen, und ob nun die Bogen von der Staatskanzlei in Bern oder von einer Druckerei in Thun, Pruntrut oder St. Immer bezogen werden, kann den Initianten gleichgültig sein; ich glaube nun wirklich, Herr Grieb habe das Richtige gefunden, um allen Bedenken die Spitze abzubrechen, und ich schliesse mich daher voll und ganz diesem Antrage an.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einverständnis mit den anwesenden Mitgliedern des Regierungsrates erkläre ich die Annahme des Antrages Grieb. Offenbar wird damit der von der Regierung gewollte Zweck vollständig erreicht; denn die Hauptsache ist die Abstempelung der Bogen vor der Ausfüllung derselben. Ob die Bogen von der Staatskanzlei geliefert werden oder von jemand anderm, darauf kommt es nicht an, und schliesslich ist mit dem Antrag des Herrn Grieb einfach eine kleine Ersparnis für den Staat verbunden.

Präsident. Wird der Antrag der Kommission in der ursprünglichen Fassung oder der Antrag der Regierung von irgend einer Seite aufgenommen? — Wenn dies nicht der Fall ist, so liegt nur noch der Antrag des Herrn Grieb vor. Derselbe ist von keiner Seite bestritten worden und somit angenommen.

§ 6.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 zählt die Bedingungen auf, unter welchen die eingesandten Unterschriftenbogen gültig sind. Es wird hier vorgesehen, dass nach Eingang der Unterschriftenbogen durch den Regierungsrat eine Untersuchung in Bezug auf die Gültigkeit der Unterschriften und die Einhaltung der Frist stattzusinden habe. In Bezug auf die formelle Gültigkeit der Unterschriften wird in Ziff. 2 gesagt, dass nur diejenigen in Betracht fallen, welche auf einem gültigen Bogen stehen, und als gültige Bogen gelten nur diejenigen, welche laut § 4 den Wortlaut des Begehrens und den Wortlaut des § 3 des vorliegenden Dekretes an der Spitze enthalten, ferner nur diejenigen, welche in der in § 5 vorgesehenen Weise abgestempelt worden sind. Ferner gelten nur diejenigen Unterschriften, in Bezug auf deren Träger die Bescheinigung des Stimmrechts beigefügt ist, und ferner nur diejenigen Unterschriften, welche wirklich von denjenigen geschrieben sind, deren Namen sie bezeichnen, mit andern Worten, alle Unterschriften, welche offenbar nicht von der Hand desjenigen geschrieben sind, den sie bezeichnen, werden gestrichen.

Dies sind die formellen Bedingungen. Dann aber kommt die Hauptsache, nämlich die Bedingung, dass die Unterschriften während der Frist von sechs Monaten nach Antrag der Regierung, bezw. von neun Monaten nach Antrag der Kommission, gesammelt worden sind. Wie Ihnen bereits gesagt worden ist, ist es absolut nötig, dass man die Zeit, während welcher eine Initiative zu stande kommen kann, beschränkt. Es ist undenkbar, dass sich eine Initiativbewegung auf eine lange Reihe von Jahren erstreckt, und es muss also, wie jedermann zugiebt, eine Beschränkung der Initiativcampagne vorgesehen werden. Der Regierungsrat schlägt Ihnen eine Dauer von sechs Monaten vor. Diese sechsmonatliche Frist würde nach § 5, den Sie soeben angenommen haben, mit dem Tage der Abstempelung durch die Staatskanzlei beginnen und die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbogen würde sechs Monate nach diesem Datum zu Ende gehen. Der Regierungsrat findet, eine Frist von sechs Monaten genüge vollständig und es sei nicht nötig, dieselbe auf neun Monate zu verlängern, wie es die Kommissionsmehrheit - es ist auch hier eine ziemlich bedeutende Minderheit vorhanden, die sich dem Antrage des Regierungsrates angeschlossen hat - vorschlägt. Wenn eine Initiative nicht in der Frist von sechs Monaten zu stande kommt, so kann man füglich behaupten, dieselbe habe keine Wurzeln im Volk und die ganze in Scene gesetzte Bewegung sei mehr oder weniger eine künstliche. Wenn das Bedürfnis nach einer Revision der Verfassung oder nach Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekrets wirklich vorhanden sei, so sei dasselbe so mächtig, dass es ganz gut in der Frist von sechs Monaten zum Ausdruck gelangen könne, indem es in einem Kanton mit 600,000 Einwohnern nicht so schwer sein sollte, binnen sechs Monaten für eine begründete Initiative 12,000, bezw. 15,000 Unterschriften zu finden. Man muss auch nicht vergessen, dass eine Initiative immer mit einer gewissen Agitation verbunden ist, welche im Interesse der Ordnung und Ruhe der Bürger so viel als möglich beschränkt werden sollte. Und schliesslich ist auch nicht zu vergessen, dass auch die Verwaltung durch eine Initiative in gewissem Masse gehemmt wird, indem verschiedene gesetzgeberische Vorlagen, Dekrete, Reglemente etc. etc. nicht erlassen werden können, weil die Verwaltungsbehörden aus praktischen Gründen gezwungen sind, zu warten, bis eine gewisse, durch eine Initiative aufgeworfene Frage entschieden ist. Wir haben gerade

jetzt einen sehr prägnanten Fall einer solchen Störung der Verwaltung durch eine Initiative. Der Grosse Rat hat schon längst dem Regierungsrate den Auftrag erteilt, das Dekret von 1892 über die Volksabstimmungen zu ändern und zwar namentlich in Bezug auf die Bestimmung, welche letzthin vom Bundesrat als verfassungswidrig bezeichnet worden ist, dass nämlich eine Wahlverhandlung ungültig sei, wenn mehr Stimmzettel in der Urne gefunden werden, als Ausweiskarten eingegangen sind. Ich habe als Präsident des Regierungsrates schon vor mehreren Monaten dem Regierungsrate einen Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung gestellt und sogar eine präzise Vorlage betreffend Abänderung des § 15 des genannten Dekrets ausgearbeitet. Allein der Regierungsrat hat mir geantwortet, es nütze absolut nichts, diese Materie jetzt zu ändern, da ja eine Initiative vorliege betreffend proportionale Wahl des Grossen Rates durch das Volk und Volkswahl der Regierungs- und Ständeräte. Wenn diese Initiative zu stande komme, so müsse nicht nur der § 15 des Abstimmungsdekrets abgeändert werden, sondern das ganze Dekret, man müsse also zuwarten bis die Initiative erledigt sei. Sie haben also hier den Fall, wo durch eine Initiative eine notwendige Revision eines Dekrets hingehalten wird und zwar nicht nur sechs Monate lang, sondern noch viel länger; denn mit dem Ablauf der sechs Monate ist die Initiative noch nicht definitif erledigt. Nach Ablauf dieser sechs Monate kommt zunächst die Untersuchung durch den Regierungsrat und die Vorbereitung einer Vorlage an den Grossen Rat. Hierauf folgt die Behandlung im Schosse des Grossen Rates selber und schliesslich die Abstimmung durch das Volk, so dass also, auch wenn Sie die Frist für die Einreichung der Unterschriften auf sechs Monate beschränken, jedenfalls ein ganzes Jahr oder noch mehr verstreichen wird. Es liegt also im Interesse der ganzen Staatsverwaltung, dass die Zeit zur Sammlung der Unterschriften möglichst beschränkt wird, natürlich nicht so das verlangen wir nicht -- dass die Initiative dadurch erschwert wird, aber doch so, dass nicht eine längere Frist gestattet wird, als diejenige, welche wirklich nötig ist, um die 12,000 oder 15,000 Unterschriften zu sammeln. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen sehr empfehlen, nicht weiter zu gehen, als der Regierungsrat beantragt, und die Frist von sechs Monaten

Die Bestimmung des vorletzten Absatzes von § 6 hat in der Kommission ebenfalls Veranlassung zu längeren Erörterungen und zu verschiedenen Anträgen gegeben. Man fand, man gehe vielleicht etwas zu weit, dem Regierungsrate die Macht zu geben, Unterschriften zu streichen, welche offenbar von der gleichen Hand geschrieben sind. Allein eine solche Bestimmung muss doch bestehen; es muss doch gesagt werden, dass die offenbar nicht von der Hand des Unterzeichners geschriebenen Unterschriften ungültig sind; es darf nicht zugegeben werden, dass ein Einzelner für 12, 20, 100 Bürger unterzeichnet, sondern es soll jeder seine Unterschrift persönlich hersetzen. Wäre es nicht erlaubt, die offenbar von einem andern geschriebenen Unterschriften zu streichen, so müssten die allgemeinen Bestimmungen angewendet werden, welche sich in Bezug auf Fälschung im Strafgesetzbuch finden; man müsste jeden vor Gericht stellen, der die Unterschrift eines andern auf einem Unterschriftenbogen beigesetzt hat. Allein wir halten dafür, dass es zu streng wäre, hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzuwenden, indem viel-

leicht ein Bürger auf Bitten eines andern die Unterschrift dieses andern Bürgers beigesetzt hat und die Strafen, welche im Strafgesetzbuch für die Fälschung vorgesehen sind, ziemlich streng sind; es kann der Fälscher sogar ins Zuchthaus kommen. Der Regierungsrat ging daher von der Ansicht aus, es solle für solche Fälle weder das Strafverfahren im allgemeinen zur Anwendung gelangen, noch sollen Strafbestimmungen aufgenommen werden, sondern man solle sich damit begnügen, die Unterschriften, die nicht von den Betreffenden geschrieben wurden, zu streichen, wie es übrigens bei der eidgenössischen Initiative auch der Fall ist. Es ist ja nicht schwer, zu sehen, ob eine Unterschrift von der richtigen Person geschrieben wurde, und selbstverständlich wird man im Zweifelsfalle eine Unterschrift niemals streichen. Die Bedenken, welche anfänglich im Schosse der Kommission geltend gemacht wurden, ver-schwanden dann aber vollständig, als von Seite des Berichterstatters des Regierungsrates erklärt wurde, dass die Kontrolle über die Streichungen in letzter Instanz selbstverständlich dem Grossen Rate gehöre. Die sämtlichen Unterschriftenbogen werden selbstverständlich mit dem Bericht des Regierungsrates und eventuell mit seinen Anträgen dem Grossen Rate mitgeteilt, und es kann jedes Mitglied des Grossen Rates durch Einsicht in die Unterschriftenbogen sich überzeugen, ob der Regierungrat Unterschriften gestrichen habe, die offenbar nicht gefälscht waren. Mit Rücksicht darauf, dass der Grosse Rat also die Kontrolle hierüber auszuüben haben wird, hat schliesslich die Kommission den vorletzten Absatz des § 6 ohne Widerspruch angenommen.

Im letzten Absatz wird gesagt, dass der Regierungsrat über das Ergebnis seiner Ermittlung einen Bericht an den Grossen Rat zu verfassen habe und dass dieser Bericht dem Grossen Rate bei seiner nächsten Zusammenkunft vorgelegt werden solle. Es ist dies eine selbstverständliche Bestimmung.

Um jedes Missverständnis zu verhüten, muss ich noch bemerken, dass mit der Redaktion, welche Sie vorhin dem § 5 gegeben haben, der Abänderungsantrag der Kommission zu Ziffer 2 — Streichung des allegierten § 5 in der Klammer — wegfällt, indem der § 5 in der Klammer mit aufzuführen ist.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Sie werden einverstanden sein, dass infolge der neuen Fassung des § 5 nun auch in § 6 eine Aenderung vorgenommen werden muss. Man kann nun in Ziffer 1 nicht mehr sagen «vom Bezugsdatum der Formulare an gerechnet» und auch nicht mehr «vom Datum der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet», sondern ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, zu sagen «vom Datum der ersten Abstempelung (§ 5) an gerechnet». Ferner wird infolge des gleichen Umstandes in der Ziffer 2 nun auch der Hinweis auf den § 5 beizubehalten sein, der nach der Fassung der Kommission hätte gestrichen werden können.

Und nun noch ein Wort in Bezug auf die Differenz wegen der Frist. Sie sehen, dass die Kommission in ihrer Mehrheit geglaubt hat, man solle die Frist auf 9 Monate ausdehnen. Es wurde namentlich geltend gemacht, man habe bisher, um 8000 Unterschriften zusammenzubringen, 6 Monate Zeit gehabt; nun verlange die neue Verfassung 12, beziehungsweise 15,000 Unterschriften, und deshalb müsse man auch die Frist ausdehnen. Dies war der Hauptgrund, weshalb die Kommissionsmehrheit sich für 9 Monate ent-

schieden hat, und Sie werden nun entscheiden, ob Sie den Antrag der Regierung oder denjenigen der Kommissionsmehrheit annehmen wollen. Ich persönlich, ich will das gerade bekennen, war der einzige in der Kommission, welcher glaubte, man sollte es bei 6 Mo-naten bewenden lassen. Ich habe das Gefühl, diese Frist sei genügend. Wenn eine Initiative frisch und lebendig ist, so wird sie auch in 6 Monaten mit Leichtigkeit zu Ende geführt werden können. 9 Monate sind doch eine etwas lange Zeit, und man könnte mit dem gleichen Recht noch weiter gehen auf ein Jahr. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass innert 9 Monaten mancher Bürger seine Stimmberechtigung verlieren kann oder nicht mehr da ist, und darum glaube ich, wir sollten bei dem bleiben, was bis jetzt im Kanton Bern galt, nämlich bei 6 Monaten. Es kann das geschehen ohne irgendwelche Beeinträchtigung des Bürgers, der von seinem Initiativrecht Gebrauch machen will. Das ist indessen nur meine persönliche Auffassung; die Kommissionsmehrheit ist für eine Frist von 9 Mo-

v. Wattenwyl (Bern). Es leuchten aus der ganzen Verhandlung sowohl in der Regierung als in der Kommission und im Schosse des Grossen Rates drei Prinzipien für die Behandlung dieses Dekretes hervor: 1. Wahrung der Freiheit der Bürger, 2. Verhinderung jeden Unfuges bei der Handhabung der Initiative und 3. möglichste Anlehnung an die eidgenössische Initiative. Ich glaube nun, wir seien über die grössten Klippen hinweg, speziell was das Anfangsdatum betrifft, indem die Regierung bei § 4 ihren Antrag zurückgezogen hat. Was nun die Dauer der Initiative betrifft, so glaube ich, man sollte doch die Dauer der eidgenössischen Initiative in Berücksichtigung ziehen. Bei derselben gilt die Frist von 6 Monaten, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass es sich dort um die Sammlung von 50,000 Unterschriften in der ganzen Schweiz handelt, während hier 12-15,000 Unterschriften in einem einzelnen Kanton gesammelt werden müssen. Das ist ein ziemlicher Unterschied, und ich möchte darum, um eine gewisse Harmonie mit der eidgenössischen Initiative herzustellen — es ist zwar dieser Punkt nicht von sehr grosser Wichtigkeit - den Antrag der Kommission, die Dauer der Unterschriftensammlung auf 9 Monate festzusetzen, warm unterstützen, und ich führe dabei auch an, dass in der Kommission von einem Mitglied richtig gesagt wurde, ein menschliches Wesen brauche zu seiner Entwicklung auch 9 Monate und man solle daher diese nämliche Zeit auch für eine Initiative gelten lassen (Heiterkeit).

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung in Bezug auf die Vorschrift: «Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.» Es ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, diesen Passus zu streichen, und ich erlaube mir hier, diesen Antrag zu wiederholen. Die Streichung war auch in der Kommission bereits beschlossen, und erst bei einem nochmaligen Durchgehen des Dekrets ist die Bestimmung wieder hergestellt worden. Der Grund, warum die Streichung dieser Vorschrift vorgeschlagen wurde, ist erstens der, dass die Wendung «welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind» zu grosser Willkür Anlass geben kann, indem das eine Mal so geurteilt wird, das andere

Mal anders. Was ist mit dem Worte «offenbar» gesagt? Das eine Mitglied der Regierung wird finden, die Unterschrift sei «offenbar» von einer andern Hand geschrieben, während ein anderes Mitglied der Ansicht ist, sie sei «offenbar» von der nämlichen Hand gezeichnet. Dieses «offenbar» ist eine ganz subjektive Bezeichnung, in Bezug auf die das alte Sprüchwort passt: «Ueber den Geschmack lässt sich nicht streiten». Man geht hier in der administrativen Verfügung über die Gültigkeit von Unterschriften sogar weiter, als im Strafverfahren in der Beurteilung der Arbeit von Schriftexperten. In Art. 347 des Strafverfahrens ist ausdrücklich gesagt: «Das Befinden der Sachverständigen über das Ergebnis einer Schriftenvergleichung gilt jedoch nur als Anzeigung». Der Befund der Schriftenexperten gilt also nicht als Beweis. Wie kann man nun, wenn im gerichtlichen Verfahren das Resultat einer Expertise nicht einmal sicher als Beweis anerkannt wird, in der Administration den Behörden eine solche Kompetenz einräumen, nur auf den Augenschein hin mir nichts dir nichts eine Unterschrift als ungültig zu erklären! Allerdings enthält das Ausführungsgesetz zur eidgenössischen Verfassungsinitiative wörtlich diese nämliche Vorschrift, und man hat überhaupt gar vieles wörtlich aus dem eidgenössischen Gesetz hinübergenommen, das eben zu unsern übrigen Gesetzen und zu unserer Verfassung nicht passt. Das eidgenössische Gesetz enthält nämlich in Artikel 3 ferner die Vorschrift: «Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung. » Nun ist uns vom Herrn Regierungspräsidenten zutreffend auseinandergesetzt worden, dass wir eine solche Ahndung nicht wohl aussprechen können, weil die Schwere der Strafe in keinem Verhältnis stünde zur Schwere des Vergehens, das vorliegt, wenn jemand die Unterschrift eines audern hinsetzen würde, der ihm vielleicht gesagt hat: Schreibe meinen Namen auch gerade darunter. Allein es geht noch aus einem andern Grunde nicht an, eine Strafe auszusprechen, nämlich weil wir nur ein Dekret machen. Wenn der Grosse Rat auf meinen Antrag eingetreten wäre und die Materie in einem Gesetz geordnet hätte, so hätten wir für diesen in § 6 vorgesehenen Fall auch eine Strafe aussprechen können. Statt dessen will man jetzt lediglich die betreffenden Unterschriften streichen, aber die Sache straflos lassen. Ich finde aber, wenn eine Unterschrift mit Recht gestrichen werden kann, so sollte auch irgend eine Strafe ausgesprochen werden können. Aber noch einleuchtender ist für mich, dass es überhaupt nicht in die Kompetenz der Administrativbeamten gehört, über die Gültigkeit einer Unterschrift zu urteilen, und deshalb möchte ich den Antrag auf Streichung des zweitletzten Absatzes wiederholen.

Was die Frist zur Sammlung der Unterschriften betrifft, so ist ja freilich zuzugeben, dass die Existenz der Volksinitiative nicht gerade davon abhangen wird, ob diese Frist 9 oder 6 Monate beträgt. Es ist vielleicht für die Initianten sogar eine Ermunterung, wenn sie wissen, dass sie nur 6 Monate Zeit haben. Hingegen finde ich doch, die Frist sollte im Verhältnis stehen zu dem, was in eidgenössischen Dingen gilt und wie es in andern Kantonen gehalten ist. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits anführte, ist die Unterschriftenziffer bedeutend erhöht worden. In eidgenössischen Dingen genügt zur Anbegehrung des Referendums eine Zahl von 30,000 und für die Verfassungsinitiative eine solche von 50,000 Unterschriften

bei einer Zahl von 600,000—700,000 Stimmberechtigten. Das ist ein ganz anderes Verhältnis! Bei uns im Kanton Bern ist die Unterschriftensammlung durch die Höhe der verlangten Zahl schon ganz bedeutend erschwert worden, und ich möchte sie nicht durch eine kurze Frist noch mehr erschweren. Im Kanton Graubünden beträgt die Frist zur Einreichung der Unterschriften sogar ein ganzes Jahr, und es würde mit dem übrigen Entgegenkommen, das man, wie ich sagen muss, auch bei der Regierung gefunden hat, die Freiheit des Bürgers nicht zu beengen, nicht stimmen, wenn man hier auf eine kürzere Frist als 9 Monate zurückgehen wollte.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich glaube auf einen Umstand aufmerksam machen zu sollen, den man bisher nicht in genügendem Masse beachtet zu haben scheint, nämlich auf den Unstand, dass der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des vorliegenden Dekretes sich gesagt hat: Wir wollen für die kantonale Initiative und das Verfahren bei derselben soweit möglich die gleichen Bestimmungen acceptieren, die wir bereits auf eidgenössischem Boden besitzen. Es ist ja bekannt, dass der Bürger nichts so unangenehm empfindet, als wenn verschiedene Vorschriften zu beobachten sind, je nachdem es sich um eine kantonale oder um eine eidgenössische Augelegenheit handelt. Schon die Verschiedenheit des Stimmrechts ist oft sehr unbequem, und wir sind gewiss alle davon überzeugt, dass in verschiedenen Gemeinden die Bestimmungen über kantonales und eidgenössisches Stimmrecht nicht streng beobachtet und auseinandergehalten werden, sondern dass für kantonale und eidgenössische Abstimmungen das gleiche Mass gilt. Ich weiss, dass es in vielen Landgemeinden thatsächlich so ist. Nun besitzen wir ein «Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung». Man hat auf eidgenössischem Boden bekanntlich nur die Verfassungsinitiative. Dieses Bundesgesetz datiert vom 7. Januar 1892, und es ordnet in ganz ähnlicher Weise, wie wir es nun zu thun im Begriffe sind, das Verfahren, das bei solchen Initiativbegehren zu beobachten ist. Wo wir nun konnten, haben wir in das vorliegende Dekret die gleichen Bestimmungen aufgenommen, damit sich für alle diese Initiativbewegungen nach und nach eine ständige feste Praxis bilden könne und der Bürger wisse: so und so muss vorgegangen werden, ganz gleichgültig, ob es sich um eine kantonale oder eidgenössische Initiative handelt. Allerdings hat man nicht in allen Punkten die nämlichen Bestimmungen aufstellen können, aber doch gerade in denjenigen Punkten, welche den Bürger und sein Benehmen bei der Unterschriftensammlung betreffen. Die Bestimmungen des vorliegenden § 6 sind denn auch nahezu wörtlich aus dem Bundesgesetz herübergenommen. Die Ziffern 2 und 3 lauten wörtlich gleich wie im Bundesgesetz und ebenso ist der zweitletzte Absatz wörtlich dem Bundesgesetz entnommen; er ist also nicht unsere Erfindung. Ebenso lautet der Schlusssatz wörtlich gleich wie im Bundesgesetz, nur ist das Wort «Bundesrat» durch «Regierungsrat» ersetzt. Nicht wörtlich gleich, aber dem Sinn nach übereinstimmend ist auch die Ziffer 1 betreffend die Frist zur Sammlung der Unterschriften, und ich erlaube mir hierüber nur noch ganz kurz folgende Bemerkungen.

Formell unterscheidet sich der Vorschlag der Regierung von der Bestimmung des Bundesgesetzes da-

durch, dass das Bundesgesetz rückwärts rechnet. Es sagt: « Ausser Betracht fallen: 1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb von seehs Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle bescheinigt worden sind. » Wir sagten nun, es sei besser, ein anderes Verfahren einzuschlagen und den Ausgangspunkt der Unterschriftensammlung zu dokumentieren. Sie haben dies beschlossen in § 5, und von diesem Ausgangspunkt an rechnen wir sechs Monate für die Einreichung der Unterschriften. Nach meiner Ansicht ist diese Form eine praktischere; der Inhalt aber ist der nämliche, indem auch für eine eidgenössische Verfassungsinitiative die Frist seehs Monate beträgt. Man könnte nun fragen, ob gewichtige Gründe vorliegen, für eine kantonale Initiative diese Frist auszudehnen. Es sind Ihnen solche Gründe mitgeteilt worden, ich halte sie aber nicht für zutreffend. Was die Vermehrung der Unterschriftenzahl anbetrifft — nach der Verfassung von 1846 8000 und nun 12,000, bew. 15,000 - so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass sich seit 1846 auch die Bevölkerung des Kantons ganz erheblich vermehrt hat. Ums Jahr 1846 hat sie circa 400,000 Seelen betragen, wenn ich nicht irre noch etwas darunter. Die Bevölkerungszahl hat also seither um nahezu 150,000 Seelen zugenommen. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, wir haben ganz gut die Unterschriftenzahl für eine Initiative höherstellen dürfen, ohne dass die Sammlung deswegen mehr Mühe verursachen wird. Ich behaupte sogar, die Sammlung der Unterschriften soll heutzutage weniger Mühe geben. Das Volk wird doch sieher heute politisch regsamer sein, es wird sieh in weitern Kreisen mit öffentlichen Fragen mehr befassen, als es der Fall war zur Zeit als man die Verfassung von 1846 aufstellte, wo man erst vor kurzem begonnen hatte, alle Kreise und Schichten des Volkes mit politischen Fragen zu behelligen. Es soll heute nicht schwerer, sondern leichter sein, 12,000 Unterschriften zusammenzubringen, als damals 8000. Man wird die geforderten Unterschriften ganz sieher immer zusammenbringen, wenn es sich um Fragen handelt, die nicht bloss eine Liebhaberei einer kleinen Gruppe, sondern aus dem Bedürfnis eines einigermassen grossen Kreises des Volkes hervorgegangen sind. Für jeden solchen Gegenstand wird man sicher ohne allzu grosse Mühe in sechs Monaten die nötige Zahl von Unterschriften zusammenbringen; ist dies nicht möglich, so dürfte dies doch ein Zeichen dafür sein, dass die Bewegung eine etwas künstliche ist, dass sie nicht eigentlichen Boden im Volke hat. Gleichwohl hätte die Regierung die Frist von sechs Monaten, die wir schon bisher hatten, ausdehnen können, wenn sie sich hätte sagen müssen, es könne dies ohne Nachteile geschehen. Allein wir glauben, dass eine zu lange Frist für die Unterschriftensammlung ernste Nachteile mit sich bringt, Nachteile für den Gang der Staatsverwaltung, der Gesetzgebung, der Thätigkeit der Staatsbehörden überhaupt. Stellen Sie sich vor, es sei eine wichtige Initiative im Wurf, wir wollen annehmen, eine Initiative, die sich auf das Steuergesetz bezieht, und zwar im Moment, wo die Arbeiten für ein neues Steuergesetz bereits begonnen haben. Aehnliches ist ja auch schon bereits vorgekommen. Als man das Impfgesetz in Arbeit hatte, wurde auch eine Initiative über den gleichen Gegenstand lanciert, die von Erfolg begleitet war und wo die Unterschriftensammlung nicht länger als sechs Monate dauerte. Stellen wir uns also

vor, es komme eine Steuergesetz-Initiative. Während neun Monaten werden für dieselbe Unterschriften gesammelt, und während dieser Zeit kann die begonnene Arbeit nicht fortgesetzt werden, sondern es tritt ein Stillstand ein. Allein mit den neun Monaten ist es noch nicht gemacht. Nach Schluss der Unterschriftensammlung erfolgt die Eingabe an die Regierung und den Grossen Rat und die Prüfung des Begehrens. Und was sagt die Verfassung über den Zeitpunkt der Volksabstimmung? Der Art. 9 unserer Staatsverfassung sagt, es solle die Abstimmung ein der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag » angeordnet werden. Die ordentlichen Abstimmungstage sind nach der Verfassung im Frühjahr und im Herbst. Angenommen nun, es beginne eine Initiativeampagne im Januar. In diesem Falle dauert die Frist bis zum Oktober, und das Begehren wird im November oder Dezember dem Grossen Rate vorgelegt werden. Sind gar keine Anstände vorhanden, so kann der Grosse Rat die Volksabstimmung auf das Frühjahr anordnen, d. h. auf den Mai, und so hat die ganze Bewegung anderthalb Jahre beansprucht. Dies ist der schnellste Gang. Es kann aber ebensogut die Abstimmung erst auf den zweitfolgenden Abstimmungstag verlegt werden, d. h. auf den Herbst, so dass es also nahezu zwei Jahre gehen kann vom Beginn der Unterschriftensammlung an bis zum endgültigen Entscheid des Volkes. Ist das nun gut, ist das der Staatsverwaltung zuträglich, ist es zuträglich, wenn bereits begonnene Arbeiten für anderthalb bis zwei Jahre einfach lahmgelegt werden? Ich glaube nein. Ich glaube, man muss wünschen, dass ein solcher Stillstand so weit möglich abgekürzt wird. Aber noch aus einem andern Grunde ist dies wünschbar. Eine Initiativ-bewegung ernsten Charakters — und ich hoffe, wir werden möglichst wenig andere haben - regt immerhin das Volk in einem gewissen Masse auf; denn ohne eine solche Aufregung kommt kein Zug in die Sache. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es daher wünschenswert, dass man die Frist nicht zu weit ausdehnt, sondern dass sich die Bewegung, ich möchte sagen in einem Zuge abspielt, aus einem Guss sich macht und möglichst bald zu einem Abschluss kommt, sei es so oder anders, damit man weiss, woran man ist. Das scheint mir zu einer richtigen, frischen, fröhlichen Initiativcampagne zu gehören; aber nicht das, dass sie fast ein Jahr lang herumgezogen wird und die Leute beschäftigt.

Dies sind die Gründe und absolut keine andern, welche die Regierung bewogen haben, Ihnen zu empfehlen, uns auch hinsichtlich der Frist an die eidgenössische Bestimmung anzuschliessen, damit man sich an den nämlichen Termin gewöhnt und nicht der Kanton gegenüber eidgenössischen Initiativbegehren eine Ausnahme macht. Schon nach der alten Verfassung haben bei uns sechs Monate gegolten, und man soll das Zutrauen haben, dass unsere Staatsbürger am Ende des neunzehnten Jahrhunderts ebenso gut im stande sein werden, eine grössere Unterschriftenzahl für etwas Rechtes zusammenzubringen, als eine kleinere Zahl um die Mitte des Jahrhunderts. Wir schlagen Ihnen auch diese Bestimmung, wie alle andern, nur im Interesse einer wirklichen Wahrung des schönen Initiativrechtes und der Verhütung von Missbräuchen vor. Wir werden ganz sicher alle darin einverstanden sein, dass wir die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass auch das Recht der Initiative zum Segen und zum Nutzen unseres Landes wird und dass es nicht in einter oder anderer Form das Recht und die Majestät des Volkes lächerlich macht.

Bratschi. Nur ganz kurz eine Bemerkung gegenüber dem Antrag des Herrn Dürrenmatt, den zweitletzten Absatz zu streichen. Dieser Absatz war allerdings in der Kommission einen Moment gestrichen, doch lautete er damals nicht ganz so, wie er hier steht; bei der Behandlung des Absatzes hat Herr Regierungspräsident Gobat darauf aufmerksam gemacht, dass das Unterschreiben für einen andern die und die Strafen nach sich ziehen könnte, und man hat daher gesagt, man sollte, weil diese Strafen sehr streng seien, die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches aufführen. Herr Chodat, unterstützt von mir, hat gefunden. es wäre besser und weniger streng, wenn man das Verfahren, dass der Kanton Zürich adoptiert hat, einschlagen würde, das Bussen von 5-100 Franken vorsieht. Die Rechtsgelehrten in der Kommission haben uns aber darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Bestimmung nicht in einem Dekret aufgestellt werden könne, und so wurde einen Moment die ganze Bestimmung gestrichen. Als wir dann aber die verschiedenen Paragraphen, wie sie aus der Beratung hervorgegangen sind, nochmals durchgenommen haben, war ich derjenige, welcher darauf aufmerksam machte, es sei nun dem Unfug, dass einer für zehn oder hundert andere unterschreibe, Thür und Thor geöffnet. Ich habe deshalb beantragt, den Absatz, wie er ursprünglich von der Regierung beantragt wurde, ohne irgendwelche Abänderung wieder aufzunchmen, und so viel ich mich erinnere, ist dieser Autrag einstimmig angenommen worden. Wenn Herr Dürrenmatt dagegen gewesen ist, so habe ich das übersehen. Wenn wir diesen Absatz nicht aufnehmen, so wird in dieser Beziehung wirklich Unfug getrieben werden. Man muss sich nur vergegenwärtigen, wie die Unterschriften gesammelt werden. Nur einige wenige befassen sich damit; sie gehen mit den Bogen von Haus zu Haus, sie treffen die Leute, sei es der Herr oder der Knecht, bei der Arbeit, auf dem Feld, im Stall, auf der Bühne, wo das Unterschreiben unbequem ist, oder es hat auch der betreffende Bürger vielleicht schmutzige Hände, so dass er nicht wohl unterschreiben kann. Dann heisst es: Du brauchst nur zu sagen, Du seiest einverstanden, dann will ich schon für Dich unterschreiben. Es ist sicher, dass viele Unterschriften von der nämlichen Hand hingesetzt würden und die Kommission ist absolut nicht der Meinung, dass dies statthaft sein soll. Ich glaube, es wäre durchaus unrichtig, diesen Absatz zu streichen und beantrage Ihnen darum, denselben beizubehalten.

Was die Frist anbelangt, so habe ich mich auch der Kommissionsmehrheit angeschlossen. Ich habe mir gesagt: Vom Moment an, wo wir sicher sind, dass nicht vor einem gewissen Tage mit der Unterschriftensammlung begonnen werden kann, kann man ganz wohl dem Begehren nach einer längeren Frist Rechnung tragen. Es ist nicht zu vergessen, dass, wenn man die Frist auf neun Monate ansetzt, die Unterschriften in Wirklichheit in kürzerer Frist zusammengebracht werden müssen. Bis die Bogen von der Staatskanzlei zurück und verteilt sind, vergehen immer einige Tage, wenn nicht Wochen, und ferner kann man zur Einsammlung der Bogen auch nicht die allerletzte Stunde abwarten, da man sonst riskiert, zu spät zu kommen. Was die Bemerkung betrifft, dass während neun Monaten eine An-

zahl Unterzeichner sterben oder ihre Berechtigung zur Unterschrift verlieren können, so ist dem entgegenzuhalten, dass wahrscheinlich ebenso viele Bürger heranwachsen, die in dieser Zeit berechtigt werden, ihre Unterschrift zu geben. Ich glaube darum, dieser Punkt falle nicht ins Gewicht.

Senn. Wenn wir, die Mehrheit der Kommission, für eine Frist von 9 Monaten gestimmt haben, so sagten wir uns zwar, das Vaterland wäre auch nicht in Gefahr, wenn die Frist nur 6 Monate betrüge; allein wir wollen, entgegen dem ersten Entwurf der Regierung, dokumentieren, dass wir nur gegen den Missbrauch der Initiative Bestimmungen aufstellen und nicht gegen den Gebrauch. Da verschiedene Versammlungen sich dahin aussprachen, der Grosse Rat möchte das Initiativrecht nicht beschränken, so haben gerade die freisinnigen Vertreter der Minorität nachgegeben und gesagt: Wenn man 9 Monate verlangt, so ist uns dies gleich.

Was die von der gleichen Hand herrührenden Unterschriften anbetrifft, so glaube ich, theoretisch habe Herr Dürrenmatt schon recht, aber praktisch macht sich das nicht so. Wenn ein Gedanke wirklich gut ist und im Volke wurzelt, so wird man nicht nur exakt die 12,000 bezw. 15,000 Unterschriften erhalten oder zwei, drei mehr, sondern es wird immer ein ziemlicher Ueberschuss vorhanden sein. Ich wenigstens würde, wenn ich eine Initiative in Bewegung setzen würde, einige tausend Unterschriften mehr zu erhalten suchen, um sicher zu sein, dass die Initiative als zu stande gekommen erklärt werden muss. Zudem ist der Regierungsrat nicht die einzige Behörde, welche entscheidet, sondern er hat einen Bericht zu Handen des Grossen Rates zu machen. Ich glaube daher, man könne diesen Passus ganz gut stehen lassen.

M. Boinay. Je ne trouve pas que les raisons que l'on vient de faire valoir soient suffisantes pour maintenir le passage dont on demande la suppression.

On ne doit pas abandonner le sort du sceau de l'Etat à des employés subalternes, ni leur laisser le soin de décider si telles ou telles signatures émanent de la même main. Quand on veut savoir à quoi s'en tenir à ce sujet, on nomme des experts assermentés en écritures, dont le prononcé fait loi.

Le passage en question donnerait lieu à des interprétations et à des procédés fantaisistes. C'est pourquoi j'en demande la suppression.

Dürrenmatt. Nur zwei Worte der Entgegnung an Herrn Regierungsrat v. Steiger. Er setzt voraus, dass das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten zur Stunde grösser sei, als unter der alten Verfassung von 1846, und dass es also leichter sei, jetzt 12,000 bezw. 15,000 Unterschriften zu finden, als dazumal 8000, und er exemplifiziert auch mit der Bevölkerungszahl des Kantons Bern, die damals 400,000 Seelen betragen habe. Ich kann die Richtigkeit dieser Ziffer weder bestätigen, noch bestreiten; allein ich glaube, man kann nicht nur nach der Seelenzahl rechnen, sondern man muss rechnen nach der politischen Bethätigung, vor allen Dingen nach der Zahl der Stimmberechtigten. In dieser Beziehung kann für uns massgebend sein das Abstimmungsergebnis über die Abberufung des Grossen Rates, die im Jahre 1852 versucht wurde. Am 18. April 1852 hat bekanntlich das Bernervolk über die Abberufung

des Grossen Rates und der Regierung abgestimmt, und es ist dieselbe damals mit 45,188 Nein gegen 38,455 Ja verworfen worden. Es beteiligten sich also an der Abstimmung über 83,600 Bürger, eine Beteiligung, wie wir sie seit bald 50 Jahren nicht mehr erlebt haben, als etwa 1885 bei der Abstimmung über die Verfassungsrevision und letzthin annährend, aber nicht vollständig, bei der Abstimmung über die Zollinitiative. Die Beteiligung war also damals nicht lauer und flauer und das Interesse war nicht kleiner, sondern es ist eher lebhafter gewesen.

Was den Einwand des Herrn Regierungspräsidenten betrifft, der sich zwar in der Kommission durchaus als bon prince gezeigt hat (Heiterkeit), dass eine längere Frist Störungen zur Folge haben könnte, so muss ich doch daran erinnern, dass die Abänderung unseres Wahldekretes nicht erst jetzt, durch den Bundesratsbeschluss in Sachen der jurassischen Wahlbeschwerde, aktuell geworden ist, sondern es hat der Grosse Rat auf den Antrag seines gegenwärtigen Präsidenten schon im Jahre 1894 die Revision des Wahldekretes und speziell des bestrittenen § 15 beschlossen. Man hätte also schon Gelegenheit gehabt, das Wahldekret zu revidieren, ohne dass die Initiative dazwischen gekommen wäre; es wäre dazu ein volles Jahr Gelegenheit gewesen, wenn die Regierung dazu Zeit gehabt

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Die Anträge des Herrn Grieb, in Ziffer 1 die Worte vom Datum der amtlichen Bekanntmachung an gerechnet > zu ersetzen durch «vom Datum der ersten Abstempelung (§ 5), an gerechnet > und in Ziffer 2 in der Klammer zu sagen «§§ 4 und 5 > sind nicht bestritten und somit angenommen.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich würde beantragen, das Wort ersten vor dem Wort Abstempelung zu streichen; denn es giebt ja nur eine Abstempelung.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Die Redaktion der Ziffer 1 wäre somit in diesem Sinne abgeändert. Es bestehen nun noch zwei materielle Differenzen, über die Sie abzustimmen haben. Bei Ziffer 1 beantragen Regierung und Kommissionsminderheit eine Frist von 6 Monaten, die Kommissionsmehrheit dagegen eine solche von 9 Monaten. Ferner wird von den Herren Dürrenmatt und Boinay beantragt, den zweitletzten Absatz zu streichen.

Abstimmung.

 Für eine Frist von 6 Monaten (gegenüber 9 Monaten)
 Für Beibehaltung des zweitletzten Ab-

 § 7.

Angenommen.

§ 8.

Angenommen.

§ 9.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch der § 9 war ein Schicksalsartikel und ist längere Zeit besprochen worden. Der § 9 lautete folgendermassen: « Sind in Bezug auf die nämliche Verfassungs- oder Gesetzesmaterie eine Mehrzahl von Volksbegehren beim Regierungsrate eingelangt, so ist zunächst das ersteingereichte Begehren durch den Grossen Rat zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.» Man suchte in der Kommission nach einem praktischen Beispiel, wo eine solche zeitliche Abtrennung von verschiedenen Initiativbegehren vorkommen könnte; man konnte sich aber keine klare Vorstellung von dem Fall machen, und so fand man, man wolle den Artikel streichen, um so mehr als man fürchtete, es möchte vielleicht, gestützt auf diese Bestimmung, der Fall eintreten, dass man, wenn eine kombinierte Initiative vorliegt, wie z. B. diejenige, welche morgen zur Behandlung kommt, in Versuchung kommen könnte, dieselbe zeitlich zu trennen und in verschiedenen Abstimmungen vor das Volk zu bringen, so dass man also z. B. in Bezug auf die gegenwärtig vorliegende Initiative sagen würde, es solle an einem Sonntag über die proportionale Wahl des Grossen Rates, am zweiten Sonntag über die Volkswahl des Regierungsrates und am dritten Sonntag über die Volkswahl der Abgeordneten in den Ständerat abgestimmt werden. Es wurde also, da man sich über die Sache nicht klar war, der Artikel gestrichen.

Dann aber kam ein anderer Gedanke zum Ausdruck, nämlich die Frage bezüglich des Art. 104 der Verfassung, welcher lautet: « Umfasst die Vorlage des Grossen Rates oder das Volksbegehren mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand besonders statt. Diese Bestimmung ist, man muss es gestehen, schlecht redigiert, wie überhaupt die ganze Materie betreffend die Initiative in der Verfassung mangelhaft geordnet ist, obschon Herr Brunner die Redaktion an die Hand genommen hatte und zwar gerade mit Rücksicht auf die mangelhafte Redaktion bezüglich der gleichen Materie in der Bundesverfassung. Auch der Art. 104 ist nicht klar. Wann soll eine Abtrennung von Fragen, welche auf dem Wege der Initiative vor das Volk gelangen sollen, stattfinden? Wir haben gerade gegenwärtig einen Fall, wo diese Frage aktuell wird. Es liegt gegenwärtig eine einzige Initiative, welche von einem einzigen Komitee ausgeht, vor, die aber drei Fragen umfasst, die Frage der proportionalen Wahl des Grossen Rates, die Frage der Volkswahl des

Regierungsrates und die Frage der Volkswahl der Ständeräte. Sind das drei verschiedene Materien und muss man infolgedessen abtrennen oder handelt es sich um eine einzige Materie, wo eine Abtrennung nicht vorgenommen werden darf? Wir wollen diese Frage heute nicht besprechen, da sie morgen zur Behandlung gelangt; aber Sie sehen, dass durch diesen Art. 104 der Verfassung eine gewisse Unklarheit in die ganze Materie eingeschmuggelt worden ist, während auf der andern Seite in der neuen Verfassung ein ganz klarer Grundsatz besteht, nämlich: wenn eine formulierte Initiative vorliegt, so soll dieselbe dem Volke so vorgelegt werden, wie sie lautet und zwar nicht nur, wenn es sich um eine Gesetzes-, sondern auch wenn es sich um eine Verfassungsinitiative handelt. Dieser Grundsatz ist ganz klar ausgedrückt in § 9, vorletzter Absatz der Verfassung, wo es heisst: «Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so soll der Grosse Rat die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anordnen. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz. » Hieraus geht ganz klar hervor, dass eine formulierte Initiative tale quale, ohne irgendwelche Abänderung, dem Volke vorgelegt werden soll. Nun findet aber die Verfassungsrevision auf die gleiche Weise statt, wie die Gesetzgebung, indem der Art. 102 bestimmt: «Sie (die Verfassungsrevision) geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. » Man muss also daraus schliessen, dass, wenn eine Initiative auf Abänderung der Verfassung in formulierter Form eingereicht wird, dieselbe ohne Aenderung dem Volke vorgelegt werden soll. Um nun in dieser Materie Ordnung zu schaffen und dem Zweifel, der bei der Auslegung sich ergeben könnte, ein Ende zu machen, beantragt die Kommission, es solle der § 9 des Regierungsrates durch einen anderen § 9 ersetzt werden mit folgendem Wortlaut: « Volksbegehren in Form von ausgearbeiteten Entwürfen (Verfassung Art. 9 und 102) sind dem Volke in unveränderter Form zur Abstimmung vorzulegen.» Regierungsrat hat beschlossen, seinerseits an seinem § 9 nicht festzuhalten, aber auf der andern Seite auch den Antrag der Kommission zu streichen. Sie werden darüber entscheiden; was mich persönlich anbelangt, so bin ich der Ansicht, man sollte der Streitfrage gerade ein Ende machen, und es würde mir daher nicht übel gefallen, wenn der Antrag der Kommission ange-nommen würde, damit man ganz bestimmt weiss, dass in allen Fällen, wo eine formulierte Initiative eingereicht wird, dieselbe dem Volke ohne irgendwelche Aenderung vorgelegt werden soll.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf die Streichung des ursprünglichen § 9 scheint man einig zu sein. Die Kommission hat aber geglaubt, zur Verdeutlichung solle man einen neuen § 9 aufnehmen, der Ihnen gedruckt vorliegt. Ich glaube zwar persönlich, wie der Herr Berichterstatter der Regierung, es sei in Artikel 9 der Verfassung so deutlich gesagt, dass man einen ausgearbeiteten Entwurf ohne Abänderung dem Volke vorlegen müsse, dass es nicht nötig ist, dies zu wiederholen. Allein wenn man glaubt, es möchte das zweckmässig sein, um alle Zweifel zu heben, so mag man diese Bestimmug aufnehmen.

Präsident. Ich konstatiere, dass die ursprüngliche Fassung der Regierung von keiner Seite aufgenommen

worden ist; es stehen sich also gegenüber der neue § 9 der Kommission und der Antrag der Regierung, diesen Paragraph ebenfalls zu streichen.

Abstimmung.

Für Annahme des § 9 in der Fassung der Kom-. 45 Stimmen. Für Streichung nach Antrag der Re-

gierung 64

§ 10 (nun § 9).

Angenommen.

§ 11 (nun § 10).

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen?

Dürrenmatt. Ich wünsche, dass auf den § 9, der soeben gestrichen worden ist, zurückgekommen werde.

Scherz. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu be-kämpfen. Es scheint mir der Würde des Rates nicht angemessen zu sein, im gleichen Atemzug, wo man über einen Artikel abstimmt, auf denselben wieder zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Es folgt noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. Februar 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mit-glieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Ent-schuldigung: die Herren Burri, Eggimann, Glauser, Hari (Reichenbach), Hennemann, Neiger, Schlatter; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Hofer (Langnau), Naine, Wieniger, Zingg (Ins). Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Volksbegehren

betreffend

die Wahl des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat.

(Siehe die Nrn. 6 und 7 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Präsident. Der Grosse Rat hat bei Behandlung dieses Geschäftes folgende Fragen zu entscheiden: 1. Ist die nötige Zahl von Unterschriften eingelangt und also eine Volksabstimmung anzuordnen? 2. Wann soll die Volksabstimmung stattfinden? 3. In welcher Form ist das Volksbegehren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung in Art. 104 der Abstimmung zu unterbreiten? 4. Will der Grosse Rat von dem ihm in Art. 9 der Verfassung eingeräumten Rechte Gebrauch machen, in einer Botschaft seine Ansicht über das Initiativbegehren dem Volk zur Kenntnis zu bringen, und, eventuell, in welcher Weise soll dies geschehen? Es würde nun sehr nahe liegen, diese vier Fragen zu trennen und eine nach der andern zu diskutieren und zu entscheiden. Da aber diese verschiedenen Fragen doch ineinander hineingreifen, so glaube ich, es sei besser, um eine völlig freie Diskussion zu ermöglichen, alle diese Fragen gleichzeitig in Diskussion zu setzen. Bei der Abstimmung werden dieselben dann natürlich scharf auseinandergehalten werden müssen. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, die Diskussion über diese vier verschiedenen Fragen gleichzeitig walten zu lassen.

Zustimmung.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, ist eine Initiative in Scene gesetzt worden betreffend die Wahl des Grossen Rates durch das proportionale Verfahren und betreffend die Wahl des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat durch das Volk. Dieses Begehren ist als ein Ganzes eingereicht worden, indem die drei Begehren auf dem nämlichen Unterschriftenbogen stehen. Der Regierungsrat hat die Zahl der Unterschriften geprüft und gefunden, dass die von der Verfassung vorgesehene Zahl von 15,000 vorhanden, sogar überschritten ist. Es wurden zwar 535 Unterschriften als ungültig gestrichen, weil die Stimmberechtigung der betreffenden Unterzeichner nicht bescheinigt war, beziehungsweise bei einer Unterschrift war der Grund der Streichung der, weil sie laut Bescheinigung des Gemeindepräsidenten nicht von demjenigen herrührte, dessen Namen sie bezeichnete; das wäre also ein Fall von Fälschung, von dem wir gestern gesprochen haben. Immerhin beträgt die Zahl der gültigen Unterschriften noch 16,950, so dass also die von der Verfassung verlangte Zahl um 1950 Unterschriften überschritten ist. Die Initiative ist also als zu stande gekommen zu betrachten

Nachdem der Regierungsrat das Zustandekommen der Initiative konstatiert hatte, hat er sich auch mit den verschiedenen Fragen beschäftigt, welche dem Volke vorgelegt werden sollen und zwar zuerst in formeller Beziehung. Er fragte sich, in welcher Form die Initiative vor das Volk gebracht werden solle, nämlich als eine einzige Frage oder als drei verschiedene Fragen, und ob nicht die zweite derselben noch gespalten werden solle. Es wurde im Regierungsrate ohne Widerspruch anerkannt, dass die Initiative als eine dreifache anzusehen sei, indem durch dieselbe in dreifacher Beziehung eine Revision der Verfassung be-antragt wird, einmal in Bezug auf den Grossen Rat, zweitens in Bezug auf den Regierungsrat und endlich in Bezug auf den Ständerat. Es liegt also nach der Ansicht des Regierungsrates der Fall von Art. 104 der Staatsverfassung vor, welcher vorschreibt, wenn verschiedenartige Begehren einlangen, so sollen dieselben getrennt zur Abstimmung gebracht werden. Was die Trennung der zweiten Frage anbetrifft, so gingen hier die Ansichten im Regierungsrate auseinander. Der zweite Punkt des Volksbegehrens lautet nämlich folgendermassen: « Die laut Art. 3 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger wählen gleichzeitig mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren in einem einzigen Wahlkreise, der das ganze Staatsgebiet umfasst, einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, welche beider Landessprachen kundig sein sollen. » In diesem Begehren liegen scheinbar zwei verschiedene Dinge, nämlich die Volkswahl des Regierungsrates und zweitens die Wahl des Regierungsrates durch das proportionale Verfahren. Die einen Mitglieder des Regierungsrates behaupteten, das seien zwei verschiedene Fragen und es greife hier der Art. 104 der Verfassung Platz, während andere Mitglieder dies in Abrede stellten und behaupteten, dieses Begehren sei als ein Ganzes zu betrachten und dürfe nicht getrennt werden. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten im Schosse des Regierungsrates wurde dann beschlossen, dem Grossen Rate darüber gar keinen Antrag zu stellen, sondern sich darauf zu beschränken, einen Bericht über das formelle Zustandekommen der Initiative zu erstatten, so dass ich nicht im Falle bin, mich im Namen des Regierungsrates über diese Frage auszusprechen. Ich erlaube mir aber, es persönlich zu thun. Ich gehörte im Regierungsrate zu denjenigen, welche der Ansicht waren, dass die zweite Frage nicht getrennt werden dürfe, und zwar ging ich dabei von folgendem Standpunkt aus. Einmal glaube ich, dass es nicht statthaft sei, eine Frage zu trennen, die von den Initianten selbst als eine Frage gestellt wurde. Man muss sich doch auf den Standpunkt der Initianten stellen und nicht auf den Standpunkt der Bequemlichkeit für die Wähler, und da die Initianten es nicht für gut fanden, die Frage zu trennen, so glaube ich, auch die vorberatenden Behörden seien nicht im Falle, eine Trennung vorzunehmen, welche von den Initianten offenbar nicht gewollt war. Dass die Trennung nicht gewollt war, beweist übrigens die Polemik in der Presse; wir haben gesehen, dass gerade die Blätter, welche die Initiative in Scene gesetzt oder wenigstens befürwortet haben, der Ansicht sind, es dürfe die zweite Frage nicht getrennt werden. Uebrigens, wenn man die Frage rein materiell betrachtet, so muss man gestehen, dass eigentlich in dieser zweiten Frage, so wie sie formuliert ist, nicht zweierlei enthalten ist. Die Initianten verlangen die Wahl des Regierungsrates durch das Volk und zwar auf dem Wege des Proporzes. Da in Bezug auf die Volkswahlen bekanntlich seit einigen Jahren zwei verschiedene Wahlarten aufgekommen sind, so muss man zugeben, dass die Bezeichnung der Art und Weise, wie eine Behörde gewählt werden soll, zur Wahlverhandlung selbst gehört. Allein für mich war ausschlaggebend der Grund, den ich schon gestern oberflächlich berührt habe, nämlich, dass es sich hier um eine formulierte Initiative handelt. Es ist das unzweifelhaft; denn die Initianten beantrageu geradezu die Einschaltung von drei neuen, bestimmt formulierten Artikeln in die Staatsverfassung. Ist dies richtig, dass es sich um eine formulierte Initiative handelt, so ist es nach meiner Ansicht nicht gestattet, irgend eine Frage abzuändern oder dem Volke in einer andern Form vorzulegen. Denn laut Art. 9 der Verfassung muss eine formulierte Gesetzesinitiative dem Volke so unterbreitet werden, wie sie lautet, und da die Revision der Verfassung laut Art. 102 derselben auf dem Wege der Gesetzgebung geschieht, so ist es unzweifelhaft, dass auch bei einer formulierten Verfassungsinitiative die Frage dem Volke genau so vorgelegt werden muss, wie sie eingelangt ist.

Dies sind die Gründe, die mich persönlich veranlasst haben, den Standpunkt einzunehmen, es dürfe

die zweite Frage nicht getrennt werden.

Es wäre nun der Fall, hier noch auseinanderzusetzen, was die Regierung in Bezug auf die materielle Begründetheit der Initiative denkt, ob sie dafür ist, dass der Grosse Rat nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt werde und ob sie dafür ist, dass die Mitglieder des Regierungsrates und die Abgeordneten in den Ständerat durch das Volk gewählt werden. Der Regierungsrat hat gefunden, es liege wohl nicht in seiner Stellung, sich für oder gegen die eine oder die andere dieser Initiativen auszusprechen, indem die Mitglieder des Regierungsrates dabei ja mehr oder weniger beteiligt sind, indem ja deren Wahl in Frage gestellt ist, und da der Regierungsrat in diesem Punkt eine sehr bestimmte Stellung eingenommen hat, so bin ich nicht im Falle, wenigstens vorläufig nicht, mich darüber auszusprechen. Wir überlassen es dem Grossen Rate, zu beschliessen, ob er die eine oder die andere der drei Initiativen als begründet erachtet, ob er die Annahme derselben dem Volke empfehlen will.

Ich beschränke mich also darauf, Ihnen mitzuteilen, dass nach Ansicht des Regierungsrates die Initiative zu stande gekommen ist und überlasse Ihnen das

weitere Vorgehen.

Sahli, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Der Kanton Bern hat am 4. Juni 1893 eine neue Verfassung angenommen, und es ist wohl damals niemand eingefallen, dass wir schon nach zwei Jahren wieder vor einer Verfassungsrevision stehen. Es ist das jedoch der Fall; denn das Gesetz, das hier vorgelegt wird, ist ein Verfassungsgesetz, durch das dieselbe abgeändert wird.

Es handelt sich wesentlich um die Frage des Proporzes. Ich möchte vorausschicken, dass diese Frage keine spezifisch sozialistische Frage ist; denn es liegt der Proporz nicht im Weses des Sozialismus selber, sondern es kann jede Partei, die im Staate in der Minderheit ist, wünschen, dass der Proporz eingeführt werde. Es fragt sich also nicht: wollen wir dem So-

zialismus irgendwie die Hand bieten oder nicht, sondern es kommen andere Fragen in Betracht, die meiner Ansicht nach entscheidend auf die Sache einwirken müssen.

Ueber das Zustandekommen der Initiative will ich kein Wort verlieren; es ist darüber vom Herrn Berichterstatter der Regierung das Nötige gesagt worden. Wir betrachten, ohne dass wir diese Frage ziffernmässig genau untersucht haben, die Initiative als zu stande gekommen, und wir werden uns also mit der Sache zu befassen haben.

Ich glaube nun, es seien in dieser Sache zwei Gesichtspunkte auseinander zu halten, einmal die Frage der Wünschbarkeit des Proporzes und sodann die Frage der praktischen Durchführbarkeit desselben, wobei auch die Wahlkreiseinteilung eine Rolle spielen muss. Ich will diese Fragen in der Weise behandeln, dass ich Initiative für Initiative nehme.

Was die Wünschbarkeit anbelangt, dass eine Minderheit in den Behörden vertreten sei, so hat dieses Begehren sicher einen guten Sinn, und ich möchte demselben gar nicht entgegentreten. Es ist dieser Gedanke auch in die Verfassung aufgenommen worden, indem darin bestimmt ist, dass im Regierungsrat und in den Kommissionen des Grossen Rates eine Minderheitsvertretung stattfinden solle. Es geschieht dies auch in der That. Freilich ist es beim Regierungsrat nicht möglich gewesen, allen Parteien eine Vertretung zu geben. Wir haben 5 Parteien in unserm Kanton, und diese konnte man nicht alle vertreten sein lassen; aber die historischen Parteien, die liberale, die freisinnige oder freisinnig-demokratische einerseits und die konservative Partei anderseits, sind im Regierungsrat vertreten, ja, die konservative Partei ist im Regierungsrat sogar verhältnismässig sehr zahlreich vertreten. Der Zeit wird es überlassen bleiben müssen, ob auch andere Parteien dieser Bestimmung der Verfassung teilhaftig werden sollen oder nicht. Sofort ist dies nicht möglich, wenn man nicht eine Regierung will, die aus absolut heterogenen Elementen besteht. Es muss das also der Zeit überlassen bleiben, und wenn eine Partei auf gesunden Grundlagen beruht, so wird die Zeit kommen, wo dieser Partei im Regierungsrate eine Vertretung eingeräumt

Wenn ich also die Idee der Minderheitsvertretung an und für sich für gerechtfertigt halte, so fragt es sich im weitern: Ist der Vorschlag, der hier betreffend proportionale Wahl des Grossen Rates gemacht wird, gerechtfertigt? Die Mitglieder des Grossen Rates sollen hieher kommen ohne Instruktion; sie sollen zuerst anhören, was über die und die Frage gesprochen wird und sich ihre Meinung an Hand der Diskussion des Grossen Rates bilden, nicht dieselbe von zu Hause mitnehmen. Dafür ist ja der Grosse Rat da, dass man einander belehrt. Nun muss man aber zugeben, dass wenn die Mitglieder des Grossen Rates nach dem proportionalen Verfahren gewählt werden, sie gewissermassen mit Instruktionen nach Bern kommen. Es liegt das in der Natur der Sache; die Abgeordneten müssen so stimmen, wie ihre Wähler es wollen und das ist in meinen Augen ein krankhaftes System, das seine grossen Bedenken hat. Nicht das Gemeinwohl des Landes tritt dabei in den Vordergrund, sondern es tritt eine Parteigruppe auf den Plan, und diese Parteigruppen werden sich hier tummeln und die Geister aufeinanderplatzen lassen; ob aber dem Lande damit viel gedient ist, das will ich Ihnen getrost zu beurteilen überlassen.

Der Proporz leidet meiner Ansicht nach überdies an einem grossen innern Widerspruch. Die Mitglieder des Grossen Rates sollen proportional gewählt werden; aber wie geht es dann zu bei der Abstimmung über Gesetze, also bei einer Funktion, die von viel grösserer Bedeutung ist, als die Wahlen in den Grossen Rat? Hat man da etwa eine proportionale Abstimmung? Das ist ja unmöglich! Da entscheidet die Mehrheit, und was Sie hier proportional machen, das wird Ihnen von der Mehrheit des Volkes nachher wieder über den Haufen geworfen. Das ist ein absoluter Widerspruch; proportionale Wahlen und nicht proportionale Abstimmungen über Gesetze! Ich kann zu diesem Widerspruch nicht Hand bieten, und ich glaube, es seien das Zustände, die wir nicht herbeiwünschen sollen.

Ich könnte hierüber noch vielerlei sagen, will Sie aber nicht lange aufhalten. Aber eines müssen Sie mir noch zu bemerken erlauben. Ist es denn ein so grosses Unglück, wenn die Mehrheit herrscht? Ich verlasse da den Gedanken des proportionalen Wahlsystems ganz, und da erlauben Sie mir, ich kann es nicht kürzer machen, Ihnen eine Aeusserung von Herrn Professor Hilty in Bern in einem Bericht an den Bundesrat zur

Kenntnis zu bringen. Herr Hilty sagt da:

«Zum Glück hat übrigens dieser Satz von dem photographischen Abbild der jeweiligen Wähler niemals in unserer schweizerischen Geschichte bestanden. Die Eidgenossenschaft wäre schwerlich jemals zu stande gekommen, wenn in den ersten Vereinigungen und Tagsatzungen der drei Orte oder bei Anlass des Anschlusses von Luzern, Zürich, Glarus, Zug alle Gruppen der dort herrschenden politischen Meinungen nach dem Minoritätensystem sich hätten vertreten lassen können, und ebenso sicher wäre sie in den grossen Krisen des alten Zürichkrieges, des Stanzervorkommnisses, der Reformation, der Religionskriege, der helvetischen Periode, ja selbst in unsern Tagen bei Anlass des Sarnerbundes, der Aargauer Klosteraufhebung, überhaupt in allen den unzähligen Krisen, die ihr Leben bedrohten und die sie alle glücklich überwunden hat, schon vor dem Sonderbundskrieg auseinander gefallen. Dass sie besteht, verdankt sie einem ganz andern und ewig geltenden « Minoritätensystem », wonach eine intelligente und patriotisch kräftige, nicht bloss eine mechanisch zusammengesetzte Minorität es jeweilen zu stande bringt, durch Anstrengung aller Kräfte und im geeigneten Moment die thatsächliche Majorität im Staatsleben zu erringen.

Diese edelsten Kräfte, der ganze Antrieb, der in dem beständigen Kampfe um die faktische Majorität in den bestimmenden Versammlungen liegt, gehen verloren, sobald die Ansicht durchdringen würde, wonach die Repräsentantenversammlung nur das tote mechanische Abbild der jeweiligen Wählergruppen sein soll, und man darf wohl sagen, dass mit dieser Anschauung die grössten politischen Fortschritte der Menschheit, die Reformation, die englische Revolution des 17., die franzöische des 18. Jahrhunderts, der amerikanische Befreiungs- und Secessionskrieg niemals stattgefunden

hätten.»

Dies ist die Meinung eines Mannes, dem ein Urteil in der Geschichte wohl zugetraut werden darf.

Ich will also über die Frage der Wünschbarkeit des Proporzes hier nicht weitläufiger sein, sondern nun übergehen zu der zweiten Frage: Ist der Proporz technisch, praktisch durchführbar oder nicht? Wir betreten damit ein viel geackertes Feld. Es bestehen über den Proporz - ich habe die Reglemente alle hier - mehr als 20 Systeme, und alle diese Systeme haben sich bis dahin mehr oder weniger überlebt oder sich als unpraktisch erwiesen. Es giebt kein einziges System, das sich als durchführbar erwiesen hätte, das heisst als durchführbar in dem Sinne, dass das Ergebnis wirklich den Parteien entspricht. Es hat sich in neuerer Zeit das sogenannte System Hagenbach-Bischoff sehr hervorgethan, und es hat namentlich bei den Sozialisten viele Anhänger gefunden. Man hat geglaubt, jetzt habe man das richtige System, jetzt könne es nicht fehlen. Man hat nun in Basel mit diesem System grossartige Versuche angestellt, und welches ist das Resultat gewesen? Dass diese Versuche missglückt sind und dass seither meines Wissens - es sind übrigens Herren da, welche das besser wissen - das System Hagenbach ganz aufgegeben worden ist. Also auch diese Hoffnung, den Proporz praktisch durchführen zu können, hat fehlgeschlagen. Wie soll nun die Sache nach dem Initiativvorschlag geordnet werden? Es wird vorgeschlagen, der Grosse Rat solle dann ein richtiges Verfahren beschliessen, der Grosse Rat des Kantons Bern! Damit kann ich mich nicht befreunden. Es fällt mir zunächst auf, dass von der Seite, von der die Initiative kommt, bis jetzt dem Grossen Rate kein gar grosses Vertrauen entgegengebracht wurde und doch soll er nun diese schwierige Arbeit, an die sich grosse Geister gewagt haben, besorgen und ein Wahlverfahren nach dem proportionalen System finden, das dann richtig ist! Aus dem Gesagten geht hervor, dass wenn wir dies thäten, wir uns auf ein Versuchsfeld, auf ein Feld des Pröbelns begeben würden; es könnte sich nur um eine Probe handeln, und meiner Ueberzeugung nach würde dieselbe missglücken. Dagegen möchte ich mit Entschiedenheit auftreten. Wir sind nicht da, um zu pröbeln, und wenn wir glauben, ein Gegenstand sei noch nicht reif, um von uns wirklich gelöst werden zu können, so wollen wir nicht gesetzgebern; wir haben unsere Zeit für wichtigere Dinge nötig als dafür, unfruchtbare Arbeit zu liefern. Man wird vielleicht sagen, die Gemeinde Bern habe den Proporz auch eingeführt und man solle einfach ein ähnliches Reglement machen. Wir sind wohlbekannt mit den Vorgängen, welche in Bern stattgefunden haben. Es ist ein Reglement aufgestellt worden und zwar hat es kein geringerer gemacht, als der jetzige Bundesrat Müller, zu dem man das Zutrauen hätte haben können, dass er eine gediegene Arbeit liefere. Sie mag in manchen Beziehungen auch wirklich gediegen sein; allein welches war das Resultat? Beim ersten Wahlakt sind Unlauterkeiten vorgekommen, Einschmuggelungen von andern Wahlzetteln, die ein Resultat zur Folge hatten, das kein Mensch erwartete, und Sie erinnern sich vielleicht noch, dass ein Ehrenmann, ein Sozialist, erklärt hat: Eine so zu stande gekommene Wahl nehme ich nicht an. Der Betreffende hat diese Erklärung offiziell dem Gemeinderat abgegeben; er sei ein Feind von solchen Manövern und lehne daher die Wahl ab. Man hat versucht, bei den Behörden auf dem Wege der Beschwerdeführung gegen diese Unzukömmlichkeiten aufzukommen; allein vergeblich. Ich weiss nicht, ob der Regierungsrat über die Beschwerde schon entschieden hat, aber ich glaube seine Meinung zu kennen; der Regierungsrat wird sagen: Non possumus, wir können nicht; das Reglement giebt uns keinen Anhaltspunkt, um solchen Malversationen entgegenzutreten. Dies sind die Erfahrungen bei der ersten Abstimmung mit dem Proporz in der

Stadt Bern, und da frage ich: Ist das einladend für nns, uns auch auf diese abschüssige Bahn zu begeben? Ich wiederhole, dass ich glaube, es sei nicht der Beruf des Grossen Rates, in dieser Weise vorzugehen.

So viel in Bezug auf den ersten Initiativantrag. Es kommt dazu auch natürlich die neue Wahlkreiseinteilung, eine grosse Arbeit. Bei unsern Dreierkreisen wird doch niemand daran denken, proportionale Wahlen einführen zu wollen! Will man also die Grossräte proportional wählen lassen, so muss man damit beginnen, eine andere Wahlkreiseinteilung zu machen und dazu, finde ich, sei ebenfalls keine Veranlassung vorhanden.

So viel über die erste Initiative. Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 gegen 2 Stimmen Ablehnung derselben.

Was die zweite Initiative anbelangt, so verlangt dieselbe die direkte Wahl der Regierung durch das Volk, wieder nach dem proportionalen Verfahren und ebenfalls unter Vornahme einer neuen Wahlkreiseinteilung. Nun gilt alles das, was ich in Bezug auf das proportionale Verfahren bei der Wahl des Grossen Rates gesagt habe, auch hier; auch hier sind die nämlichen Bedenken zutreffend, ja sogar in verstärktem Masse, wie ich nachweisen werde.

In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob hier die direkte Wahl durch das Volk von der Frage des Proporzes getrennt werden solle, und es ist einstimmig - mit Einschluss der Vertreter des Initiativbegehrens - erkannt worden: wir können und wollen und dürfen nicht trennen. Die Herren Reimann und Dr. Reber haben uns ganz bestimmt erklärt: wir wollen den Initiativvorschlag tel quel, so wie er ist; wir wollen ihn entweder ganz oder nichts. Allein abgesehen davon glaube ich, es liegt das auch in der Natur der Sache. Man will weniger die direkte Wahl, sondern man will den Proporz, und es wäre meiner Ansicht nach eine Fälschung des Initiativvorschlages, wenn man trennen wollte; die Leute, welche die Initiative in Scene gesetzt haben, wollen den Proporz. Zudem glaube ich auch, der Art. 104 der Verfassung sei hier massgebend, und ich interpretiere denselben so, dass nur eine Trennung stattfinden soll, wenn wirklich verschiedene Gegenstände in Frage stehen, was hier nicht der Fall ist. Der Proporz bei der Wahl der Regierung hat den Zweck, den verschiedenen Parteien eine Vertretung zu sichern, und da frage ich mich nun: Wenn man den Proporz so auffasst, wie es die Initianten thun, wie würde sich da eine Regierung gestalten? Wir haben im Kanton Bern fünf ausgesprochene, bestimmte Parteien: die freisinnig-demokratische, die konservative, die ultramontane, die sozialistische und die Volkspartei, die im Grunde nicht zuletzt aufgeführt werden sollte, weil sie historisch älter ist. Nun sind im Regierungsrate 9 Sessel zu besetzen, und diese müssten auf die fünf verschiedenen Parteien verteilt werden; denn wenn die Sozialisten das Recht haben, im Regierungsrate vertreten zu sein, so hat die Volkspartei und die ultramontane Partei das nämliche Recht auch, sonst würden die Parteien unter sich ungleich behandelt. Nun frage ich mich, was das für eine sonderbare Regierung geben würde, wenn man die 9 Sessel unter fünf Parteien verteilen würde. Es wäre das jedenfalls nicht vom guten. Jede Partei würde sich bei Angelegenheiten ihres Bezirkes, ihrer Umgebung hinter ihren Heiligen stecken, den sie in den Regierungsrat befördert hat, und es würde auch hier für den Betreffenden schwer halten, sich jeweilen ablehnend zu verhalten, was neuen Unzufriedenheiten aller Art rufen würde. Ich glaube, dabei würde das richtige Verhältnis zwischen

Regierung und Grossem Rat überdies aufhören. Die Regierung würde gewählt durch den ganzen Kanton, und ich nehme an, von 120,000 stimmfähigen Bürgern könnte ein Regierungsrat vielleicht 50,000 Stimmen erhalten. Dieser Regierungsrat stünde da mit 50,000 Stimmen und Sie, meine Herren Grossräte, würden dastehen mit 3, 4 oder 5000 Stimmen, wenn es gut geht! Da ist es sehr natürlich, wenn die Regierung sagen würde: Wir stehen über dem Grossen Rat; in uns repräsentiert sich der Ausdruck des gesamten Volkswillens; Ihr Grossräte dagegen seid nur der Ausdruck des Willens einzelner kleiner Teile des Kantons! Da wäre also das historische Verhältnis der Ueber- und Unterordnung von Grossem Rat und Regierungsrat wiederum komplett verschoben. Ich glaube, schon das sollte genügen, von diesen Wahlen, wie sie vorgeschlagen werden, abzusehen. Wir wollen nicht natürliche Zustände zerstören; wir wollen wirklichen Bedürfnissen entgegenkommen, und ein wirkliches Bedürfnis für direkte Wahl der Regierung durch das Volk mittelst des Proporz besteht meiner Ansicht nach nicht.

Die Initianten sind mit der Phrase auf den Plan getreten: Erweiterung der demokratischen Rechte. Da fragt es sich wiederum: Wie fasst man die Sache auf? Nach dem Proportionalsystem ist jeder, wenn seine Stimme nicht verloren gehen soll, genötigt, sich an eine aufgestellte Parteiliste zu halten, die ohne sein Zuthun aufgestellt wird; er kann nicht stimmen wie er will, sonst geht seine Stimme absolut verloren. Ich frage nun: Ist das demokratisch, dass man jemand zwingt, so und nicht anders zu stimmen, wenn seine Stimme überhaupt Geltung haben soll? Ich sage: Das ist undemokratisch. Auch vom demokratischen Standpunkt aus halte ich daher das proportionale Verfahren für verwerslich und verderblich. Ich sage: Die Devise « Erweiterung der Volksrechte » ist falsch; es liegt im Proporz im Gegenteil eine Schmälerung der Volksrechte, wenn man die Sache richtig ansieht. Und was wird die Folge davon sein? Man klagt landauf landab über die Teilnahmlosigkeit des Volkes bei den Wahlen und mit Recht. Ich betrachte dies als eine Folge der ausserordentlich häufigen Wahlen und Abstimmungen, zu welchen das Volk kommandiert wird. Wenn nun in Zukunft noch hinzukommt, dass man sagt: du musst so stimmen und nicht anders, so wird gar niemand mehr zur Urne gehen; wir werden den traurigen Zustand erleben, dass man sagt: was soll ich stimmen; ich muss ja doch so und so stimmen, sonst nützt es nichts. Ist das demokratisch, ist das ermutigend? Diesen Unmut und die dadurch bedingte Teilnahmlosigkeit des Volkes fürchte ich am meisten. Es liegt kein grosser, sondern ein kleiner Gedanke im Proporz. Und wenn die Teilnahmlosigkeit des Volkes einmal da ist, so wird man dazu kommen, dass wir im Grossen Rate nicht mehr patriotisch zusammenkommen, wie es doch noch sehr häufig geschieht, sondern dass das Land regiert wird durch einige Parteiungen, durch einige Clubs etc. Ich leugne gar nicht, dass unter den Anhängern des Proporzes sehr achtungswerte Leute sind, die es damit wirklich wohl meinen. Allein verkennen wir auf der andern Seite nicht, dass diesem Proporz ausserordentlich viele Streber anhängen aus diesen und jenen Gründen, die Sie sich selber ausmalen mögen. Nahezu eben so viele sind Anhänger des Proporzes aus purem Sport; die Sache gefällt ihnen, sie wollen etwas Neues; das sind die Sportsmänner, denen wir in der Politik, nicht zum Glück des Landes, sehr häufig begegnen.

So viel in Bezug auf die zweite Initiative. Die Kommission beantragt auch hier mit gleicher Stimmenzahl,

7 gegen 2, Verwerfung.

Ich komme nun zum dritten und letzten Initiativbegehren: Wahl der Abgeordneten der Ständeräte durch das Volk. Hier war das Stimmenverhältnis in der Kommission das, dass sich 5 Mitglieder für und 4 Mitglieder gegen die Annahme aussprachen. Die Ihnen ausgeteilten Anträge der Kommission sind etwas rasch ausgefertigt worden und sind nicht ganz konform den Beschlüssen der Kommission abgefasst, und ich soll namens der Minderheit der Kommission erklären, dass der Antrag auf Verwerfung auch des dritten Initiativbegehrens aufrecht erhalten wird. Ich kann mich in dieser Beziehung ausserordentlich kurz fassen. Die Kommissionsminderheit ist von der Ansicht ausgegangen, es bestehe ein Bedürfnis einer Aenderung nicht. Wenn Sie zurückblicken auf die Ständeräte, welche bisher funktioniert haben, so werden Sie im allgemeinen sagen müssen, wir können mit der Haltung unserer Vertreter im Ständerat sehr zufrieden Warum will man jetzt ändern? Nur deshalb, damit überhaupt etwas geändert wird. Ich habe nie zu den stabilen Leuten gehört; ich ändere gern, aber nur dann, wenn wirklich ein Bedürfnis existiert. Und dann, meine Herren, stehen noch gewisse Bedenken im Hintergrund, und ich möchte namentlich dem Jura zu bedenken geben, wie er mit den direkten Wahlen fahren wird. Ich will nicht die Kassandra spielen; aber ich glaube, es könnten da Bedenken aller Art erhoben werden. Die Minderheit der Kommission beantragt also Ablehnung auch des dritten Initiativbegehren, und ich kann nur noch beifügen, dass wenigstens bei mir die Konstellationen, unter denen der gegenwärtige Ständerat seit Jahren einhersegelt, es ebenfalls wünschbar erscheinen lassen, die Situation im Ständerate nicht durch die Volkswahl, die, wenn die Leute nicht kommen, eben so und anders ausfallen kann, eventuell im rückschrittlichen Sinne zu verschlimmern. Ich will es aussprechen: wir haben da eine Situation, die ein bedächtiger Mann, glaube ich, wohl mit in Ueberlegung ziehen soll. Ich werde daher für Ablehnung des dritten Initiativbegehrens stimmen und glaube, wenn ich dies sage, auch im Namen der Minderheit der Kommission reden zu können. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie der Kommissionsmehrheit, Zustimmung zur Initiative, oder der Kommissionsminderheit, Ablehnung derselben, beipflichten wollen.

Zum Schluss soll ich noch das Bedauern darüber aussprechen, dass der Regierungsrat sich nicht veranlasst gesehen hat, in einer so wichtigen Frage dem Grossen Rate Anträge zu stellen. Der Grosse Rat hätte das verlangen dürfen, und es ist dies eine Stellungnahme des Regierungsrates, die meiner Ansicht nach nicht zu rechtfertigen ist. Man soll nicht sagen, der Regierungsrat sei in Sachen beteiligt. Gesetzt auch, es sei das der Fall, so ist dies doch kein Grund, dass der Regierungsrat sich zurückzieht und dem Grossen

Rate keine Anträge stellt.

Dem Gesagten habe ich nur noch beizufügen, dass die Kommission beschlossen hat, die Schlussnahmen des Grossen Rates dem Volke in einer Botschaft zur Annahme zu empfehlen, und zwar bezieht sich das natürlich auf die Vorschläge, welche von der Kommissionsmehrheit gutgeheissen sind. Herr Reimann hat nachträglich — in der Kommissionssitzung ist dies nicht geschehen - den Antrag eingegeben, es möchte auch in dem Falle, dass der Grosse Rat sich im Sinne der Initianten aussprechen würde, eine bezügliche empfehlende Botschaft an das Volk gerichtet werden. Ich habe hierzu nichts zu bemerken, sondern will den Entscheid dem Grossen Rate überlassen. Ich habe nur noch beizufügen, dass die Kommission, im Einverständnis mit der Regierung, beantragt, die Volksabstimmung auf den 3. Mai anzusetzen.

Damit habe ich mein kurzes Referat geschlossen und empfehle Ihnen die mitgeteilten Anträge zur An-

nahme.

Reimann, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Die Minderheit der Kommission, die allerdings nur aus zwei Mitgliedern besteht, weil die beiden andern Mitglieder verhindert waren, hat mich beauftragt, Ihnen darzulegen, warum sie glaubt, es solle, wenn sich der Grosse Rat überhaupt zum Erlass einer Botschaft versteht, diese Botschaft in empfehlendem Sinne ausgearbeitet werden.

Das erste Initiativbegehren betrifft die proportionale Wahl des Grossen Rates. Diese Frage ist nicht ganz neu, sondern es hat bereits im Jahre 1890 Herr Dürrenmatt eine Motion gestellt, die den Regierungsrat ein-lud, über die Abänderung des Wahldekretes im Sinne der Einführung des Proporzes für die Wahl des Grossen Rates Bericht und Antrag zu bringen. Sodann ist im Jahre 1892 seitens der kantonalbernischen Sektion des Wahlreformvereins eine Eingabe an die Behörden gerichtet worden, die ebenfalls die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens angeregt hat, und es ist damals dem Regierungsrat der Auftrag erteilt worden, zu Handen des Grossen Rates darüber einen Bericht abzugeben. Dieser Bericht ist aber niemals abgestattet worden. Im gleichen Jahre 1892 hat Herr Regierungspräsident Eggli erklärt, die Vorbereitungen betreffend den Proporz für die Wahl des Grossen Rates seien so weit gediehen, dass nächstens Bericht und Antrag vorgelegt werden könne. Nun hat allerdings der Kanton Bern seither eine neue Staatsverfassung erhalten, in welche das Majoritätsprinzip für die Wahl des Grossen Rates wieder aufgenommen worden ist. In dieser Verfassung heisst es in Art. 2: « Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. » Wenn man diesen Verfassungsgrundsatz als richtig anerkennen muss, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes beruhe, dann kann eine einzelne Partei sich nicht das Recht vindizieren, sie sei diese Gesamtheit des Volkes, auf ihr habe die ganze Staatsgewalt zu beruhen, sondern die Verfassung sagt ausdrücklich, die Gesamtheit des Volkes solle die Staatsgewalt unterstützen. Das will nichts anders heissen, als bei der Vorberatung von Gesetzen, Dekreten, Erlassen u. s. w. habe das ganze Volk vertreten zu sein. Es ist das ein Grundsatz, den schon grössere Geister, als etwa so ein Sozialdemokrat oder Volksparteiler, ausgesprochen haben, und ich werde Ihnen in dieser Beziehung einige Citate vorführen.

Nun sagt man allerdings, und Herr Gobat hat dies hauptsächlich betont, es sei ein Naturrecht, dass die Mehrheit befehle. Das ist richtig, soweit es die Beschlussfassung anbelangt; aber soweit die Beratung in Frage kommt, ist dies nicht mehr richtig. Das Majoritätsprinzip wirft zwei grundverschiedene Dinge durcheinander, nämlich das Recht der Entscheidung und das Recht der Beratung. Das Recht der Entscheidung gehört der Majorität, dass ist richtig, nicht aber auch das Recht der Beratung, sondern dieses Recht gehört

allen. So hat im zürcherischen Kantonsrat Herr Bürkli gesagt: « Der Majorz ist eine unheilvolle Verwechslung einer leblosen Sache mit einer lebendigen Person, nämlich: die Entscheidung, décision, Abstimmung über eine Sache, ein Gesetz und die Wahl, représentation, das Auserkorenwerden einer Person oder mehrerer Vertreter; bei Gesetzen soll man immer per majora (mit Mehrheit) entscheiden; bei Personen soll man immer pro rata (nach Verhältnis) wählen.» Und den nämlichen Gedanken hat E. Pirmez in seiner Abhandlung « De la représentation vraie » folgendermassen ausgedrückt: « On a confondu la représentation et la décision et l'on a appliqué à la représentation ce qui ne peut concerner que la décision. Autre chose est cependant la représentation et la décision. — La décision est indivisible. Quand il s'agit de décider, il faut que la majorité requise ait pouvoir de prendre toute la décision. Il serait absurde, s'il s'agit de décider un chemin de fer de cent kilomètres, de n'en construire que soixante, parce que sur cent votants quarante se seraient prononcés contre sa création. — La représentation au contraire est divisible. Si le corps électoral contient trois cinquièmes se prononçant pour les candidats d'un parti et deux cinquièmes votant pour l'autre partie il n'y a aucune raison pour que le corps représentatif ne soit pas composé dans les mêmes proportions. > In der Demokratie ist das Volk souverain; das Volk kann machen, wie es will, und sobald es entschieden hat, hat sich natürlich auch die Vertretung darnach zu richten. Was geschieht nun, wenn dem fundamentalen Gedanken, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit der Bürger beruhen soll, nicht Ausdruck verliehen wird? Wenn nur eine oder zwei Mehrheitsparteien bezw. zwei grosse Minderheitsparteien die ganze Staatsgewalt an sich reissen, so folgt mit Naturnotwendigkeit, dass die andern Minderheitsparteien alle Beschlüsse, Gesetze und Dekrete, welche von der Mehrheitspartei ausgearbeitet worden sind, mit Misstrauen ansehen, und wir haben mehr als ein Beispiel, dass hier im Grossen Rate eine erdrückende Mehrheit für ein Gesetz vorhanden war, während im Volk die Minderheit stärker war. Schon zu wiederholten Malen hat man gesagt, der Grosse Rat entspreche nicht mehr dem Willen und dem Geist der Bevölkerung, und wenn man die Gesetzesvorlagen ansieht und die Abstimmungsziffern prüft, so muss man in der That sagen, dass es sich eigentümlich macht, wenn vom Grossen Rate durchberatene und angenommene Gesetze beim Volke nicht ebenfalls Zustimmung finden. Wir nennen uns die Vertreter des Volkes, und so sollte man meinen, wir sollten wirklich der Abglanz, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Volksmeinung sein. Das ist jedoch nicht der Fall, und dies rührt hauptsächlich davon her, dass man den Wünschen des Volkes in Bezug auf seine Vertretung nicht Rechnung trägt, sondern dass man gemäss dem Majoritätsprinzip eine grosse Mehrheit in den Grossen Rat schickt, die aber nicht die Gesamtheit der Wählerschaft vertritt, sondern eben nur eine Mehrheit, und dies hat zur Folge, dass Misstrauen da ist, ob mit Recht oder nicht, will ich nicht untersuchen. Man hört auf dem Lande auch immer mehr den Ruf: Wir nehmen nichts mehr, was von Bern kommt. Wir haben diesen Ruf selber schon zu verschiedenen Malen hören müssen. Mit allen diesen Faktoren muss man rechnen, und nun haben die Initianten geglaubt, dass durch eine bessere und gerechtere, proportionale Vertretung die Gesamtheit des Volkes zur Beratung der

verschiedenen Fragen besser herangezogen werden könnte und dass sich dann hier im Rate ein anderes Bild ergeben würde, trotzdem immerhin das Mehrheitsprinzip ja nicht grossartig erschüttert werden wird. Immerhin wird die Mehrheit, wenn hier im Grossen Rate die Minderheit stärker vertreten ist, den Anschauungen dieser Minderheit entgegenkommen müssen, wenn sie will, dass ihre Arbeit auch vom Volke gewürdigt werde. Dies ist ein Gedanke, der sehr für die Einführung eines anderen Wahlmodus spricht.

Nun sind freilich die Vorwürfe, die man gegen den Proporz erhebt, fast Legion. Sie sind aber auch billig wie Brombeeren, und wenn man vom Proporz spricht, so denken die meisten von Ihnen, auch der Herr Kommissionspräsident, an das unglückliche Wahlsystem, das die Stadt Bern hat. Dasselbe ist allerdings das Werk von Herrn Bundesrat Müller, und als es das Licht der Welt erblickte, hat man geglaubt, es sei eine fleissige und sehr loyale Arbeit. Aber eine erste Prüfung hat ergeben, dass es das möglichst schlechteste Proportionalsystem ist, und es wird mir nicht schwer werden, nachzuweisen, dass dieses «Wahlmanöver», wie es in der Bundesstadt allerdings vorgekommen ist, durch das System selbst geradezu hervorgerufen wurde. Ein einziger Bürger hat es in der Hand, vorausgesetzt, dass nicht panachiert wird, der andern Partei ihre besten Kandidaten hinauszusprengen, beziehungsweise ein einziger Bürger hat es in der Hand, der andern Partei ihre Vertreter zu wählen! Da muss man sagen, dass dies ein grundschlechtes System ist; aber nicht die Idee des Proporzes ist schlecht, sondern nur das System. Die erste Anwendung in der Stadt Bern hat dies bewiesen, aber zugleich, und das ist eine erfreuliche Thatsache, die Wege geebnet für eine Verbesserung des Proporzsystems.

Man sagt, der Proporz sei ein Modeartikel. Wenn das richtig ist, so muss man sagen, dass sich diese Mode sehr lange hat erhalten können. Mirabeau hat vor 100 Jahren gesagt: «Les assemblées sont pour la nation ce qu'est une carte pour son étendue physique; soit en partie, soit en grand, la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original.» Ins Berndeutsche übersetzt, will dies sagen, dass die Vertreter einer Nation immer dem Gesamtbilde der Nation entsprechen müssen, d. h. dass nicht nur eine Mehrheitspartei vertreten sein soll, sondern dass die Gesamtheit des Volkes ihre Vertreter in die Räte zu schicken hat.

Man weist ferner darauf hin, dass der Kanton Bern ganz besondere Verhältnisse habe und dass es nicht angehe, da einen andern Wahlmodus einzuführen. Man hat auf den Jura hingewiesen; aber gerade der Jura ist ein schlagender Beweis, dass mit Einführung des Proporzes alle die Missstände, welche man dem Jura vorwirft, beseitigt werden können. Haben sich nicht letzthin im Amt Delsberg die Parteien bei Bezirks-wahlen auf einen gemeinschaftlichen Vorschlag geeinigt, und hat man nicht gesehen, dass gerade das Majoritätsprinzip es war, weshalb der Bundesrat in den Fall kam, einen Entscheid des Grossen Rates zu kassieren! Ist es nicht vernünftiger, wir geben den Parteien, was ihnen gehört? Dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist! Dann hören alle Händel und Wahlmachinationen auf, alle Wahlbetrügereien werden von der Bildfläche verschwinden und unwürdige Wahlbündnisse sind nicht mehr notwendig.

Man sagt ferner, dass das Volk den Proporz nicht verstehe; derselbe sei noch eine unbekannte Sache und man könne dem Volk nicht zumuten, denselben einzuführen. Ich glaube nun, dass das Bernervolk nicht ungebildeter ist, als das Volk des Kantons Solothurn oder als die Genfer, Neuenburger und Tessiner. Ich glaube, wenn man dem Volk auseinandersetzt, was der Proporz ist und wenn man ihm namentlich in der Geometerie einigen Unterricht erteilt und ihm die Sache richtig darstellt, so wird das Bernervolk den Proporz gerade so gut begreifen, wie die Bürger vorgenannter Kantone. Man muss allerdings, wenn man an die Ausarbeitung eines solchen Proporzdekretes geht, nicht glauben, man müsse sich möglichst an den Majorz anlehnen, sondern man muss die Idee des Proporzes erfassen und dieser Idee auch den richtigen Ausdruck verleihen. Dann wird jedermann die Sache verstehen. Das ist doch wirklich keine Hexerei, dem Volke auseinanderzusetzen: diese Partei verfügt über so und so viele Stimmen, jene über so und so viele, das macht zusammen so und so viele Stimmen; geteilt durch die Anzahl der zu wählenden Vertreter, ergiebt sich der Wahlquotient, nach dem die auf eine Partei entfallende Anzahl Vertreter bezeichnet wird. Und nun wählt jede Partei ihre Vertrauensmänner. Das ist doch gewiss einfach, das versteht jeder Bürger bald, man muss die Sache nur nicht komplizierter machen als sie ist.

Es wird weiter eingewendet, durch den Proporz schachtle man alles in die Parteien hinein. Nun glaube ich, wenn wir im Kanton 5 Parteien haben, so wird es nicht viele Bürger mehr geben, die nicht dieser oder jener Partei angehören. Man sagt ferner, der Bürger habe nicht mehr die Auswahl unter den Vertretern. Aber wie geht es denn gegenwärtig? Da hat der Bürger, der keiner Partei angehört, zu den Wahlen gar nichts zu sagen; er muss sich dem Vorschlag der einen oder der andern Partei anschliessen, sonst geht seine Stimme so wie so verloren. Anders beim Proporz! Wenn sich eine bestimmte Interessengruppe auf ein Programm einigt, so hat sie Aussicht, einen oder zwei Vertreter zu erhalten, je nach der Anzahl Stimmen, über die sie verfügt. Beim Majorz ist das nicht so. Da wählt die Mehrheit ihre Vertreter, eine Minderheit erhält so und so viele Vertreter und alles, was dazwischen hinausfällt, muss sich mit den Kandidaturen der Mehrheit oder einer grossen Minderheit zufriedengeben.

Die Vorteile des Proporzes sind so in die Augen springend, dass dessen Mängel gar nicht in Betracht fallen können; ich sage, dass das schlechteste Proportionalsystem noch besser ist, als das gegenwärtige Majorzsystem. Man kann die Vorzüge des Proporzes etwa in folgende Sätze zusammenfassen:

1. das Wahlgeschäft wird unter allen Umständen im ersten Wahlgang beendigt;

2. die Wahlkomitee's haben sich mit ihren Vorschlägen mehr als bisher an den Willen der Wähler anzulehnen;

3. unnatürliche Wahlbündnisse können nicht mehr vorkommen, weil sie keinen Zweck mehr haben; es hat keinen Zweck mehr, mit einer Partei, mit der man grundsätzlich nichts zu thun hat, ein Wahlbündnis einzugehen, weil man durch den Proporz erhält, was einem gehört;

4. die Wahlvorbereitungen gehen viel friedlicher vor sich. Man hat nicht mehr diese geräuschvollen und oft unangenehmen Wahlagitationen, sondern die Sache wird von den Vorversammlungen in Minne abgemacht. Dieselben stellen ihre Kandidaten auf, jeder Bürger kann dort sein Wort dazu sagen und wenn die Liste festgesetzt ist, so bedarf es keiner Agitation mehr, weil alle Kandidaten diejenige Stimmenzahl erhalten, die der Stärke ihrer Wahlkörper entspricht;

5. die demokratische Gleichheit für alle Stimmberechtigten, die bei Abstimmungen schon längst gilt, wird auch bei Wahlen zur Wahrheit. Bei den Abstimmungen kann jeder Bürger sein Ja oder Nein in die Urne legen. Bei den Wahlen nach dem Majorzsystem dagegen hat es keinen Einfluss, ob er so oder anders stimmt. Anders ist es beim Proporz, indem der Bürger dabei ganz bestimmte Forderungen au die Partei stellen kann, der er angehört; der Bürger kann sagen: die und die Kandidaten sind meine Vertrauensmänner, also stimme ich diesen;

6. die Beteiligung an der Wahl ist eine grössere, ohne dass man den Stimmzwang einführt, weil jede Partei ein Interesse hat, möglichst viele Stimmen an die Urnen zu bingen, um die Wahlziffer, nach der ihre Stärke berechnet wird, zu vergrössern;

7. die Zahl der nutzlos abgegebenen Stimmen wird bedeutend vermindert;

8. der Grosse Rat wird zum getreuen Abbild des Kantons, da es allen bedeutenderen Gruppen möglich gemacht wird, ihre Vertrauensmänner selbt zu wählen, also diejenigen in den Grossen Rat zu schicken, von welchen sie glauben, sie seien die besten und tüchtigsten.

Das habe ich zu bemerken bezüglich des Grundprinzips des Proporzes. Ueber die Proporztechnik will ich mich hier nicht verbreiten. Es hätte keinen Sinn, das System Hagenbach-Bischoff oder ein anderes hier zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Das gehört nicht hieher, sondern gelegentlich einmal in eine kleinere Versammlung.

Nun die Volkswahl des Regierungrates durch den Proporz! Es ist richtig, dass die Initianten nicht nur die Volkswahl wollen, sondern die Volkswahl nach dem Proporz. Was für den Grossen Rat gilt in Bezug auf den Proporz, hat auch Bezug auf den Regierungsrat. In der Kommission ist allerdings von einem Mitglied gesagt worden, wenn man die Frage getrennt und dem Volk bloss die Frage der Volkswahl der Regierung vorgelegt hätte, ohne das Anhängsel des Proporzes, so würde sich eine Mehrheit ergeben. Ich hoffe indessen, auch mit dem Anhängsel werde die Mehrheit zu stande kommen. Gegen die Volkswahl selber werden nun verschiedene grundsätzliche Bedenken geäussert. Herr Regierungspräsident Gobat hat sich sogar aus staatsrechtlichen Gründen gegen die Annäherung an den Gedanken der reinen Demokratie ausgesprochen. Er sagte, da man bei uns keine grosse Landsgemeinde versammeln könne, wie es in den kleinen Kantonen der Fall ist, und man also das System der Vertretung habe und das System der Abstimmung an der Urne, so sollen und dürfen auch der Demokratie keine weitern Konzessionen gemacht werden. In Aristokratien wird die Regierung durch den Rat bestellt, aber die demokratische Strömung tendiert dahin, die Wahl der Regierung dem Volke zu übertragen, wie es von altersher der Brauch war. In seinem «Esprit des lois» hat Montesquieu vor 100 Jahren gesagt: « Das Volk, das die höchste Gewalt besitzt, muss alles, was ihm selbst thunlich ist, durch sich selbst thun und was ihm nicht thunlich ist durch seine Minister. Diese Minister gehören ihm nicht an,

wenn es sie nicht ernennt. Es ist demnach einer der wesentlichsten Grundsätze dieser Regierungsart, dass das Volk seine Minister, d. h. seine Obrigkeit, ernennt.»

Und Herr alt-Bundesrichter Dubs fügt hinzu: « Die Wahl der Regierung durch das Volk ist im Grunde eine Lebensfrage der Demokratie; denn mehr als alle andern Mittel, mehr als das Referendum und die Wahl der gesetzgebenden Räte durch das Volk, trägt dieses dazu bei, dem Volke den massgebeuden Einfluss auf die Staatsangelegenheiten zu sichern, d. h. eben die Demokratie zur Wahrheit zu machen. »

Gegen die Volkswahl der Regierung wird hauptsächlich eingewendet, das Volk habe keine Personenkenntnis. Nun, wer schon an Vorversammlungen teilgenommen hat, wer weiss, wie diese Wahlen en petit comité, in kleinen Konventikeln gemacht werden und dass die Vorversammlung zu den Vorschlägen nur noch Ja und Amen zu sagen hat, der kann doch nicht behaupten, dass das Volk nicht viel besser veranlagt sei, die Vorschläge selbst zu machen. Mit natürlichem Instinkt wird es herausfinden, wer sich zu diesem oder jenem Amt eignet und eine Entfernung tüchtiger Männer aus der Regierung durch das Volk kommt viel weniger vor; denn das Volk weiss einen guten Staatsmann jederzeit zu schätzen und ist nicht zu haben für kleinliche Intriguen; es ist nicht zu haben für die Beseitigung eines Mannes, bloss weil es einigen grossen Herren gefällt; es ist nicht zu haben für solche lichtscheue Manöver, wie sie hie und da vorkommen, sondern das Volk in seinen breiten Schichten denkt gerecht, und niemals würde es das thun, was kleinere Konventikel gern und oft machen. Wenn diese mit dem einen oder dem andern Mitglied des Regierungsrates nicht mehr zufrieden sind, so wird irgend ein Anlass benützt, um dasselbe zu entfernen, und ein Mitglied der Kommission hat einen ganz prägnanten Fall genannt, in welchem, wenn sich die Sache so verhält, eine grossartige Ungerechtigkeit begangen worden ist, eine Ungerechtigkeit, die das Volk niemals begangen hätte.

Man hat ferner gesagt, wenn die Regierung durch das Volk gewählt werde, wenn also ein Regierungsrat mit 50- oder 100,000 Stimmen gewählt werde, ein Mitglied des Grossen Rates dagegen nur mit 5-, 6- oder 700 Stimmen, so werde die Regierung ein grosses Uebergewicht über den Grossen Rat erhalten und es werden nnabsehbare Konflikte entstehen. Ich glaube nicht, dass im Kanton Bern Regierung und Grosser Rat sich weniger gut vertragen würden, als in andern Kantonen. Gegenwärtig haben nicht weniger als 17 Kantone die Volkswahl der Regierung, nämlich Zürich, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Genf. Alle diese Kantone haben die Volkwahl, und man hat noch nicht gehört, dass im einen oder andern Kanton ein Antrag auf Abberufung des einen oder andern Körpers gestellt worden wäre. Man hat im Gegenteil von dieser Wahlart nur Gutes und Günstiges gehört, und ich glaube nicht, dass Grosser Rat und Regierung des Kantons Bern sich so unkultiviert benehmen würden, dass sie mit einander nicht auskämen. Sollte übrigens ein solcher Konflikt entstehen, so hat das Volk das Mittel in der Hand, den Konflikt zu lösen. Alt-Bundesrichter Dubs sagt darüber in seinem schon citierten « Oeffentlichen Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft»: «Kommen aber die Gewalten mit einander in Konflikt, so wahre sich der Souverän für diesen Fall sein freies Entschei-

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil.

dungsrecht, nicht über das Materielle des Konfliktes, das dem Volke kaum verständlich wäre, sondern über die Abdankung der Behörden, die sich nicht mit einander vertragen, indem er die eine oder die andere, oder auch beide verabschiedet. >

Ferner sagt man, das Volk wünsche die direkte Wahl nicht und es werde ihm nachgerade zu viel, wenn man es immer an die Urne sprenge. Ich glaube, auch dieser Vorwurf kann nicht aufrecht erhalten werden; so greisenhaft ist unser Volk noch nicht, dass es, wenn der Grosse Rat gewählt ist, nicht auch gleichzeitig die Regierungsräte wählen könnte oder dass es, wenn die Nationalräte gewählt werden, nicht auch zwei Ständeräte wählen könnte. Dass der Wunsch nach der Volkswahl der Regierung ein sehr lebendiger und allgemein verbreiteter ist, beweisen die zahlreichen Eingaben bei Anlass der Verfassungsrevision vom Jahre 1884. Herr Brunner hat damals in zündender Rede die Vorteile der Volkswahl hervorgehoben, und es hat darüber sowohl im Verfassungsrate als in der Verfassungskommission ein gewaltiges Redetournier gewaltet. Was damals gesagt wurde, gilt heute noch, dass das Volk dieser direkten Wahl grosses Verständnis entgegenbringt, und wenn einzelne Kreise kein grosses Verlangen darnach tragen, so gibt es dafür andere Kreise, welche glauben, dass man dem Volke diese Wahl ruhig übertragen dürfe. Es wird jedenfalls eine so gute Auswahl treffen, als der Grosse Rat; diese Ueberzeugung ist bei mir eine vollendete, und die Beispiele anderer Kantone bestärken mich noch in dieser Ansicht.

Sodann wird eingewendet, wenn man bei der Volkswahl der Regierung den Proporz anwende, so werde dies Kollisionen geben mit dem Jura, und da man so viele Parteien habe, so würde dies eine sonderbare Regierung geben, wenn jede derselben darin vertreten sein müsste. Nun, das Bild im Regierungsrat würde sich eben so machen, dass die Herren sich miteinander verständigen und den Wünschen der Minderheit Rechnung tragen müssten, dass sie sich nicht immer nach den schönen Augen der Mehrheit zu richten, sondern auch die berechtigten Wünsche, die tief unten im Volk auftauchen, ebenfalls, im Bereiche der Möglichkeit, zu berücksichtigen hätten. Eine Kollision, die dadurch entstehen würde, dass verschiedene Parteien in der Regierung vertreten wären, fürchte ich nicht. Auch wenn Ultramontane, Volksparteiler und Sozialdemokraten in der Regierung sitzen, werden die Geschäfte gerade so prompt und schneidig behandelt und mit ebenso grossem Sachverständnis hier vorgebracht werden, als dies gegenwärtig durch die freisinnig-demokratische Regierung geschieht. Auch dieser Vorwurf ist daher nicht stichhaltig.

Was nun die Wahl der Ständeräte betrifft, so habe ich darüber nichts mehr zu sagen. Die Kommission hat auffallenderweise diesem dritten Punkt zugestimmt, und ich mache darauf aufmerksam, dass die Kommission damit selber von vorneherein einen Hauptvorwurf gegen die Volkswahl beseitigt hat. Wenn die Kommission erklärt, die Abgeordneten in den Ständerat können durch das Volk gewählt werden, warum soll man dann die Regierung nicht auch durch das Volk wählen? Und wenn man die Volkswahl acceptiert, so soll man gerade einen Schritt weiter gehen und sagen: wir wählen die Regierung durch das proportionale Verfahren, das allen grössern Parteigruppen Gelegenheit giebt, ihre Wägsten und Besten, mit der Aussicht, dass sie auch gewählt werden, als Kandidaten aufzustellen.

Dies sind die kurzen Erwägungen, welche ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit vorführen zu sollen glaubte. Für den Fall, dass Sie den Erlass einer Botschaft an das Volk beschliessen, halte ich dafür, der Grosse Rat könne nicht anders, als dem Volke alle drei Fragen zur Annahme empfehlen. Es handelt sich um ein Volksbegehren, und es scheint mir, der Grosse Rat könne nicht wohl etwas nicht empfehlen, wobei er selber interessiert ist. Die Regierung hat den Takt beobachtet und gesagt, es stehe ihr nicht wohl an, dem Grossen Rate Anträge zu stellen, und ich halte deshalb dafür, der Grosse Rat dürfe nicht weniger Taktgefühl zeigen. Wenn er aber eine Botschaft erlassen will, dann kann er dies nur thun im Sinne der Empfehlung aller drei Punkte des Initiativbegehrens.

Wyss. Durch ein Versehen ist die Einladungskarte zur Kommissionssitzung erst am Abend desjenigen Tages in meine Hände gelangt, an welchem die betreffende Sitzung bereits stattgefunden hatte, so dass es mir unmöglich war, derselben beizuwohnen, was ich sehr bedauerte, indem ich sonst Gelegenheit gehabt hätte, in der Kommissionssitzung selbst einige Gedanken zu äussern, die ich mich nun dem Grossen Rat mitzuteilen veranlasst sehe, und ich bitte daher um Entschuldigung, wenn ich die Diskussion in dieser Beziehung etwas verlängern sollte.

Ich will mich über die materielle Seite der verschiedenen Initiativbegehren nicht aussprechen. Ich vermute, es werde sich so ziemlich jedes Mitglied seine Meinung gemacht haben, selbstverständlich ohne Instruktion von daheim, und ich gebe zu, dass man in dieser Beziehung in besten Treuen sehr wohl verschiedener Ansicht sein kann. Hingegen veranlasst mich der Antrag, sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit der Kommission, es möchte der Grosse Rat in einer Botschaft dem Volke die Annahme bezw. die Ablehnung dieser Initiativbegehren empfehlen, zu einem Gegenantrag, der dahin geht, es möchte der Grosse Rat vom Erlass einer Botschaft an das Volk überhaupt Umgang nehmen. Die Gründe, welche mich dabei leiten, sind folgende.

Sie werden mit mir einig gehen, dass in der Initiative, wie wir sie in der neuen Verfassung haben, etwas Eigenartiges liegt, und zwar liegt dieses Eigenartige nach meiner Auffassung darin, dass das Volk jederzeit durch dieses Mittel der Initiative sich über die gewöhnliche gesetzgebende Behörde stellen kann. Statt dass der Grosse Rat ein Gesetz oder eine Verfassungsänderung dem Volke vorgelegt, kann das Volk selber kommen und über den Grossen Rat hinweg das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen. Das ist das Eigenartige der Initiative und man hat diesem Umstand auch in vollem Masse Rechnung tragen wollen. Bei der Beratung dieses Gegenstandes anlässlich der letzten Verfassungsrevision ist ausdrücklich gesagt worden, es solle der Initiative möglichste Freiheit gelassen werden, und es ist dies auch der Grund, weshalb man dem Grossen Rate nicht das Recht einräumen wollte, einen Gegenentwurf auszuarbeiten und dem Volke vorzulegen, wie dies an anderer Stelle vorkommen kann. Und nachdem man sich auf diesen Boden gestellt hat, ist nicht zu vergessen, dass der Grosse Rat durchaus nicht die Pflicht hat, bei derartigen Initiativbegehren jeweilen mit einer Botschaft vor das Volk zu treten. Der Art. 9 der neuen Verfassung bestimmt ausdrücklich, der Grosse Rat könne das thun; er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet dazu,

und ich glaube darum, dass man jeweilen von Fall zu Fall wird entscheiden müssen, ob es zweckmässig ist, eine Botschaft, sei es in empfehlendem oder in verwerfendem Sinne, ans Volk zu richten. Es wird dabei jeweilen hauptsächlich auf die Zweckmässigkeit abgestellt werden müssen, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und je nach der Stellung, die der Grosse Rat zu dem Initiativbegehren selber einnimmt, indem er bei demselben nicht direkt beteiligt ist oder aber auch selber dabei in Frage kommen kann.

Nun will ich nicht bestreiten, dass die Fragen, die mittelst dieser Initiative an unser Volk herantreten, von grosser Wichtigkeit sind und für die fernere politische Entwicklung und Gestaltung unseres Kantons von grosser Tragweite sein können. Aber dessen ungeachet dürfen wir nicht übersehen, dass sich der Grosse Rat bei dieser Initiative in einer eigenartigen Stellung befindet. Wenn der Herr Kommissionspräsident sein Bedauern ausgesprochen hat, dass die Regierung dem Grossen Rate in dieser Sache keine bestimmten Anträge vorlege und wenn er sogar hinzugefügt hat, es könne das Verhalten der Regierung kaum gerechtfertigt werden, so möchte ich mir erlauben, gegenteiliger Ansicht zu sein und sie hier auszusprechen. Ich glaube im Gegenteil, es ist der Regierung volle Anerkennung zu zollen, dass sie, da sie durch das zweite Initiativbegehren selber in Frage kommt, gesagt hat: ich will, um jeder Missdeutung die Spitze abzubrechen, selber keine Stellung dazu nehmen, sondern dies demjenigen Körper überlassen, der sich dafür eignet. Es ist dies ein Zeichen von grossem Takt und nicht ein Ausfluss der Bequemlichkeit oder der Schwäche und der Unbestimmtheit. Von dieser Seite kenne ich die Regierung nicht und sie hat auch keine Ursache dazu, da sie in ihrer Zusammensetzung so beschaffen ist, dass sie, stosse sie im Grossen Rate auf Opposition oder nicht, ihre Meinung frank und frei äussern darf. Ich schreibe es also ledig-lich dem politischen Taktgefühl der Regierung zu und dem Wunsch, es möchte ihre Stellungnahme im Volk nicht missdeutet werden, weshalb sie so gehandelt hat.

Nun aber glaube ich, wenn die Regierung Veranlassung hatte, in dieser Weise vor den Grossen Rat zu treten, so haben wir noch viel grössere Veranlassung, das gleiche gegenüber unsern Wählern zu thun. Vergessen Sie nicht, dass bei allen diesen drei Initiativbegehren der Grosse Rat direkt beteiligt ist und dadurch gewissermassen geradezu zur Partei gestempelt wird.

Nach dem Vorschlag der Initianten soll für die Wahl des Grossen Rates ein anderes Wahlsystem eingeführt werden. Es scheint mir nun, es stehe uns nicht wohl an, unserem Volke vorzuschreiben, wie es den Grossen Rat wählen solle. Wir können uns wohl darüber aussprechen; dagegen habe ich gar nichts, dass wir sagen, wir halten den Vorschlag der Initianten für richtig oder nicht für richtig; aber dem Volke direkt das empfehlen, was wir für richtig halten, das sollten wir nicht thun. Aber noch heikler und delikater wird die Stellung des Grossen Rates mit Rücksicht auf die beiden andern Initiativbegehren. Nach dem einen derselben soll die Wahl des Regierungsrates dem Grossen Rat weggenommen und ins Volk verlegt werden. Da müsste also der Grosse Rat — vorausgesetzt, dass er sich der Kommissionsmehrheit anschliesst — erklären, er halte es nicht für gut, dass die Regierung auf dem Wege des Proporzes in einem einzigen Wahlkreis durch das Volk gewählt werde, sondern er halte es für besser, wenn der Grosse Rat den Regierungsrat wähle. Ich glaube, auch da, wo es sich um die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kompetenzen des Grossen Rates handelt, sollte derselbe gegenüber dem Volke eine etwas grössere Reserve einnehmen, als es nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit der Fall wäre.

Ganz das gleiche trifft nach meiner Auffassung auch zu beim dritten Initiativbegehren: Wahl der Ständeräte durch das Volk. Bis jetzt sind die Ständeräte durch den Grossen Rat gewählt worden, und auch hier wird eine neue Kompetenz zu schaffen gesucht.

Wenn ich dafürhalte, es sollte der Grosse Rat keine Botschaft erlassen, so möchte ich dabei nicht missverstanden werden, indem ich auf der andern Seite anerkenne, dass unser Volk zu wissen wünscht, wie seine Vertreter sich zu einer Frage stellen. Man soll daher auch in dieser Beziehung kundgeben, wie man die Sache ansieht, und dazu möchte ich sehr gerne Hand bieten. Ich würde es daher begrüssen, wenn sich der Grosse Rat über die einzelnen Initiativbegehren aussprechen würde, ob er sie für empfehlenswert ansieht oder nicht; aber das soll nur im Schosse unserer engeren Behörde geschehen; das ist dann die Kund-gebung, die dem Volke zur Kenntnis gelangt und an die es sich halten kann. Weiter aber möchte ich nicht gehen, sondern möchte das gute Beispiel der Regierung befolgen und nicht weniger delikat sein, als die Regierung es gewesen ist. Wenn Sie eine Botschaft erlassen, so darf man sich nicht allzuviel von derselben versprechen. Wir wissen ja, welcher Wert diesen Botschaften beigelegt wird. An einzelnen Orten werden sie gelesen, an andern Orten machen sie gar keinen Eindruck, und an dritten Orten findet man sie sehr oft nach einiger Zeit an einem ganz andern Ort, wo sie gar nicht hätten hinkommen sollen (Heiterkeit). Auf eine solche Botschaft kann man also nicht sehr viel geben, und wenn das Bureau beauftragt wird, eine solche auszuarbeiten, so beneide ich es nicht um seine Aufgabe; ich vermute übrigens, das Bureau würde die Aufgabe gar nicht selber besorgen, sondern die Botschaft durch jemand anders machen lassen; denn es wäre ausserordentlich heikel, dem Volke zu sagen: es ist besser, wenn der Grosse Rat das und das macht. Es könnte dies Anlass geben zu geringschätzigen Interpretationen unserer Absichten, sie mögen so gut und so loyal gewesen sein, als sie wollen. Allen solchen Missdeutungen möchte ich von vornherein die Spitze dadurch abbrechen, dass der Grosse Rat sich nur hier in seinem Schosse darüber ausspricht, wie er sich zu den Initiativbegehren stellt, also vom Erlasse einer Botschaft ans Volk, sei es in diesem oder in jenem Sinn, Umgang nimmt.

Bühlmann. Es war meine Absieht, den nämlichen Antrag zu stellen, der soeben von Herrn Wyss gestellt worden ist, und ich will die Gründe des Herrn Wyss, die ich von A bis Z unterschreiben kann, nicht wiederholen. Ich halte dafür, in Fragen, wo es sich um ein reines Prinzip handelt, wo materielle Fragen, die den Grossen Rat veranlassen könnten, seine Ansicht dem Volke mitzuteilen, nicht vorliegen, sei es nicht am Platz, dass der Grosse Rat dem Volke gegenüber irgendwelche präjudizierende Stellung einnimmt. Ich bin also vollständig einverstanden mit dem, was Herr Wyss sagte und unterstütze seinen Antrag lebhaft.

Bei der Wichtigkeit der ganzen Frage erlaube ich mir, um meine spätere Stimmgebung im Volk zu rechtfertigen, mitzuteilen, welche Stellung ich materiell einnehme. In dieser Beziehung muss ich vor allem aus bedauern, dass man diese Frage, welche bei der Verfassungsrevision aufgetaucht ist, nun plötzlich wieder aufgegriffen hat und, ohne dass sich ein Bedürfnis geltend machte, ins Volk wirft, bevor wir das gethan haben, was uns das Volk bei der Verfassungsrevision in erster Linie ans Herz legte. Wir wissen, dass man sich damals dahin einigte, dass vor allem aus das Armen- und das Steuerwesen neu geordnet werden solle, in Bezug worauf ein absolutes Bedürfnis vorhanden ist, bevor man an die Ausführung dieser weitern demokratischen Postulate gehen wolle, die nun plötzlich ins Volk geworfen werden.

In erster Linie sage ich also: Ein absolutes Bedürfnis in Bezug auf die Fragen, die heute in Diskussion stehen, hat sich im Volk nicht geltend gemacht, sondern es sind im grossen und ganzen nur wenige, welche diese Fragen ins Volk geworfen haben. Wenn Sie die Unterschriften aus dem Jura, der eigenartige Verhältnisse hat und wo ich das Verlangen nach dem Proporz gar wohl begreife, und ferner die Unterschriften aus der Gemeinde Bern, wo zwei grosse Parteien das Begehren unterstützten, abziehen, so finden Sie, dass aus dem ganzen übrigen Kanton nur etwa 8000 Unterschriften herrühren, ein deutlicher Beweis dafür, dass eine Dringlichkeit nicht vorliegt. Ich glaube deshalb, es wäre besser gewesen, wenn man gewartet und in gemeinschaftllicher Arbeit und ohne an die politischen Leidenschaften zu appellieren, wie es in der Initiativcampagne geschehen wird, zuerst die dringlichen Arbeiten der Armen- und Steuergesetzgebung etc. abgethan hätte. Nun liegt aber die Initiative vor und das Volk muss sich darüber aussprechen.

Ich sage nun: Die Frage welche uns vorliegt, ist eine ausserordentlich wichtige, nicht nur für die Zukunft des Bernerlandes, sondern auch des Schweizerlandes; denn darüber kann man sich keinem Zweifel hingeben, dass wenn der Kanton Bern in die Reihe derjenigen Kantone hinübertritt, die die direkte Volkswahl der Regierung haben, die Frage auch auf eidgen. Boden, für die Wahl des Bundesrates, gelöst ist. Wenn Sie sich in den einzelnen Kantonen umsehen, so finden Sie, dass zur Stunde 14 Kantone mit anderthalb Millionen Einwohnern bereits die direkte Wahl ihrer obersten Behörden besitzen und dass nur 7 Kantone, ohne Bern, die indirekte Wahl haben, die eine Bevölkerung von etwas üher 900,000 Seelen repräsentieren. Wenn nun der Kanton Bern für diejenigen Stellung einnimmt, welche die direkte Wahl haben, so wird sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der schweizerischen Bevölkerung für diese Wahlart ausgesprochen haben, das heisst, es werden 15 Kantone mit rund zwei Millionen Einwohnern verfassungsmässig so konstituiert sein, dass sie ihre obersten Behörden direkt wählen. Die unbedingte Konsequenz davon wird die sein, dass auch die obersten eidgen. Behörden, namentlich der Bundesrat, direkt durch das Volk gewählt werden müssen, weil die grosse Mehrheit der Schweiz als Anhänger dieses Systems erscheint. Die Frage, die uns heute vorliegt, ist also eine ausserordentlich wichtige, und ich glaube, sie ist auch für den Kanton Bern eine ausserordentlich wichtige, weil mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Frage vorgebracht ist, Konsequenzen entstehen, die für die Zukunft unseres Landes sehr bedeutende sind, und angesichts dieser Wichtigkeit der ganzen Frage bedaure ich es im höchsten Grade, dass die Initianten nicht Gelegenheit geben, sich über die zwei verschiedenen Fragen, die uns vorliegen, besonders auszusprechen. Ich sage nämlich: Die direkte Wahl der Regierung, der Gerichtsbehörden und der Ständeräte ist etwas ganz anderes, als die Frage des Proporzes. Man kann ein überzeugter Demokrat sein, der die Konsequenzen der Demokratie nach allen Richtungen ziehen will, ohne zu den Proporzfreunden zu gehören. Ich bin einer derjenigen, der durchaus überzeugter Demokrat, aber kein Anhänger des Proporzes ist. Der Proporz geht die Demokratie nichts an, sondern ich habe mich überzeugt, dass er damit in direktem Widerspruch steht; denn schliesslich ist erster demokratischer Grundsatz, dass die Mehrheit des Volkes das Gesetz macht, und die Mehrheit des Volkes ist es schliesslich, nach deren Willen die ganze Regierung und die ganze Staatsmaschinerie sich richten soll, und es wird mit allen Künsteleien und mit allen Systemen, die da aufgestellt werden, nicht gelingen, in materiellen Fragen aus schwarz weiss zu machen. In allen materiellen Fragen wird man immer dazu kommen, das ist das Grundprinzip der Demokratie, dass die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muss, und es wird mit allen Künsteleien des Proporzes nicht möglich sein, weiss zu machen, was schwarz ist. Ich glaube darum, es ist kein demokratisches Prinzip, wenn man sagt, mit den direkten Wahlen müsse der Proporz verbunden werden.

Was die direkten Wahlen anbetrifft, so bin ich damit durchaus einverstanden und habe daraus nie ein Hehl gemacht. Ich bin durchaus überzeugt, dass es nur die Konsequenz unserer andern demokratischen Einrichtungen ist, wenn wir auch im Kanton Bern den Regierungsrat direkt wählen. Die Souveränität liegt bei uns im Volke, und in allen Staaten, auch in monarchischen, ist es absoluter Grundsatz, dass der Souverän, sei dies der Monarch oder das Volk, die Regierung wählt, und nachdem wir die Volksrechte so weit ausdehnten, dass wir auch die Initiative einführten, so ist es eine Konsequenz, die Regierung auch durch das Volk wählen zu lassen. Ich glaube, wir werden mit der direkten Wahl der Regierung auch ganz gut fahren, und glaube, darüber weitere Worte nicht verlieren zu sollen. Es ist darüber schon von Herrn Reimann verschiedenes angebracht worden, und wir haben es ja auch vorläufig nicht mit den Gründen für und wider zu thun. Ich kann nur erklären, dass ich nach eingehender Prüfung der ganzen Frage zur Ueberzeugung gekommen bin, die Wahl der Regierung durch das Volk sei eine absolute Konsequenz unserer an-dern Einrichtungen, und ich werde deshalb dazu

Was die Wahl der Ständeräte anbetrifft, so ist dies eine untergeordnete Frage. Ich halte dafür, ein absolutes Bedürfnis für die Wahl der Ständeräte durch das Volk sei bei der gegenwärtigen Einrichtung des Ständerates nicht vorhanden und es werde im grossen und ganzen auf das gleiche hinauskommen, ob die Ständeräte durch das Volk oder durch den Grossen Rat gewählt werden. Sollte aber die Einrichtung des Ständerates eine andere und gerechtere werden, wie es schon lange postuliert wird, indem man den Kantonen eine Vertretung entsprechend ihrer Grösse einräumt, so wird die Frage dann allerdings eine andere sein, und man wird dann ebenfalls zur direkten Wahl kommen müssen. Vorläufig aber handelt es sich nur um die Wahl von zwei Mitgliedern, und ich glaube, es sei für die Wahl derselben durch das Volk ein ab-

solutes Bedürfnis nicht vorhanden, es sei eine solche Wahl nicht ein absoluter Ausfluss der Souveranität. Grosse Bedeutung lege ich indessen diesem Punkt nicht bei, und es ist mir gleichgiltig, ob hier direkte Volkswahl angenommen wird oder nicht.

Aber eine andere Frage ist die Frage des Proporzes, und ich habe ihnen bereits gesagt, weshalb ich nicht dafür bin. Man hat uns heute in langen Ausführungen die Herrlichkeit des Proporzes dargestellt. Ich glaube aber, der Proporz sei für uns in erster Linie kein Bedürfnis, weil wir schon einem ganz kleinen Bruchteil der Bevölkerung das Recht gebeu, bei der Gesetz-gebung mitzuwirken. Herr Reimann hat uns gesagt, mit dem Proporz werde bezweckt, dass auch die Minderheiten sich an der Gesetzgebung beteiligen können. Nun haben wir die Initiative eingeführt. Zwölftausend Bürger können ein bis auf das letzte Tüpflein ausgearbeitetes Gesetz einreichen und verlangen, dass es dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werde. Weshalb will man da noch den Proporz und was für ein Bedürfnis ist für denselben vorhanden? Durch die Initiative ist ja die Möglichkeit gegeben, dass 12,000 Bürger, also ein kleiner Bruchteil des Volkes, ein Gesetz ausarbeiten und verlangen können, dass es dem Volke vorgelegt werde; sie können also direkt in Gesetzgebung machen. Schliesslich entscheidet dann allerdings wieder die Mehrheit, die erklärt, ob sie ein Gesetz wolle oder nicht. Ein Bedürfnis nach dem Proporz ist also nicht vorhanden.

Und was die weiteren Ausführungen anbetrifft, so halte ich dafür, die Verhältnisse im Kanton Bern, namentlich im alten Kanton, seien derart, dass die Folgen der Einführung des Proporzes ganz unglückliche wären. Mit Ausnahme der Stadt Bern, wo wir ausgesprochene Parteien haben und wo ich das Begehren nach Proporz gar wohl begreife, und mit Ausnahme des Jura, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, haben wir keine ausgesprochenen Parteien, und man würde Mühe haben, wenn man das Proportionalsystem dem Kanton Bern aufzwingen wollte, die Parteilisten aufzustellen. Ich sage darum: weshalb soll man die Leute zwingen, ein solches System einzuführen, das sie gar nicht wollen, währenddem die Zahl derjenigen Gemeinden, bei welchen, wie ich zugebe, eine gewisse Berechtigung dafür vorhanden ist, nur eine geringe ist. Dagegen müssen wir protestieren und zwar deshalb, weil man durch ein solches System künstlich Parteien schafft, welche nicht vorhanden sind und eine Parteileidenschaft hervorruft, wie in den 50er und 40er Jahren, ohne dass ein Bedürfnis da ist, und dass man aus den Vertretern des Volkes Parteivertreter macht, statt Vertreter der allgemeinen Interessen. Es ist eine absolute Konsequenz des Proporzes, dass die Gewählten nicht mehr Vertreter des ganzen Wahlkreises sind, sondern ihrer Partei, durch die sie gewählt wurden. Bei grossen politischen Fragen entscheidet ja ohne Frage das Referendum, und es ist deshalb kein Bedürfnis da, einseitige Parteivertreter in den Grossen Rat und die Regierung zu wählen, weil es sich um materielle Fragen handelt, wo die allgemeinen Interessen, die ökonomischen Interessen in Frage sind und nicht die Parteiinteressen. Ich würde es deshalb als ein Unglück betrachten, wenn man nun ein solches System dem weitaus grössten Teil des Kantons Bern gegen seinen Willen aufzwingen wollte. Dazu kommt, dass man bei der Wahl der Regierung durch den Proporz der grossen Mehrheit des Bernervolkes Vertreter

in der Regierung förmlich aufdrängt, von denen sie nichts will. Ich möchte fragen: Was würde die Regierung des Kantons Bern für eine Leistungsfähigkeit haben und was für eine gedeihliche Arbeit würde möglich sein, wenn infolge des Proporzes die Herren Gobat, Dürrenmatt und Daucourt (grosse Heiterkeit) oder andere gemeinschaftlich mit einander arbeiten müssten! Davon kann ja keine Rede sein! Wenn der Staat fortschreiten, eine gedeihliche Zukunft und eine gedeihliche Entwicklung nehmen soll, so muss in der Regierung eine gewisse Homogenität vorhanden sein. Dass die Einseitigkeit in der Regierung nicht zu gross werden kann, dafür sorgt das Referendum und dafür würden auch die direkten Wahlen sorgen, ohne Proporz.

Dazu kommt, dass die Parteien, welche den Proporz verlangen, nicht nur eine gerechte Vertretung der Parteien in den Behörden begehren, sondern dass ihr Ziel darauf gerichtet ist, die Mehrheit zu vergewaltigen. Dies ist deshalb möglich, weil sie in der Regel Parteien sind, deren Zugehörige sehr begeisterte und durchaus prinzipielle Anhänger der Partei sind und die sich deshalb bei jeder Gelegenheit Mann für Mann an den Abstimmungen beteiligen. Es sind dies also sehr thätige Parteien und es ist dies ja ganz recht. Daneben aber haben wir im Kanton Bern eine grosse, kolossale Partei, deren Anhänger etwas gleichgültiger sind, die sagen: wir sind im grossen und ganzen mit der Art und Weise, wie regiert und verwaltet wird, zufrieden; wir finden es daher auch nicht für nötig, jedesmal zur Urne zu gehen. Diese grosse, weitaus in der Mehrheit sich befindende Partei der Nichtstimmenden würde keine Vertretung erhalten. Ich frage aber: Warum soll diese Partei keine Vertretung haben; sie ist eine Partei wie jede andere? Wenn wir die Konsequenz ziehen wollen, so müssen wir sagen: Jeder Bürger muss sich zu einer Partei einschreiben lassen, damit man weiss, wo er hingehört. Will der Bürger seine Partei ändern, so lässt er sich abschreiben und bei einer andern Partei einschreiben (Heiterkeit). Dann weiss man genau, wie viele Anhänger jede Partei hat. Dann ist es aber unnötig, das ganze Volk an die Urne zu schicken; denn man kann nun ganz gut ausrechnen, wie viele Vertreter jede Partei erhält und kann die Bezeichnung derselben den betreffenden Parteien überlassen.

Ich glaube also, das Prinzip des Proporzes sei ein absolut verfehltes und vom grössten Teil des Kantons Bern gar nicht gewolltes. Man müsste es der Mehrheit des Bernervolkes förmlich aufzwingen, und darum glaube ich, es sei, wie gesagt, eine sehr bedenkliche Situation, in der wir uns befinden. Man zwingt uns, etwas. das wir wollen, zu verwerfen, weil man es mit dem unglücklichen Proporz in Verbindung bringt. Ich erkläre nochmals: Wenn eine Trennung möglich wäre, so würde ich für die direkte Wahl der Regierung stimmen. Nachdem eine solche aber nicht möglich ist, muss ich auch in Bezug auf die direkte Wahl der Regierung gegen die Initiative stimmen, weil sie mit diesem unglücklichen Proporz in Verbindung gebracht ist.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaubte, es sei meine Pflicht, Ihnen kurz auseinander zu setzen, warum ich, trotzdem ich für die direkte Wahl der Regierung bin, nicht für die Initiative stimmen kann.

Dürrenmatt. Der Herr Berichterstatte der Kommission hat Ihnen gesagt, es existieren im Kanton Bern fünf Parteien. Er hat dieselben aufgezählt, und es hat mir Vergnügen gemacht, dass er dabei auch die Volkspartei Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

genannt hat. Sonst hat man sich im Grossen Rat immer das Air gegeben, die Volkspartei zu ignorieren. Wenn etwas für diese Partei reklamiert wurde, so hat es geheissen: Die Volkspartei existiert für uns nicht. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat sich auf einen andern Standpunkt gestellt; er hat die fünf Parteien Revue passieren lassen, und er hat sich dabei als Anwalt der einen dieser fünf Parteien gegeben; mit einem sehr geschickten Plaidoyer ist er für die Ansprüche der einzig berechtigten freisinnig-demokratischen Partei, wie er sie genannt hat, eingetreten. Sein Plaidoyer hat mich gemahnt an das Plaidoyer, das etwa stattfinden könnte, wenn fünf Brüder um eine Erbschaft prozedieren. Ich setze voraus, es habe einer dieser fünf Brüder vor fünfzig Jahren schon ganz allein eine Erbschaft angetreten und er habe seither seine Brüder neben sich bös haben, schaffen und steuern lassen. Er allein hat befohlen und den Hof verwaltet; er hat das Sparkassa-büchlein gehabt; er ist allein Meister gewesen über das ganze Erbteil, das er vom alten Patriziat erhalten Das ganze Erbteil an Macht, Einfluss, Geld und Stellung hat dieser älteste Bruder, wollen wir ihn nennen, der Freisinn, seit fünfzig Jahren allein verwalten können, und nun kommen die andern Brüder und sagen: Höre, es ist nicht recht, dass Du dich schon seit fünfzig Jahren auf dem Hofe breit machst und uns steuern lässest; Du solltest mit uns teilen, es wäre Zeit. Natürlich sagt so ein Bruder, wenn er so lange in dem Besitz des Erbteils gewesen ist: Ja, es ist kein Bedürfnis da zum Teilen (grosse Heiterkeit); kein Mensch hat ein solches Bedürfnis! Ich glaube es gern, dass dieser Bruder kein solches Bedürfnis hat; aber die andern Brüder haben das Bedürfnis empfunden; sie finden, es wäre Zeit, dass sie auch etwas bekämen!

Es hat mich diese Sprache des bewährten Anwalts der freisinnigen Partei durchaus nicht verwundert, und man muss dem Plaidoyer des Herrn Sahli das Zeugnis geben, dass es mit Geschick und gewohnter meisterhafter Eleganz vorgebracht wurde. Aber es hätte mir doch konsequenter geschienen, wenn Herr Sahli den gleichen Standpunkt eingenommen hätte, den er im Jahre 1877 als Präsident einer Verfassungsrevisionskommission eingenommen hat. Im Jahre 1877 sind von der freisinnigen Partei mit Mühe, Not und Schweiss während sechs vollen Monaten 8100 und einige Stimmen für eine Verfassungsrevision gesammelt worden, also für eine Anregung zur Totalrevision, da es damals noch keine Partialrevision gegeben hat. Herr Sahli war Präsident der Kommission, welche die Unterschriften zu prüfen und Anträge zu stellen hatte, und mit dem ihm eigenen feinen Takt hat er damals erklärt — es handelte sich darum, die Frage der Verfassungsrevision mit andern Fragen zugleich zur Abstimmung zu bringen -: Nein, wir wollen die Frage intakt lassen - das waren seine Worte —; die Frage einer Verfassungsrevision ist von einer solchen Majestät, von einer solchen Würde, dass es sich nicht schickt, sie mit andern Fragen zu verquicken. Das war im November 1877 die Sprache des Herrn Sahli, wie Sie es in den gedruckten Grossratsverhandlungen gar schön nachlesen können!

Ich glaube, auch heute wäre der richtige Standpunkt der, die Frage völlig intakt vor das Volk zu bringen. Ich möchte auch nicht dem Antrag das Wort reden, dass der Grosse Rat nur ex kathedra, also nur gleichsam als Doktor oder Schulmeister, darüber sprechen soll, ob er das Volksbegehren als zweckmässig betrachtet oder nicht. Der Grosse Rat soll das Volk selber urteilen

lassen und sich namentlich der Botschaft enthalten. Man hat das überhaupt noch nie gemacht, dass man dem Volke seine Meinung in einer solchen Angelegenheit aufgezwungen hat. Der Grosse Rat hat es nicht einmal gethan zur Zeit, als er abberufen werden sollte, wo es ihm also selber an den Kragen ging und er selber der Angeschuldigte war. Man hat es nicht gemacht im Jahre 1877 bei der erwähnten Verfassungsrevision, und man hat es nicht gemacht im Jahre 1883, wo ebenfalls eine Unterschriftensammlung vorlag, welche die Verfassungsrevision verlangte. Der Grosse Rat soll heute keine Ausnahme machen, sondern das Volk selber urteilen lassen. Ich glaube, man darf dem Volk dies so gut anvertrauen, als eine Abstimmung über ein Gesetz oder über eine Totalrevision der Verfassung.

Natürlich hat die Diskussion zu einigen lebhaften Angriffen auf den Inhalt der vorliegenden Initiative geführt. Es ist von Militärs und Nichtmilitärs tapfer gepülvert worden gegen den Proporz für die Grossratswahlen, gegen die Volkswahlen und dann natürlich ganz besonders gegen den Regierungsproporz, und die Behauptung hat sich unzählige Male schon wiederholt, es habe niemand den Grossratsproporz verlangt; es sei in der Zusammensetzung des Grossen Rates alles so wohl geordnet, dass es fast nicht besser sein könnte. Ich muss offen bekennen, dass ich diese Zusammensetzung nicht so glänzend finde. Die konservative Oppound ich rechne da nicht gerade die wüsteste dazu (Heiterkeit) von Dürrenmatt und Konsorten (Heiterkeit), sondern auch die anständigere, die etwa auch bei den Liberalen noch wohl gelitten wird (grosse Heiterkeit) - diese Opposition vom rechten Flügel ist zur Stunde in einer sehr grossen Zahl ländlicher Wahlkreise, also notabene nicht der Städte allein, nicht vertreten, in denen sie, sei es bei Nationalratswahlen, bei Grossratswahlen oder bei der Wahl von Verfassungsräten im Jahre 1883, grosse, erhebliche Minderheiten aufgewiesen und seither wiederholt aufgewiesen hat. Und wenn man es sonst nicht glauben will, so führe ich als Wahlkreise, in denen eine erhebliche konservative Opposition dank des bisherigen Majoritätssystems nicht vertreten ist, an die Wahlkreise Brienz, Niedersimmenthal, Hilterfingen, Thun, Steffisburg, Thierachern, Belp, Riggisberg, Wahlern, Bern - hier sind die Sozialisten gar nicht vertreten, obschon sie bisweilen die höchste Stimmenzahl haben; das ist doch gewiss auch nicht recht, hingegen fühle ich mich nicht berufen, mich für sie zu wehren; sie können das besser, als ich selber (Heiterkeit) —; ferner die Wahlkreise Höchstetten, Signau, Langnau, Lauperswyl, Rüegsau, Huttwyl, Rohrbach, Langenthal, Bätterkinden, Wohlen, Schüpfen, Büren, Nidau und Erlach. Da haben Sie circa 24 ländliche Wahlkreise, in denen eine Opposition vorhanden ist, die aber Kraft des ausschliesslichen Wahlsystems, das wir haben, zu keiner Vertretung kommt. Die Stimme dieser Opposition ist hier im Saale verstummt; dafür aber macht sie sich bei vielen Volksabstimmungen geltend, und dann fragen die Zeitungen: Woher kommt die Verwerfung, welches sind die Gründe? Natürlich, wenn man die Stimme der Opposition im Grossratssaale unterdrückt und auch die die Stimmen der wenigen Vertreter der Opposition, welche da sind, noch gerne unterdrückt, so muss man sich nicht verwundern, wenn es dann bei den Volksabstimmungen so oft ganz anders tönt!

Dieser Ausschliesslichkeit hoffen wir durch den Grossratsproporz abzuhelfen. Ich sage es aufrichtig, es handelt sich darum, den Minderheiten eine etwas grössere Vertretung zu geben. Aber der allmächtige Freisinn braucht deswegen ja nicht Angst zu haben, dass er im Grossen Rat um seine Mehrheit komme, wenn es zur Entscheidung kommt; bei einer wichtigen Abstimmung wird er trotzdem den Sieg davontragen. Hingegen muss ich doch gerade auf eines aufmerksam machen, was auch noch die Grossratswahlen betrifft. Woher kommen die zahllosen Rekurse, mit denen der Grosse Rat sich von jeher, so lange wir die Volkswahl haben, zu beschäftigen gehabt hat? Wenn das Majoritätssystem so vortrefflich wäre, weshalb müsste sich dann der Grosse Rat ganze geschlagene halbe Tage mit solchen Rekursen herumbalgen? Und stelle man sich erst vor, welche Aufregung, welche Verlästerungen in der Presse, in Flugschriften, in Versammlungen den Volkswahlen nach dem Majoritätssystem vorausgehen, wo jede Partei darauf sehen muss, entweder durch übermässiges Rühmen ihrer eigenen Kandidaten oder durch ebenso übertriebenes Heruntermachen des Gegners diesen oder jenen Bürger herumzukriegen! Und was noch schlimmer ist: in vielen Wahlkreisen - ich will keine Landesgegenden nennen, aber die Sache ist ja schon genugsam konstatiert worden - erheben sich förmliche Saufgelage; ganze Amtsbezirke müssen abgesucht werden, um durch Weinspenden Stimmen zu gewinnen! Das sind alles Folgen des unmoralischen Mehrheitssystems, das einer Partei alles giebt, und der andern alles nimmt. Wenu von 1000 Stimmen 501 Stimmen für die Liste von vielleicht vier Kandidaten der einen Partei sind, so hat diese ganze Liste gesiegt, und die 499 Stimmen, die für die andere Liste sind, erhalten keinen einzigen Vertreter. Ist das ein moralisches System? Nein!

Als Haupteinwand gegen die Einführung des Proporzes wird immer noch die Vogelscheuche aufgestellt, die Berechnung sei unpraktisch etc. Das ist in der That nichts als eine faule Ausrede. Was ist das Prinzip des Proporzes? Das ist so fasslich, wie die erste beste Käsereirechnung. Diejenigen Parteien, welche viel Milch in die Käserei bringen, werden viel Käsgeld erhalten, und wer keine Milch bringt, bekommt auch kein Käsgeld (Heiterkeit). Nach dem Verhältnis der gelieferten Milch wird die Vertretung berechnet. Giebt es etwas einfacheres auf der Welt und etwas gerechteres, als dieses System? Oder wäre etwa das System gerecht, wenn ein grosser Bauer, der vielleicht die Hälfte Milch in die Käserei liefert, sagen würde: Weil ich so viel Milch liefere, so gehört mir das Käsereigeld alles zusammen (Heiterkeit)!

Mit der Durchführung des Proporzes hat man übrigens nun in so vielen Gemeinden und Kantonen begonnen, dass der Vorwurf der praktischen Undurchführbarkeit wirklich definitiv als dahingefallen betrachtet werden kann. Und was die Stadt Bern betrifft, was ist das für ein Unglück, wenn vielleicht ein bisheriger hervorragender Führer infolge einer kleinen Verschiebung auf der Liste nicht wieder in den Stadtrat gewählt wird? Mein Gott, das ist schon hundert andern in der gleichen Partei und in andern Parteien vorher auch begegnet, und der Betreffende soll sich trösten; er kann ein anderes Mal wieder gewählt werden. Uebrigens lässt sich auch diesem Mangel durch eine kleine Abänderung des in der Stadt Bern geltenden Systems abhelfen. Im Kanton Solothurn ist der Proporz bereits zu Recht erkannt, ebenso in Neuenburg und in Genf. In Genf hat man kürzlich ein grosses Geschrei erhoben, es werde im Grossen Rat der Antrag gestellt werden, den Proporz wieder abzuschaffen. Darauf kommt einer der kompetentesten

Vertreter der freisinnigen Partei, Herr alt-Staatsrat Gavard, und erklärt: Von der Abschaffung des Proporzes kann keine Rede sein, das wäre ein Rückschritt; sogar unsere freisinnige Partei war vorher übler daran, als sie es jetzt ist.

Nun giebt es am Ende noch viele gerechtdenkende Mitbürger, welche sagen: Den Grossratsproporz liessen wir uns noch gefallen; aber die direkte Volkswahl der Regierung mit Anwendung des Proporzes, das ist uns ein Greuel. Sie müssen mir daher gestatten, auch noch über diesen zweiten Punkt, über die Volkswahl der Regierung, zu sprechen. Ich will jetzt den Proporz einen Augenblick ausruhen lassen (Heiterkeit).

Die Befürchtungen gegen die direkte Volkswahl der Regierung gipfeln hauptsächlich in folgendem. Das Bernervolk, sagt man, habe nicht genug Personenkenntnis, um seine Regierungsräte selber auszulesen. Nun möchte ich fragen: Hat der Grosse Rat diese Personenkenntnis? Soeben habe ich einen Wahlvorschlag herumliegen sehen für die Wahl eines Regierungsrates. Der Betreffende ist gewiss ein sehr achtbarer, tüchtiger Mann; aber ich habe die Vermutung, von den im Saale anwesenden Mitgliedern des Grossen Rates kennen ihn vielleicht 50 oder 60 % nicht, von welchen 50 oder 60 % ihm aber vielleicht 30 % gleichwohl stimmen werden. Hand aufs Herz, hat der Grosse Rat jedesmal Kenntnis von den Fähigkeiten derjenigen Kandidaten gehabt, die ihm präsentiert und hinter den Coulissen, in den kleinen Zirkeln, aufgestellt wurden?

Man sagt ferner, es könnten durch den Zufall bei der direkten Volkswahl ganz einseitige Wahlen zu stande kommen in Bezug auf die Landesteile. Meine Herren, wie kommt es denn, wenn die indirekte Wahl besser ist, dass es Zeiten gegeben hat, und zwar dauerten sie viele Jahre, wo die Mehrheit unserer Regierung aus einem einzigen Landesteile genommen war, wo 5 Seeländer neben 4 Nichtseeländern in der Regierung sassen? Das ist möglich gewesen bei der indirekten Wahl durch den Grossen Rat nach dem Majoritätssystem!

Man sagt ferner, es könnten die Berufsarten unrichtig vertreten werden. Meine Herren, ist es denn jetzt besser? Wie kommt es, dass bis vor kurzem 7 Juristen, 6 Fürsprecher und 1 Notar in der Regierung gesessen sind? Ich will nicht sagen, dass die Regierung deswegen nicht gut kutschiere; das soll absolut kein Vorwurf sein. Die Regierung hat sich ja erstens nicht selber gewählt, sondern der Grosse Rat hat sie gewählt (Heiterkeit), und es thut ja jedes Mitglied der Regierung seine Pflicht. Darüber erlaube ich mir also gar keine Anfechtung; aber die Sache ist doch auffallend, und es ist darüber im Volk schon viel gesprochen worden. Wenn ein Sessel frei ist, so heisst es: Es wird wohl wieder ein Fürsprech sein müssen, wie jener Fanatiker, der, als der Papst starb und man sich fragte, wer wohl Papst werde, meinte: Es wird allweg wieder ein Katholischer sein müssen (grosse Heiterkeit). So viele Juristen in der Regierung und dennoch so viele verlorene Prozesse des Kantons, trotz der ausgezeichneten Besetzung der Justizdirektion, die man nicht besser hätte machen können, wo das Tüpflein auf dem i nicht fehlte! Dennoch ein verlorner Prozess nach dem andern, sei es vor dem Bundesgericht oder vor dem Bundesrat! Ich glaube, bei der proportionalen Wahl des Regierungsrates würden die Berufsinteressen nicht so einseitig vertreten sein. Auch die Landesteile würden

nicht so einseitig vertreten sein, sondern es würde vielmehr jeder Landesteil zu seiner Vertretung kommen, und das hat einigen Wert, man kann das nicht nur als Kirchturmspolitik bezeichnen. Es kommt jeder Bürger etwa einmal, ob er in Langenthal, Burgdorf, Thun oder Laupen wohne, in den Fall, sich an den Regierungsrat zu wenden, und dann ist es ihm am liebsten, zu jemand aus seiner Gegend gehen zu können. Man hat es im Oberaargau lange empfunden, dass man uns gar keine Vertretung gegeben hat. Für die Steuern ist man schon in Anspruch genommen worden; aber bei der Verteilung der Staatsgüter, bei der Verteilung der Gaben, da ist man nicht bei der Hand.

Wie es mit dem bisherigen System der indirekten Wahlen gegangen ist, das hat im Jahre 1884 der jetzige Herr Bundesrat Müller in der Verfassungskommission sehr hübsch geschildert. Er war damals noch nicht lange Mitglied des Grossen Rates; aber er hat die Situation mit seinem hellen Kopf rasch begriffen. Er sagte damals: « Man hat vielfach das bisherige Verfahren angepriesen, wo es so ruhig und überlegt zu-gegangen sei und die Regierung mit Vorbedacht gewählt werden könne, und man hat damit in Gegensatz gestellt das turbulente Verfahren, welches sich ergeben werde, wenn die Regierung durch das Volk gewählt werde. Ich bin nur einmal dabei gewesen, aber von diesem einen Male habe ich mehr als genug bekommen (das ist ganz Müller!), und ich glaube, behaupten zu dürfen, dass sorgfältiger verfahren wird, wenn die Wahl der Regierungsräte durch das Volk stattfindet. Der Grosse Rat gruppiert sich in zwei Lager und innerhalb dieser Lager bilden sich noch einige Konventikel. Einige thätige Mitglieder nehmen sich der Sache an [Ich denke an die letzten Tage! (Heiterkeit)] und unterhandeln mit den in Aussicht genommenen Persönlichkeiten. Es ist begreiflich, dass vorher unterhandelt werden muss; denn der Grosse Rat, der am Montag zusammentritt, hat seine Wahl schon am Mittwoch zu treffen, und wenn man sich vorher nicht orientiert hat, so riskiert man, dass die gewählten Personen ihre Wahl ablehnen, wie dies schon mehrmals vorgekommen ist. Nachdem nun einige wenige Personen vorher thätig gewesen, kommt die Partei bei einem Mittagessen zu-Wenn dann der Kaffee serviert wird und alles friedlich und vertrauensselig aufgelegt ist und niemand gerne Händel anfängt, wird die Diskussion darüber eröffnet, wer in den Regierungsrat gewählt werden soll. Dann sollen Personenfragen erörtert werden, die ihrer Natur nach ausserordentlich delikat sind. Ist das nun ein Verfahren, das mehr Garantie bietet und mehr Anerkennung verdient, als dasjenige, das projektiert ist und darin besteht, dass im ganzen Lande, im ganzen Volke Rundschau gehalten und gefragt wird, ob man den oder den wolle, und dass dann nachher gestützt auf das Resultat dieser Anfragen eine Liste zusammengestellt und dem Volke unterbreitet wird. Dieses Verfahren ist doch offenbar dem gegenwärtigen wesentlich vorzuziehen. >

Auch die Regierungsratswahl durch das Volk liesse man sich am Ende noch gefallen, wenn nicht der vermaledeite Proporz daran angehängt worden wäre. Ja was, seid ihr nicht einmal zufrieden, wenn ihr die Regierung selber wählen könnt; muss der Proporz da auch noch hineingefliesmet sein?! Ja, in der That, das müssen wir verlangen, sonst kommen wir faktisch hinter den gegenwärtigen Zustand zurück. Nach der

gegenwärtigen Verfassung ist der Minderheit eine angemessene Vertretung garantiert. Was das Wort « angemessen » bedeutet, das wird natürlich von der radikalen Mehrheit in souveräner Machtvollkommenheit entschieden. Dieses «angemessen» will sagen: Wir lassen uns Vertreter der Minderheit gefallen, die gäbige Leute sind, die bis jetzt niemand getrappet haben und die, wenn sie in der Regierung sind, uns nicht lästig werden, die vielmehr etwa geeignet sind, wenn wir Projekte vor das Volk bringen, dieselben dem Volke zu empfehlen. Für diese Vertretung der Minderheit ist die radikale Mehrheit sehr zugänglich, sehr empfänglich, sie ist sehr zufrieden damit. Warum? Sie kann dann dem Volk sagen: Das sind deine konservativen Vertreter, die haben auch dazu gestimmt, und das akkrediert dann auch radikale Unternehmungen beim Volk. Eine solche Vertretung, über deren Auffassung ich mit niemand rechten will, die lässt man sich gefallen, aber nicht eine solche, wo die Minderheiten selber ihre Vertreter auslesen. Allein damit ist uns nicht gedient. Ist es etwas Unbilliges, wenn die Minderheiten sagen: Wir verlangen, z. B. wir Volksparteiler, wir Konservative verlangen konservative Regierungsräte, die das Recht haben, in der Regierung so konservativ zu sein, als die andern Herren radikal sind; sie sollen nicht nur so weit konservativ sein dürfen, als es der radikalen Mehrheit im Grossen Rate und in der Regierung beliebt; sie sollen konservativ sein dürfen nach ihrer eigenen Auffassung. Damit will ich den gegenwärtigen Vertretern der Minderheit nicht etwa einen Vorwurf machen, dass sie nicht nach ihrer eigenen Auffassung, nach ihrer Ueberzeugung amtieren und politisch wirken. Durchaus nicht! Dafür sind die Leiter der herrschenden Richtung klug genug, dass man die Leute vorher ausliest, damit man nachher nicht in Verlegenheit kommt, wie ein Anwalt, der heute bereits gesprochen hat, den Ausspruch that, bei einer Expertise sei es wichtig, wer zum Experten ernannt werde (Heiterkeit). Man versichert sich über die Person zum voraus, damit man mit dieser «angemessenen» Vertretung der Minderheit nicht in Verlegenheit kommt! Wie es geht, wenn diese Minderheit sich herausnimmt, nach eigenen Heften zu regieren, sehen wir am Fall des Herrn Regierungsrat Schär. Ich bedaure, dass ich diesen Fall zur Sprache bringen muss; aber diese Wunde brennt noch jetzt und ist nicht vergessen. Herr Schär hat sein Departement mit ausgezeichneter Gewissenhaftigkeit geführt; er hat kein verschlepptes Geschäft zurückgelassen; er hat mit den rückständigen Geschäften aufgeräumt, und der Dank dafür war, dass er nach 4 Jahren, trotzdem ihn der Regierungsrat zum Vizepäsidenten und der Grosse Rat zum Regierungspräsidenten gemacht hatte, durch Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates schnöde gesprengt wurde. Der Wiederholung solcher Vorfälle möchte ich mit der direkten Volkswahl nach dem Proportionalsystem vor-

Man sagt, durch den Poporz für den Regierungsrat werde die Mehrheit zur Minderheit gemacht. Hat man einmal etwas Unbegründeteres behauptet, als dies? Es ist nicht möglich, eine grössere politische Unrichtigkeit zu behaupten. Ich möchte Sie fragen: Welche Kompetenz der Regierung wird denn durch die direkte Wahl mit Proporz verhindert? Ich muss nämlich unterscheiden zwischen der Regierung als Kollegium und den einzelnen Regierungsräten. Die Regierungskompetenzen kennen Sie alle aus der Verfassung. Die Vorberatung

der Geschäfte, die Antragstellung an den Grossen Rat wird nach wie vor durch Mehrheitsbeschluss der Regierung erfolgen; die Wahlen, welche die Regierung zu treffen hat, erfolgen ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss, ganz gleich wie heute. Die Mehrheit wird in Bezug auf die Kollegiumsbeschlüsse genau gleich mächtig sein, wie sie es gegenwärtig ist. Etwas ändern wird es in Bezug auf die Kompetenzen, die den einzelnen Direktionen zugewiesen sind. Aber gerade das ist eine Notwendigkeit. Nehmen Sie einmal den Staatskalender zur Hand und sehen Sie die ständigen Kommissionen der verschiedenen Direktionen an. Auf eirea 100 Kommissionen, wie manchen Vertreter der Minderheit finden Sie da? Nehmen Sie die 6 oder 7 Kantonalbankfilialen und die Hauptverwaltung in Bern. Alle diese Stellen, die mit anständigen Taggeldern ausgestattet sind und deren Inhaber über einen grossen politischen Einfluss verfügen, liegen fast samt und sonders in den Händen der radikalen Verwaltung. Wir sind ausgeschlossen; wir haben nichts dazu zu sagen, und wenn etwa ein Volksparteiler in Langenthal oder an einem andern Orte auf der Bank etwas nötig hätte, so wird er sich in Acht nehmen und denken: Ich bin dort nicht wohl angesehen. Diese Leute wissen: ich habe keinen Heiligen im Himmel. Mittelst dieser Filialen - das giebt einem auch zu denken in Bezug auf die zu errichtende Bundesbank — wird ein grosser politischer Einfluss ausgeübt. Nehmen Sie ferner die Schulanstalten. Wie viele Vertreter der Minderheit finden Sie in den Kommissionen für die Seminarien und für die Mittelschulen? Wenn auch nicht bis auf den letzten Mann, so sind wir doch systematisch ausgeschlossen. Die übrigen Kommissionen, die im ganzen Land verteilt sind, weisen die gleiche Einseitigkeit auf. Es würde etwa eine halbe Stunde dauern, wenn ich alle diese Kommissionen, die ich im Staatskalender augestrichen habe, aufzählen und eine Analyse der Zusammensetzung vornehmen wollte. Deshalb will ich Ihnen das lieber schenken; aber ich möchte jedes Mitglied ersuchen, einmal dieses Material selber anzusehen. Sie werden dann begreifen, dass schliesslich Missstimmung entstehen muss und dass die Leute sagen: Für die Steuern findet man uns, nicht aber zur Mitwirkung am Gemeinwesen.

Bevor ich schliesse, muss ich noch auf einige Einwände der Herren Sahli und Bühlmann antworten. Vor zwei Jahren sei es niemand eingefallen, dass man heute schon wieder eine Verfassungsrevision vornehmen wolle. Da ist Herr Sahli im Irrtum. Herr Brunner hat mit prophetischer Stimme in der Verfassungsrevisionskommission und im Grossen Rate schon 1892 gesagt: Der Proporz muss kommen, und ich bin überzeugt, dass er bald kommen wird.

Man sagt ferner, man wäre für die direkte Volkswahl der Regierung. Aber warum hat man denn bei der Verfassungsrevision einen nicht unterstützt? Ich habe in der Verfassungskommission den Antrag gestellt, die direkte Volkswahl der Regierung einzuführen und zwar ohne Proporz, habe aber keine Unterstützung gefunden. Es wurde das damals als ein streitiger Punkt bezeichnet. Heute nun sagt man, man wäre dafür; aber jedenfalls ist man auch heute nicht so recht dafür, und der Proporz bildet die Ausrede, um nicht mitzumachen.

Man sagt ferner, die Vertreter müssen nach Instruktion stimmen, wenn sie nach dem Proportionalsystem gewählt werden. Warum nicht gar! Aendert sich in dieser Beziehung überhaupt etwas? Duldet

man in der freisinnigen Partei einen, der in wichtigen Fragen nicht nach der freisinnigen Instruktion stimmt, der sich beim Beutezug herausnimmt, anderer Meinung zu sein, als die grosse Mehrheit? Wer das thut, der wird ausgestossen und auf die Seite geworfen. Mit der Instruktion kann es also jedenfalls nicht ärger werden, als es bisher gewesen ist.

Was Sie hier proportional machen, sagt Herr Sahli weiter, wird vom Volk mit der absoluten Mehrheit verworfen. Ich glaube, sein Ausspruch, den ich zwar gerne in die Reihe der Aussprüche berühmter Männer einordne, hätte richtiger gelautet: Was Sie hier radikal machen, wird im Volk konservativ verworfen. Bis jetzt haben Sie schon manchen Beschluss gefasst, bei dem sich zeigte, dass das Volk geradezu umgekehrter Meinung war.

Alle Systeme haben sich überlebt, sagt Herr Sahli weiter. Das widerstreitet der direkten Erfahrung, die man gemacht hat, speziell im Kanton Tessin. Im Kanton Tessin hat man durch Verwendung und unter der Gönnerschaft und Leitung des Bundesrates für die Grossrats- und die Regierungsratswahlen den Proporz eingeführt, und was vorher nicht möglich war — die Schaffung friedlicher Zustände, eine friedliche Verwaltung — das hat man durch den Proporz im Kanton Tessin erreicht. Herrn Sahli, als ein Kenner der tessinischen Verhältnisse, ist dies ganz gut bekannt, und er hätte darum nicht behaupten sollen, die Proportionalwahlsysteme haben sich überlebt. Nein, sie haben schon an vielen Orten grossen Segen gestiftet und ganz besonders im Kanton Tessin.

Allerdings wird der Proporz eine neue Wahlkreiseinteilung erfordern, und die Initianten haben dem Grossen Rate die Kompetenz gegeben, alle nötigen Dekrete zu erlassen, damit die Sache beförderlich von statten geht. Der Gefahr haben wir uns nicht aussetzen wollen, dass wir vielleicht den Proporz und die direkten Volkswahlen grundsätzlich durchbringen, nicht aber das Ausführungsgesetz. Da würde der Grosse Rat unter Umständen sehr bereitwillig lieber ein Gesetz gemacht haben, als ein Dekret, um es dann in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Deshalb haben die Initianten gesagt: Wir wollen lieber einen schlechten Proporz als gar keinen. Das Zutrauen haben wir noch so gut in den Grossen Rat, als die Stadtberner es zu ihrem Gemeinderat und Stadtrat hatten. Hier wurde auch dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, er möge das richtige System finden, und Herr Stadtpräsident Müller hat sich diesem Auftrag mit Loyalität, Geradheit und Aufrichtigkeit unterzogen, die vielleicht in einzelnem etwas Schiefes mag zu Tage gefördert haben, aber im ganzen nicht in Abrede zu stellen ist. Und wenn man in Bern abstimmen würde, ob man lieber diesen fehlerhaften Proporz habe oder gar keinen, so glaube ich, die Frage wäre bald zu Gunsten der Neuerung entschieden.

Jeder Bürger sei beim Proporz genötigt, sich einer Partei anzuschliessen, sonst gehe seine Stimme verloren. Ist das nicht gegenwärtig genau gleich? Wenn in der Stadt Bern eine Grossratswahl stattfindet und ein Bürger jemand seine Stimme giebt, der auf keiner Parteiliste steht, so ist diese Stimme eine verlorene, sowohl ohne Proporz wie mit demselben.

Man fürchtet sogar, die Teilnahmlosigkeit des Volkes werde durch das proportionale Verfahren befördert. Wie steht es denn jetzt ohne Proporz? Wenn in der Stadt Bern bei kantonalen und eidgenössischen Abstim-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

mungen sich ein so kleiner Prozentsatz der Bürger beteiligt, so ist doch nicht der Proporz daran schuld!

Herr Sahli hat zugegeben, dass es auch aufrichtige Leute unter den Initianten gebe, die damit das Wohl des Vaterlandes fördern wollen, ohne Nebenabsichten. Es freut mich dieser Ausspruch und er ist vorsichtig; denn es befindet sich unter den Initianten sogar jemand, der Herrn Sahli sehr nahe steht (Heiterkeit). Im übrigen aber hat Herr Sahli unter den Initianten viele Streber gefunden, die natürlich nur mit Nebenabsichten, nur aus den unlautersten Motiven und nur um eines Sports willen bei der Bewegung mitmachen. Ja, diese Streber! Vor jedem Streber steht ein Kleber; welches ist besser? Man hat vor 50 Jahren den jungen Radikalen, die Regierungsrat werden wollten, vielleicht auch Streber gesagt. Der einte hat es erstrebt; Herr Sahli selber hat es auch erstrebt; er ist auf dem Regierungssessel gewesen, und ich glaube, er hat seine Pflicht gleichwohl erfüllt. Aber etwas anderes ist es, wenn die Gewalt, die jemand in Händen hat, als ein angestammtes Recht betrachtet und jeder, der sich berufen fühlt, im öffentlichen Leben ebenfalls mitzuwirken, von sich gestossen wird mit den Worten: Ja, du bist ein Streber! So spricht eben gewöhnlich der Kleber, der an seinem Sessel klebt, zu demjenigen, der auch erstrebt.

Herr Bühlmann hat mir zum Schlusse auch noch einige Liebenswürdigkeiten zu teil werden lassen (Heiterkeit). Er wünscht, dass man sich vorerst mit dem Armen- und Steuerwesen beschäftigen würde und diese langweilige Geschichte der Erweiterung der Volksrechte, der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens etc. bei Seite lasse. Wie so hindert uns diese Initiative an der Förderung des Armengesetzes? Die Initiative ist doch nicht schuld, dass Herr Bühlmann selber als Präsident der Kommission für das Armengesetz zurückgetreten ist! Wenn ihm dieses Gesetz so am Herzen liegt, so hätte er dort seine Hülfe zu teil werden lassen sollen. Und wenn das Armen- und das Steuergesetz, womit ich einverstanden bin, von so hervorragender, dringender Wichtigkeit sind, warum dann den Bengel des Jagdgesetzes dazwischen werfen und ganze Tage mit einer Arbeit versäumen, die voraussichtlich - ich möchte wenigstens nicht viel dafür geben (grosse Heiterkeit) — vor dem Volke schwerlich Gnade finden wird!

Herr Bühlmann hat zuletzt noch einen gewaltigen «Bölima» ausgespielt. Man hätte meinen sollen, der Dürrenmatt habe Regierungsrat werden wollen (Heiterkeit). Herr Bühlmann sagt, was das für eine Zuversicht geben müsste, wenn durch den Zufall einer Volkswahl die Herren Gobat, Dürrenmatt und Daucourt miteinander in den Regierungsrat gewählt würden. Ich muss Herrn Bühlmann antworten, dass wenn das Unglück Herrn Gobat und mich treffen sollte, ich Herrn Gobat gar nicht scheuen würde (grosse Heiterkeit). Herr Gobat ist trotz seines prononcierten politischen Bekenntnisses von so viel französischer Liebenswürdigkeit, dass ich glaube, er wäre auszustehen (Heiterkeit). Etwas schlimmer könnte es schon werden, wenn auch noch Herr Bühlmann unser Kollege würde (grosse Heiterkeit); da garantiere ich für nichts (grosse Heiterkeit); da könnte ich vielleicht auch noch unter das Ross kommen (grosse Heiterkeit)!

Präsident. Ich muss Herrn Dürrenmatt ersuchen, nicht allzu persönlich zu werden.

Dürrenmatt (fortfahrend). Ich werde der Weisung

des Herrn Präsidenten folgen. Ich kann Herrn Bühlmann beruhigen, dass erstens die verzweifelte Thatsache da ist, dass es niemand einfällt, den Dürrenmatt für so etwas vorzuschlagen (Heiterkeit) und dass zweitens der Dürrenmatt bei der Buchsizeitung Arbeit genug hat und dort nötiger ist, als in der Regierung (Heiterkeit); die Buchsizeitung muss er selber machen, das kann nicht jeder; hingegen den Regierungsrat kann ein anderer auch machen (Heiterkeit).

Herrr Bühlmann und andere Gegner der Volkswahlen haben schon oft mit grosser Emphase zur gemeinsamen Arbeit aufgefordert. Nun hat sich gerade während den Augenblicken, wo ich gesprochen habe und die etwas lang geworden sind, das Schicksal wieder entschieden, ob vielleicht einmal der Volkspartei ein Vertreter in der Regierung zu teil werde*). Mir ahnt nichts gutes, ich glaube an nichts! Was bleibt uns da anderes übrig, als unser Recht auf dem Wege der Initiative zu verlangen? Aber man soll diese Initiative nicht als etwas hinstellen, das aus Eigennutz entsprungen sei. Sie ist dem Wunsch entsprungen, gemeinsam mitzuwirken, und das allerdings ist richtig: wir verlangen auch das Mitverwaltungsrecht. Wir haben es gleich, wie der Bnrgdorferburgerrat von 1831, der, als man ihm wegen seinen Vorstellungen an die Regierung Gedanken machte, erklärte: Und wenn es den Kopf kostet, wir wollen in die Regierung. So haben auch wir es; wir sind nicht nur da, um zu steuern, oder machen Sie die Steuern zum ausschliesslichen Monopol der radikalen Partei, dann wollen wir uns die Sache gefallen lassen (Heiterkeit). Wir wollen beigezogen werden nicht nur zur Beratung, sondern auch zur Verwaltung, um mitzuwirken zum Wohle des ganzen Landes. Diese gemeinsame Handreichung hat man jederzeit gepredigt, wenn der Staat in finanzieller Bedrängnis war. Da hiess es jedesmal: Jetzt müssen die Konservativen auch helfen. Aber diese gemeinsame Arbeit besteht nicht nur im gemeinsamen Steuerzahlen; sie besteht auch nicht darin, in einem Festzug an der Seite eines politischen Gegners auf und ab zu marschieren. Nein, wir wollen berücksichtigt sein in den staatlichen Behörden nach dem Mass unserer Kräfte und nach dem, was ein gerechter Sinn jeder Partei, jedem von den 5 Brüdern, von denen ich im Anfang sprach, zusprechen muss. Deshalb möchte ich den Grossen Rat warnen, in dieser Angelegenheit das Volk mit seiner Meinung zu behelligen. Ich glaube, das Volk «in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst »; das Volk wird den rechten Weg schon finden. Und dann sollte man doch auch erwägen: Wenn das Volk trotz der verwerfenden Botschaft des Grossen Rates einen andern Beschluss fassen würde, so wäre dies für den Grossen Rat auch nicht eine angenehme Stellung. Ich möchte den Grossen Rat warnen, einen andern Weg einzuschlagen, etwas anderes als eine vollständig neutrale Haltung zu beobachten. Ich glaubel, wir dürfen mit guter Zuversicht unserm politisch geschulten Bernervolk die Entscheidung in dieser Angelegenheit über-

Sahli, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich will Sie nicht lange aufhalten, da ich annehme, die

Meinungen in dieser Angelegenheit seien gemacht. Immerhin werden Sie mir noch einige Bemerkungen gestatten.

In den Vordergrund getreten ist in der Diskussion die Frage, ob der Grosse Rat eine Botschaft ans Volk erlassen solle oder nicht. Ich stehe dieser Frage ziemlich kühl gegenüber; hingegen glaube ich doch, es wäre nicht richtig, wenn von einer Botschaft Umgang genommen würde. Als im Jahre 1893 die neue Verfassung fertig gestellt war, hat der Grosse Rat beschlossen, sie durch eine Botschaft zu empfehlen. Ich sehe nun nicht ein, weshalb man heute, wo die Verfassung in einem wichtigen Punkt revidiert werden soll, von einer Botschaft abstrahieren sollte. Ich halte das nicht für angezeigt. Mit dem gleichen Rechte hätte man damals auch sagen können, Grosser Rat und Regierungsrat seien direkt beteiligt; denn die Wahlart dieser Behörden ist ja in der Verfassung von 1893 auch geordnet worden, und wenn man hier ein persönliches Interesse suchen will, so wäre dasselbe auch schon in der Verfassung von 1893 zu finden gewesen. Allein wie gesagt, dort hat der Grosse Rat ohne Anstand den Erlass einer Botschaft beschlossen, und ich glaube, das gleiche sollte auch hier geschehen; der Umstand, dass die Regierung keinen Bericht erstattet und keinen Antrag gestellt hat, kann doch gewiss nicht massgebend sein; denn ich glaube, im Grossen Rate ist die vorherrschende Meinung die, dass es nicht in der Stellung der Regierung gelegen ist, eine so wichtige Frage uns ohne Bericht und Antrag zu unterbreiten. Bei solchen politischen Fragen ist es wahrhaftig nicht am Ort, den zimperlichen Jüngling zu spielen und zu sagen, die Sache könnte übel ausgelegt werden. Nein, in solchen Fragen muss man mit Mannesmut einstehen und sagen: das ist meine Meinung. Ich glaube, wir sind es dem Volke schuldig, zu sagen, warum wir das und das beschlossen haben und nicht etwas anderes. Allein wenn der Grosse Rat von einer Botschaft Umgang nehmen will, so bin ich darüber nicht unglücklich und tröste mich mit dem Ausdruck des Herrn Dürrenmatt, der gesagt hat: «Das Volk in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst. » Das Volk wird wohl wissen, was es zu machen hat. Ich halte natürlich an dem Antrage auf Erlass einer Botschaft fest, und ich glaube, der Grosse Rat entlaste sich dadurch. Die Abstimmung mag heraus-kommen wie sie will, so würde der Grosse Rat unter Umständen sagen, er habe einen Fehler gemacht, keine Botschaft zu erlassen. Herr Bühlmann, der gegen eine Botschaft ist, sagte ja selber, er wolle seine Stimmabgabe rechtfertigen, damit er später im Volk seine Meinung aussprechen könne. So ist es: die Vertreter gehen hinaus ins Volk und geben dort ihre Meinung kund. Warum sollte man das nun nicht schriftlich thun in der Weise, dass jedermann von den Motiven des Grossen Rates Kenntnis nehmen kann? Ich glaube also, es sei angezeigt, eine Botschaft zu erlassen.

Ueber die Sache selbst will ich nicht mehr viele Worte verlieren. Wenn man von dem stadtbernischen Wahlsystem gesprochen hat, so will ich nur das bemerken, dass bei der Aufstellung des bezüglichen Reglementes auch die Sozialisten mitgewirkt haben; sie sind dabei gewesen, und wir haben da ein erstes Beispiel, was es für einen Wert hat, wenn auch die sozialistische Partei bei der Beratung gewisser Fragen vertreten ist. Eine solche Vertretung kann ja von Wert

^{*)} Während der Rede des Herrn Dürrenmatt wurden die Stimmzettel für die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates ausgeteilt. Red.

sein; aber dass dabei auch ungeschickte Sachen herauskommen können, ist klar, und das beweist das Wahlsystem, das man in der Stadt Bern eingeführt hat.

Was die Sozialisten speziell anbelangt, mit denen ich mich in meinem Votum nicht speziell beschäftigt habe, so will ich doch folgendes vor Augen führen. Wenn die Sozialisten — und es ist ja möglich, dass es so ist — gesunde Grundsätze predigen, wenn sie mit ihrer Politik auf gesunden Wegen fortmarschieren, wenn sie keine Abstecher machen, wie es bis jetzt zum Teil geschehen ist, so wird es ihnen gehen, wie einer andern Partei in den 40er Jahren. Damals ist eine niedergedrückte Partei ohne Proporz, auf gewöhnlichem Wege zur Majorität gelangt, und ein gesundes Fortmarschieren der Sozialisten wird sie auf gleiche Weise zu einer Vertretung in den Räten führen; daran zweisle ich gar nicht.

Man hat heute den Proporz von der direkten Volkswahl lostrennen wollen. Ich wiederhole: Das wollen die Initianten nicht; sie wollen, dass die Initiative dem Volke so vorgelegt wird, wie sie eingebracht worden ist. Ich begreife das vollkommen, und es scheint mir darum ziemlich müssig, hier über die direkten Wahlen und den Proporz zu reden und in dieser Beziehung Posto zu fassen und Ansichten zu äussern, die vielleicht hie und da gut aufgenommen werden mögen, aber für die heutige Entscheidung absolut keinen Wert haben. Wir haben heute nur die Frage zu entscheiden: direkte Wahl mit Proporz oder nichts?

Man hat hervorgehoben, wie gut die Sache gehe in Zürich, im Tessin etc. etc., namentlich hat dies Herr Dürrenmatt gethan. Nun habe ich in dieser Beziehung auch andere Stimmen gehört; es giebt auch an diesen Orten zwei Meinungen. Allein das jedenfalls kann man hier nicht konstatieren, dass es in Zürich, im Tessin und in denjenigen andern Kantonen, wo der Proporz eingeführt ist, besser gehe, als es bei uns geht. Wozu ist im Kanton Tessin der Proporz verwendet worden? Dazu, einer Partei zur Mehrheit zu verhelfen, einer Partei, auf deren Seite Herr Dürrenmatt nicht steht, so dass er damals den Proporz sehr wahrscheinlich nicht als gut angesehen haben wird. Aber jetzt, wo es sich um unsere Verhältnisse handelt, wird derselbe von Herrn Dürrenmatt acceptiert!

Zum Schlusse möchte ich nur noch eine Berichtigung anbringen. Herr Dürrenmatt sagte, ich habe erklärt, das System des Proporzes habe sich überlebt. Das ist nicht richtig. Ich habe nur gesagt, und daran halte ich fest, das System des Proporzes habe sich bis jetzt praktisch nicht bewährt. Es liegen über dasselbe eine Unzahl von Schriften vor, von Sozialisten und andern, und man hat Systeme in Hülle und Fülle aufgezählt. Dem Gedanken Raum gebend, wie Herr Reimann sich ausdrückte, die Staatsgewalt beruhe auf der Gesamtheit des Volkes. liegt sogar ein System vor, das auch den Frauen das Stimmrecht giebt, ja nicht nur den Frauen, sondern, vollständig konsequent, dem Vater auch für die Kinder. Wenn Sie die Vorschrift:
« Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes» wörtlich interpretieren wollen, so müssen Sie in der That jedermann zur Abstimmung hinzulassen; denn die Frauen und Kinder gehören auch zum Volk und ebenso die Vergeltstagten etc. Allein so ist die Sache nicht verstanden worden. Die betreffende Verfassungsbestimmung hat von jeher bestanden, sie ist aber nie so ausgelegt worden.

Dies sind die Bemerkungen, die ich noch anbringen

wollte. Auf dem Boden stehe ich absolut nicht, auf dem Herr Dürrenmatt steht, der sagt, er wolle lieber einen schlechten Proporz als gar keinen. Das ist doch etwas viel gesagt. Ich für mich muss sagen: Einen guten Proporz lasse ich allenfalls gelten — aber man hat ihn noch nicht gefunden -; aber ein schlechter Proporz ist ein Unglück für ein Land, und da stehe ich nicht auf dem Boden, dass das Unglück besser wäre, als wenn man gar keinen Proporz hätte. Bis jetzt sind die Parteien noch immer zur Geltung gekommen. Wir haben viele Grossräte, die konservativ sind, und anderseits haben wir auch Sozialisten unter denselben, und ich denke, ich trete Herrn Dürrenmatt nicht zu nahe, wenn ich ihn schon zu denjenigen rechne, welche sozialistischen Anschauungen sehr nahe stehen. Ich glaube also, die Sozialisten haben bereits, wenn sie auch nicht gerade unter diesem Namen auftreten, ihre Vertreter im bernischen Grossen Rat, und ich glaube daher, wir können ganz gut einstweilen noch so fort fuhrwerken.

Dies sind die Bemerkungen, die ich noch anbringen wollte. Ich halte den Antrag auf Erlass einer Botschaft fest, und es ist nur auffallend, dass Herr Reimaun, der in der Kommission sehr gegen eine Botschaft war und erklärte, das sei eine Bevormundung des Volkes, nun für den Erlass einer Botscaft ist, wenn die Fragen im Sinne der Initianten entschieden werden. Ich habe mir in der Kommission erlaubt, Herrn Reimann zn sagen, es sei das nicht eine Bevormundung, sondern eine Aufklärung des Volkes, wie sie unsere demokratischen Einrichtungen erfordern, indem man ja bei jeder wichtigen Abstimmung die Leute zusammentrommelt und sie aufzuklären sucht. Zwischen einer Botschaft und einer selchen Aufklärung besteht kein Unterschied. Es hat mich nun, wie gesagt, in höchstem Grade frappiert, dass Herr Reimann nicht in der Sitzung der Kommission, sondern erst nach derselben den Antrag einbringt, es möge auch eine Botschaft erlassen werden, wenn die einzelnen Fragen im Sinne der Initianten entschieden werden. Da würde also die Bevormundung ganz am Platze sein!

Reimann. Nur zwei kurze Bemerkungen und zwar will ich gerade anschliessen an die letzten Worte des Herrn Kommissionspräsidenten, der sich wundert, dass ich nicht im Schosse der Kommission selber den Erlass einer Botschaft befürwortet habe. Das habe ich allerdings nicht gethan. Nachdem aber die Kommission beschlossen, Ihnen den Erlass einer Botschaft zu beantragen, ist es doch selbstverständlich, dass ich beantrage, die Botschaft im Sinne der Empfehlung zu erlassen. Das ist doch gewiss die einfachste Logik und man braucht sich darüber nicht aufzuhalten. Ich werde doch nicht für eine Botschaft sein, welche die Ablehnung der Initiative empfiehlt, sondern es ist doch selbstverständlich, nachdem die Kommission den Erlass einer Botschaft beschlossen hat, dass ich dieselbe im Sinne der Empfehlung abgefasst zu sehen wünsche. Ich stehe übrigens heute noch auf dem gleichen Standpunkt, dass ich eine solche empfehlende Botschaft nur für den Fall wünsche, dass der Rat sich überhaupt für den Erlass einer Botschaft entscheidet. Grundsätzlich stehe ich auf dem gleichen Standpunkt, wie die Herren Wyss und Bühlmann, dahingehend, es sei vom Erlass einer Botschaft zu abstrahieren.

Nun noch eine Bemerkung. Wenn Herr Sahli meint, dass nach unserer Auffassung der Grundsatz:

«Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes» auch auf die Frauen ausgedehnt werden sollte, so bin ich damit vollständig einverstanden, und wenn Herr Sahli eine Motion stellt, dahingehend, es sei das Stimmrecht auch den Frauen einzuräumen, so wird er mich unter den ersten Unterzeichnern haben (Heiterkeit).

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen.

M. Boinay. Je demande qu'on vote à l'appel nominal sur la question principale, c'est-à-dire pour savoir si la publication du décret sera précédée oui ou non d'un message adressé aux électeurs.

Dieser Antrag des Herrn Boinay findet genügende Unterstützung.

Abstimmung.

I. Die Anträge 1, 2 und 3 der Grossratskommission (siehe Beilage Nr. 7) sind nicht bestritten und werden vom Präsidium als angenommen erklärt.

II. Eventuell, für den Fall des Erlasses einer Botschaft:

Mehrheit.

87

57 Stimmen.

Für Empfehlung desselben . . . 2. Für Ablehnung des zweiten Ini-

Für Ablehnung desselben

Definitiv:

Für den Erlass einer Botschaft in dem eventuell beschlossenen Sinne, mit Ja, stimmen 54 Mitglieder, nämlich die Herren: Aegerter, Anken, Blaser, Blösch, Boss, Bratschi, Chodat, Choulat, Comment, Coullery, Droz, Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Fahrny, Feller, Freiburghaus, Grieb, Gurtner, Hadorn, Hari (Adelboden), Haslebacher, Hauser, Heller, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Hubacher, Jacot, Jenzer, Imer, Kaiser, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Laubscher, Lauper, Marchand, Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller, Nägeli, Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Reichenbach, Rieder, Robert, Ryser, Sahli, Schmid, Schneeberger, Tièche, Tüscher, Voisin.

Mérat, Messer, Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Rüschegg), Mosimann (Langnau), v. Muralt, Neuenschwander, Péquignot, Péteut, Dr. Reber, Reimann, Reymond, Riem, Roth, Rüegsegger, Schär, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Scholer, Schüpbach, Seiler, Senn, Siegerist, Stämpfli, Stauffer, Steffen, Steiner, Stettler (Bern), Stettler (Lauperswyl), Streit, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Thönen, Tschanen, Tschannen, Vogt, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wenger, Wiedmer, Will, Wolf, Wüthrich, Wyss, Zaugg, Zehnder, Zingg (Diessbach).

Während diesen Verhandlungen wurden vorgenommen folgende

Wahlen:

I. Wahl eines Abgeordneten in den Ständerat.

Von 178 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Regierungsrat Scheurer 158 Stimmen.

> Grossrat Grieb 5 > Regierungsrat v. Wattenwyl 5 > Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Scheurer.

2. Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Von 188 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Oberrichter Kläy
Grossrat Egger
Fürsprech Helmüller
Generalprokurator Z'graggen

127 Stimmen.
25 ...
27 ...
28 ...
29 ...
30 ...
31 ...

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Oberrichter Kläy in Bern.

3. Wahl des Obergerichtsschreibers.

Präsident. Das Obergericht teilt mit, dass sich für diese Stelle beworben haben Herr Kammerschreiber Erwin Rüegg und Herr Fürsprecher Walter Jäggi, beide in Bern. Das Obergericht schlägt zur Wahl vor Herrn Kammerschreiber Rüegg.

Von 162 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rücgg 149 Stimmen. Jäggi 13

Gewählt ist somit Herr Kammerschreiber Erwin Rüegy in Bern.

er einzunehmen gedenkt gegenüber der Motion Hochstrasser.

Rud. Weber, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.

Ernennung von Stabsoffizieren.

Will, Berichterstatter der Kommission. Es liegt seitens der Regierung der Antrag vor, Herrn Hauptmann Christian Tenger in Bern, geb. 1856, bisher eingeteilt im Schützenbataillon 3, zum Major der Infanterie (Füsiliere) zu ernennen und ihm das vakante Kommando des Bataillons 40 L zu übertragen. Die Kommission hat die Akten geprüft und sich überzeugt, dass Herr Tenger alle erforderlichen Requisite besitzt. Er hat alle erforderlichen Dienste absolviert, und es liegt auch ein Fähigkeitszeugnis des Oberinstruktors der Infanterie vor. Die Kommission beantragt daher einstimmig,

es sei dem Antrag der Regierung beizupflichten.
Im fernern liegen vor acht Vorschläge betreffend
Beförderung von Hauptleuten des Landsturms zu
Majoren des Landsturms. Diesen Vorschlägen sind keine Beilagen beigefügt. Es fehlen die Ausweise über die bisherigen militärischen Dienste der Vorgeschlagenen; es fehlen auch die bezüglichen Fähigkeitszeugnisse, und ebenso geht aus den Vorschlägen nicht hervor, für welche Kommandostellen die Vorgeschlagenen in Aussicht genommen sind. Die Kommission muss deshalb den Antrag stellen, dieses Geschäft zu verschieben, da sie auch nicht Gelegenheit hatte, sich mit dem Herrn Militärdirektor darüber zu besprechen, indem Herr Regierungsrat Stockmar wegen Unwohlsein verhindert war, der Sitzung beizuwohnen. Mit der Verschiebung ist auch kein Nachteil verbunden, indem die zur Beförderung vorgeschlagenen Landsturmhauptleute auch im bisherigen Grade im Falle sind, ihre dienstlichen Funktionen zu versehen.

Abstimmung.

1. Der Antrag, die Wahl der zu Landsturmmajoren vorgeschlagenen Hauptleute zu verschieben, ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Herr Hauptmann Christian Tenger in Bern wird mit 109 von 110 gültigen Stimmen zum Major der Infanterie ernannt.

Erteilung des Expropriationsrechts an die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat den Erlass des folgenden Dekrets:

« Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag

des Regierungsrates, beschliesst:

Den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb wird das Expropriationsrecht erteilt zur Erwerbung des Landes, welches sie für die Ausführung des Scheideggweges nach dem vom Grossen Rate subventionierten Projekt bedürfen.»

Stillschweigend angenommen.

Schluss der Sitzung um 1¹/₄ Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation.

Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht zu erstatten, welche Massnahmen er zu erlassen und welche Stellung Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1896.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 6. Februar 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Boss, Burkhalter, Burkhardt, Eggimann, Glauser, Grieb, Hari (Reichenbach), Hennemann, Neiger, Schlatter; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Boinay, Burrus, Chodat, Fahrny, Gerber (Steffisburg), Hadorn, Hari (Adelboden), Hauser, Hostettler, Huggler, Kaiser, Klossner, Kunz, Marchand, Michel (Meiringen), Moschard, Mouche, Naine, Neuenschwander, Reymond, Robert, Scheidegger, Schneeberger, Steffen, Steiner, Streit, Tièche, Wieniger, Wolf, Zingg (Diessbach), Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Da einer der Herren Stimmenzähler, Herr Burkhalter, verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen, so ist nach Mitgabe des Reglements ein provisorischer Stimmenzähler zu ernennen. Ich schlage Ihnen vor, als solchen Herrn Maurer zu bezeichnen. Wenn dieser Antrag nicht bestritten wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. Herr Maurer ist ersucht, dieses Mandat zu übernehmen.

Herr Oberrichter Kläy erklärt telegraphisch die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl in den Regierungsrat. Auf Antrag des Präsidiums wird dessen Beeidigung dem Regierungsrat übertragen.

Präsident. Vom Herrn Präsidenten der Kommission für die Feuerordnung ist mir mitgeteilt worden, dass die Kommission beschlossen habe, dieses Traktandum auf die ordentliche Frühjahrssession zu verschieben und zwar in dem Sinne, dass das Geschäft auf die Tagesordnung der ersten oder zweiten Sitzung gesetzt werde. Ich nehme an, Sie seien mit dieser Verschiebung einverstanden. Es wäre demnach dieses Geschäft von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung:

Staatsbeteiligung an dem Bau der projektierten Eisenbahn Thun-Konolfingen.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf den in Ihren Händen liegenden gedruckten Bericht glaube ich mich sehr kurz fassen zu können. Es ist Ihnen in demselben in gedrängter Kürze die Geschichte dieses Eisenbahnprojektes dargestellt und nachgewiesen worden, welche Anstrengungen dafür gemacht worden sind, vorerst in den 70er Jahren durch eine Initiativgesellschaft, die ihren Sitz in Thun hatte und mit Hülfe einer Staatssubvention die Eisenbahn finanzieren wollte, allein nicht zum Ziele gelangte, obgleich der Staat damals eine sehr hohe Subvention, nämlich von Fr. 800,000, zugesichert hatte. Es ist in dem Bericht weiter dargestellt, wie nachher auf dem Wege der Privatinitiative Anstrengungen gemacht worden sind, um das Projekt ohne Hülfe des Staates und der Gemeinden zu finanzieren, Anstrengungen, die indessen auch erfolglos geblieben sind.

Nach diesen wiederholten Misserfolgen hat man geglaubt, das Projekt sei nun tot, wenn nicht definitiv, so doch für längere Zeit. Es ist aber wieder zu neuem Leben erweckt worden durch die Initiative, die ergriffen worden ist für die Finanzierung der Linie Konolfingen-Hasle. Es ist dies eine derjenigen Linien, die im Subventionsdekret vom Jahre 1891 berücksichtigt worden sind und zwar in der Weise, dass ihnen eine Staatssubvention von Fr. 40,000 per Kilometer, im Maximum ein Drittel des Anlagekapitals, zugesichert worden ist. Bei den Besrebungen, dieser Linie eine feste Gestalt zu geben, um während der Gültigkeit des Subventionsdekretes auf die Staatssubvention Auspruch machen zu können, hat man sich aber überzeugt, dass auch dieses Projekt auf grosse Schwierigkeiten stösst und zwar deshalb, weil es zum grossen Teil ein Konkurrenzprojekt der bereits bestehenden Emmenthalbahn ist, weil es auch nicht durch eine so gewerbreiche und bevölkerte Gegend führt, wie die Emmenthalbahn und weil es zum Endpunkt die Station Konolfingen hat, die keinen grossen Verkehr repräsentiert, und weil es endlich ziemlich lang ist (19 Kilometer) und daher auch bedeutende Opfer erfordert. Man überzeugte sich deshalb, dass dieses Projekt keine grosse Aussicht auf Erfolg habe, wenn es nicht in der Richtung nach Thun fortgesetzt werden könne, und infolgedessen hat sich die Aufmerksamkeit der Initiativgesellschaft für das Projekt Hasle-Konolfingen auch auf die Fortsetzung nach Thun erstreckt, wodurch eine grössere Eisenbahnlinie von etlichen 30 Kilometern von Burgdorf nach Thun hergestellt würde, die vermöge ihrer bedeutenden Anschluss- und Ausgangspunkte und vermöge der grossen Interessen, die sie vertritt und der bessern Verbindung, durch die das Emmenthal, der Oberaargau und das Oberland sich gegenseitig näher gebracht werden, nun lebensfähig sein dürfte.

Die Erwartungen, die man an diese Kombination geknüpft hat, haben sich nicht als trügerisch erwiesen; denn die technischen Studien haben gezeigt, dass die Bahn zu einem verhältnismässig sehr geringen Preis gebaut werden kann, dass namentlich die Bausumme für die Linie Konolfingen-Thun, die früher immer auf rund 3½ Millionen geschätzt war, eine Summe, die für die Beteiligten unerschwinglich war, auf etwa die Hälfte ermässigt werden kann und dass bei Ausführung der beiden Teilstücke Hasle-Konolfingen und Konolfingen-Thun eine Kostensumme genügen wird, die nicht höher ansteigt als auf rund Fr. 108,000 per Kilometer. Die beiden Stücke kämen zu stehen: Konolfingen-Thun auf Fr. 1,650,000 und Hasle-Konolfingen auf Fr. 2,050,000. Das Stück Hasle-Konolfingen ist 18,84, das Stück Konolfingen-Thun 15,50 Kilometer lang, zusammen 34,34 Kilometer.

Nachdem sich dieses günstige technische und finanzielle Resultat herausgestellt hatte, ist auch bei den Interessenten an der Linie Thun-Konolfingen im Amt Thun und in den näher bei Konolfingen gelegenen Ortschaften wieder neues Leben erwacht. Man hat wieder Mut gefasst und es bildete sich eine einheitliche Initiativgesellschaft, die sich die Aufgabe stellte, die ganze Linie von Hasle nach Thun in ein Unternehmen zu vereinigen und gleichzeitig zu erstellen. Die Initiativgesellschaft hat Freundschaft geschlossen mit der Direktion der Emmenthalbahn, die ihr an die Hand gegangen ist und in Aussicht gestellt hat, sie werde die Bahn zu einem billigen Preis, ich nehme an zum Selbstkostenpreis, betreiben. Es sind also in Bezug auf die Uebernahme des Betriebs zum voraus alle Schwierigkeiten gehoben, die andern projektierten Linien im Wege stehen. Es hat hierauf die Initiativgesellschaft an die Interessenten in der beteiligten Landesgegend einen Bericht erlassen, in welchem sie die Verhältnisse klar legte und die beteiligte Landesgegend aufforderte, sich nunmehr an der Finanzierung zu beteiligen. Es wurde ein Finanzprogramm aufgestellt, das sehr solid ist und volles Zutrauen verdient. Die beiden Linien kosten zusammen Fr. 3,700,000, wozu noch ein Betriebsfonds von Fr. 128,000 kommt, zusammen Fr. 3,828,000. Das Finanzprogramm nimmt nun in Aussicht, nicht mehr Schulden zu machen als 26 % der Gesamtsumme, das heisst es wird ein Anleihen vorgesehen im Betrage von einer Million, also ein kleineres Anleihen, als nach dem Subventionsdekret von 1891 gestattet wäre. Der ganze Rest des Kapitals im Betrage von Fr. 2,828,000 soll in Aktien aufgebracht werden. Von dieser Summe sind den beteiligten Gemeinden Fr. 1,345,000 zugeteilt worden. Es ist das eine sehr erhebliche Summe, und wenn dieselbe, wie es nach den bisherigen Resultaten wahrscheinlich ist, aufgebracht werden kann, so ist das ein höchst ehrendes Zeugnis nicht sowohl für den Patriotismus der beteiligten Landesgegenden, sondern auch für ihre Leistungsfähigkeit.

Im ganzen Plan befindet sich aber noch ein schwarzer

Fleck, darin bestehend, dass die Linie Thun-Konolfingen vom Staate noch nicht subventioniert, das heisst nicht in das im Jahre 1891 erlassene Subventions-dekret aufgenommen ist, durch das einer ganzen Reihe von Eisenbahnprojekten die staatliche finanzielle Mitwirkung in sehr weitgehendem Masse zugesichert wurde. Die Gründe, weshalb die Linie Thun-Konolfingen in diesem Subventionsdekret nicht figuriert, sind im gedruckten Bericht sattsam dargethan, und ich brauche daher darüber nicht weitere Worte zu verlieren, sondern konstatiere nur, dass es nicht die Schuld der Interessenten ist, dass die Linie damals nicht aufgenommen wurde. Es hat damals die ziemlich begründete Hoffnung bestanden, dass die Linie Thun-Konolfingen ohne Staatsund Gemeindesubvention erstellt werden könne, und erst nach Erlass des Subventionsdekretes hat sich gezeigt, dass diese Hoffnung sich nicht realisieren lasse.

Es fragt sich nun, ob der Umstand, dass die Linie Thun-Konolfingen nicht im Subventionsdekret enthalten ist, einen Grund abgeben kann, diese Linie nun von jeder Subvention auszuschliessen, wenigstens so lange das Subventionsdekret besteht, dessen Gültigkeit am 5. Juli 1897 abläuft. Müsste diese Frage bejaht werden, so würde dies zur Folge haben, dass das vorliegende Unternehmen um mehr als zwei Jahre verzögert würde, und wie die Verhältnisse in zwei Jahren beschaffen sein werden, ob dann noch die gleiche Opferwilligkeit herrschen wird und ob dann auch die Staatssubvention für die Linie Hasle-Konolfingen noch bestehen wird, das wissen wir nicht, und es hat daher die Initiativgesellschaft gut gethan, dass sie sofort an den Staat gewachsen ist und ihn ersucht hat, er möchte analog dem Subventionsdekret von 1891 auch für die Linie Thun-Konolfingen eine Subvention beschliessen. Dabei hat sich die Initiativgesellschaft darauf beschränkt, nur eine Subvention von Fr. 500,000 zu verlangen, und da diese Summe innert dem im Dekret von 1891 für die Subventionierung neuer Linien gezogenen Rahmen liegt, so haben die Initianten angenommen, es liege in der Kompetenz des Grossen Rates, eine solche Subvention zu bewilligen. Es macht diese Summe, wie ich bereits angedeutet habe und wie es auch in dem gedruckten Bericht gesagt ist, nicht einen Drittel des Anlagekapitals (Fr. 1,650,000) aus und ebensowenig Fr. 40,000 per Kilometer; denn würden wir per Kilometer Fr. 40,000 in Rechnung stellen, so könnte eine Subvention von über Fr. 600,000 beansprucht werden, da die Linie 15,5 Kilometer lang ist. Es geht hieraus hervor, dass in Bezug auf das Mass der Staatsbeteiligung durchaus nichts zu kritisieren ist. Wenn der Grosse Rat grundsätzlich mit dem Regierungsrat einverstanden ist, dass die Linie subventioniert werden kann, obgleich sie nicht im Subventionsdekret steht, so wird er dann selbstverständlich auch einverstanden sein müssen, dass eine Beteiligung von Fr. 500,000 eine Summe ist, an der durchaus nicht gemarktet werden kann.

Was nun die Frage anbetrifft, ob der Grosse Rat kompetent ist, über das Subventionsdekret hinaus noch weitere Subventionen zu bewilligen, so kann darüber kein Zweifel sein. In dem Dekret ist durchaus kein Anhaltspunkt zu finden, der dem Grossen Rate untersagen würde, während der Dauer des Subventionsdekretes auch noch andere Linien zu subventionieren. Es hätte allerdings einen gewissen Vorzug gehabt, wenn man den Subventionsbeschluss so gefasst hätte, dass der Staat während einer Reihe von Jahren von allen

weitern Anforderungen befreit gewesen wäre. Allein dies wollte man damals nicht, sondern man hat gesagt, man wolle andern Projekten die Thüre nicht verschliessen, sondern ihnen dieselbe offen behalten, um sie eventuell auch berücksichtigen zu können. Es sind nämlich damals nur diejenigen Linien berücksichtigt worden, welche bis zum Erlass des Dekretes wirklich angemeldet waren und ihre Ausweise vorlegten. Allein diejenigen Projekte, die damals nicht angemeldet worden sind, sind durch diese Nichtanmeldung nicht von einer Subvention ausgeschlossen, sondern nur insofern benachteiligt worden, als das Subventionsdekret auf sie nicht Anwendung findet. Auch die Grossratsverhandlungen geben darüber Auskunft, nicht nur der Text des Dekretes, und man ist in der Regierung durchaus einstimmig, dass ein Ausschlussrecht gegenüber neuen Projekten absolut nicht besteht, sondern dass nicht nur der Grosse Rat, sondern auch das Volk in den Fall kommen kann, über das Dekret hinaus noch weitere Subventionen zu beschliessen.

Wenn dieser Standpunkt, woran ich nicht zweifle, geteilt wird, so ist ohne weiteres auch die entsprechende Summe zu bewilligen, wenn das Projekt wirklich ein richtiges und genaues ist und der Grosse Rat glaubt, er könne damit eine grössere Summe von Landesinteressen befriedigen. Es ist nun die Wünschbarkeit der Erstellung dieser Linie schon im Jahre 1873 dargethan worden, als das Initiativkomitee von Thun eine Subvention verlangt und dabei nachgewiesen hat, welche Interessen diese Linie Thun-Konolfingen vertrete. Auch nachher ist wiederholt die Wünschbarkeit der Ausführung dieser Linie anerkannt worden, so namentlich im ersten Subventionsgesetz von 1875. In demselben ist dieser Linie eine Subvention von Fr. 800,000 zugesprochen worden, und im Bericht der damaligen Eisenbahndirektion ist sehr weitläufig nachgewiesen worden, dass die Linie im allgemeinen Interesse des Landes liege. Sie verbindet das Oberland mit dem Emmenthal und dem Oberaargau; wir verrichten, wenn wir heute den Bau der Linie ermöglichen, ein sehr gutes Stück Eisenbahnarbeit, und es kann sich der ganze Kanton freuen, zur Verwirklichung dieses Projektes beigetragen zu haben ohne weitere Opfer als diejenigen, die heute dem Staate zugemutet werden. Es hätte nämlich der Staat für eine Bahn von eirea 35 Kilometer Länge zu leisten Fr. 683,000 für die Linie Hasle-Konolfingen und Fr. 500,000 für die Linie Konolfingen-Thun, also im ganzen eine Summe von Fr. 1,183,000 und zwar für eine Bahn, die im hohen volkswirtschaftlichen Interesse des Landes liegt. Von den beteiligten Landesgegenden müssten dann immerhin noch Fr. 1,745,000 aufgebracht werden; es leisten also die Interessenten, die Gemeinden und Privaten, immerhin noch einen viel grössern Beitrag an das Unternehmen als derjenige ist, den man vom Staate verlangt. Die Schulden, welche kontrahiert werden müssen, belaufen sich nicht einmal auf einen Drittel, und es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, dass wenn das Unternehmen, auf solchen finanziell und technisch richtigen Grundlagen ausgeführt werden kann, es dann auch lebensfähig sein wird.

Nachdem alles dies feststeht, habe ich mich nur noch darüber auszusprechen, was für Bedingungen an diese Subvention zu knüpfen seien. In dieser Beziehung können wir die Sache nicht anders machen, als dass wir die Bedingungen des Dekretes von 1891 auch für diese Subvention analog anwenden. Es soll diese Subvention in Bezug auf die Bedingungen nicht besser, aber auch nicht schlechter dastehen, als diejenigen Projekte, die im Dekret von 1891 ausdrücklich genannt sind. Die Art. 1—4 dieses Dekrets finden auf die vorliegende Subvention keine Anwendung, weil diese Artikel nur die zu subventionierenden Linien aufzählen. Allein von Art. 5 an würden alle Bedingungen des Dekretes von 1891 auf die vorliegende Subvention ebenfalls Anwendung finden. Nach diesen Vorschriften sind die Gesellschaften verpflichtet, mit dem Bau nicht zu beginnen bevor sie einen richtigen Finanzausweis eingereicht, bevor sie ihre technischen Grundlagen vorgelegt haben und dieselben genehmigt worden sind etc.

Was die Dauer der Subventionszusicherung anbelangt, so kann man das Unternehmen auch nicht besser behandeln, als die im Dekret von 1891 genannten Projekte. Das Dekret hat eine Dauer von sechs Jahren, von welchen jedoch vier Jahre bereits verstrichen sind, so dass die betreffenden Linien nur noch während circa zwei Jahren auf die Wohlthaten des Dekrets Anspruch machen können. Die Linie Thun-Konolfingen wird nun quasi nachträglich noch ins Dekret aufgenommen, und sie muss daher das gleiche Schicksal teilen, wie die andern Linien, und da für diese die Subventionszusicherung am 5. Juli 1897 ausläuft, so muss diese Zusicherung auch für die Linie Thun-Konolfingen am nämlichen Tage auslaufen. Wenn also die Finanzierung bis zum 5. Juli 1897 nicht erfolgt, so würde die Subventionszusicherung ohne weiteres dahinfallen. Mit dem 5. Juli 1897 wird das ganze Subventionsdekret dahinfallen, und man wird nachher dann neue Bedingungen aufstellen müssen. Ich nehme an, dass der Grosse Rat zu gegebener Zeit die Regierung einladen wird, das Dekret von 1891 zu revidieren und einen neuen Beschluss vorzulegen, nicht nur zu Gunsten derjenigen Linien, die aus diesem oder jenem Grunde noch nicht im stande waren, ihr Unternehmen zu finanzieren, sondern es ist anzunehmen, dass mit der Zeit auch neue Bedürfnisse ins Leben getreten sind und berücksichtigt werden müssen. Es kann auch sein, dass für einzelne Unternehmungen die festgesetzte Subvention zu klein ist, und man wird es vielleicht als im Interesse des Staates liegend erachten, einzelne Unternehmungen, die mit ganz besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, hohe Baukosten etc., statt mit 40-, mit 50- oder vielleicht mit 60,000 Fr. per Kilometer zu subventionieren. Kurz, man muss solche finanzielle Beschlüsse, die sich an periodisch auftretende Bedürfnisse knüpfen, auch periodisch so gestalten, dass sie mit den Zeitverhältnissen im Einklang stehen. Ich wiederhole: Wenn die Linie Thun-Konolfingen heute eine Subvention zugesichert erhalten will, so kann dies nicht unter andern Bedingungen geschehen, als unter denjenigen, unter denen auch die bereits subventionierten Projekte stehen, und ich glaube, die Initiativgesellschaft sei damit einverstanden.

Zum Schlusse bleibt mir noch ein Punkt zu erörtern übrig. Von der Gemeinde Steffisburg ist ein Gesuch eingelangt dahin gehend: «Es möchten an die definitive Bewilligung der Staatssubvention an das in Frage stehende Werk Bedingungen im Sinne der hievor geltend gemachten Wünsche geknüpft werden, wie dies beispielsweise in ähnlichem Sinne bei der Spiez-Erlenbach-Bahn geschehen ist, namentlich möchte die Gründungsgesellschaft angehalten werden, vor der Bewilligung der Staatssubvention ein Bahntracé zu studieren, welches auch unsere Ortschaft berührt und uns einen neuen

Subventionsvorschlag zu unterbreiten. » Dieses Gesuch ist erst eingelangt, nachdem das Geschäft nicht nur von der Regierung, sondern auch von der Staatswirtschaftskommission behandelt war. Wir konnten daher nichts anderes thun, als es dem Initiativkomitee zuschicken mit dem Ersuchen, sich darüber auszusprechen, wobei die Baudirektion beigefügt hat: «Wir können uns dermalen in die Tracéfrage nicht einmischen, würden es aber gerne sehen, wenn eine der Gemeinde Steffisburg genehme Variante studiert würde. Steffisburg müsste die Kosten zahlen. » Der Präsident der Initiativgesellschaft hat mir das Gesuch zurückgeschickt und erklärt, es sei ihm auch nicht mehr möglich gewesen, dasselbe der Initiativgesellschaft vorzulegen; allein man werde sein Möglichstes thun, um bei Aufstellung des definitiven Tracés auch die Wünsche von Steffisburg thunlichst zu berücksichtigen oder wenigstens sich darüber auszusprechen. Was die Studien anbelangt, so erklärt die Initiativgesellschaft, sie habe kein Geld, ein der Gemeinde Steffisburg genehmes Tracé zu studieren, sondern Steffisburg müsse das selber machen. Ich habe dies den Delegierten dieser Gemeinde gesagt und ihnen erklärt: Es ist viel praktischer, wenn die Gemeinde Steffisburg die Variante studieren lässt, zu welcher die Gemeinde Hand bieten würde, um dann der Initiativgesellschaft darüber Vorschläge zu unterbreiten; denn wenn sich aus einer Studie der Initiativgesellschaft ergeben würde, was ja gar wohl möglich ist, dass die Variante über Steffisburg eine längere, teurere und schlechtere Bahn zur Folge hätte, so würden dennoch diejenigen Gemeinden, die an diesem veränderten Tracé beteiligt wären, sich nicht als befriedigt erklären; es ist daher am besten, wenn diejenigen Gemeinden, welche Abänderungen das Tracés wünschen, diese Abänderungen selber studieren lassen. Ich habe dabei übrigens beigefügt, dass nicht davon die Rede sein könne, in den heutigen Beschluss eine Bedingung zu Gunsten einer Traceveränderung aufzunehmen; denn bei allen Projekten, die im Jahre 1891 subventioniert worden sind, ist die Tracéfrage durchaus nicht berührt und man hat sie auch nicht berühren wollen, weil man angenommen hat, dieser Punkt könne und müsse beim Finanzausweis geprüft werden. Auf dieses hin hat Steffisburg noch ein zweites, ungefähr gleichlautendes Gesuch eingereicht und dasselbe auch von andern Gemeinden unterschreiben lassen. Ich habe nun einem Brief, den der Vertreter von Steffisburg an den Präsidenten der Initiativgesellschaft geschrieben hat, entnommen, dass von dieser Seite auf den heu-tigen Tag keine Opposition gegen die Zusicherung der Subvention werde erhoben werden, sondern dass man sich auf den Boden der Baudirektion stellen werde, wonach zuerst die Varianten studiert werden müssen - sei es, dass Steffisburg selber dies thut oder dass man dem Techniker der Gesellschaft die nötigen Mittel an die Hand giebt — und wonach erst später sich erzeigen werde, was in der gewünschten Beziehung zu thun möglich ist. Man kann sich nicht verhehlen, dass Steffisburg sich nicht in einer günstigen Lage befindet, um in nächster Nähe eine Station der Thun-Konolfingenbahn zu erhalten. Steffisburg liegt eben nicht an der Linie, sondern es muss ein Umweg gemacht werden, der eine wahrscheinlich nicht unbedeutende Verlängerung der Bahn erfordert, ferner einen Extraübergang über die Zulg und einen viel schwierigeren Aareübergang bei Thun, so dass

vielleicht schon dieser Aareübergang eine Variante über Steffisburg verunmöglicht, selbst wenn die beteiligten Gemeinden die ganze Kostendifferenz bezahlen würden. Ich möchte also in dieser Beziehung keine Hoffnungen wecken, glaube aber, mich dahin aussprechen zu können, dass die Regierung seiner Zeit alle Mühe sich geben wird, um für Steffisburg das billig Erreichbare zu erlangen. Uebrigens muss man nicht vergessen, dass wenn die Bürger von Steffisburg und den hintenliegenden Gemeinden nach dem Oberland oder nach Bern wollen, sie nicht die Bahn nach Konolfingen benutzen und also in diesen viel häufigeren Fällen ohnehin immer nach Thun gehen müssen. Es ist daher der Uebelstand, dass sie für eine Fahrt nach Konolfingen oder nach Burgdorf auch nach Thun gehen müssen, kein so grosser, wie sie sich vorstellen. Für Steffisburg ist jedenfalls die beste Lösung nach allen Richtungen die, dass von Steffisburg zum Bahnhof Thun eine Trambahn erstellt wird. Durch eine solche Anlage, die jedenfalls nicht teuer sein kann und die nach meinem Dafürhalten rentabel sein wird, wird der Isoliertheit, in welcher sich Steffisburg befindet, wohl am besten abgeholfen werden

Dies sind die Bemerkungen, die ich zu den Anträgen der Regierung noch zu machen habe. Ich möchte Sie bitten, diese Anträge zu genehmigen in folgender Fassung:

«1. Der Staat beteiligt sich an dem Baue der projektierten Eisenbahn von Thun nach Konolfingen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 500,000.

« 2. Für diese Beteiligung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Beteiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891, insbesondere Art. 5, zweiter und dritter Absatz, und die Art. 7 bis und mit 13 dieses Beschlusses.

« 3. Die Aktienbeteiligung des Staates fällt dahin, wenn bis zum 5. Juli 1897 der Finanzausweis nicht geleistet wird. »

Es bliebe mir vielleicht noch übrig, die finanzielle Seite, die Rentabilität, die Aussicht auf eine Dividende für die Staatssubvention zu besprechen. Ich habe geglaubt, der Herr Finanzdirektor werde das vielleicht besorgen. Da er aber nicht anwesend ist, so will ich in dieser Beziehung nur sagen, dass eine Rendite der Aktien nicht ausgeschlossen ist. Ich glaube zwar, für die ersten Jahre dürfe man sich in dieser Beziehung nicht zu viel versprechen, und es hat denn auch die Initiativgesellschaft diesfalls ganz billige Ansätze aufgestellt, durch die jedenfalls kein Aktionär in Irrtum geführt wird. Sie hat in Bezug auf den Ertrag den gleichen Ansatz aufgenommen, den die Emmenthalbahn in den ersten Jahren abgeworfen hat. Es mag dies für die ganze Linie so ziemlich zutreffen, wenn schon die Emmenthalbahn sich vielleicht in etwas günstigeren Verkehrsverhältnissen befindet, als die neu zu erstellende Linie. Es ist aber unzweifelhaft, dass ähnlich wie sich die Emmenthalbahn prächtig entwickelt hat, eine ähnliche Majoration der Bruttoeinnahmen auch auf der Linie Hasle-Konolfingen-Thun zu erwarten ist, so dass früher oder später die Aktien nicht als wertloses Papier angesehen zu werden brauchen. Wir haben übrigens in dieser Beziehung noch bei allen unseren Unternehmungen Glück gehabt und hatten grössere Verluste für den Staat nicht zu beklagen, namentlich hatte der Staat keine Verluste zu beklagen an seiner Aktienbe-

teiligung, und so glaube ich, dass wenn auch hier eine momentane Einbusse auf der Staatssubvention eintreten wird, uns dies nicht abhalten soll, diese Subvention zu bewilligen. Es soll überhaupt unser eifrigstes Bestreben sein, Eisenbahnprojekte, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen und die den Zweck haben, isolierte Gegenden aus ihrer Isoliertheit herauszubringen und sie in richtiger Weise mit dem Verkehr zu verbinden, zu unterstützen, und wenn schon der Staat schliesslich ein Anleihen von 1, 2 oder 3 Millionen machen müsste, um diese dringenden Projekte zu verwirklichen, so sollte er das wagen. Er kann es auch wagen; denn es ist nach meinen Dafürhalten nachgewiesen, dass die direkten Nachteile reichlich aufgewogen werden durch die volkswirtschaftlichen Vorteile der Bahnen. Es ist ferner, wenn eine Bahn, wie die vorliegende, während 25 Jahren angestrebt wird, damit der Beweis geleistet, dass sie einem wirklich tief gefühlten Bedürfnis entspricht und dass man daher das Zustandekommen dieses Unternehmens ermöglichen soll. Die finanziellen Bedenken in Bezug auf Eisenbahnsubventionen sind bei mir überhaupt nicht gross. Wenn auf irgend einem Gebiet, so soll der Staat hier large sein, und es sollen namentlich diejenigen, welche sich bereits guter Verkehrsmittel erfreuen, denjenigen, welche schlechte Verkehrsmittel haben, die Hand bieten; denn ohne Eisenbahn kann heute kein Volk mehr existieren.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen die Anträge

der Regierung zur Annahme.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Vorlage an Hand der Akten und des Berichtes der Baudirektion beraten und sich in allen Teilen und einstimmig den Anträgen der Baudirektion und des Re-

gierungsrates angeschlossen.

Die Linie Thun-Konolfingen hat, wie Sie dem Berichte der Baudirektion entnehmen konnten, bereits im Dekret vom Jahre 1874 figuriert, und man hat sie damals als subventionswürdig betrachtet, weil sie durch Verkürzung des Weges von Luzern nach dem Oberland den Verkehr von der Ostschweiz nach diesem Landesteil vermehrt und dadurch den Ertrag der dem Staate Bern gehörenden Linie Gümligen-Luzern verbessert hätte. Heute kann nicht ganz das gleiche Motiv geltend gemacht werden. Die Linie Bern-Luzern ist nicht mehr im Besitze des Staates, sondern sie ist in den Besitz einer Privatgesellschaft übergegangen. Aber aus dem Vortrage des Initiativkomitees sehen Sie, dass man auch von dieser Privatgesellschaft eine Subvention von Fr. 100,000 verlangt; man nimmt also an, es werde ebenfalls der Verkehr vergrössert. Wir haben aber heute ein anderes Bahnstück, das durch die Linie Thun-Konolfingen verbessert werden soll. Es ist dies die Linie Hasle-Konolfingen, die, wie aus dem Berichte ersehen werden kann, kaum zu stande käme, wenn man nicht gleichzeitig auch die Fortsetzung nach Thun bauen würde.

Was die Rentabilität anbetrifft, so hat man z. Z., als über diese Bahn im Grossen Rate diskutiert wurde, von einer Seite, die dem Dekretsentwurf über Beteiligung des Staates an neuen Eisenbahnen nicht ganz hold war, doch zugeben müssen, dass von den in dem Dekret aufgezählten Linien die Linie Thun-Konolfingen eine der wenigen sein werde, welche die Opfer wieder

einbringen werde. Wenn man dies damals sagen konnte, d. h. zu einer Zeit, wo die Kosten per Kilometer auf Fr. 244,000 berechnet wurden, so scheint es mir, man dürfe heute, wo der Kilometer mit Fr. 108,000 angerechnet wird, nicht pessimistischer sein, als damals.

Das Initiativkomitee stellt sich in seiner Eingabe auf den Standpunkt, wenn es im Jahre 1891 bei Erlass des Subventionsdekretes mit einem Begehren eingekommen wäre, so würde man dasselbe nicht abgeschlagen haben. Wir sind damit ganz einverstanden. Wir gehen mit dem heutigen Berichterstatter der Regierung, der damals Präsident der Kommission zur Vorberatung des Subventionsdekretes war, einig, dass wenn damals ein Subventionsbegehren vorgelegen wäre, dasselbe sicherlich auch Berücksichtigung gefunden hätte.

Was die Summe anbelangt, welche die Gründungsgesellschaft verlangt, so will ich mich darüber nicht lange aussprechen. Man hat die Summe von 500,000 Franken angenommen, weil diese Summe in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Hätte die Gesellschaft eine Subvention von Fr. 40,000 per Kilometer verlangt, wie sie im Subventionsdekret von 1891 für die darin aufgezählten Linien in Aussicht genommen ist, so hätte man dieses Subventionsgesuch dem Volke unterbreiten müssen, und es ist fraglich, ob ein einzelnes Projekt, an dem nur wenige Bezirke beteiligt sind, vor dem Volke Gnade gefunden hätte.

Es handelt sich also heute darum, zu entscheiden, ob der Grosse Rat diese Linie Konolfingen-Thun in die gleiche Kategorie einreihen will, wie diejenigen, die im Dekret von 1891 aufgeführt sind. Wenn wir dies thun und der Grosse Rat die Subvention von Fr. 500,000 spricht, so muss die Gesellschaft vor dem 5. Juli 1897 die gleichen Bedingungen erfüllen, die den andern Projekten gestellt sind. Unter anderm müssen die Statuten vom Grossen Rate genehmigt sein, und ebenso muss sich der Grosse Rat über den Finanzausweis aussprechen und denselben genehmigen.

Was die Petition der Gemeinde Steffisburg und der umliegenden Gemeinden betrifft, so glaube ich in der That, dieselbe sollte auf unsern heutigen Beschluss von keinem Einfluss sein, um so mehr, als wenn durch diese Variante gegen Steffisburg die Kilometerzahl der Linie vermehrt würde, wir gleichwohl in Bezug auf die Staatsbeteiligung nicht weiter gehen würden, als auf diese Fr. 500,000. Kürzer wird die Linie durch die Variante auf keinen Fall, so dass ich wirklich finde, man sollte die Petition vollständig ausser Acht lassen.

Namens der Staatswirtschaftskommission möchte ich Ihnen die Anträge der Regierung bestens zur Annahme empfehlen.

Die Anträge der Regierung werden ohne Widerspruch angenommen.

Interpellation der Herren Grossrat Gurtner und Mitunterzeichner betreffend Abänderung eines Artikels des Einkommensteuergesetzes.

(Siehe Seite 15 hievor.)

Gurtner. Durch die gegenwärtige Auffassung des § 7 des Einkommensteuergesetzes werden eine grosse Anzahl Gemeinden finanziell schwer geschädigt und eine grosse Anzahl Bürger werden ihres Stimmrechts beraubt. Wenn ein Bürger in seiner Wohnsitzgemeinde nicht Grund und Boden besitzt, so wird er da stimmberechtigt, wo er seine Einkommenssteuer bezahlen muss und wo er an der Ausübung des Gemeindestimmrechts absolut kein Interesse hat. Die Interpellanten glauben nun, es sollte möglich sein, ohne das ganze Steuergesetz zu revidieren, auf irgend eine Art den § 7 abzuändern, damit diesen unhaltbaren Zuständen abgeholfen werden kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage des Herrn Gurtner, was der Regierungsrat zu thun gedenke mit Rücksicht auf die im November 1894 erheblich erklärte Motion des Herrn Gurtner, die dahin ging, es möchten die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Weise abgeändert werden, dass Angestellte, Lohnarbeiter etc., die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes haben, für ihren Erwerb am Orte des Wohnsitzes steuerpflichtig sein sollen, statt da, wo sie in Arbeit stehen, kann ich Ihnen kurz mitteilen, dass der Regierungsrat bereits verschiedenes gethan hat, um dieser Motion, deren Berechtigung im Grossen Rate anerkannt worden ist, gerecht zu werden. Unmittelbar nachdem diese Motion hier gestellt worden war, hat die Finanzdirektion bekanntlich einen allgemeinen Steuergesetzentwurf ausgearbeitet, der die Bestimmungen sowohl über die Staats- als die Gemeindesteuer einer Revision unterzogen hat. Dieser Gesetzentwurf ist vom Regierungsrat behandelt und im Februar 1895 mit einigen Abänderungen von demselben angenommen worden. Der Entwurf ist dann an den Grossen Rat gegangen, der ihn an eine Kommission gewiesen hat, die ihn auch behandelte. Wie man sich aber erinnern wird, hat die Kommission vorgeschlagen, vor der allgemeinen Steuergesetzrevision die wichtige und viel umstrittene Frage der amtlichen Inventarisation zu behandeln und sie dem Volke vorzulegen. Sie wissen, dass sich diese Frage gegenwärtig im letzten Stadium befindet, indem ein bezüglicher Gesetzesentwurf am ersten Sonntag im März zur Volksabstimmung gelangt. Wenn diese Abstimmung vorbei ist, falle sie bejahend oder verneinend aus, so wird die Regierung — und wie ich mich erkundigt habe, ist dies auch die Absicht der Kommission - sofort wieder den Gesetzesentwurf über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Behandlung nehmen. Nun wird dieser Gesetzesentwurf gerade die von Herrn Gurtner aufgeworfene Frage in dem von ihm gewünschten Sinne regeln, indem der Art. 30 dieses Gesetzesentwurfes lautet: « Die Einkommens- und Erwerbssteuern der Gemeinden werden auf Gundlage der Staatssteuerregister des laufenden Jahres erhoben, jedoch mit folgenden Ausnahmen: 4. Angestellte und Lohnarbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes haben, sind für diesen Erwerb an letzterm Orte steuerpflichtig. »

Die Regulierung der von Herrn Gurtner aufgeworfenen Frage wird also in dem von ihm gewünschten Sinne in Verbindung mit der allgemeinen Steuergesetzrevision demnächst an die Hand genommen werden.

Präsident. Eine Diskussion findet nicht statt; dagegen steht dem Herrn Interpellanten das Recht zu, zu erklären, ob er von der Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Gurtner. Ich verdanke dem Herrn Berichterstatter der Regierung die erteilte Auskunft, mit der man sich vorläufig zufrieden geben muss. Man hat die gleiche Antwort übrigens auch schon im Jahre 1878 geben müssen, als eine grosse Anzahl Arbeiter gegen ihre Einschatzungen Beschwerde führten, und wir haben geglaubt, es sollte möglich sein, dem Uebel auf einem andern Wege abzuhelfen.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Präsident. Herr Bühlmann hat gewünscht, dass ihm noch zu dem erledigten Geschäft betreffend Subventionierung der Eisenbahnlinie Thun-Konolfingen das Wort gegeben werden möchte. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Bühlmann. Es handelt sich nur um eine Berichtigung. Ich habe geglaubt, Herr Regierungsrat Ritschard werde das Wort verlangen, sonst würde ich die Berichtigung schon in der Diskussion angebracht haben. Es ist nämlich in dem Gesuch, dass an den Staat gestellt worden ist, gesagt, Herr Regierungsrat Ritschard sei einer der Gründer der Thunerseebahn gewesen. Es ist mir nun von Herrn Ritschard mitgeteilt worden, dass dies unrichtig sei, und ich habe mich davon überzeugt. Als Verfasser des betreffenden Gesuches bin ich daher im Fall, diesen Irrtum hiermit noch zu berichtigen.

Unterstützung der Hagelversicherung der Reben.

Der Regierungrat empfiehlt dem Grossen Rate, in Zukunft die Unterstützung der Hagelversicherung der Reben nicht nach Prozenten der Versicherungssumme, sondern wie bei den andern Kulturgattungen nach Prozenten der Prämie zu leisten und den Regierungsrat zu ermächtigen, die Quote für das Jahr 1896 festzusetzen, nachdem die bezüglichen Unterhandlungen der Direktion des Innern mit dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft beendigt sein werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einige von Ihnen werden sich vielleicht

noch daran erinnern, dass im Frühjahr 1893 dem Grossen Rate eine Petition der Rebgesellschaft der Gemeinden Twann, Ligerz und Tüscherz, also der wichtigsten Rebgemeinden auf dem westlichen Ufer des Bielersees, vorgelegen ist, dahingehend, es möchte der Staat die Versicherung der Reben gegen Hagelschaden in höherem Masse subventionieren, als es in Bezug auf die übrigen landwirtschaftlichen Produkte bereits früher geschehen ist. Der Staat leistet bekanntlich an die Hagelversicherung der Landwirte einen Beitrag von 20 % der Prämien nebst den Policekosten. Die Rebenversicherung ist nun von Anfang an mit viel höheren Prämien belastet gewesen, als die übrigen Produktionszweige der Landwirtschaft, und nach der langen Reihe schlechter Weinjahre haben sich deshalb die Weinbauern lange nicht entschliessen können, die Hagelversicherung vorzunehmen. Sie sind auch von der Schweizerischen Hagelversicherung nicht etwa sehr aufgesucht worden, sondern es wäre der Gesellschaft lieber gewesen, wenn sie keine Reben zu versichern gebraucht hätte, indem dieser Zweig der Hagelversicherung als ein für die Gesellschaft sehr ungünstiger betrachtet wird. Nachdem aber Bund und Kantone Subventionen an die Hagelversicherung eingeführt haben, hätte es sich doch nicht mehr rechtfertigen lassen, den Weinbau auszuschliessen, und deshalb hat die Hagelversicherungsgesellschaft auch die Rebenversicherung eingeführt, sie aber mit sehr hohen Prämiensätzen belastet, anfänglich mit 4½ % vor der Blüte und 3¹/₂ ⁰/₀ nach der Blüte. Nun hat der Grosse Rat im Jahre 1893 die Petition der genannten Rebgesellschaft dahin erledigt, dass ihr ein Staatsbeitrag in der Weise verabfolgt werden solle, dass der Staat denjenigen Betrag übernehme, der über 3 % vor der Blüte und über 2 ½ % nach der Blüte hinausgeht, so dass den Rebbesitzern immerhin noch eine hohe Prämie von $2^{1/2}$ —3 % verblieben ist.

Nun sind aber die Prämien nicht auf dem anfänglichen Satz stehen geblieben, sondern sozusagen von Jahr zu Jahr hat die Hagelversicherungsgesellschaft die Prämie für die Rebenversicherung erhöht, sodass sie im vergangenen Jahre auf 6 % vor der Blüte und 5 % nach der Blüte angelangt ist. Gleichwohl hat der Staat alles auf sich genommen, was über 3 bezw. $2^{1/2}$ % hinausgegangen ist. Für das gegenwärtige Jahr ist sogar noch eine weitere Erhöhung auf 7 bezw. 6 % von der Direktion beim Verwaltungsrat beantragt. Es ist nun klar, dass es sich bei einer so hohen Prämie, die nahezu das Doppelte der anfänglichen beträgt, nicht mehr gut rechtfertigen lässt, dass der Staat immer noch alles über sich nimmt, was über die damals beschlossene Grenze hinausgeht, sondern es erscheint gerecht, dass die Erhöhung zum Teil auch von den Versicherten getragen werde; es könnte sonst die Gesellschaft einfach die Prämien lustig drauflos erhöhen, und der Staat hätte die Erhöhung allein zu tragen. Es sind nun mit der Direktion und dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft Unterhandlungen im Gange, um eine weitergehende Erhöhung, wie sie für dieses Jahr geplant ist, womöglich abzuwenden; es sind dieselben aber noch nicht zum Abschluss gelangt. Wir haben gehofft, die Antwort auf unsere Vorschläge werde noch vor der Grossratssession einlangen. Da dies nicht der Fall gewesen ist, so beantragt Ihnen nun der Regierungsrat, um in Bezug auf die Art der Subventionierung freie Hand zu erhalten, der Grosse Rat möchte die Regierung ermächtigen, künftig den Beitrag an die Hagelversicherung der Reben nach dem gleichen

Grundsatz auszurichten, wie er für die Hagelversicherung der andern landwirtschaftlichen Produktionszweige zur Anwendung kommt. Unsere Meinung ist dabei immerhin die, dass die Rebenversicherung in Anbetracht der enorm viel grössern Schwierigkeiten mit einem höhern Prozentsatz bedacht werden soll, als die übrige landwirtschaftliche Versicherung, aber doch nicht in so massloser Weise, wie es der Fall wäre, wenn wir das bisherige System beibehalten würden, wonach der Staat faktisch bedeutend mehr als die Hälfte der Prämien tragen müsste. Würde der bisherige Subventionsmodus beibehalten, so müsste dies bei der übrigen versicherten Landwirtschaft doch Unzufriedenheit und das Gefühl erwecken, es werde die Rebenversicherung in ganz massloser Weise begünstigt.

Der Antrag des Regierungsrates geht dahin: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag). Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Angenommen.

Interpellation des Herrn Grossrat Weber (Graswyl) betreffend die Motion Hochstrasser.

(Siehe Seite 53 hievor.)

Weber (Graswyl). Bekanntlich hat Herr Nationalrat Hochstrasser in der letzten Dezembersession der Bundesversammlung eine Moton betreffend das Alkoholmonopol eingereicht, welche dahinzielt, uns die Inlandproduktion aus unsern Produkten völlig zu entziehen. Es hat diese Motion im Bernerland gewaltigen Staub aufgewirbelt, indem man seiner Zeit das Alkoholmonopol durch einen Kompromiss zu stande gebracht hat. Es hat bedeutende Anforderungen gebraucht und bedeutende Opfer gekostet, bis man sich gegenseitig verständigen konnte, um dem immer mehr und mehr überhandnehmenden Schnapsgenuss durch ein eidgenössisches Monopol entgegenzuwirken, und der Kanton Bern war einer der ersten, der die grössten Opfer brachte für das Zustandekommen dieses Gesetzes, das nach meinem Dafürhalten auf den ökonomischen, physischen und moralischen Zustand des Volkes wohlthätig einwirkte. Dass man es nun schon wagt, bevor man richtige Erfahrungen hat, an diesem Gesetze zu rütteln, ist mir und der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung, namentlich der Westschweiz, unbegreiflich, die dadurch in Bezug auf einen Kulturzweig, mit dem sie sich in grossartiger Weise befasst, ruiniert würde. Der Kanton Bern musste das Ohmgeld opfern, und er hat damit ungefähr so viel verloren, als er gegenwärtig aus dem Ertrage des Alkoholmonopols bezieht. Allerdings haben auch andere Kantone ihr Ohmgeld verloren, aber nicht in dem Masse, wie der Kanton Bern, und auch die Städte, welchen das Oktroi entzogen wurde, haben nicht diesen grossen Verlust gehabt; denn abgesehen davon, dass die Ostund Westschweiz ihre Produkte viel leichter und billiger an Mann bringen kann, infolge Abschaffung des Ohmgeldes, ist dem Kanton Bern noch die freie Verfügung über den Kartoffelbau, überhaupt über die Cerealien

entzogen worden. Es hätte deshalb das Alkoholmonopol nicht in Kraft erklärt werden können, wenn nicht von der Eidgenossenschaft, den kantonalen Behörden und einsichtigeren Landwirten darnach getrachtet worden wäre, einen richtigen Kompromiss zu stande zu bringen. Derselbe bestand darin, dass man sagte: Wir gewähren den wein- und obstbautreibenden Landesteilen freie Verfügung über ihre Produkte; dagegen soll der kartoffelbautreibenden Bevölkerung ein Drittel, so hiess es anfänglich, der Produktion gewahrt werden, damit ihr der Boden nicht allzusehr unter den Füssen entzogen wird. Nachdem man den andern Landesgegenden die freie Verfügung über ihre Produkte gewährt hat, war es doch sicher geboten, die Ueberproduktion an Kartoffeln und Cerealien für die Inlandbrennerei zu verwenden. Eine solche Ueberproduktion muss aber eintreten, da wir andere Verhältnisse haben, als andere Gegenden. Der Wiesenbau verlangt Reinigung und Säuberung des Bodens, was nur durch vorausgehenden Kartoffelbau geschehen kann.

Von gleicher Seite nun, die schon damals gegen den Drittel Inlandbrennerei agitierte, die alle Hebel in Bewegung setzte, um diese Konzession zu verhindern, wird heute gesagt: Was kümmern nns euere Verhältnisse; warum sollen wir einigen wenigen Landesgegenden einen Vorteil einräumen und einigen Grossgrundbesitzern und Brennern, wie Herr Hochstrasser unrichtigerweise sagte, den Verdienst in den Schoss werfen! Das Volk hat allerdings anfänglich gegenüber dem Monopol eine ziemlich ablehnende Haltung eingenommen, und es hat geglaubt, alle die erschwerenden Bestimmungen. die nach und nach aufgestellt wurden, treffen nur den Produzenten und nicht auch diejenigen, welche das Rohmaterial produzieren. Nachdem nun aber ein Antrag gestellt ist, nach welchem die ganze Inlandbrennerei an den Nagel gehängt werden müsste, begreift die landwirtschafttreibende Bevölkerung des Kantons Bern, dass es nicht nur auf die Brennerei, sondern auch auf den Kartoffelbau abgesehen ist, und wenn dieser Kartoffelbau im Kanton Bern aufhören muss, so bedeutet dies eine Schädigung des Kleinbauern, die geradezu ruinierend wirken wird. Ich glaube, wir haben schon Leute genug, welche um ihre Existenz kämpfen müssen und teils aus Unmut über ihren Misserfolg auswandern, und man soll die Zahl dieser Leute nicht noch durch einen solchen Treubruch vermehren. Ich glaube, es dürfte am Platze sein, zu wissen, welche Stellung Grosser Rat und Regierung des Kantons Bern gegenüber dieser Motion Hochstrasser einnehmen, namentlich weil auch im Kanton Bern gewühlt wird und zwar gerade von der nämlichen Seite, von diesen Volksfreunden, wie sie sich nennen, die aber in Wirklichkeit keine andere Freundschaft kennen, als ihre Tasche. Es wird sehr gut sein, dass die Bernerregierung, welche ich zu denjenigen zähle, welche nicht dulden, dass gemachte Versprechungen so kalter Hand unter den Tisch gewischt werden, Stellung nimmt; allein man muss das wissen im Volk; man muss wissen, was drum und dran ist, und darum habe ich meine Interpellation gestellt, damit das Bernervolk sich nicht von anderer Seite influenzieren lässt; denn es handelt sich nicht darum, das Alkoholmonopol unter den Tisch zu wischen, sondern diese Leute haben andere Hintergedanken. Unter diesen Hintergedanken steht allerdings der in erster Linie, die eigenen magern Kassen auf Rechnung anderer Kantone und Landesteile besser zu füllen. In zweiter Linie ist ihre Absicht die, unsere schweizerischen Verhältnisse zu verschärfen, die schon durch den 4. November gewaltig getrübt worden sind, und drittens glauben sie, im Trüben fischen und ihre Ziele besser erreichen zu können, damit die westschweizerische Landwirtschaft jeden eidgenössischen Gedanken und das Vertrauen zu ihren Behörden, die es von Anfang an sehr gut gemeint haben, verliere.

Ich weiss wohl, dass die Regierung gegenüber der Motion Hochstrasser nicht direkt eingreifen kann, sondern dass man warten muss, bis diese faulen Eier einmal in richtiger Weise beurteilt werden können. Aber um zu sehen, dass diese Eier faul sind, muss man wissen, wie es überall steht. Wir wissen, dass viele Vertreter in der Bundesversammlung sich dahin äusserten, sie haben hauptsächlich deshalb zu der Motion gestimmt, um den ewigen Nörgeleien, die jedes Jahr wiederkehren, einmal abzuhelfen dadurch, dass der Bundesrat in die Lage versetzt werde, in ausführlicher und vollständiger Weise darzulegen, wie sich das Monopol bewährt und welche Erfolge es gebracht habe. Andere Mitglieder der Bundesversammlung äusserten sich dahin, sie haben wirklich die Tragweite der Motion im ersten Moment übersehen und sie werden im Momente der Entscheidung ihren ganzen Mann stellen und dem schnöden Begehren dieses luzernischen Staatsmannes ein energisches: Bis hieher und nicht weiter! zurufen. Man sollte einmal bedenken, dass das Monopol nicht eingeführt wurde um schnöden Mammons willen, obschon auch ich es für gut halte, wenn man zwei Fliegen mit einem Schlage treffen kann: einerseits die moralische und physische Sanierung und ökonomische Besserstellung des Volkes, gleichzeitig aber auch, doch soll dies Nebensache sein, eine finanzielle Besserstellung der Kantone. Das Bernervolk hätte sich ohnedies darüber zu beklagen, dass der Ertrag des Monopols nicht nach dem Konsum, sondern nach der Bevölkerungszahl verteilt wird, da im ersteren Falle die grossen agrikolen Gegenden des Kantons Bern mehr beanspruchen könnten, als andere Kantone. Man hat hievon aber nie etwas gesagt, und es sei ferne davon, in dieser Beziehung an den Verhältnissen zu nörgeln, sondern wir wollen an dem Standpunkt festhalten, dass der wahre Wert des Monopols darin liegt, dass das Volk dem übermässigen Schnapsgenuss entzogen werden konnte, was eine wesentliche moralische, physische und ökonomische Besserstellung zur Folge hatte. Es ist mir unlängst von einem luzernischen Staatsmanne, aber natürlich nicht von Herrn Hochstrasser (Heiterkeit), ein Schreiben zugekommen, das darauf aufmerksam machte, man solle Achtung geben, ob der Mutz denn eigentlich schlafe; man solle nicht glauben, dass die Motion nur so unüberlegt hineingeworfen worden sei, sondern man werde derselben mit allen Mitteln, erlaubten und unerlaubten, zum Durchbruch zu verhelfen suchen. Ich glaube daher, es sei durchaus am Platz, wenn die Berner Regierung entschieden Stellung nimmt, wie auch der Bundesrat in dieser Angelegenheit von Anfang an eine entschiedene Stellung eingenommen hat. Ich glaube, das Alkoholmonopol soll nicht eine Bombe sein, um unsere schweizerischen gesunden Verhältnisse noch mehr zu trüben, sondern es soll damit das bezweckt werden, was die ursprüngliche Absicht war: Hebung und Förderung der Landwirtscaft und auch des gesamten Schweizervolkes. Ich habe geschlossen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Natur der Interpellation des Herrn Weber ist derart, dass sie verschiedene Direktionen des Regierungsrates berührt. Sie berührt die Finanzdirektion, sie berührt die Direktion der Landwirtschaft und auch die Direktion des Innern, welch letztere dem Regierungsrat seiner Zeit Vorlagen zu machen hatte über die Verteilung des Alkoholzehntels und unter welcher die Brennereien, soweit eine Oberaufsicht nötig ist, stehen. Es ist mir deshalb der Auftrag erteilt worden, auf die Interpellation des Herrn Weber kurz zu antworten.

Wir begreifen es sehr gut, dass das weitverbreitete Gefühl der Unzufriedenheit, der Ueberraschung, man kann wohl sagen Entrüstung, über die Motion Hochstrasser sich Ausdruck verschafft, und es ist kein Zweifel, dass wir es da nicht mit einer unwichtigen, sondern mit einer Motion zu thun haben, die eine sehr grosse Tragweite besitzt. Auf der andern Seite wollen wir aber nicht vergessen, dass die Motion Hochstrasser noch in einem sehr verfrühten Zeitpunkt von Stapel gelassen worden ist und dass vor Ablauf von 4 oder 5 Jahren, als dem Zeitpunkt, wo die Verträge mit den Brennereien ablaufen, von einer Aenderung des gegenwärtigen Zustandes keine Rede sein kann. Herr Hochstrasser hätte sich daher mit seiner Motion nicht zu beeilen gebraucht; sie wäre in 2, 3 Jahren noch früh genug gekommen. Daher sollen auch wir uns nun nicht so rasch ins Bockshorn jagen lassen und nicht zu hitzig in der Sache vorgehen, sondern mit offenem Auge und mit Ruhe die Frage behandeln, um in demjenigen Zeitpunkt, wo es sich um den Entscheid handeln wird, gerüstet zu sein. Es ist nicht zu übersehen, dass die Motion Hochstrasser, die also auf eine teilweise oder gänzliche Aufhebung der inländischen Brennerei hinzielt, wohl berechnet ist und dass sie viele Anhänger in der Schweiz finden wird in allen denjenigen Kantonen, die kein Interesse an der inländischen Brennerei, wohl aber ein grosses Interesse an möglichst hohen Einnahmen aus dem Alkoholmonopol haben. Die Thatsache steht fest, dass der Ertrag des Alkoholmonopols zurückgegangen ist. In den ersten Jahren betrug der Anteil des Kantons Bern ungefähr Fr. 1,100,000. Im Jahre 1894 haben wir dagegen nur noch Fr. 960,000 bezogen, und ins Budget für 1896 sind, in Uebereinstimmung mit dem Budget für 1895, nur noch Fr. 945,000 aufgenommen worden, so dass der Anteil des Kantons Bern um ungefähr Fr. 100,000 zurückgegangen ist. Im gleichen Verhältnis sehen auch die andern Kantone ihre Einnahmen geschmälert. Dies betrübt sie; es bringt sie in ihrem Finanzhaushalt vielleicht in Verlegenheit, und so sagen sie ganz einfach: Da, wo wir schon einmal zugegriffen haben, greifen wir nochmals zu; wir wollen einfach die inländische Brennerei, auf welcher der Bund einen so und so grossen Ausfall erleidet, beschränken. Es ist richtig, dass die Alkoholverwaltung auf der inländischen Brennerei einen Ausfall erleidet und dass, wenn der ganze Bedarf von Branntwein vom Ausland bezogen würde, die Alkoholverwaltung etwa 1¹/₂ Millionen mehr verteilen könnte. Etwa 11/2 Millionen beträgt also das Opfer, das der Bund der inländischen Landwirtschaft bringt. Bei Erlass des Alkoholgesetzes wurde dieser Ausfall nicht so hoch angeschlagen, sondern nur auf circa Fr. 1,200,000 geschätzt, während man ihn jetzt auf Fr. 1,600,000-1,700,000 berechnet. Ich glaube, diese letztere Summe sei etwas übertrieben; aber wenn man den Ausfall auf 11/2 Millionen veranschlagt, so sagt man jedenfalls nicht zu viel, sondern eher zu wenig. Wir nennen dies ein Opfer, das der inländischen Landwirtschaft gebracht wird; aber wir sind mit Herrn Weber der Ansicht, dass es in Wirklichkeit, vom national-ökonomischen Standpunkt aus, nicht ein Opfer ist; wenn das Geld im Lande bleibt und dazu dient, den Betrieb der Landwirtschaft zu erleichtern, so ist dies immerhin besser, als wenn es für den bis jetzt im Lande gebrannten Branntwein einfach ins Ausland wandert. Man darf nicht so oberflächlich rechnen, dass man einfach sagt, was wir für den inländischen Branntwein mehr ausgeben, sei Verlust. Es ist allerdings Verlust für die Alkoholverwaltung, aber nicht für das Land; denn das Geld bleibt bei uns.

Aus den angegebenen Ziffern werden Sie aber entnehmen, dass wir es allerdings mit einer sehr ernsthaften Erscheinung zu thun haben und dass wir es mit einer sehr starken Gegnerschaft der inländischen Brennerei zu thun haben werden, wenn die Frage einmal zum Entscheid kommt. Die im Minimum 1¹/₂ Millionen, die unter die Kantone mehr verteilt werden könnten, bilden eine ausserordentlich anziehende Lockspeisc. Für die Regierung des Kantons Bern steht aber auch fest, dass wir eine solche einseitige Lösung der Frage, wie sie die Motion Hochstrasser im Auge hat, nicht ohne Widerstand hinnehmen können. Ich sage, es sei das eine einseitige Lösung; es ist nur eine negative Lösung der Schwierigkeit; man will einfach die inländische Brennerei unterdrücken, ohne einen Ausweg zu bieten, um in anderer Weise dennoch den Kartoffelbau, der für unsere Landwirtschaft unentbehrlich ist, halten zu können und den Absatz der Kartoffeln zu ermöglichen. Es wird in andern Kantonen, die mit den Verhältnissen zu wenig bekannt sind, sehr leichthin gesagt, man solle die Kartoffeln einfach auf den Markt bringen; man kanfe in St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Basel und Genf eine Menge fremder Kartoffeln; da sollen wir unsere Bernerkartoffeln hinliefern, damit die Leute nicht ausländische zu kaufen brauchen. Das ist ausserordentlich leicht gesagt; aber es zeugt von einer geringen Kenntnis der Markt- und namentlich der Frachtverhältnisse. Unser Direktor der Landwirtschaft hat sich, wenn ich nicht irre, vor 2 oder 3 Jahren sehr dafür bemüht, von den Eisenbahnverwaltungen einen billigeren Frachttarif, wenn auch nur für eine gewisse Zeit im Jahr, für den Transport von Kartoffeln nach der Nord- und Ostschweiz bewilligt zu erhalten. Allein diese Schritte sind völlig fruchtlos gewesen, weil die Gesellschaften, wie sie behaupten, durch ihren allge-meinen Tarif gebunden und verhindert sind, solche spezielle Ausnahmen zu gestatten. Infolgedessen ist es thatsächlich unmöglich, die bernischen Kartoffeln nach entfernten Grenzstädten zu transportieren, um sie auf den dortigen Märkten als Speisekartoffeln abzusetzen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als sie, soweit die Produktion den eigenen Bedarf an Speisekartoffeln übersteigt, in anderer Weise im Lande selbst zu verwerten, und diese andere Verwertung ist nun in vielen Gegenden die Brennerei. Wenn sich einmal eine Lösung finden liesse, indem z. B. der Bund ein Opfer in der Weise bringen würde, dass er die Fracht unserer Kartoffeln nach andern Teilen der Schweiz ermöglicht, so könnte man dann die Brennerei leichter entbehren. Aber nur das eine unterdrücken, ohne anderseits einen Ausweg zu bieten, das muss als eine höchst einseitige Lösung der Schwierigkeit bezeichnet werden.

Berner könnten ja auch froh sein, wenn die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol nicht so zurückgehen, sondern auf der früher berechneten und eine Zeit lang wirklich eingenommenen Höhe bleiben würden; aber wir können nicht dazu mitwirken, so lange dies nur mit einem empfindlichen Schaden für unsere Landwirtschaft möglich wäre.

Die Frage nun, was die Regierung in der Sache zu thun gedenke, ist kurz dahin zu beantworten: Für den Augenblick zuwarten. Es ist gut, wenn die landwirtschaftlichen Kreise sich des Gegenstandes bemächtigen, wenn die Frage überall besprochen und allseitig geprüft wird; aber wir glauben nicht, dass jetzt schon, vier, fünf Jahre zum voraus, irgend ein offizieller Schritt der Regierung am Ort sei und dass damit viel Gutes ausgerichtet würde. Wir sind überzeugt, dass die Gelegenheit zu Kundgebungen der Regierung von Bern kommen wird, indem der Bundesrat, wie er dies in allen wichtigen Fragen seit längerer Zeit zu thun pflegt, in einem Cirkular die Kantonsregierungen über ihre Ansicht in dieser Angelegenheit anfragen wird, so wie er letzthin die Kantonsregierungen angefragt hat über ihre Ansichten hinsichtlich der angeregten Revision des Zweiliterparagraphen der Bundesverfassung. Die Gelegenheit wird also kommen, und wir glauben, die Regierung solle diesen Moment abwarten, um offiziell beim Bund Schritte zu thun. Im übrigen haben wir die Ueberzeugung, dass die sämtlichen Vertreter Berns in der Bundesversammlung ihre Stellung und ihre Aufgabe kennen und zu nichts Hand bieten werden, was eine ungerechte und einseitige Behandlung dieser ganzen Frage bedeuten würde. Damit glaube ich die Anfrage des Herrn Weber, so gut es im gegenwärtigen Moment möglich ist, beantwortet zu haben.

Präsident. Wünscht Herr Weber noch eine Erklärung abzugeben?

Weber (Graswyl). Ich bin von der Auskunft der Regierung vollständig befriedigt, und ich hoffe, auch die interessierten Kreise im Kanton Bern werden davon sehr befriedigt sein. Man weiss nun, woran man ist und wie es sich mit den herumgebotenen Gerüchten verhält. Ich möchte nur noch auf eines aufmerksam machen, dass man nicht glauben soll, dass wenn die Frage in Fluss kommen sollte, um das ganze Alkoholmonopol über den Haufen zu werfen, man damit etwas profitieren würde. Wir haben gegenwärtig Handelsvertäge, und nach diesen sind wir ohnmächtig; wir müssen den Sprit zu einem Preis einführen, bei dem nicht nur die monopolpflichtige, sondern auch die nichtmonopolpflichtige Brennerei vollständig unmöglich gemacht würde, so dass der Motionssteller das erreichen würde, was er gar nicht will.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Dekret

iiher

die Vollziehung der Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Berichtigung der Kantonsgrenze längs der obern Zihl. vom 15. August 1894, vom bernischen Gossen Rat genehmigt am 26. Februar 1895.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich ist z. Z., als Bestandteil der grossen Juragewässer-Korrektion, auch die obere Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee korrigiert worden, und bei diesem Anlass haben die beiden Kantone Bern und Neuenburg gefunden, es sei am Platz, auch die beidseitigen Grenzen zu korrigieren. Es wurde hierüber unterm 15. August 1894 eine Uebereinkunft abgeschlossen, die vom bernischen Grossen Rat am 26. Februar 1895 genehmigt wurde. In dieser Uebereinkunft wurde die Grenze in der Weise bereinigt, dass die Axe des neuen Zihlkanals als Grenze angenommen wurde. Infolgedessen sind das sogenannte Grissachmoos, das bis jetzt zur Gemeinde Gals gehörte, und zwei kleine Stücke Land, die bis jetzt zur Gemeinde Gampelen gehörten, zum Kanton Neuenburg gekommen. Umgekehrt ist das sogenannte Maison rouge mit einem Landabschnitt bei der Zihlbrücke, das Schloss Thielle mit einem Umschwung und eine kleinere Besitzung südlich der Strasse von Thielle nach Gals an den Kanton Bern gekommen. Ferner wurde auf der nordöstlichen Seite des Neuenburgersees die Grenzlinie so bezeichnet, dass man bestimmte, die Grenzlinie solle vom Ende des Seedammes der Zihl bis zum Seedamm bei der Einmündung des Broyekanals in den Neuenburgersee gehen. Infolge der Juragewässer-Korrektion ist nämlich der Neuenburgersee zurückgegangen, und infolgedessen hat sich auf der nordöstlichen Seite desselben eine Art Strandboden gebildet, den der Staat Bern als Eigentum beansprucht und mit Wald angepflanzt hat.

Es sollten nun diese Gebietsveränderungen in verfassungsmässiger Weise dokumentiert, d. h. es sollten durch grossrätliches Dekret die betreffenden Gebiete den anstossenden Gemeinden zugeteilt werden. Man glaubte dies in der Weise machen zu können, dass man sagte, man wolle den ganzen Abschnitt bei der Zihlbrücke mit dem darauf stehenden Schloss Thielle und mit den gegenüber liegenden Wirtschaftsgebäuden, also den Abschnitt zwischen dem alten Zihlbett und dem neuen Zihlkanal, der Gemeinde Gals zuteilen als teilweisen Ersatz für das, was sie am Grissachmoos verloren hat. Schon im Jahre 1887 hat die Gemeinde reklamiert und erklärt, sie verliere mit dem Grissachmoos einen Umschwung von etwa 80-90 Hektaren im Schatzungswert von Fr. 60,000-70,000 und es sei nichts als billig, dass man ihr hiefür eine Entschädigung leiste. Man hat nun geglaubt, es könne dies wenigstens teilweise in der Weise geschehen, dass man ihr diesen Abschnitt zwischen dem alten Zihlbett

und dem neuen Zihlkanal zuteilt. Die Grundsteuerschatzung dieses Abschnittes ist allerdings noch nicht festgestellt, und es wird sich fragen, ob der Regierungsrat, in dessen Kompetenz die Sache liegt, noch weiter gehen und noch eine weitere Entschädigung für nötig halten wird. Was die Maison rouge-Besitzung betrifft, so gehört sie naturgemäss zur Gemeinde Gampelen, und was den Strandboden am Neuenburgersee anbelangt, so hat man auch hier gefunden, dass man ihn nicht wohl anders zuteilen könne als zu den angrenzenden Gemeinden, nämlich zu Gampelen und Ins.

Diese Gebietszuteilung wird nun durch das vorliegende Dekret ausgesprochen, und namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen, auf dasselbe einzutreten

und dasseble anzunehmen.

Probst (Emil, Bern), Berichterstattsr der Kommission. Ihre Kommission hat dem Vortrage der Regierung durchaus nichts beizufügen. Sie empfiehlt dem Rat die Annahme des Dekretes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1—5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Dekret

über

die Wirtschaftspolizei,

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896. — Vergl. auch die frühere Verhandlung über diesen Gegenstand Seite 396 des letzten Jahrganges.)

In Bezug auf dieses Geschäft ist noch folgende Eingabe eingelangt:

Herr Präsident! Geehrte Herren!

Wir unterzeichnete Tanzsaalbesitzer und Wirte im Kanton Bern erlauben uns hiemit, Ihnen folgende Eingabe, das obgenannte Dekret betreffend, zu unterbreiten, analog derjenigen des kantonalen Wirtevereins.

Nach reiflicher Ueberlegung und Beratungen in stattgehabten Versammlungen sind wir zu der Ansicht gekommen, es würde dieses Dekret geradezu schädigend, ja zerstörend in unser Wirtschaftsgewerbe eingreifen, und nehmen sich deshalb die Unterzeichneten die Freiheit, Ihnen ihre diesbezüglichen Meinungen und Wünsche vorzubringen, in der Hoffnung, Sie wollen denselben ein williges Gehör schenken und bei Ihrer Beschlussfassung den gewiss nötigen Aenderungen Platz geben.

Im § 1 sind die städtischen und ländlichen Verhältnisse zu wenig auseinander gehalten und wird nicht Bedacht genommen auf Verkehrscentren, Verkehrsstrassen, Bahnhöfe, Militäranstalten etc., wo eine Oeffnungsstunde früher als 7 Uhr absolut erforderlich ist.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dass die Fassung des § 1 in folgender Weise abgeändert wird:

- « Die Wirtschaften dürfen von morgens 5 Uhr an je nach Bedürfnis des Wirtes geöffnet und sollen allgemein im ganzen Kanton um 12 Uhr geschlossen sein. Dadurch soll die Ruhezeit des Dienstpersonals in keiner Weise beeinträchtigt werden, indem für Ablösung morgens und abends gesorgt werden wird. »
- § 2. Durch eine Normierung der Zahl der Tanztage (seehs per Jahr) werden Besitzer und Mieter von Tanzlokalitäten in ihrem Erwerb schwer geschädigt und in ihrer Existenz geradezu bedroht. Zudem werden die Tanzbelustigungen nach den verschiedenen ländlichen Gebräuchen unseres Kantons, wie Dimanche des brandons im Jura, Lesersonntage im Seeland, Schnittersonntage im Oberaargau und Emmenthal, Aeplerfeste im Oberland, Bergdorfeten, Solennitäten, Schützenfeste, Jahrmärkte etc. zu wenig in Berücksichtigung gezogen und durch die festgesetzte Anzahl (sechs) erschöpft, so dass für Städte und grössere Ortschaften, wo diese Gebräuche herrschen, keine weitern Tanztage zur Verfügung stehen. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Zahl der öffentlichen Tanztage wie bis anhin zu belassen und soll der hohe Regierungsrat die Tanztage möglichst einheitlich bestimmen.

Die Gebühr für jeden öffentlichen Tanztag dürfte mit Fr. 5 hoch genug angeschlagen sein.

Der betreffende Regierungsstatthalter kann denjenigen Wirten die Tanzbewilligung abschlagen, welche im gleichen Jahre gegen das Gesetz rückfällig geworden sind.

Einheimischen Vereinen und Gesellschaften sollen Gratis-Tanzbewilligungen in unbeschränkter Zahl auf Empfehlung der Ortsbehörde hin erteilt werden, gleich wie den Kurhäusern, Fremdenpensionen etc.

Solche Tanzangelegenheiten finden gewöhnlich nach Abwicklung von Konzerten, Vorstellungen etc. und nach dem Nachtessen statt und sollen deshalb bis 4 Uhr morgens gestattet sein.

Oeffentlicher Tanz soll von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts bewilligt werden, als im Einklang mit der Polizeistunde.

Wie bekannt, fallen in verschiedenen Ortschaften Jahrmärkte in die Wochen vor Ostern und Weihnachten und sollte auch an diesen Tagen Tanzbewilligung erteilt werden.

Wir glauben, es sollten diese öffentlichen Tanzbelustigungen nicht eingeschränkt werden, da dadurch den gefährlichen Tanzereien und Kneipereien in Tennen und geheimen Lokalen nur Vorschub geleistet würde.

- § 3. Die Bewilligung für Konzerte, Musikaufführungen, Schauvorstellungen etc. der gewerbsmässigen Künstler und Truppen ist der Ortsbehörde zu übertragen. Die Gebühren hiefür sollen nicht erhöht werden, indem diese Personen allbereits dem Hausiergesetz unterstellt sind und Fr. 2 pro Person dem Staate und der Gemeinde für jede Aufführung entrichten müssen, wovon dem Wirte sehon durchschnittlich die Hälfte zur Last fällt.
- § 4. Wir finden, dass im § 4 die Strafen zu hoch angesetzt sind und beantragen Ihnen wie folgt:

Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 mit Fr. 10-20,

* 2 * 10-30, * 3 * 10-30.

Wir empfehlen Ihnen, geehrte Herren, unsere gewiss nur berechtigten Wünsche zur gefälligen Berücksichtigung und zeichnen

> Mit Hochachtung Die Saalbesitzer des Kantons Bern. (Folgen 258 Unterschriften.)

Eintretensfrage.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je n'ai pas à reproduire ici les considérations que j'ai eu l'honneur de vous soumettre dans votre précédente session. Je me bornerai simplement à vous faire remarquer que nous avons mis à profit le temps que vous nous avez laissé pour modifier le projet aussi bien dans sa forme que dans quelquesunes de ses dispositions.

Pour tenir compte d'un vœu émis au cours de la discussion préliminaire, la matière qui fait l'objet du présent décret a été répartie en 21 articles au lieu de 4, et nous nous sommes conformés autant que possible aux desiderata des aubergistes intéressés, qui nous ont été transmis par voie de pétition. Quelques points demeurent sur lesquels nous n'avons pas encore pu nous entendre: nous aurons l'occasion d'y revenir au cours de cette discussion.

Si le nouveau texte que nous vous apportons n'est pas de nature à contenter tout le monde, il est du moins conforme aux intentions de la loi et, je le répète, il tient compte dans la mesure du possible des vœux et des pétitions qu'il a provoquées.

Je vous propose donc de passer à la discussion des articles.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls Eintreten empfehlen. Man hat den Wünschen, die bei der Verschiebung geltend gemacht worden sind, Rechnung getragen; man hat die ganze Materie anders geordnet und statt des frühern etwas weitläufigen Titels « Dekret betreffend die Oeffnungs-und Schliessungsstunde der Wirtschaften, das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen » einfach gesagt · Dekret über die Wirtschaftspolizei ·. Wir haben die ganze Materie in vier Abschnitte mit 21 Paragraphen eingeteilt, so dass nun die ganze Sache etwas durchsichtiger ist. Man hat auch den in den eingereichten Petitionen geltend gemachten Begehren so viel als möglich Rechnung zu tragen gesucht, wobei nicht zu vergessen ist, dass wir bei Erlass des vorliegenden Dekretes

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil.

uns an die Grundsätze des Wirtschaftsgesetzes halten und daher gewisse Einschränkungen vorsehen müssen.

Das Wirtschaftsgesetz sagt in § 26 ausdrücklich, dass möglichst bald über die Oeffnungs- und Schliessungsstunde ein Dekret zu erlassen sei, und ferner bestimmt der nämliche Artikel: « Zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen wird der Grosse Rat ebenfalls beförderlich ein Dekret erlassen. » In diesem Sinne ist der vorliegende Dekretsentwurf ausgearbeitet, und ich möchte Ihnen deshalb namens der Kommission ebenfalls Eintreten empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'art. 1er est précisément l'un de ceux dans lesquels nous avons fait une concession. Il s'agit de l'heure d'ouverture des auberges.

Vous savez que d'après le décret de 1879 sur la police des auberges, l'heure d'ouverture est fixée à 6 heures, c'est-à-dire que les aubergistes sont obligés d'ouvrir à 6 heures, mais ils peuvent ouvrir déjà à 4 heures. En fait, depuis l'introduction de l'heure de l'Europe centrale, les aubergistes seraient obligés, si l'on s'en tenait à cette disposition, d'ouvrir à 5 1/2 heures, et pourraient le faire à 3 1/2. Nous avions donc pensé qu'il était nécessaire de changer ce régime, et de vous proposer que les aubergistes fussent tenus dorénavant d'ouvrir à 7 heures, tout en permettant aux autorités locales d'accorder des exceptions. Et ces exceptions étaient très nombreuses. Nous estimions par exemple qu'il fallait en prévoir pour un certain nombre d'au-berges qui se trouvent dans les environs des gares, et qui sont une nécessité, soit pour le personnel des chemins de fer, soit pour les voyageurs qui utilisent les premiers trains du matin et qui désirent prendre une consommation avant l'heure du départ.

Mais on nous a objecté que cela donnerait lieu à des formalités vexatoires, qu'on pouvait se dispenser d'exiger des aubergistes qu'ils eussent à demander un permis, dont la nécessité ne se comprendrait pas en pareil cas, qu'il était préférable de prendre une mesure générale, sauf à introduire dans le décret un correctif: le préfet interviendrait lorsqu'il se produirait des abus. Ceux-ci du reste ne sont guère à prévoir.

Cette compétence est accordée au préfet dans

l'art. 4 du nouveau projet de décret qui dit:
Le préfet a le droit de fixer l'heure d'ouverture à 7 heures du matin et l'heure de fermeture à 9 heures du soir pour les auberges qui donnent lieu à des plaintes.

Nous nous sommes ralliés à la proposition faite d'ouvrir les auberges à 5 heures du matin. Celle que nous avions faite d'abord était la conséquence logique, vous le remarquerez, des dispositions que vous aviez votées lors de la discussion du décret sur le repos du personnel des auberges. Vous aviez décidé en effet à ce moment que ce personnel avait droit à 7 heures de repos par jour. Du moment que vous fixez la fermeture des auberges à minuit, il est certain que pour

rester dans les limites prescrites, il fallait fixer l'ouverture à 7 heures.

On estime qu'il serait bon, malgré l'absence de cette disposition, de garantir au personnel de service des auberges les 7 heures de repos auxquelles il a droit, par un roulement établi entre les différentes personnes desservantes. Je crois que c'est là un vœu pieux, et que dans la pratique il y aura beaucoup d'infractions aux dispositions légales. Mais enfin je crois pourtant que la somme des inconvénients qui peuvent résulter de la disposition que nous vous proposons ne doit pas nous empêcher de vous en recommander l'adoption.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph ist das Resultat eingehender Besprechungen in der Kommission. Im alten Entwurf war die Oeffnungsstunde auf 7 Uhr festgesetzt, und man glaubte, man könne den lokalen Bedürfnissen dadurch Rechnung tragen, dass für ein früheres Oeffnen Bewilligungen eingeholt werden können. Bei näherer Prüfung der Materie hat man nun gefunden, dass diese Ausnahmen faktisch zur Regel würden, und so einigte sich die Kommission einstimmig, so viel ich mich erinnere, dahin, Ihnen zu beantragen, die Oeffnungsstunde auf 5 Uhr festzusetzen. Der Wirt ist aber nicht verpflichtet, um 5 Uhr zu öffnen, sondern er kann dies nach seinem Ermessen thun. Wenn die Verhältnisse es erfordern, wird er die Wirtschaft um 5 Uhr öffnen, an andern Tagen jedoch, wo weniger Verkehr ist, entsprechend später. In dieser Beziehung bedeutet der Paragraph eine Erleichterung für den Wirt, indem er nicht ge-zwungen ist, an Tagen, wo dies keinen Sinn hat, die Wirtschaft um 6 Uhr zu öffnen, wie dies unter dem alten Dekret der Fall war, sondern er kann die Wirtschaft auch später öffnen. Ich glaube also, die Materie sei, was die Oeffnungsstunde der Wirtschaften anbetrifft, vollständig richtig geordnet, und ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La loi sur les auberges fixe l'heure de fermeture au plus tard à minuit, en autorisant le gouvernement à permettre des exceptions.

Il y avait deux manières d'appliquer cette disposition. On pouvait fixer l'heure de fermeture plus tôt, par exemple à 11 heures pour toutes les auberges, quitte à permettre d'autoriser des exceptions pour Berne et d'autres endroits.

On pouvait aussi, ainsi que nous vous le proposons, fixer minuit comme dernier délai légal de la fermeture des établissements, tout en permettant au gouvernement d'avancer l'heure dans certaines localités.

La première de ces deux méthodes a été employée en 1879, et vous savez combien de temps son application a duré. Le Grand Conseil avait d'abord décidé que l'heure de police serait minuit, à une petite majorité (100 voix contre 93); c'était le 1er juin : le lendemain il revenait sur son vote, et par 57 voix contre 54, il la fixait à 11 heures. Mais en 1880, le Grand Conseil

a dû revenir encore une fois sur son vote, ensuite de nombreuses plaintes adressées au gouvernement, et fixer l'heure de fermeture à minuit.

Il est en effet difficile, dans le cas où les compétences du gouvernement s'exercent sur une prolongation de l'heure de police, que ceux qui ne sont pas l'objet d'une même faveur ne se croient pas lésés et ne prétendent pas qu'on viole l'égalité des citoyens devant la loi en permettant à ceux-ci de rester plus longtemps à l'auberge que ceux-là.

Il vaut mieux retarder d'une manière uniforme l'heure de la fermeture des auberges; l'expérience

nous a donné raison sur ce point.

Quant à avancer l'heure de la police dans quelques localités, c'est le gouvernement qui doit en être

chargé, aux termes de la loi.

De nombreuses pétitions, parvenues de tous côtés, nous prient d'avancer cette heure, et l'on comprend fort bien que pour les petites communes où il n'y a pas de mouvement d'affaires en dehors de la localité elle-même, l'heure de minuit soit une absurdité; 11 heures serait encore un peu tardif, et c'est pour cela que nous avons proposé d'autoriser la fermeture à 10 ½ heures, ce qui implique d'ailleurs une certaine marge. La décision ne sera prise que sur la demande qui en sera présentée au gouvernement par les autorités communales (conseil communal ou assemblée communale).

Avec cette disposition, les inconvénients qui ont été signalés précédemment ne se renouvelleront pas. Si les conseils communaux avaient eux-mêmes les compétences nécessaires pour fixer l'heure de police, il pourrait arriver que de deux communes voisines, Interlaken et Unterseen par exemple, l'une décidât que l'heure de fermeture sera 11 heures, tandis que l'autre déciderait qu'elle sera minuit. Il en résulterait une sorte d'exode d'une localité dans l'autre. Le gouvernement établira les dispositions nécessaires pour que sur une étendue de territoire comprenant plusieurs communes rapprochées, l'heure de fermeture soit uniforme

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Schliessungsstunde der Wirtschaften hat bei Behandlung des Wirtschaftsgesetzes sehr viel zu reden gegeben und schliesslich hat man eine sehr allgemeine Fassung gewählt, wonach die Schliessungsstunde auf 12 Uhr festgesetzt wurde mit der Ermächtigung an den Regierungsrat, für besondere Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten. Man hat nun die Ausnahmen in der Weise festgesetzt, dass durch Beschluss des Regierungsrates für solche Ortschaften, die es wünschen, die Schliessungsstunde auf halb 11 Uhr festgesetzt werden könne.

Ich werde nun darauf aufmerksam gemacht, dass

Ich werde nun darauf aufmerksam gemacht, dass im alten Dekret gesagt war, der Wirt könne auch früher schliessen, eine Bestimmung, die im neuen Dekret nicht enthalten sei. Ich glaube nun, es sei selbstverständlich, dass der Wirt nicht gezwungen ist, bis halb 11 Uhr oder bis 12 Uhr zu wirten, sondern dass es in seinem Ermessen liegt, auch früher zu schliessen. Es ist aber gut, wenn dies in der Diskussion ausdrücklich gesagt wird, damit man weiss, dass die Sache so verstanden ist.

Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Stockmar glaube ich, es sei nicht nötig, mich weiter über die Materie zu verbreiten. Ich glaube, wir haben durch die vorgeschlagene Fassung den verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen. Will eine Gemeinde, dass die Wirtschaften früher geschlossen werden, so hat sie es in der Hand, beim Regierungsrat ein bezügliches Verlangen zu stellen. Für verkehrsreichere Ortschaften dagegen, wo es nicht möglich ist, die Wirtschaften so früh zu schliessen, ist die Schliessungsstunde einheitlich auf 12 Uhr festgesetzt.

Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Scherz. Anschliessend an das, was der Herr Präsident der Kommission soeben bemerkt hat, möchte ich den bestimmten Antrag stellen, es möchte der Passus aus dem bisherigen Art. 1 wieder aufgenommen werden: Der Wirt kann jedoch die Wirtschaft auch früher schliessen. » Ich halte es nicht für richtig, dass es genüge, wenn dies in der Diskussion festgestellt werde. Ich habe persönlich als Anwalt gegen einen Wirt eine Anzeige eingereicht, der sich weigerte, nach 11 Uhr noch jemand einzulassen. Diese Anzeige ist vom Richter zugesprochen worden. Sie sehen also, wie bis jetzt solche Fragen vor Gericht behandelt worden sind, und daher wird es nötig sein, eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, um so mehr, als gegenwärtig diese Bestimmung auch besteht. Ich muss beifügen, dass die Anzeige, von der ich sprach, sich zwar nicht gerade direkt auf diesen Fall bezogen hat, sondern auf das Beherbergen; der Wirt lehnte es ab, die betreffende Person zu beherbergen und schloss die Wirtschaft, und dies ist vom Richter als unzulässig erachtet worden. Allein ich halte dafür, es sei dies hier ein ganz analoger Fall, und wenn wir eine Bestimmung, die wir bis jetzt hatten, nun streichen, so könnte dies den Richter veranlassen, ein ähnliches Urteil, wie das erwähnte, zu

Nun möchte ich aber zu diesem Paragraph noch eine Anregung machen, nämlich, es möchte für den Fall, dass das Dekret, was wahrscheinlich ist, noch einmal an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen wird, geprüft werden, ob die Patenterteilung nicht so geordnet werden sollte, dass bei regelmässig früherem Schliessen, also vor der Polizeistunde, die Patentgebühr entsprechend reduziert wird. Man würde dabei wie folgt verfahren. Es würde für jede Wirtschaft die Patentgebühr bestimmt unter der Voraussetzung, dass die Wirtschaft bis 12 Uhr offen gehalten werde. Nun könnte aber ein Wirt sagen, er wünsche die Wirtschaft nur bis dann und dann offen zu halten. In einer kleinen Ortschaft wird beispielsweise der Wirt sagen, es nütze ihm nichts, bis 12 Ühr zu wirten, es genüge ihm, wenn er bis 9, 10 oder 11 Uhr wirten könne. Es würde daher die Berechtigung zum Wirten entsprechend reduziert, und auf diese Weise könnte man verschiedene Uebelstände, die mit dem jetzigen Verfahren verbunden sind, aus der Welt schaffen. Ich nehme an, wenn der Wirt nur bis 11 Uhr wirten will, so würde man die Patentgebühr um 10 % reduzieren; will er nur bis 10 Uhr wirten, um 20 %, wirtet er nur bis 9 Uhr um 30 %. Angenommen, es handle sich um eine Patentgebühr von 1000 Franken, so würde diese Gebühr, wenn die Berechtigung zum Wirten nur bis 11 Uhr dauert, auf Fr. 900 reduziert; dauert die Berechtigung zum Wirten bis 1 Uhr, auf Fr. 800, und wird nur bis 9 Uhr gewirtet, auf Fr. 700. Weiter hinab brauchte man wohl nicht zu gehen. Durch eine solche Bestimmung würde wahrscheinlich der Ertrag an Patentgebühren etwas zurückgehen, aber jedenfalls nicht zum Schaden, sondern im sehr wohl verstandenen Interesse der öffentlichen Ordnung und namentlich auch unseres Volkslebens, und ich möchte das noch etwas eingehender begründen.

Ich halte dafür, gerade hier sollte der Staat einsetzen und ein kleines Opfer bringen, indem er den Wirt, der am Abend regelmässig Mangel an Gästen hat, es giebt viele solche Wirtschaften, nicht zwingt, seine Wirtschaft bis 12 Uhr offen halten zu müssen. Sie den von mir beantragten Passus aufnehmen, so kann der Wirt die Wirtschaft allerdings früher schliessen; aber die hohe Patentgebühr zwingt ihn, die Zeit möglichst auszunützen und alles Mögliche in Scene zu setzen, um die hohe Patentgebühr bezahlen zu können. Das wird anders, wenn der Wirt, wenn er regelmässig früher schliesst, eine geringere Gebühr bezahlen muss. So wie die Sache jetzt ist, handelt der Staat geradezu etwas unmoralisch, und ich sage: In Fällen, wo am späten Abend in einer Wirtschaft nichts geht, sollte die Patentgebühr reduziert werden; denn man weiss, wie es sonst geht und was für Lockvögel vom Wirte angewendet werden müssen.

Ich halte dafür, dass eine Reduktion der Patentgebühren für solche Fälle, wie ich sie erwähnt habe, hier aufgenommen werden müsste und dass sie nicht ins Wirtschaftsgesetz gehörte, weil dieses Gesetz nichts über die Polizeistunde sagt; die Reduktion steht in Verbindung mit der Polizeistunde und von dieser ist hier die Rede. Sollte man an der Reduktion Anstand nehmen, weil man findet, das wäre nicht gesetzlich, so könnte man sich ganz gut in der Weise behelfen, dass man nicht die Patentgebühr reduziert, aber dafür die Wirtschaft in eine untere Klasse einreiht.

Man wird vielleicht sagen, alle diese Verhältnisse könne man schon jetzt berücksichtigen; allein man thut es nicht, weil der Staat die ausgesprochene Tendenz hat, aus dem Wirtschaftswesen möglichst viel Geld herauszuschlagen, und dies ist ein Hauptgrund, weshalb das Wirtschaftswesen alle diese Uebelstände aufweist, wie es bis jetzt der Fall war. Der Staat will auf der einen Seite die Schäden bekämpfen, er will der Moralische sein, so lange es nicht seine Finanzen angeht; aber so bald es seine Finanzen angeht, ist er der Unmoralische in der Sache; das ist die Behauptung, welche ich aufstelle. Wir sollen die Wirte nicht zwingen, das Wirtshausleben so zu gestalten, wie es nicht im Interesse des Volkswohles liegt.

Ich möchte Ihnen also beantragen, für den Fall, dass das Dekret zurückgewiesen wird, woran ich nicht zweifle, es möchte meine Anregung geprüft werden. Im übrigen stelle ich den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen: « Der Wirt kann jedoch die Wirtschaft auch früher schliessen. »

Jenni. Ich möchte heantragen, den zweiten Satz des 1. Alineas zu streichen, und ferner möchte ich den Antrag des Herrn Scherz unterstützen, die Bestimmung des bisherigen Wirtschaftsdekretes wieder aufzunehmen, wonach die Wirte auch vor 12 Uhr schliessen können.

Ich will die Motive, die mich zu diesem Antrag veranlassen, nicht näher ausführen, und ich will auch nicht auf die Inkonvenienzen und Ungerechtigkeiten aufmerksam machen, welche dieser Artikel in der Praxis zur Folge haben würde. Es ist dies seiner Zeit bereits ausführlich geschildert und die Polizeistunde demgemäss auf 12 Uhr festgesetzt worden, und es ist mir nicht begreiflich, wie die Kommission heute wieder dazu kommt, diese Ungleichheit zu schaffen. Sollte der Grosse

Rat meinen Antrag ablehnen, so stelle ich einen eventuellen Antrag, um wenigstens einigermassen die Möglichkeit eines ungerechtfertigten Vorgehens etwas abzuschwächen. Ich finde nämlich, es solle wenigstens die Kompetenz, die Polizeistunde früher anzusetzen, dem Gemeinderat entzogen und einzig in die Hand der Gemeindeversammlung gelegt werden, wodurch doch wenigstens einigermassen den Ansichten, die ich hier verfechte, entsprochen würde.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn Polizeidirektor Scherz betrifft, die frühere Bestimmung wieder aufzunehmen: « Der Wirt kann jedoch die Wirtschaft auch früher schliessen », so kann ich mich persönlich demselben durchaus anschliessen, und ich glaube, auch die Kommission wird der gleichen Ansicht sein, so dass ich hier ganz gut im Namen der Kommission sprechen kann. Es ist ganz richtig, dass durch diese Bestimmung jede Unklarheit von vorneherein vermieden wird.

Was dagegen den Antrag des Herrn Jenni betrifft, so muss ich demselben entgegentreten. Wir haben seiner Zeit in der Diskussion über die Schliessungsstunde der Wirtschaften gesehen, wie verschiedenartig die Verhältnisse sind. Dieser Verschiedenartigkeit muss man in der Weise Rechnung tragen, dass da, wo dies allgemein verlangt wird, durch das Organ des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung verlangt werden kann, dass die Polizeistunde eventuell schon um halb 11 Uhr eintreten solle. Herr Jenni scheint zum Gemeinderat kein grosses Zutrauen zu haben und er wünscht eventuell, dass derselbe hierüber nicht jugieren könne. Ich glaube, das sei nicht von so grosser Bedeutung und möchte Ihnen empfehlen, auch auf den eventuell gestellten Antrag nicht einzutreten.

Was die Anregung des Herrn Scherz betrifft, so könnte ich derselben ebenfalls nicht beipflichten. Wenn wir es ins Ermessen des Wirtes stellen wollten, von sich aus die Schliessungsstunde für seine Wirtschaft auf 7, 8, 9 oder 10 Uhr festzusetzen, so kämen wir zu ganz eigenartigen Verhältnissen. Die Wirtschaften sind nicht nur für den Wirt, sondern auch für die Oeffentlichkeit da, und es gibt doch auch Fälle, wo man nach stattgefundenen Verhandlungen gerne noch bei einem Glas Wein zusammenkommt, und ich bin überzeugt, dass in solchen Fällen der Wirt die Wirtschaft gerne offen halten wird. An andern Tagen dagegen, wo nichts geht, wird der Wirt die Wirtschaft schliessen. Den Verhältnissen kann der Regierungsrat ja immer Rechnung tragen, indem die Patentgebühren nach der Frequenz der Wirtschaften bemessen werden. Dagegen würde ich es nicht für angezeigt erachten, von vornherein eine Skala aufzustellen für diejenigen Wirtschaften, welche erklären, früher schliessen zu wollen. Ich halte vielmehr dafür, die Sache solle nach allgemeinen Grundsätzen geordnet werden und empfehle Ihnen darum die Annahme des § 2, wie er vorliegt, mit dem von Herrn Scherz beantragten Zusatz: « Der Wirt kann jedoch die Wirtschaft auch früher schliessen. > Ich hoffe, man werde das Dekret nicht noch ein zweites Mal verschieben. Dasselbe ist in der Kommission eingehend besprochen worden und die Sache ist spruchreif. Auch sind wir nach dem Wirtschaftsgesetz verpflichtet, möglichst bald ein Dekret zu erlassen.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Avec M. le Président de la commission,

je suis d'accord en ce qui concerne la première des propositions de M. le colonel Scherz, consistant à dire « qu'il est loisible à l'aubergiste de fermer plus tôt »; mais il m'est absolument impossible en revanche d'accéder à la deuxième de ses propositions, tendant à l'institution d'une sorte de prime à la vertu, accordée suivant que l'aubergiste fermera plus ou moins tôt. Tout cela coûterait très cher au budget, et il faudrait au préalable avoir là-dessus l'opinion de M. le Directeur des finances. Ce système ne serait en tout cas pas équitable; il aurait pour résultat de favoriser certaines localités au détriment d'autres. Il ne manque pas d'aubergistes dans le canton dont les recettes sont assez rémunératrices pour qu'ils puissent, sans préjudice, fermer à 10, 11 heures, tandis que d'autres, par le genre de leurs affaires, sont tenus d'ouvrir jusqu'à l'heure de la police. Serait-il donc juste de maintenir le chiffre de la patente des premiers pour élever le taux de celle des seconds?

Notre proposition tient compte, nous semble-t-il, de toutes les circonstances qui peuvent se présenter, en laissant les conseils communaux juges de ce qu'il convient de faire dans leur ressort. Et je ne comprends pas l'oppositon de M. Jenni. Est-ce parce que les auberges de la commune de Zollikofen fermeront à minuit, qu'à Courchavon on sera forcé d'en faire autant, si la presque unanimité de la population estime qu'il serait conforme aux besoins de la commune de fermer plus tôt, à 10 ½ heures? Les circonstances étant diverses, on ne saurait appliquer une règle absolument uniforme. Vous ne trouverez pas une formule qui tienne mieux compte de toutes les exigences que celle que nous vous présentons.

Dürrenmatt. Auf die Kompetenz, die da den Gemeinderäten gegeben wird, eventuell eine Verkürzung der Wirtshauszeit herbeizuführen, möchte ich nicht sehr viel geben, wenn ich sie auch nicht gerade bekämpfe. Ich gebe zu, dass es hie und da vorkommen wird, dass ein Gemeinderat von der Regierung verlangt, die Wirtshauszeit möchte verkürzt werden; allein das wird sehr selten geschehen. Man bedenke nur, in wie vielen Gemeinderäten just gerade Wirte als Mitglieder sitzen. Da werden sich die Nichtwirte im Gemeinderat nicht den Schein geben wollen, dass sie einen Kollegen «trappen» wollen, und so wird ein solches Begehren bei der Regierung nicht gestellt werden. Es scheint mir deshalb immer noch erspriesslicher zu sein, wenn man die Polizeistunde überhaupt etwas früher ansetzen würde, und wenn ich einen Vorschlag machen wollte, wie er mir zweckmässig erscheinen würde, so würde ich sagen, man solle die Polizeistunde auf 10 Uhr ansetzen oder wenigstens auf 11 Uhr. Aber ich will nicht so weit gehen, sondern den Bedürfnissen des modernen Verkehrs möglichst weit Rechnung tragen und sage daher: Setzen Sie die Polizeistunde wenigstens, wie wir es schon einmal hatten, auf halb 12 Uhr an. Die meisten Wirtshaushändel, Schlägereien etc. fallen in die Zeit zwischen 11 und 12 Uhr. Und denken Sie auch an die gesundheitliche Seite der Sache. Schon Hufeland hat gesagt, eine Stunde Schlaf vor Mitternacht sei mehr wert, als zwei Stunden Schlaf nach Mitternacht, und der Umstand, ob man vor 12 Uhr oder nach 12 Uhr zu Bette geht, hat nach den Wahrnehmungen von vielen, die sich mit der Sache befasst haben — und vielleicht hat es schon jeder von Ihnen an sich selber erfahren - auf die Arbeitstüchtigkeit am folgenden Tage grossen Einfluss. Setzen Sie die Polizeistunde wenigstens auf halb 12 Uhr fest, so wird auch der Bürger, der von der Wirtschaft weg noch einige Schritte zurückzulegen hat, vielleicht doch noch eine Viertelstunde vor 12 Uhr ins Bett kommen. Setzen Sie die Polizeistunde dagegen erst auf 12 Uhr fest, so wird es, bis das Eingeschenkte ausgetrunken und bis der Bürger im Bett ist, halb 1 Uhr oder 1 Uhr werden, und dann ist die Arbeitsfähigkeit am folgenden

Tage geschädigt.

Wir dürfen auch nicht bloss an die Bürger denken, ans Politisieren in der Wirtschaft, an Spiel und Vergnügen, sondern der Grosse Rat ist auch dafür da, das Wohl der Familien zu fördern, und ich möchte die Herren bitten: Denken Sie bei der Festsetzung der Polizeistunde doch auch an die Mütter! Der Grosse Rat hat im Jahre 1887, als er das Alkoholmonopol zur Annahme empfohlen hat, zugleich eine Motion erheblich erklärt, es seien Mittel und Wege zu suchen zur Bekämpfung der Trunksucht, und man hat damals gesagt, man könne hierüber nicht ein besonderes Gesetz machen, sondern man müsse in verschiedenen Gesetzen Bestimmungen treffen, die eine Gewähr gegen den Alkoholismus bilden, d. h. nicht nur den Alkoholismus in Form von Gebranntem, sondern auch von Gegohrenem. Nun präsentiert sich uns hier eine Bestimmung, wo man zeigen kann, ob man wirklich auch in ethischer Weise etwas zur Bekämpfung der Trunksucht beitragen will. Man hat erst vor einigen Wochen das Andenken Pestalozzis gefeiert, und man möge sich auch an die erschütternden Scenen erinnern, die in « Lienhard und Gertrud » enthalten sind, an all das Elend, das just durch die späten Wirtshausstunden herbeigeführt wird. Ich glaube, es wird im ganzen Lande von allen ernst-gesinnten Leuten mit Freuden aufgenommen werden, wenn der Grosse Rat heute zeigt, dass er es mit der Bekämpfung des Alkoholismus ernst nimmt. Dass die Wirte auch ihre Interessen zu vertreten haben, gebe ich zu, weil sie wirklich sehr hoch besteuert sind; aber von der halben Stunde, um die es sich da handelt, hängt das Gedeihen des Hotelwesens nicht ab. Ich glaube im Gegenteil, dass gerade auf dem Geld, das die Wirte in dieser späten Stunde einnehmen, auch wenig Segen ruht. Ich möchte Sie bitten: Thun Sie wenigstens einen kleinen, aber immerhin fühlbaren Schritt und setzen Sie die Polizeistunde auf halb 12 Uhr fest!

Jutzeler. Ich bin mit Herrn Dürrenmatt nicht ganz einverstanden, schon um halb 12 Uhr Feierabend zu machen. Wenn Herr Dürrenmatt meint, es sei nötig, dass um halb 12 Uhr Feierabend gemacht werde, so ist das ja hie und da schon richtig; aber es giebt doch Fälle, wo Gemeinderatssitzung ist (Heiterkeit) und auch andere Gelegenheiten und da soll man nicht schon um halb 12 Uhr heim müssen, d. h. nach der früheren Zeitrechnung schon um 11 Uhr. Wenn man erst um 11 Uhr aus einer Sitzung kommt, so würden wahrscheinlich die Wenigsten zufrieden sein, wenn sie schon um halb 12 Uhr heimgehen müssten, und ich glaube, es macht immer noch eine bessere Façon, wenn der Mann um 12 Uhr aus dem Wirtshause heimkommt, als die Frau um 12 Uhr aus der Stündeliversammlung (Heiterkeit).

Weber (Graswyl . Ich möchte den Antrag des Herrn Scherz, dass der Wirt auch vor 12 Uhr solle schliessen können, unterstützen. Es ist dies von wesentlichem Vorteil; denn wenn der Wirt warten muss, bis der Hans oder der Heiri noch kommt, dann wird gewöhnlich nach

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

10 Uhr noch ein Jass gemacht, und das giebt dann den Anlass, dass die Polizeistunde gerne überschritten wird. Wenn man die Berechtigung des Wirtes zum frühern Schliessen der Wirtschaft gerade im Dekret ausspricht, so ist dies viel besser, als wenn man im Protokoll nachsehen muss, was der Grosse Rat für eine Ansicht gehabt habe.

In zweiter Linie möchte ich den eventuellen Antrag des Herrn Jenni unterstützen. Der Gemeindeversammlung kann man das Recht schon lassen, wenn der Regierungsrat den letzten Entscheid zu treffen hat, zu verlangen, dass die Polizeistunde früher angesetzt werde. Wenn die Mehrzahl der Bürger eine frühere Polizeistunde verlangt, so möchte ich dem nicht entgegentreten; aber ich möchte die Berechtigung, ein solches Verlangen zu stellen, wirklich nur der Gemeindeversammlung geben und nicht dem Gemeinderat, der vielleieht ein solches Begehren stellen könnte, trotzdem die grosse Mehrheit der Bürger damit nicht einverstanden wäre. Eine solche Kompetenz des Gemeinderates wäre unter Umständen geradezu gefährlich. Es kommt vor, dass sich rechts und links von der Strasse eine Wirtschaft befindet und dass die eine Wirtschaft zu dieser, die andere Wirtschaft zu jener Gemeinde gehört. Da könnte nun der Gemeinderat aus Verwandtschaftsgründen vielleicht beschliessen, die Polizeistunde solle auf halb 11 Uhr festgesetzt sein, nur damit der andere Wirt, dessen Wirtschaft sich in einer andern Gemeinde befindet, die ganze Gesellschaft erhält. Das wäre eine Ungerechtigkeit. Die Verfassung sagt, alle Bürger seien vor dem Gesetze gleich, und deshalb soll man nicht einschränkende Bestimmungen aufnehmen, wie sie der § 2 enthält. Es ist aber eine einschränkende Bestimmung, wenn am einen Ort die Leute bis 12 Uhr in der Wirtschaft sitzen können, während am andern Orte die Bevölkerung dieses Recht nicht hat, und man könnte also wirklich die Frage aufwerfen, ob das ganz nach der Verfassung gehandelt sei.

Ich unterstütze also den ersten Antrag des Herrn Scherz, sowie den eventuellen Antrag des Herrn Jenni.

Jenni. Da ich vom Herrn Berichterstatter der Regierung nicht verstanden worden bin, muss ich die Sache noch etwas ausführlicher behandeln. Ich stehe prinzipiell auf dem Boden, dass ich sage, die ganze Sache solle einheitlich geordnet werden, und ich mache ferner darauf aufmerksam, dass es nicht thunlich ist, dass eine untere Behörde - das Organ, das hier vorgeschlagen ist -- von sich aus eingreifen und dem Wirte sagen kann, er dürfe nur so und so lange wirten. Der Wirt bezahlt seine hohe Patentgebühr unter der Voraussetzung, dass alle gleich gehalten seien. Wenn nun irgend ein Organ in der Gemeinde die Sache anders ordnen will, so finde ich allerdings mit Herrn Scherz, es sollte dann die Patentgebühr nach der Zahl der Stunden, während welchen man wirten darf, bestimmt werden. Der Staat bestimmt z. B. das Patent auf Fr. 500 unter der Voraussetzung, dass von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts gewirtet werden kann. Wenn nun eine Gemeinde erklärt, es dürfe nur bis 10 Uhr abends gewirtet werden, so soll sie gegenüber dem Wirt prozentual für die zu viel bezahlte Patentgebühr aufkommen. Das ist ein prinzipieller Standpunkt, den man jedenfalls nicht ausser Acht lassen kann. Uebrigens mache ich noch auf die Inkonsequenzen aufmerksam, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben werden. Herr Regierungsrat Stockmar hat die

Gemeinde Zollikofen erwähnt. Ich wohne nicht in dieser Gemeinde, sondern in der Gemeinde Bolligen, will aber doch dieses Beispiel wählen. Die Strasse Bern-Münchenbuchsee berührt in einer Strecke von 15 Minuten 3 Gemeinden: Münchenbuchsee, Bolligen und Zollikofen. Nun ist es sehr leicht möglich, dass die Gemeinderäte dieser Gemeinden verschiedener Ansicht sind, und sogar die Gemeindeversammlungen können verschiedener Ansicht sein. Nun beschliesst vielleicht die Gemeinde Zollikofen, in ihrem Bezirk sollen die Wirtschaften um halb 11 Uhr geschlossen werden. Allein die Station Zollikofen gehört zu Münchenbuchsee und wenn diese Gemeinde anderer Ansicht ist - und ich glaube, die Gemeinde Münchenbuchsee wird beschliessen, die Wirtschaften erst um 12 Uhr zu schliessen (Heiterkeit) so wird der Wirt bei der Station Zollikofen den grossen Vorteil haben, dass die ganze Bevölkerung von Zolli-kofen in seine Wirtschaft kommt. Das gleiche gilt in Bezug anf die Wirtschaft bei der Tiefenaubrücke, sofern die Gemeinde Bolligen, zu der diese Wirtschaft gehört, ebenfalls einen andern Beschluss fasst. Dies sind die grossen Inkonvenienzen, und ich möchte sehr raten, zu einem Paragraphen, der so grosse Ungerechtigkeiten und Inkonvenienzen zur Folge hätte, nicht Hand zu bieten.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. J'ai moi-même appelé l'attention du Grand Conseil sur l'inconvénient qui se présenterait si les conseils communaux avaient eux-mêmes à décider l'heure de fermeture. J'ai cité l'exemple d'Interlaken et d'Unterseen. Celui que nous donne M. Jenni est encore plus concluant, et c'est précisément pour éviter des abus que nous vous proposons de déléguer cette compétence au gouvernement, qui verra s'il faut accorder une autorisation à une seule commune ou s'il doit ne l'accorder que si plusieurs communes voisines le demandent.

Je reconnais d'ailleurs que cette disposition intéresse plutôt les communes du Jura, où les circonstances ne sont pas les mêmes que dans l'ancienne partie du canton, parce que toute la population est rassemblée dans l'étroite enceinte d'un village.

Je vous prierai donc de maintenir cette disposition,

surtout eu égard aux nombreuses pétitions du Jura. M. Weber objecte qu'on viole l'égalité des citoyens devant la loi en acceptant une pareille disposition. Je ne pense pas que M. Weber tienne sérieusement ce langage. D'après lui, les citoyens auraient le droit de demander que toutes les auberges ne fussent fermées qu'à minuit. En disant que la liberté des citoyens est lésée par le fait qu'on fermerait ici à minuit, là à 11 heures ou à 10 ½ heures, et en continuant la comparaison qu'établit M. Weber, on en arriverait à dire que tous les citoyens doivent se coucher à minuit et qu'aucun n'a le droit de se mettre au lit avant les autres. (Hilarité.)

Scherz. Was den Vorschlag des Herrn Dürrenmatt betrifft, so halte ich denselben für unsere städtischen Verhältnisse wirklich nicht für durchführbar. Ich gebe gerne zu, dass es höchst wünschbar ist, dass an vielen Orten so vorgegangen werden kann, wie Herr Dürrenmatt vorschlägt. Aber die Polizeistunde allgemein auf halb 12 Uhr festzusetzen, das ist unmöglich. Es wäre das 11 Uhr vor Einführung der mitteleuropäischen Zeit; die Polizeistunde wäre also wieder auf 11 Uhr fest-

gesetzt, wie wir es schon früher hatten und dann abänderten. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass es in der Stadt viele Leute giebt, die nicht zu den Liederlichen gehören, die bis 9 oder 10 Uhr arbeiten und nacher noch bis 12 Uhr zu einem Glas Bier gehen, um da ihre Erholung zu suchen, wogegen man gewiss nichts haben kann. Es ist diese Polizeistunde übrigens nach meinem Dafürhalten nicht der Hauptgrund, weshalb wir in der ganzen Geschichte keine Ordnung haben.

Dagegen möchte ich sehr wünschen, es möchte meine Anregung für den Fall, dass das Dekret zurückgewiesen wird, von der Kommission geprüft werden. Es handelt sich nicht darum, heute schon zu erklären, man sei mit dieser Anregung einverstanden, sondern ich wünsche nur, dass die Kommission dieselbe prüft, falls das Dekret aus andern Gründen zurückgewiesen wird. Es ist möglich, dass dann doch noch das eine oder andere Kommissionsmitglied in meiner Anregung einen guten Faden findet.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Was die Anregung des Herrn Scherz betrifft, so will ich anfragen, ob dieselbe bestritten wird?

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich der Anregung des Herrn Scherz in dieser Form ganz gut anschliessen. Für den Fall, dass sich die Kommission nochmals mit der Angelegenheit befassen muss, kann man die Sache ja prüfen. Was den Antrag des Herrn Jenni betrifft, so möchte ich noch beifügen, damit kein Missverständnis obwaltet, dass der Gemeinderat, beziehungsweise die Gemeindeversammlung nur das Recht hat, eine frühere Ansetzung der Polizeistunde zu verlangen, nicht aber zu beschliessen; die Beschlussfassung steht dem Regierungsrate zu.

Stockmar, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die Anregung des Herrn Scherz möchte ich doch den Gegenantrag stellen.

Abstimmung.

1. Das Amendement Scherz betreffend das Recht des Wirtes, die Wirtschaft auch früher zu schliessen, ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

3. Eventuell, für den Fall der Beibehaltung des zweiten Absatzes von Alinea 1:

Für den Entwurf

Für den Antrag Jenni (Streichung der Worte « des Gemeinderates oder ») 51

Definitiv: Für Beibehaltung des eventuell angenommenen zweiten Satzes (gegenüber dem Streichungsantrag Jenni)

4. Für die Anregung Scherz für den Fall der Rückweisung des Entwurfes

75 Stimmen.

Mehrheit.

Minderheit.

Ein Antrag des Herrn Dürrenmatt, hier die Sitzung zu schliessen, bleibt in Minderheit, ebenso ein Antrag, eine Nachmittagssitzung abzuhalten (gegenüber dem Antrag, morgen fortzufahren), mit 74 gegen 51 Stimmen

Präsident. Nachdem Sie beschlossen haben, morgen fortzufahren, nehme ich an, es sei selbstverständlich Ehrensache eines jeden von Ihnen, dafür zu sorgen, dass der Grosse Rat morgen noch beschlussfähig ist.

§ 3

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. A l'art. 3, on a retranché l'exception concernant les voyageurs. Nous estimons en effet qu'en disant: «Il y a exception pour les personnes logées dans l'établissement...», il est entendu que cela s'applique aussi aux voyageurs.

Angenommen.

§ 4.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. D'accord avec la commission, nous avons supprimé la disposition des décrets précédents concernant les caves.

Les «caves» sont une spécialité de la ville de Berne, si je ne me trompe; je n'en connais du moins pas ailleurs.

Jusqu'ici, l'heure de fermeture des caves était fixée à 9 heures, tandis que l'heure générale de la police était minuit. Je ne sais pas exactement le motif de cette disposition qui s'est perpétuée à travers tous les règlements, et je n'en ai jamais trouvé d'autre explication que celle-ci, c'est que pour sortir d'une cave, il faut remonter, et que c'est parfois plus difficile que de descendre, de sorte qu'il valait mieux les fermer plus tôt. (Rires.) Mais comme la police de la ville de Berne déclare qu'elle se fait fort de surveiller les caves aussi bien que les autres établissements, nous estimons qu'il n'est pas nécessaire de maintenir l'exception admise jusqu'ici. Que si des caves donnent lieu à des plaintes, il y aura lieu pour le préfet de leur appliquer la disposition générale prévue à l'art. 4, soit la fermeture à 9 heures, mais il n'est pas nécessaire de rien spécifier à cet égard.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Im ersten Entwurf war vorgesehen, dass die Kellerwirtschaften abends um 9 Uhr geschlossen werden sollen. Nun weiss man, dass es in der Stadt Bern viele solche Wirtschaften giebt, die durchaus gut geführt werden, und wo die Bürger zu einem Glas Wein zusammenkommen, weil sie vielleicht finden, der Wein sei da besser, als wenn sie ihn in einem andern Lokale trinken. Kurz, wir haben eine Anzahl Kellerwirtschaften, in Bezug auf die kein Grund vorliegt, sie einer Ausnahmebestimmung zu unterwerfen. Zudem kommt noch folgendes in Betracht. Wenn man eine solche allgemeine Bestimmung in Bezug auf die Kellerwirtschaften aufstellen würde, so könnte die Stadt Bern selber in Verlegenheit geraten in Bezug auf den Betrieb des Kornhauskellers. Sie ist im Begriff, diesen Kornhauskeller zu restaurieren und zu einem freundlichen Lokal umzugestalten. Es ist dieser Kornhauskeller ein grosses, prächtiges Lokal, und wenn er nach den vorliegenden Plänen restauriert wird, so wird er sich auch für grössere Anlässe sehr gut eignen. Würde nun eine solche allgemeine Bestimmung aufgenommen, so würde dadurch der Betrieb eines solchen gut geführten Etablissements unmöglich gemacht. Die Kommission glaubt daher, es sei nicht angezeigt, für die wenigen Kellerwirtschaften eine Ausnahmebestimmung aufzustellen, und sie hat daher diese Ausnahmebestimmung einstimmig fallen lassen. Damit man aber, wenn die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, solche Etablissemente auch früher schliessen kann, so wird gesagt, der Regierungsstatthalter sei befugt, für solche Wirtschaften, die zu Klagen Anlass geben, die Schliessungsstunde schon auf 9 Uhr anzusetzen. Ich möchte Ihnen den § 4 so, wie er vorliegt, zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

§ 5.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je dois constater des erreurs dans les deux textes: dans le texte allemand d'abord où il est prévu un émolument, une finance de 10 francs pour l'obtention du permis de danse, tandis que le texte français le fixe à 5 francs. Or, c'est ce dernier qui est exact. Le gouvernement s'est rallié en effet à la proposition de la commission, qui a fixé le prix du permis à 5 francs au lieu de 10 francs.

Ensuite ces mots: « Les permis seront délivrés contre une finance de 5 francs » qui figurent comme second § de l'art. 6, doivent être transportés à l'art. 5, comme second §

Je n'ai du reste pas d'autre observation à présenter au sujet de cet article qui ne fait que reproduire l'ancien.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass in der in Ihren Händen befindlichen Eingabe der Wirte die Reduktion der Gebühr von 10 auf 5 Fr. gewünscht wird, und die Kommission hat geglaubt, man sollte diesem Begehren Rechnung tragen.

M. Folletête. Je me vois dans le cas de demander une explication soit à M. le Directeur de la police, soit à la commission.

L'art. 5 dit que « les danses publiques ne peuvent avoir lieu dans les auberges qu'avec la permission du préfet ».

Entend-on viser aussi les danses publiques en plein air? A l'occasion de fêtes, les aubergistes organisent souvent des danses sur des ponts de danse ou dans des granges. Est-ce que ce genre de réjouissances est prévu à l'art. 5, ou fait-il l'objet d'une disposition spéciale?

Je pose simplement la question.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Il est bien évident que les danses dont

parle M. Folletête sont comprises dans cet article. Que l'aubergiste fasse danser dans l'intérieur de son établissement ou qu'il construise, comme dans le district de Porrentruy, une salle de danse à côté de l'auberge, cela revient exactement au même.

- M. Folletête. Dans ce cas, n'y a-t-il pas lieu de modifier la rédaction de l'article de façon à ce qu'il contienne aussi le cas auquel je fais allusion?
- M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La même rédaction se trouve dans les précédents décrets. Je dois constater cependant que le texte allemand rend mieux la pensée que le texte français. Si M. Folletête y tient, nous ferons droit à son observation. Seulement on ne dit pas volontiers faire danser. En français, cette expression a un tout autre sens. (Hilarité.)
- M. Folletête. S'il est bien entendu que l'article 5 vise aussi les danses en dehors de l'établissement, organisées par l'aubergiste, je retirerai mon observation.

M. Stockmar. Oui, c'est bien entendu.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte doch beantragen, die Gebühr entsprechend der ursprünglichen Fassung auf 10 Fr. festzusetzen. Eine Gebühr von 5 Franken wäre wirklich zu gering. Es heisst zwar wohl, die Regierung könne für einzelne Landesteile einheitliche Tanztage bewilligen; aber das wird auch nicht geschehen; denn ich wüsste fasst nicht, wo man da anfangen wollte, denn es giebt der Anlässe ja so viele. Wird dagegen die Gebühr auf 10 Fr. festgestellt, so wird dies doch manchen Wirt abhalten, eine Bewilligung zu verlangen. Vermag der Wirt nicht eine Gebühr von 10 Fr. zu bezahlen, so soll er das Tanzen lieber bleiben lassen, und so wird das Publikum, namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen, weniger Anlass haben, über das allzuviele Tanzen zu klagen. Ich möchte Ihnen also die ursprüngliche Fassung empfehlen.

Häberli. Es ist mir nicht recht klar, was unter dem Ausdruck «öffentlicher Tanz» gemeint ist. Sind dies nur diejenigen Tanzbelustigungen, die öffentlich in den Blättern ausgeschrieben werden oder ist darunter auch der Tanz verstanden, der nach Konzerten und andern solchen Anlässen stattfindet. Um allen Zweideutigkeiten den Riegel zu stossen, möchte ich beantragen, nach dem Wort «Tanz» einzuschalten «d. h. solcher Tanz, der in öffentlichen Blättern publiziert wird». Ich nehme an, der andere Tanz, der ohne Publikation bei Anlass von Konzerten u. s. w. stattfindet, solle darunter nicht verstanden sein.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Sache sei ganz klar. Oeffentlich ist nur das, was man bekannt macht. Die Tanzbelustigungen in geschlossenen Kreisen sind dann in § 8 behandelt. Im alten Dekret hat es geheissen: « Der Wirt soll ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters nicht tanzen lassen. » Nun ist es aber für den Wirt etwas schwer, das in allen Fällen zu verhindern; darum hat man gefunden, man müsse eine etwas andere Redaktion suchen, und so ist man auf den Ausdruck «öffentlicher

Tanz » gekommen, worunter also solcher Tanz zu verstehen ist, zu dem öffentlich eingeladen wird. Ich glaube daher nicht, dass die von Herrn Häberli beantragte Einschaltung nötig ist.

Was den Antrag des Herrn Morgenthaler betrifft, so möchte ich doch noch eine Lanze für die Wirte einlegen. Da die Patentgebühren überall hoch sind, so ist es nicht angezeigt, den Wirtschaftsbetrieb neuerdings wieder mit hohen Gebühren zu belasten. Eine Gebühr von 5 Fr. ist wirklich hoch genug, und ich möchte Ihnen darum empfehlen, dem Begehren der Wirte Rechnung zu tragen. Für den Wirt macht es für 6 Tanztage immerhin schon eine Differenz von 30 Fr. aus, während für den Staat diese Differenz nicht sehr viel ausmacht.

Präsident. Hält Herr Häberli seinen Antrag aufrecht?

Häberli. Wenn der Paragraph den Sinn hat, dass nur der Tanz als öffentlicher Tanz angesehen sein soll, der publiziert wird, so bin ich mit der vorliegenden Fassung einverstanden.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Il ne faut pas qu'il y ait d'équivoque. Il peut y avoir des danses qui auraient le caractère public prévu par ce décret et qui ne sont pas annoncées dans les journaux.

Il s'agit ici de danses de spéculation. Je ne m'oppose pas à ce que cela soit dit d'une facon plus explicite dans le décret, mais je crois que la rédaction, tant allemande que française, de notre article, suffit.

L'observation de M. Scherz me rappelle cependant que l'attention de la police a été souvent éveillée ces derniers temps par le fait de petites réunions, qui ne sont pas même concertées. Des jeunes gens, à la suite d'une partie de campagne, se trouvant dans une auberge, éprouvent le besoin de se dérouiller les jambes, et se mettent à danser aux sons d'un piano ou d'un accordéon. Des agents trop zélés portent plainte, méconnaissant le sens et la portée de notre loi sur les auberges et des décrets d'exécution. Lorsqu'il ne s'y mêle aucune intention de spéculation, une pareille danse dans l'auberge ne peut pas être considérée comme une danse prohibée, une danse à taxer. J'estime au contraire qu'il faudrait plutôt encourager ce genre de danses, et cela pour arriver peut-être à faire disparaître les autres.

v. Steiger, Regierungsrat. Es scheint mir doch, die Anfrage des Herrn Folletête sei zu wenig beachtet worden. Herr Folletête machte darauf aufmerksam, dass man im Zweifel sein könnte, wie der Ausdruck in den Wirtschaften zu verstehen sei, ob sich das nur beziehe auf die geschlossenen Wirtschaftsräumlichkeiten oder auch auf offene Tanzplätze, die im Freien, aber zur Wirtschaft gehörend etabliert werden. Ich glaube, es bestehe da wirklich eine Ungewissheit. Ein Wirt könnte auf einer Wiese einen Tanzplatz etablieren und dann behaupten, es sei nicht in der Wirtschaft getanzt worden. Ich möchte darum beantragen, einen Zusatz zu machen etwa in dem Sinne, dass nach Wirtschaften eingeschaltet würde und auf den dazu gehörigen Plätzen.

Jenni. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu

machen, dass es nicht wohl am Platze wäre, die Gebühr auf 10 Fr. festzusetzen, wie Herr Morgenthaler es vorschlägt. Ich bin vollkommen einverstanden, dass in Bezug auf das Tanzen nicht zu viel gehen soll. Aber ich glaube, seiner Ansicht sei dadurch Rechnung getragen, dass nur für 6 Sonntage Tanzbewilligungen ausgewirkt werden können. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass die Wirte, welche zum Tanzen geeignete Lokalitäten besitzen, eine grössere Patentgebühr bezahlen müssen; sie müssen bis 100 Fr. mehr bezahlen, und da wäre es nun nicht richtig, dass man sie am Tanzenlassen noch durch eine allzuhohe Gebühr hindern würde. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Kindlimann. Um der Anregung des Herrn Folletête Rechnung zu tragen, möchte ich den Antrag stellen, die Worte «in den Wirtschaften» zu streichen. In diesem Falle sind dann die Plätze in der Nähe der Wirtschaften auch inbegriffen.

Will. Ich halte dafür, es sei mit den Worten « öffentlicher Tanz in den Wirtschaften - alles nötige gesagt. Oeffentlicher Tanz ist solcher Tanz, der vom Wirt organisiert wird, für den er eine Musik anstellt, gleichgültig, ob er denselben in den Wirtschaftslokalitäten organisiert oder neben der Wirtschaft auf einem improvisierten Tanzboden. Sobald es sich um einen vom Wirt organisierten öffentlichen Tanz handelt, so ist eine Bewilligung des Regierungsstatthalters nötig. Ich halte daher dafür, jede weitere Anmerkung sei durchaus überflüssig.

M. Folletête. Je crois cependant qu'il y aurait lieu de tenir compte de mon observation en modifiant la rédaction dans ce sens:

« Les danses publiques organisées par l'aubergiste peuvent avoir lieu avec la permission du préfet. »

Cette rédaction tient compte de tous les détails. L'interdiction du préfet s'appliquera non seulement aux danses daus les auberges, mais à celles qui ont lieu sur un pont de danse construit pour la circonstance.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je vous propose de vous en tenir purement et simplement à la rédaction que vous avez sous les yeux. Chacun saura très bien à quoi s'en tenir. Une autre rédaction pourrait amener des inconvénients auxquels on ne songe pas. Celle de M. Folle-tête par exemple aurait celui d'atteindre des danses qui ne sont pas organisées par les aubergistes. M. Folletête ne prévoit pas tous les cas. Il faut laisser au bon sens des fonctionnaires chargés d'appliquer les dispositions du décret le soin de distinguer les cas qui tombent sous le coup des pénalités.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall, dass nach dem Worte « Tanz » eine Einschaltung gemacht werden soll:

Für den Antrag Häberli (gegenüber dem Antrag Folletête) . Minderheit.

Definitiv: Für Ablehnung einer Einschaltung

Mehrheit.

2. Eventuell, für den Fall der Beibehaltung der Worte «in den Wirtschaften »:

Für den Zusatzantrag v. Steiger. . Minderheit.

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1896.

Definitiv: Für Beibehaltung der Worte « in den Wirtschaften »

Für Streichung nach Antrag Kindli-

3. Für eine Gebühr von Fr. 5 (gegenüber Fr. 10 nach Antrag Morgenthaler) 77 Stimmen.

Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 7. Februar 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf ist der Staatskanzlei vom Bureau nicht zugestellt worden; an dessen Stelle tritt die am Schlusse der Sitzung vorgenommene Abstimmung unter Namensaufruf (Contre-Appell). Danach waren anwesend

104, abwesend 106 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren': Aegerter, Blösch, Bühlmann, Burkhardt, Choffat, Cuénat, Eggimann, Glauser, Grieb, Häberli, Hari (Reichenbach), Hennemann, Houriet (Tramelan), Iseli, Käsermann, Kisling, Küpfer, Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Rüschegg), Neiger, Péquignot, Dr. Reber, Schär, Schlatter, Schmid, Voisin, Weber (Graswyl); ohne Entschuldigung waren abwesend die Herren: Anken, Arm, Bärtschi, Béguelin, Berger, Beutler, Blum, Boinay, Burri, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Coullery, Dubach, Elsässer, v. Erlach, Fahrny, Frutiger, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Gygax (Bleienbach), Hadorn, Hari (Adelboden), Hauser, Henzelin, Herren, Horn, Hostettler, Huggler, Jacot, Jäggi, Jenzer, Imhof, Kaiser, Klaye, Klossner, Krebs (Eggiwyl), Lindt, Marchand, Mérat, Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mosimann (Langnau), Mouche, Naine, Neuenschwander, Péteut, Probst (Emil, Bern), Reichenbach, Reymond, Rieder, Riem, Robert, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Sahli, Schärer, Scheidegger, Schneeberger, Scholer, Steffen, Steiner, Stettler (Bern), Streit, Tièche, Tschannen, Tschiemer, Tüscher, Wälchli (Alchenflüh), Wieniger, Wolf, Wüthrich, Zehnder, Zingg (Diessbach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es ist mir folgendes Schreiben zugestellt worden:

Im Einverständnis mit den Mitunterzeichnern verlangt der Unterzeichnete, dass sein vom 1. Februar 1894 datierter Anzug in der nächsten Grossratssession zur Behandlung gelange. Derselbe lautet:

· Der Regierungsrat wird eingeladen,

« 1. im Titel VII § 386 des revidierten Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom Jahre 1883 dahin abzuändern, dass in Zukunft die Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte ermöglicht wird;

« 2. möglichst bald ein bezügliches Dekret auszuarbeiten und dem Grossen Rate zur Beratung vorzu-

legen. >

Rud. Weber, Grossrat.

Diese Motion ist schon vor längerer Zeit eingereicht worden und es besteht kein Hindernis, dieselbe gemäss dem Wunsche des Herrn Weber auf das Traktandenverzeichnis der nächsten Session zu setzen.

Tagesordnung:

Dekret

über

die Wirtschaftspolizei.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 64 hievor.)

§ 6.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'art. 6 du projet ne fait qu'exécuter les dispositions prévues par la loi sur les auberges, à son art. 26, article qui donne au Grand Conseil la compétence d'élaborer un arrêté pour restreindre le nombre des danses publiques et autres réjouissances.

Il est donc bien évident que les dispositions nouvelles du décret sur la police des auberges doivent fixer un nombre de jours réservés aux danses publiques, inférieur à celui d'aujourd'hui. Or, d'après le décret de 1879, les préfets peuvent délivrer à chaque aubergiste 10 permis de danse par an (6 permis soi-disant ordinaires et 4 extraordinaires).

L'art. 2 du décret de 1879 est formel à cet égard. Par ordonnance du Conseil-exécutif, 6 dimanches sont réservés aux danses ordinaires, et 4 jours de semaine aux danses extraordinaires pour lesquelles une finance de 20 francs doit être payée par l'aubergiste. Nous avons pensé que la restriction imposée par la nouvelle loi devait avoir pour effet de supprimer ces 4 jours de danses extraordinaires, et de fixer par conséquent le nombre total à 6.

En vous proposant l'adoption de ce nombre, nous nous faisons d'ailleurs l'écho des vœux du public. De très nombreuses pétitions de conseils communaux, de sociétés ouvrières, du Grütli et même de sociétés d'aubergistes déclarent que ce nombre est absolument suffisant. J'ai là par exemple une pétition du 14 février 1895 de la société des aubergistes de l'Emmenthal, dans laquelle il est bien constaté que les aubergistes eux-mêmes déclarent se contenter du nombre de 6 jours, sauf à pouvoir danser certains jours de marché. Il y aurait donc à l'avenir 6 permis.

Nous vous proposons en même temps une innovation. Elle consiste en ce qu'à l'avenir on n'indiquerait plus par ordonnance du Conseil-exécutif quels sont les dimanches ou les jours où l'aubergiste peut organiser des danses; nous laisserons ce choix aux préfets, aux communes ou aux aubergistes intéressés.

Il est certain que cette disposition est la conséquence de la réduction des jours de danse, puisque nous disons qu'en dehors des jours ordinaires il ne pourra être distribué que les 6 permis distribués jusqu'ici à certains jours. Nous ne pouvons plus fixer ces jours de danse sans nous heurter aux habitudes locales, aux besoins et aux mœurs de toute une contrée; nous sommes tenus de dire: chaque aubergiste n'a droit qu'à 6 permis par an, mais nous ajouterons qu'il peut les répartir comme il veut. Cela veut dire qu'en dehors

des dimanches, comme il y a certains jours où l'on danse, suivant une vieille coutume, il pourra prendre 2, 3 permis pour ces jours-là, s'il y trouve son avantage. Dans le vignoble, par exemple, on danse tous les dimanches du mois d'octobre: l'aubergiste du vignoble s'arrangera donc pour avoir ses permis pendant cette saison. Celui du Jura pourra faire danser lors des fêtes de villages, à la Bénichon. Les danses se feront à une autre époque dans l'Emmenthal et l'Oberland: chacun en un mot, pourvu qu'il n'excède pas le nombre légal de 6 permis par an, sera libre de choisir les jours qui lui conviennent.

On a réclamé des permis extraordinaires pour les jours de marché, de foire. Cette idée a été soutenue en commission; mais il a été très facile à la commission de constater qu'il s'ensuivrait un enchevêtrement, des difficultés impossibles pour les préfets qui auraient à savoir quelles sont les localités, et dans celles-ci, quelles sont les personnes auxquelles il faudrait délivrer des permis de danse pour les jours de marchés et de foires. L'usage s'est répandu depuis quelques années seulement — il est donc encore temps pour s'opposer à ce qu'il se généralise — de danser les jours de marché à Berthoud. Mais, ces jours-là, on danse dans tous les villages des environs, de sorte qu'il se forme une espèce de banlieue de danse, qui ira s'élargissant, si l'on n'y prend garde. Si nous tolérions à l'avenir des permis de ce genre, nous n'arriverions qu'à augmenter l'abus dont on recherche la suppression.

Vous aurez remarqué que nous avons fait des réserves en ce qui concerne la fixation éventuelle des

jours de danses publiques.

Jusqu'ici c'était une ordonnance du Conseil-exécutif qui fixait les dimanches de danses publiques. Vous pouvez en lire la longue énumération au Bulletin des lois : presque tous les dimanches de l'année viennent à y être compris, sauf cependant ceux des grandes fêtes.

Nous avons pensé qu'avec le nouveau système, il convenait de laisser au préfet ou aux communes intéressées le soin de choisir les jours qui leur conviennent

pour autoriser les danses publiques.

On nous a toutefois rendus attentifs au fait que si les préfets n'avaient pas la main un peu ferme et accédaient à toutes les demandes de ce genre faites par les aubergistes, il pourrait arriver en fait que les danses fussent réparties sur tous les dimanches de l'année par une commune entente des aubergistes d'une localité ou de plusieurs localités voisines. Je ne crois pas qu'une pareille éventualité puisse se produire. On a cité le cas du canton de Soleure. Je ne le trouve pas concluant; les habitudes, dans le canton de Berne, sont peut-être plus enracinées que partout ailleurs.

Si dans certaines contrées, les préfets faisaient une répartition des danses publiques qui ne satisfasse ni les aubergistes, ni les exigences du public, le gouvernement interviendrait et fixerait des jours de danse uniformes, non plus pour l'ensemble du canton, comme il le fait aujourd'hui, mais pour ces contrées-là seulement. L'expérience a par contre démontré qu'une application uniforme dans tout le canton a ses inconvénients.

Cette réserve est de nature à satisfaire les vœux

généraux du pays. Il est inutile de maintenir le système actuel. On peut tout au moins faire l'essai d'une décentralisation en cette matière.

Quant à la nécessité de réduire le nombre des danses, elle est constatée d'une façon plus formelle que jamais.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph hat der Kommission viel Arbeit verursacht und man hat auch hier gesehen, dass jedes Ding seine zwei Seiten hat. Es giebt Leute, welche am Tanz grosse Freude haben, besonders in der Jugendzeit, und die sich in dieser Beziehung keine Beschränkung auferlegen möchten, während man in einem gewissen Alter die Sache anders ansieht. Nun ist es jedenfalls gut, dass man in solchen Dingen nicht von einem Extrem ins andere fällt. Es ist ja zweifellos, dass bei den gegenwärtigen Bestimmungen verschiedene Auswüchse sich zeigten, indem die Vorschriften etwas zu large waren. Aber man muss sich hüten, nun das Volk bevormunden zu wollen und Vorschriften aufzustellen, die das Volk mehr oder weniger nicht halten könnte oder über die es sich häufig ärgern müsste. Die Kommission hat geglaubt, in dieser Beziehung den Mittelweg einschlagen zu sollen, und den Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes dadurch gerecht zu werden, dass man die Zahl der zu bewilligenden Tanztage von 10 auf 6 reduziert. Wir haben also in Art. 6 gesagt, es werden per Jahr 6 Tanztage bewilligt und beigefügt, wenn eine Gemeinde finde, es sei dies nach ihren Anschauungen zu viel, so könne die Zahl der Tanztage auf die Hälfte herabgesetzt werden. Ich will hier gerade beifügen, dass ich gestern darauf aufmerksam gemacht wurde, es sollte im zweiten Satz des ersten Alineas gesagt werden: « Diese Zahl ist bis auf die Hälfte herabzusetzen ..., was ich beantragen möchte, damit man nicht gezwungen ist, entweder 6 oder 3 Tanztage zu haben. Die Bestimmung hat übrigens diesen Sinn gehabt; aber es ist gut, wenn man dies deutlich sagt.

Auf der andern Seite ist uns eine Eingabe der Saalbesitzer ausgeteilt worden. Dieselbe trägt nicht weniger als 256 Unterschriften und kann deshalb nicht unbeachtet gelassen werden, sondern man muss ihr, wenn möglich, die nötige Würdigung zu teil werden lassen. Man ist den Wirten schon in verschiedenen Punkten entgegengekommen; im vorliegenden Punkte nun hat man denselben nicht in der Weise entsprechen zu können geglaubt, wie es die Saalbesitzer gerne gesehen hätten. Dieselben hätten es am liebsten gesehen, wenn der bisherige Zustand in Kraft geblieben wäre. Bisher hatten wir sechs bestimmte Tanztage, die Regierungsstatthalter konnten aber noch weitere Bewilligungen erteilen, so dass sich die Zahl der Tanztage vermehrte. In der bezüglichen Verordnung heisst es: « Ausserdem können die Regierungsstatthalter am 31. Dezember, 1. und 2. Januar, Hirsmontag, Dimanche des brandons, Pfingstmontag, Jakobstag, Verfassungstag, St. Martin, bei Anlass von Aelplerfesten, Bergdorfeten, Schützenfesten, während der Ernte und der Weinlese, sowie bei Anlass von sogenannten Patronatsfesten und fêtes de village in den katholischen Bezirken, oder an andern nach altem Herkommen bisher üblichen Tanztagen, jedem Wirte nach seiner Wahl an je drei dieser Tage des Jahres Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von 5 Franken Dies fällt nach dem neuen Dekret weg und die Wirte müssen sich in ihren Gesuchen auf die vorgeschriebenen sechs Tage beschränken. Der Wirteverein, der noch eine zweite Eingabe an den Grossen Rat gerichtet hat, hat sich auf den Standpunkt gestellt, es sollten die Regierungsstatthalter auch für ausserordentliche Fälle oder für Tage, wo nach altem Herkommen getanzt wurde, Bewilligungen erteilen können.

Ich will mich über die Sache nicht weitläufiger verbreiten. Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, den § 6 so anzunehmen, wie er vorliegt und der eine ganz wesentliche Beschränkung des Tanzens enthält, indem in Zukunft im ganzen nur für sechs Tage Tanzbewilligungen erteilt werden.

Demme. Im Schosse der Kommission habe ich mich auf den Standpunkt gestellt, dass die Reduktion der Tanztage eine zu grosse sei und gesagt, man sollte wenigstens die Möglichkeit geben, bei besondern Anlässen, wie Jahrmärkten, am Bärzelistag oder bei andern festlichen Anlässen ausserordentliche Tanzbewilligungen erhalten zu können. Ich bin mit meiner Ansicht in der Minderheit geblieben und möchte dieselbe daher im Grossen Rat noch einmal begründen. Ich bedaure, dass kein Mitglied der Kommission im Besitze der gegenwärtig geltenden regierungsrätlichen Verordnung gewesen ist, da ich glaube, es hätte dies auf das Resultat der Beratung ganz entschieden Einfluss gehabt. Ich habe von der Existenz dieser regierungsrätlichen Verordnung erst in den letzten Tagen Kenntnis erhalten; ich habe sie auf der Staatskanzlei erhoben und sie auch dem Herrn Präsidenten der Kommission mitgeteilt.

Es ist ganz klar, dass man sich vor allem aus vergegenwärtigen muss, welches der gegenwärtige Zustand ist. Nun bewilligt das gegenwärtig geltende Dekret sechs ordentliche Tanztage. Dazu kommen vier ausserordentliche Tanzbewilligungen und ferner noch, wie der Herr Kommissionspräsident soeben abgelesen hat, diese Unmasse von sonstigen Gelegenheiten, sie der § 2 der Verordnung aufzählt. Ausserdem heisst es am Schlusse dieses § 2, was der Herr Kommissions-präsident nicht verlesen hat: «Die bisher üblichen Tanzbewilligungen an den gesetzlichen Jahrmärkten können auch fernerhin gegen eine Gebühr von 5 Fr. erteilt werden. » Nun wissen wir, dass in einzelnen Landesteilen die Zahl der Jahrmärkte eine ziemlich grosse ist, so dass an 5, 6, 7, 8 Jahrmärkten getanzt wird. Man kann also 18 bis 20 gesetzlich gestattete Tanztage annehmen (Stockmar: Das ist ein Irrtum). Doch es ist so: 1. die sechs ordentlichen Tanztage, dann die vier ausserordentlichen, dann die drei ausserordentliche Tanztage nach § 2 der Verordnung (Stockmar: Die sind inbegriffen.) und endlich noch die Jahrmärkte. Es hat also bis jetzt an 18 bis 20 Tagen gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 oder 20 Fr. getanzt werden können. Es ist auch vorgekommen, dass Saalbesitzer ohne Bewilligung haben tanzen lassen, und dann haben sie nachher einfach eine Busse von 5 Fr. und die Gebühr bezahlt. Da ist es begreiflich, dass das Tanzen so unheimliche Dimensionen annehmen konnte, und wir sind alle einig, dass hier Wandel geschaffen werden muss. Nun kann man aber darüber verschiedener Ansicht sein, wie weit man gehen solle, und in dieser Beziehung habe ich nun das Gefühl, man gehe in dem neuen Dekret entschieden zu weit. In Zukunft soll ein Wirt im ganzen nur sechs Bewilligungen erhalten, worin

die Jahrmärkte, die festlichen Anlässe, der Bärzelistag etc. inbegriffen sind. Ausserdem kann die Regierung bestimmen, dass in Ortschaften, wo drei, vier Tanzsäle sind, in allen Lokalen am nämlichen Tag getanzt werden soll. Bedenken Sie, dass wir an dem gegenwärtigen Zustand durch das Laissez faire, laissez aller zum Teil selber die Schuld tragen, und dass viele Wirte mit grossen Kosten grossartige Tanzlokale eingerichtet haben, die, wenn nur noch sechsmal im Jahr getanzt werden kann, absolut nicht mehr rentieren. Es ist sicher, dass eine Anzahl von Personen schwer geschädigt würde, und ich habe das Gefühl, wir sollten das nicht thun. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, an den sechs ordentlichen Tanztagen festzuhalten, wie bis anhin, dann aber noch weiter zu bestimmen: « Auf besonders eingereichte und begründete Gesuche können die Regierungsstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen erteilen, gegen eine Gebühr von je 10 Franken. An denselben Wirt sollen indessen innert Jahresfrist nicht mehr als vier öffentliche Tanzbewilligungen erteilt werden. » Ich glaube, auf diese Weise wäre es den Wirten möglich, auch an Jahrmärkten, festlichen Anlässen und am Bärzelistag noch eine Bewilligung zu erhalten. Nehmen Sie meinen Antrag an, so wird dadurch die Zahl der Tanztage auf circa die Hälfte reduziert, und wir handeln also voll und ganz im Willen des Volkes, wie er im Wirtschaftsgesetz geäussert worden ist. Wenn wir die Zahl der Tanztage vorläufig auf die Hälfte reduzieren, so geht dies ins Mass und wir können sehen, ob damit die Auswüchse beschnitten werden. Sollte sich dann zeigen, dass der Zweck nicht erreicht wird, so kann man die Zahl immer noch weiter reduzieren und zwar braucht man nur den Regierungsstatthaltern Weisung zu geben in Bezug auf die Erteilung der Bewilligungen etwas strenger zu sein. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Freiburghaus. Ich möchte den Antrag des Herrn Demme bekämpfen und denjenigsn der Regierung und der Kommission befürworten. Ich mache auf den klaren Wortlaut des Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes aufmerksam, der dahin lautet, es solle ein Dekret zur Einschränkung des Tanzens und der öffentlichen Belustigungen aufgestellt werden. Man wird sich nun prinzipiell fragen müssen, ob man dem klaren Wortlaut dieses Artikels nachleben oder denselben unbeachtet lassen und den Interessen des Wirtestandes, entgegen dem öffentlichen Wohl, Rechnung tragen will. Je nachdem man sich auf den einen oder andern Standpunkt stellt, wird die Frage bald gelöst sein. Will man sich auf den Standpunkt der Wirte stellen, auf den Standpunkt ihrer Eingabe, so werden wir den Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes ignorieren und den Wirten das bewilligen, was sie in ihrer Eingabe verlangen, und in diesem Falle gebe ich dann für die einschränkenden Bestimmungen, die man in dem vorliegenden Dekret etwa noch aufstellen will, nicht viel. Ich halte dafür, der Grosse Rat habe nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, dem klaren Wortlaut des Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes Rechnung zu tragen und er könne in Bezug auf die Zahl der Tanztage nicht machen was er will, sondern er habe die Zahl derselben einzuschränken. Eine andere Interpretation scheint mir absolut unzulässig zu sein. Ich bemerke dabei, dass die betreffende Bestimmung in Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes vom Bernervolke sehr gut aufgenommen worden

ist und ich betone, dass speziell bei den Landwirten diese Bestimmung wesentlich zur Annahme des Gesetzes beigetragen hat. Es kann dem Landwirt nicht gleichgültig sein, welche gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Tanzen existieren, und er muss die sich ihm bietenden Gelegenheiten benützen, um auf dem Wege des Gesetzes oder des Dekretes alles das zu thun, was geeignet ist, die gegenwärtigen Auswüchse zu beseitigen. Gegenwärtig waren ausser den 6 Tanzsonntagen, gemäss der vom Herrn Kommissionspräsidenten zur Kenntnis gebrachten Verordnung, noch weitere Tanzsonntage zulässig. Auch wurden von den Wirten Bewilligungen ausgewirkt in dem Sinne, dass innerhalb der Grenzen eines Amtsbezirks, manchmal innerhalb der Grenze einer Gemeinde an einem Sonntag in dieser, am andern Sonntag in einer andern Wirtschaft - am ersten Sonntag kommt der Gänseköpfet, am zweiten der Weggliesset, am dritten der Kässtechet, am vierten der Grännet etc. - getanzt wurde. Jeder Wirt hat den andern in Bezug auf das, was er zur Belustigung anstellte, zu überbieten gesucht, und so ist es gekommen, dass in einem verhältnismässig kleinen Kreis fast jeden Sonntag bald in dieser, bald in jener Wirtschaft getanzt wurde, so dass die jungen Leute Gelegenheit haben, hinzugehen und dort ihr Geld zu brauchen, um am Montag mit sturmem Kopf heim zu kommen in einem Zustand, der für alles andere besser geeignet war, als für das Arbeiten.

Man kann allerdings sagen, die jungen Leute seien nicht verpflichtet, hinzugehen. Allein wir wissen ja: Gelegenheit macht Diebe, und es bewahrheitet sich das nicht nur beim jungen Volk, wenn es verlockende Ausschreibungen von Tanz- und anderen Belustigungen liest, sondern wir haben ja erst in ganz jüngster Zeit die Erfahrung gemacht, dass dieser Satz: Gelegenheit macht Diebe! sogar auf Bankdircktoren Anwendung findet

Ich halte dafür, wir sollen den gegenwärtigen Anlass nicht vorübergehen lassen ohne in dieser Beziehung strengere Vorschriften aufzustellen, um einmal der Absicht des Gesetzes den nötigen Ausdruck zu verschaffen. Wenn wir per Jahr noch 6 Tanztage vorsehen, so scheint es mir, dass sei den Wirten noch nicht das Messer an den Hals gesetzt, und dieselben können sich deswegen noch nicht beklagen. Eine Zahl von 6 Tanztagen scheint mir durchaus genügend zu sein, wenn man bedenkt, dass bei Konzerten, Theateraufführungen u. s. w. auch noch getanzt werden kann.

Aus allen diesen Gründen und ferner noch mit Rücksicht auf den weitern Umstand, dass diese öffentlichen Tanzgelegenheiten auch viel mehr frühzeitige Heiraten zur Folge haben (Heiterkeit), die oft auch den Armenbehörden viel zu schaffen geben, möchte ich Ihnen die Fassung der Kommission empfehlen.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je suis obligé de relever une erreur commise par M. Demme et sur laquelle j'avais déjà eu l'occasion d'attirer son attention au sein de la commission.

M. Demme prétend que le nombre des permis de danse délivrés aujourd'hui est beaucoup plus considérable que 10. Je suis obligé de lui rappeler que le décret de 1879 est, sous ce rapport, absolument précis: « Es werden 6 ordentliche Tanztage festgesetzt, an welchen die Wirte gegen eine Gebühr von Fr. 5 beim Regierungsstatthalter eine Tanzbewilligung auswirken können. » Ensuite: « Auf besonders eingereichte und

begründete Gesuche können die Regierungsstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen erteilen, jedoch jeweilen nur gegen eine Gebühr von Fr. 20. An denselben Wirt sollen indessen innert Jahresfrist nie mehr als vier ausserordentliche öffentliche Tanzbewilligungen erteilt werden. »

Voilà le texte du décret de 1879. Il fixe par conséquent à 10 le nombre des jours pour lesquels on peut délivrer des permis de danse: 6 ordinaires et 4 extraordinaires. Il charge le gouvernement de faire une ordonnance déterminant les jours de danse. Cette ordonnance qui date de 1880 fixe d'abord 6 jours de danse ordinaires, puis 4 où l'on peut délivrer, soit des permis ordinaires à 5 francs, d'après les coutumes locales, soit des permis extraordinaires à 20 francs. Mais il est évident que l'ordonnance du gouvernement de 1880 pour exécuter le décret de 1879, ne peut pas aller plus loin. C'est le décret de 1879 qui fait règle. L'ordonnance de 1880 ne peut être interprétée d'une façon qui permette d'aller jusqu'à accorder 16 permis par an. Aucun préfet du canton, que je sache, ne l'a fait. M. Demme a commis un peu l'erreur de ce maître d'hôtel qui ajoutait le numéro de la chambre à la note de son client : la note était ainsi plus forte, mais elle n'était pas juste. (Hilarité.)

Scherz. Ich möchte meine grosse Befriedigung aussprechen über die grossen Fortschritte, die der § 6 in Bezug auf die öffentlichen Tanzgelegenheiten enthält. Wenn man schon vom Land aus Opposition gegen die grosse Zahl der Tanztage erhebt, so hätte man in der Stadt noch viel mehr Grund, gegen diese öffentlichen Tanzgelegenheiten Opposition zu erheben. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in der Stadt Bern eine Unmasse Vereine existieren, so dass jedermann, dem es um das Tanzen zu thun ist, dazu mehr als genug Gelegenheit hat. Es giebt eine Masse Arbeitervereine, die Gelegenheit zum Tanzen bieten, und Sie wissen, dass gerade aus Arbeiterkreisen eine Einschränkung der Tanzgelegenheiten verlangt wurde. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass gerade hier in Bern - auf dem Land vielleicht weniger - sehr viele Leute an den Tanzgelegenheiten teilnehmen, denen es um alles andere mehr zu thun ist, als um das Tanzen. Ich erinnere daran, dass vor 6 oder 7 Jahren in der Nähe von Bern ein scheusslicher Lustmord verübt wurde, und erwiesenermassen haben die fremden Burschen, die in Gesellschaft der betreffenden Frauensperson in der Nähe der Neubrücke gesehen wurden, unmittelbar vorher in Gesellschaft dieser Person die öffentliche Tanzbelustigung auf dem Bierhübeli mitgemacht.

So sehr ich also mit dem Zweck des § 6 einverstanden bin, kann ich mich mit der Redaktion nicht ganz befriedigt erklären, weil ich dafür halte, es werde der Zweck, den man im Auge hat, nicht ganz erreicht. Es heisst hier: «Kein Wirt kann im gleichen Jahre mehr als 6 Tanzbewilligungen erhalten.» Ich glaube, hier sei nicht der Wirt, sondern die Wirtschaft die Hauptsache. Nehmen Sie an, ein Wirt ziehe am 1. Mai von einer Wirtschaft fort, und vor seinem Wegzug hat er von den 6 Tanzbewilligungen Gebrauch gemacht. Nun kommt ein zweiter Wirt, der am 1. September stirbt und inzwischen auch 6 Mal hat Tanzen lassen. Am 1. September kommt ein dritter Wirt, und dieser lässt wieder 6 Mal tanzen (Heiterkeit). So ist die Sache offenbar nicht gemeint, und deshalb sollte man hier

sagen: «Für keine Wirtschaft dürfen im gleichen Jahr mehr als 6 Tanzbewilligungen erteilt werden. » Ich möchte wünschen, dass die Redaktion in diesem Sinne geändert werde.

Ballif. Mit dem § 6 kann ich mich meinerseits vollständig einverstanden erklären, indem die darin enthaltenen Bestimmungen in durchaus befriedigender Weise den in einer ansehnlichen Zahl von Petitionen ausgesprochenen Wünschen entsprechen und ebenso den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes. Ich würde es sehr bedauern, wenn diese Bestimmungen wieder abgeschwächt werden sollten. Ich will mich darüber nicht weitläufiger aussprechen, sondern mich darauf beschränken, alles das, was von Herrn Freiburghaus in so vortrefflicher Weise gesagt worden ist, voll und ganz zu unterschreiben.

Wenn ich das Wort verlangt habe, so ist es geschehen, um zum zweiten Alinea einen kleinen Zusatz zu beantragen, der, wie mir scheint, nicht bestritten werden sollte. Das zweite Alinea lautet nämlich: «Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden. » Ich möchte nun beantragen, nach « acht Tage » einzuschalten « und Kommunionssonntage », durch welche Einschaltung eine Lücke ausgefüllt würde. Man wird mir zwar erwidern, es sei durch die Worte, «sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden 8 Tage» meinem Wunsch bereits Rechnung getragen. Es ist das richtig soweit es Ostern, Pfingsten und Weinachten betrifft nicht aber für den Bettag. Nach dem hier vorliegenden Wortlaut dürfte am Kommunionssonntag vor Bettag getanzt werden; das wird kaum beabsichtigt sein und würde auch im Lande herum überall einen schlechten Eindruck machen. Solche Tanzbelustigungen an heiligen Sonntagen haben schon viel und oft Aergernis und Störung verursacht, und es wäre daher wünschenswert, dass man hier meinem Wunsche Rechnung trägt.

Bühlmann. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat bereits auseinandergesetzt, dass eine Einschränkung der Tanzgelegenheiten nötig ist, und er hat Ihnen ferner mitgeteilt, es könnte bei diesen sechs Tanzsonntagen, mit denen ich einverstanden bin, immerhin vorkommen, dass die Wirte in einer Gegend diese sechs Sonntage so verteilen würden, dass jeder an einem andern Sonntag tanzen lässt und dass man auf diese Weise wieder auf vielleicht 30 Tanzsonntage kommen würde. Aus diesem Grunde sei der Zusatz gemacht worden, die Regierung sei befugt, für die einzelnen Landesteile einheitliche Tanztage zu bestimmen. Es scheint mir nun doch etwas weit gegangen zu sein, diese Befugnis der Regierung einzuräumen. Ich glaube, die Befürchtung, dass der Regierungsstatthalter hiefür nicht die richtige Person wäre, sei ganz unbegründet. Ich glaube nicht, dass es zweckmässig und praktisch ist, für eine ganze Landesgegend einheitliche Tanztage zu bestimmen, weil die Bedürfnisse sehr verschiedenartige sind. In Ortschaften mit Jahrmärkten wird an diesen getanzt; andere Ortschaften haben die Lesesonntage etc. Das Bedürfnis ist also kein einheitliches, und ich erlaube mir darum, eine Abänderung des dritten Satzes des ersten Alineas in dem Sinne zu beantragen, dass gesagt wird, der Regierungsstatthalter sei befugt, für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Gemeinden einheitliche Tanztage zu bestimmen. Je nach den Bedürfnissen wird dann

der Regierungsstatthalter die Tanztage bestimmen, und ich glaube, es wird im ganzen Kanton von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden. Ich beantrage Ihnen also, den letzten Satz des ersten Alineas zu streichen und an dessen Stelle zu sagen: « Derselbe ist auch befugt, für den Amtsbezirk oder einzelne Gemeinden einheitliche Tanztage zu bestimmen. »

Dr. Schwab. Ich muss mit kurzen Worten den Standpunkt derjenigen, die seiner Zeit die bekannte sehr grosse Petition an den Grossen Rat gerichtet haben, festhalten, und ich thue es im gleichen Sinn und Geist, wie es Herr Ballif bereits gethan hat. Im ganzen Kanton erwarten die mässigen, nüchternen Leute, die Familienväter und Familienmütter, dass die Zahl der Tanzsonntage beschränkt werde. Würde man den Antrag des Herrn Demme annehmen, so würden wir ganz einfach auf dem bisherigen Standpunkt verbleiben, indem ja durch Herrn Regierungsrat Stockmar dargelegt worden ist, dass wir unter dem Regime des gegenwärtigen Dekretes zehn öffentliche Tanztage haben, nicht mehr. Herr Demme möchte nun zu den sechs Tanztagen, die das vorliegende Dekret vorsieht, noch vier hinzusetzen; es könnte also in Zukunft genau gleichviel getanzt werden, wie gegenwärtig, und das will das Volk nicht. Einzelne Petitionen verlangen sogar, dass man die Zahl der Tanzsonntage auf drei herabsetze, so die Petition des Blauen Kreuzes und die Petition einer verwandten Vereinigung aus dem Jura. Nun erklären wir, mehr oder weniger Repräsentanten und Fürsprecher derjenigen, welche seiner Zeit die grosse Petition veranlassten, uns mit sechs Tanztagen zufrieden. Es ist dies so ein Mittelding, und ich denke, dass die Wirte mit der Zeit sich auch damit befreunden werden.

Bigler. Ich möchte mich, um meine Stimmabgabe zu motivieren, über die von den Saalbesitzern ausgegeteilte Eingabe aussprechen. Ich bin für den § 6, wie er hier vorliegt, und ich glaube nicht, dass man die Wirte in der Weise schädige, wie sie es darstellen. Ich glaube auch nicht, dass diese Petition so viele Unterschriften erhalten haben würde, wenn nicht so verschiedenes im Dekret enthalten wäre. Würde es sich einzig um den § 6 handeln, so bin ich überzeugt, dass eine ganze Anzahl Wirte die Petition nicht unterschrieben hätten. Es ist mir ganz genau bekannt, dass viele Wirte von den öffentlichen Tanztagen fast keinen Gebrauch mehr machen, indem sie sagen, dieselben bringen ihnen keinen Nutzen; es komme da ein sehr gemischtes Publikum zusammen und es sei schwer, Ordnung zu halten; überhaupt seien ihnen diese Tanzsonntage zuwider und so lassen sie an denselben nicht mehr tanzen. Dagegen lassen sie allerdings tanzen an Jahrmärkten, und daneben haben sie sehr oft für ihre Säle Verwendung bei Anlass von kleineren Schützenfesten, an Ausschiesseten, bei Konzerten u. s. w. Dagegen werden die öffentlichen Tanzereien, wie schon gesagt, an vielen Orten von den Wirten nicht gesucht und sie sind im Niedergang begriffen. Schon Bitzius hat in seinem Jeremias Gotthelf schlagend nachgewiesen, was aus einer öffentlichen Tanzbelustigung entstehen kann, und das gleiche that später auch Gottfried Keller; in seiner Erzählung « Die Leute von Seldwyla », kostet es einem jungen Pärchen sogar das Leben, dass es an einem Tanzsonntag teilnahm. Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass an solchen Tanzsonntagen eine sehr gemischte Gesellschaft zusammenkommt, dass keine Ordnung, keine Organisation herrscht und diese Gelegenheiten sehr leicht zu Unmoralitäten führen. Es ist durchaus nicht das gleiche, wie der Tanz in einer geschlossenen Gesellschaft. Das Tanzen an und für sich ist ja keine Sünde und die jungen Leute sollen tanzen; aber sie sollen sich in richtiger Gesellschaft bewegen; es soll eine Organisation da sein und dies ist bei einem öffentlichen Tanz nicht der Fall. In einer geschlossenen Gesellschaft dagegen herrscht Ordnung, die Gesellschaft kontrolliert sich unter sich selber und da soll man das Tanzen nicht verbieten. Ich habe deshalb auch gestern mit Befriedung von der Erklärung des Herrn Stockmar Kenntnis genommen, man solle die öffentlichen Tanz-belustigungen, diese Wirtschaftstanzereien, bei denen man nur Profit sucht, einschränken, aber dem Tanzen in kleineren Kreisen, bei Anlässen, wo man sich gerne etwas lustig macht, solle man sogar Vorschub leisten.

Wie gesagt, ich glaube nicht, dass man die Wirte schädigt, wenn wir schon diese öffentlichen Tanzereien einschränken; denn eine ganze Anzahl Wirte, welche die Eingabe unterschrieben haben, machen von den 6 Tanzsonntagen gar keinen Gebrauch, und andere Wirte wären vielleicht auch wohler, wenn sie weniger häufig öffentliche Tanzereien ausschreiben würden. Ich stimme daher für den § 6, wie er vorliegt.

Demme. Ich möchte nur Herrn Regierungsrat Stockmar etwas bemerken. Es heisst im zweiten Absatz der gegenwärtig gültigen Verordnung: «Die bisher üblichen Tanzbewilligungen an den gesetzlichen Jahrmärkten können auch fernerhin gegen eine Gebühr von Fr. 5 erteilt werden.» Das ist also doch auch etwas und repräsentiert 5 oder 7 Tanztage mehr im Jahre. Also kämen wir bisher immerhin, statt wie ich vorhin sagte auf 18-20, auf 15-17 Tanztage per Jahr. Ich bin nun einverstanden, dass man diese Zahl reduzieren soll, und ich kann Sie versichern, dass mir das Wohl des Volkes ebensosehr am Herzen liegt, wie jedem, der hier im Ratssaal sitzt. Aber ich frage mich, ob man nicht zu weit geht, wenn man auf diese Weise eine Reduktion vornimmt. Man hat es ja in der Hand, später noch eine weitere Reduktion vorzunehmen; aber ich glaube, ein Gefühl der Billigkeit und Gerechtigkeit spreche dafür, dass man heute nicht zu weit geht. Nehmen Sie meinen Antrag an, so tritt vorläufig eine Reduktion um wenigstens 5 Tanztage ein, indem in Zukunft die Tanzbewilligungen bei Jahrmärkten oder besondern festlichen Anlässen in den ausserordentlichen Bewilligungen inbegriffen wären. Es scheint mir, man gehe mit meinem Antrag nicht zu weit, und ich möchte Ihnen denselben empfehlen.

Wyss. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen; aber die Begründung des Herrn Demme giebt mir doch Veranlassung, einige Worte zu sagen. Man stellt die Saalbesitzer, welche die bekannte Petition eingereicht haben, als Leute dar, die durch Annahme des gegenwärtigen § 6 bedeutend geschädigt würden; das sei nicht billig und darum solle man nicht so weit gehen. Ich möchte dem gegenüber auf folgendes aufmerksam machen. Sie erinnern sich an unsere Beratung über die Einführung des Staatsverlages für die Lehrmittel und Sie werden sich ferner erinnern, dass damals eine eingehend motivierte Petition der sämtlichen Buchhändler, die aus dem Vertrieb der Lehrmittel eine direkte Einnahme bezogen, vorgelegen ist. Allein trotzdem man fand, dass den Buchhändlern ein be-

deutender Schaden zugefügt werde, ist man über die Petition hinweggeschritten, und wir mussten dies thun, weil man sagte: Wenn Privatinteressen dem öffentliehen Wohle, der Einführung einer Massregel, die der grossen Gesamtheit zu gute kommen wird, entgegenstehen, so kann man nicht unschlüssig sein, sondern muss den Interessen der Gesamtheit den Vorzug geben. Ganz gleich präsentiert sich heute die Frage betreffend die Tanztage. Diejenigen Wirte, die Tanzsäle besitzen, werden einige Einbusse erleiden, weil sie weniger oft tanzen lassen können. Aber dem gegenüber besteht das Bestreben, die Gelegenheit zum Tanzen etwas einzuschränken, und wenn Sie dies in der vorgeschlagenen Weise thun, so geschieht es mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, und darum glaube ich, man sollte nicht schwankend sein, sondern die vorgeschlagene Fassung annehmen. Was wir gegenüber den Buchhändlern beobachten mussten - die Rücksicht auf die Allgemeinheit -, das müssen wir sicher auch beobachten gegenüber einer Anzahl von Wirten. Es ist ja ein erfreuliches Zeichen für die Jugendlichkeit des Grossen Rates, wenn er sich für das Tanzen interessiert (Heiterkeit) und namentlich ein erfreuliches Zeichen für die jugendliche Empfindung des Herrn Antragstellers, der eine andere Fassung wünscht, als Regierung und Kommission vorschlagen. Aber vergessen wir nicht den Ernst, der dahinter steckt, und es ist mit den Beispielen, die angeführt worden sind, nicht übertrieben worden. Als Anwalt könnte ich diese Beispiele mit Leichtigkeit vermehren, und wenn Sie die Tanzsonntage einschränken, so schränken Sie auch die Zahl gewisser Prozesse ein, die regelmässig vor 9 Monaten ihren Anfang an einem solchen Tanzsonntag genommen haben (Heiterkeit).

v. Steiger, Regierungsrat. Die heutige einlässliche Diskussion über diesen Artikel wäre gar nicht möglich und nicht denkbar, wenn man sich allseitig, auch auf Seite der petitionierenden Wirte, die Bestimmungen klar vor Augen hielte, die das Bernervolk im Wirtschaftsgesetz angenommen hat. Was Ihnen die Regierung vorschlägt, ist nichts anderes, wie schon Herr Freiburghaus ausgeführt hat, als die Ausführung des-jenigen, was das Volk am 15. Juli 1894 im Wirt-schaftsgesetz beschlossen hat. Woher nun dennoch dieses Markten wegen dieser Tanzfrage? Es kommt einfach daher, dass noch zwei ganz verschiedene Anschauungen über das Tanzen, seine Berechtigung und seine Bedeutung obwalten: eine Anschauung auf Seite der petitionierenden Wirte und eine andere auf Seite der Behörden und wie ich glaube auch einer sehr grossen Mehrzahl der einsichtigen und gebildeten Bürger. Die Wirte betrachten das Tanzen als ein ganz obligates, notwendiges Mittel für ihren Erwerb, für ihre Existenz; sie sagen: das Tanzen ist für uns da, wegen uns muss so und so oftmal im Jahre offiziell getanzt werden; wenn Ihr das nicht gestattet, so thut Ihr uns weh, nicht etwa den jungen Leuten; von diesen letztern sagen die Wirte in ihren Petitionen kein Wort. Ich habe eine ganz andere Ansicht; ich glaube, das Tanzen ist für diejenigen da, die das Bedürfnis haben, zu tanzen. die Freude daran haben, und ich bin der Ansicht, es sei ein altväterischer Standpunkt, dieses offizielle, dieses obligatorische Tanzen an so und so vielen bestimmten Tagen immer wieder festzuhalten, statt dem Tanzen den Charakter zu geben, den es haben soll, nämlich den Charakter eines Vergnügens bei bestimmten Anlässen, sei es an einer Hochzeit, an einer Kindbetti,

einer Aufrichti, einer Sichleten oder einem andern besondern Anlass. Die Wirte reden sehr despektierlich von den gefährlichen Tanzereien in den Tennen. Es ist also furchtbar gefährlich, wenn etwa nach Feierabend oder an einem Sonntag-Nachmittag der Peter mit dem Lisabeth oder der Hans mit dem Mädeli im Tenn zu einer Handharfe ein paar Tänze macht! Ich sehe nichts gefährliches darin. Ich sehe solche impovisierte natürliche Belustigungen hundertmal lieber als diese obligatorischen öffentlichen Tanztage, die doch für einen bedeutenden Teil der daran Teilnehmenden zu Hudeltagen werden. Weshalb soll es gefährlich sein, wenn da oder dort ein Tanz improvisiert wird; ich kann das nicht einsehen!

Aber es scheint mir, die Wirte widersprechen auch noch in einem andern Punkt dem gesunden Sinn unseres Bernervolkes. Sie wollen sogar die bisherige Einsehränkung nicht stehen lassen, wonach in der Woche vor Ostern und Weihnachten keine öffentlichen Belustigungen abgehalten werden sollen. An das war man bisher gewöhnt. Was haben nun die Wirte ausgetiftelt? Es komme hie und da in der Woche vor Weihnachten und Ostern auch etwa ein Markt vor und da sollte getanzt werden können, als ob der Markt des Tanzens wegen da wäre und als ob ohne Tanz kein Markt stattfinden könnte! Das ist wieder die ganz verkehrte Anschauung von dem, was der Tanz sein soll. Für die Wirte soll er direkt das Mittel sein, um ihnen eine grössere Einnahme zu verschaffen. Allein ich hoffe, der Grosse Rat werde sich nicht auf diesen Boden begeben. Es hat auch allmählig in Bezug auf die Tanzlokale in unserm Kanton eine etwas ungesunde Entwicklung Platz gegriffen. Ehemals fand man Tanzsäle nur in den Hauptwirtschaften zu Stadt und Land. Heute dagegen finden wir eine Masse Tanzsäle, die an irgend eine beliebige kleine Wirtschaft angebaut sind. Wenn eine Wirtschaft vielleicht nicht recht rentiert, so sagt sich der Wirt: Ich muss einen Tanzsaal anbauen. Wenn ich einfach und leicht baue, so kostet die Sache gar nicht so viel, und dann muss ich möglichst viele Tanzeten abhalten. Ich halte diese Entwicklung der Tanzlokalitäten für eine ungesunde, und ich glaube, eine Wirtschaft, die ohne diese öffentlichen Tanztage nicht existieren kann, thut besser, überhaupt nicht zu existieren.

Ich empfehle Ihnen die Vorlage der Regierung und der Kommission und glaube, Sie stellen sich damit auf den Standpunkt einer viel richtigeren Anschauung von dem, was das Tanzvergnügen sein soll, als wenn Sie an diesen zahlreichen, obligatorischen Tanztagen festhalten.

Seiler. Es ist schade, dass die Herren, welche nur für sechs Tanzsonntage sind, nicht erst 25 oder 30 Jahre alt sind; sie würden dann sicher finden, wir wollen zehn Tanzsonntage habeu. Und unter den Herren, die nur für sechs Tanztage sind, befinden sich solche, die auch gern tanzen, nur gehen sie nicht auf den öffentlichen Tanz, weil sich das für sie nicht schickt. Ich glaube, man könnte einen Mittelweg einschlagen und die Zahl der Tanztage auf acht festsetzen. Sie dürfen nicht vergessen, dass am 1. und 2. Januar, am Hirsmontag etc. getanzt wird. Das verlangt unser Volk und zwar nicht nur das junge Volk, sondern auch 40, 50-jährige Mannen und Frauen tanzen gerne. Sie dürfen ferner nicht vergessen, dass wir an vielen Orten jährlich fünf grosse Markttage haben. An diesen kommen die

Leute von Berg und Thal in die betreffende Ortschaft; am Vormittag machen sie ihre Geschäfte und am Nachmittag geht der Mann mit der Frau und dem Körbli auf den Tauzboden, um einen Tanz zu machen. Oder man trifft alte Bekannte aus diesem und jenem Ort; man geht zusammen zu einem Glas Wein, und nachdem man etwas bei einander gesessen ist, möchte man auch gern einen Tanz machen. Ich möchte deshalb vier Tanzsonntage und vier ausserordentliche Bewilligungen für Märkte, Lesesonntage etc. vorsehen, also im ganzen jährlich acht Tanzbewilligungen erteilen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Demme. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Seiler an und möchte nur noch Herrn Wyss antworten. Wenn er sagt, bei Einführung des Staatsverlages der Lehrmittel habe man auf die Buchhändler, die dadurch in Schaden gekommen, auch keine Rücksicht genommen, so besteht denn doch gegenüber dem Wirtestand ein Unterschied. Der Wirtestand bringt dem Staat in Form von Patentgebühren jährlich gegen eine Million ein, und da glaube ich, man sollte nicht ganz so rücksichtslos verfahren, wie gegenüber den Buchhändlern, die dem Staat nichts einbringen.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je ne m'oppose aucunement à la proposition de M. Scherz, je l'accepte et je pense que la commission n'a rien contre non plus, et que nous pouvons tous être d'accord pour dire aucune auberge au lieu de aucun aubergiste.

Quant à la proposition présentée par M. Ballif, je voudrais que ce dernier n'insistât pas. Je l'accepte volontiers en principe; mais l'énoncé de sa proposition ne me semble pas pouvoir trouver place dans ce décret; il revêt un caractère confessionnel qu'il faut éviter.

Lorsque nous parlons des jours de fête religieuse pendant lesquels on ne peut danser, nous avons soin de dire qu'il s'agit de Pâques, Pentecôte, Noël, jours de fête communs à toutes les confessions chrétiennes, tandis que si vous parlez de dimanches de communion, vous entendez une institution spéciale du protestantisme. Les catholiques ne connaissent pas de jours de communion, par le fait que tous les dimanches, pour eux, sont des dimanches de communion. Je crois donc qu'il serait assez inutile d'ajouter encore aux interdictions prévues celle que propose M. Ballif.

La proposition de M. Bühlmann me paraît superflue. Il est parfaitement entendu — c'est le sens que le gouvernement et la commission ont toujours donné aux articles 5 et 6 — que les préfets ont la compétence dès maintenant de répartir, comme ils l'entendront, les jours où ils pourront octroyer des permis de danse, de sorte que rien ne les empêche — et ils le feront probablement — de fixer les jours de danses d'après les coutumes suivies jusqu'ici. Nous demandons cependant que le gouvernement ait la compétence de le faire pour que certaines contrées, certains districts, à communes très rapprochées, comme Bienne et Nidau par exemple, n'aient pas une autorisation pour le même jour, cas dans lesquels le préfet ne pourrait pas toujours s'entendre avec les communes.

En ce qui concerne enfin la proposition de M. Seiler, je n'ai pas d'autre objection à faire que celle déjà présentée au début de la discussion, c'est que la loi actuelle demande avant tout qu'on restreigne les jours

de danse. Ces jours sont aujourd'hui au nombre de 10; si vous les réduisez à 8, vous n'observez pas le sens restrictif de la loi, et je vous propose en conséquence de maintenir le chiffre de 6.

Müller. Ich bin der gleichen Meinung, wie der Herr Vorredner, nämlich dass man eine Beschränkung der Tanzsonntage eintreten lassen dürfe; aber ich möchte doch warnen, allzuweit zu gehen; denn sonst riskieren wir, dass gegen das Dekret die Initiative ergriffen und dasselbe vom Volke verworfen wird. Ich bin der gleichen Ansicht, wie Herr Seiler und möchte beantragen, die Zahl der Tanztage auf acht zu reduzieren, nur möchte ich den Antrag des Herrn Seiler in dem Sinne ändern, dass man sagt, von den acht Tanztagen dürfen nicht mehr als vier auf Sonntage fallen. Es gibt Ortschaften, wie Interlaken, Burgdorf, Langenthal, die 5, 6 Markttage haben, an denen getanzt wird, und das soll auch in Zukunft nicht verboten werden. Wenn man nun sagt, von den Tanztagen dürfen nicht mehr als vier auf einen Sonntag fallen, so können die Wirte auch an Markttagen tanzen lassen; wenn sie wollen, so können sie sogar an mehr als an vier Markttagen, am Bärzelistag etc. tanzen lassen, indem kein Tanztag auf einen Sonntag zu fallen braucht. Ich glaube also, wie gesagt, wir sollen nicht zu weit gehen und das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die Wirte müssen Einkommenssteuer und hohe Patentgebühren bezahlen, und darum empfehle ich Ihnen den Antrag des Herrn Seiler, mit der Abänderung, dass höchstens vier Tanztage auf einen Sonntag fallen dürfen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Kann Herr Seiler das Amendement des Herrn Müller acceptieren? Dasselbe würde also lauten: « Von diesen acht Tanzbewilligungen dürfen nicht mehr als vier auf den Sonntag fallen. »

Seiler. Ja!

Präsident. Ist die Kommission mit dem Antrag des Herrn Scherz einverstanden?

Heller, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Bühlmann. Nachdem der Herr Vertreter des Regierungsrates erklärt, die Sache sei so verstanden, dass der Regierungsstatthalter das Recht habe, für den Amtsbezirk oder einzelne Gemeinden einheitliche Tanztage zu bestimmen, ziehe ich meinen Antrag zurück, verlange aber, dass von der Erklärung des Herrn Vertreters des Regierungsrates im Protokoll Vormerk genommen wird, damit darüber kein Zweifel herrschen kann.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Voulez-vous me permettre, avant de passer à l'art. 6, de demander à M. Ballif s'il est d'accord avec cette rédaction: «... les dimanches de communion dans les communes protestantes du pays...» Ceci pour éviter tout malentendu; autrement on pourrait croire qu'il est défendu de danser chaque dimanche dans les communes catholiques.

Ballif. Ich bin mit Herrn Stockmar einverstanden,

dass gesagt wird, « und Kommunionssonntage in den protestantischen Gemeinden ».

Abstimmung.

- 1. Der Antrag, die Worte « auf die Hälfte » zu ersetzen durch « bis auf drei » ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.
- 2. Die von Herrn Scherz vorgeschlagene andere Fassung des ersten Satzes ist ebenfalls, weil nicht bestritten, stillschweigend angenommen.
 - 3. Für sechs Tanztage nach Entwurf
 Für den Antrag Seiler 28
 4. Für das Amendement Ballif . . . 78
 - Dagegen 15

§ 7.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Hier mache ich nur darauf aufmerksam, dass der Nachsatz « der seit weniger als einem Jahre ohne Bewilligung hat tanzen lassen » etwas unklar gefasst ist. Ich möchte beantragen, zu sagen: « der innert einem Jahre . . . »

Stockmar, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Modifikation berührt den französischen Text nicht.

Angenommen mit der von Herrn Heller beantragten redaktionellen Aenderung im deutschen Text.

§ 8.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'art. 8 ne fait que reproduire l'ancienne rédaction en lui donnant cependant une certaine extension.

Il concerne les permis à accorder aux sociétés closes.

Nous avons fixé à 5 francs le prix de ce permis, mais il est entendu que ce prix comprend l'émolument prévu à l'art. 3.

Nous avons inséré en outre une disposition prévoyant que chaque société recommandée par l'autorité de police locale aurait droit à un permis par an. Cette disposition, qui paraît assez extraordinaire au premier abord, n'a été insérée que pour parer à certains inconvénients signalés. Des préfets ont refusé à des sociétés locales, sans motifs appréciables, du moins pour nous, des permis de danse. Nous estimons qu'en cela ils ont fait un usage excessif du droit qu'ils possèdent aujourd'hui, et c'est pour éviter que de pareils faits se renouvellent à l'avenir que nous vous proposons l'adoption de cette nouvelle disposition.

Il y a des abus qu'il importe en effet de faire cesser. Vous voyez assez souvent dans les journaux l'annonce que telle ou telle société donnera à ses membres une soirée dansante précédée d'un concert. Or, d'après ce qu'on nous a rapporté, les soi-disant soirées dansantes qui suivent les concerts en question sont, dans plusieurs localités, tout ce qu'il y a de plus ouvert et dégénèrent en danses publiques. C'est comme dans certains cercles où, pour être admis, il faut être présenté, mais où il suffit d'être présenté par le concierge, auquel on donne 1 franc, pour obtenir une carte d'entrée. C'est un abus que nous voudrions faire cesser; ces sociétés sauront dorénavant que les danses qu'elles organisent doivent être offertes à leurs membres seulement ou aux personnes spécialement invitées par les sociétaires, d'après les règles admises par les statuts.

Le préfet pourra refuser son autorisation aux sociétés qui en auraient fait un mauvais usage.

Les mesures de police nécessaires à prendre pour appliquer les dispositions de cet article comme celles d'un certain nombre d'autres exigeraient des développements trop considérables pour trouver place dans ce décret. C'est pourquoi nous prévoyons que des instructions seront données par la Direction de la police pour assurer l'exécution uniforme de toutes les prescriptions concernant les sociétés closes.

Senn. Ueber die Tanzerei als solche will ich mich nicht aussprechen. Ich bin nicht einer von denen, welche die Welt verbessern wollen; ich sage: «Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitte. » Aber hier haben wir unser Grundgesetz, die Verfassung, zu beobachten und gestützt auf die Paragraphen desselben sollen wir die Gesetze und Dekrete ausarbeiten. Die Verfassung sagt nun, vor dem Gesetz und also auch vor dem Dekret seien alle Bürger gleich zu halten. Mit dem vorliegenden Paragraph geben wir es nun dem Regierungsstatthalter ganz in die Hand, die Tanzbewilligung zu erteilen oder nicht, und es hat keine höhere Instanz das Recht, wenn nötig einen Ausgleich zu schaffen. Es giebt nun Regierungsstatthalter, die dem Tanzen sehr abgeneigt sind leicht sind sie dabei einmal auf die Hühneraugen getrappet worden (Heiterkeit) - und diese zeigen sich den geschlossenen Gesellschaften gegenüber sehr wenig entgegenkommend. Es ist vorgekommen, dass ich Mitglieder eines Turnvereins anlässlich einer Vorstellung gefragt habe, weshalb sie nicht tanzen, und ich habe zur Antwort erhalten: Der Regierungsstatthalter erlaubt es nicht! Und als ich mich weiter nach den Gründen erkundigte, hiess es: Ja, wir haben heuer schon einmal getanzt. Es wurde also nicht einmal eine zweite Bewilligung erteilt! Was mussten da die jungen Leute machen? Sie haben getrunken und konnten dazu singen: « Freiheit, die ich meine » (Heiterkeit). Ich glaube daher, es sollten nicht die Regierungsstatthalter einzig diese Bewilligungen erteilen können, sondern, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sollte man sich auch an die kantonale Polizeidirektion wenden können; denn es ist nicht recht, dass man in Burgdorf, Bern, Biel bei gewissen Anlässen tanzen kann, in Thun dagegen nicht. Ich finde, es sei besser, die jungen Leute tanzen, als dass sie sich sonst herumtreiben.

Gugger. Ich möchte das Wort ergreifen als Mitglied der Minderheit der Kommission. Es heisst hier in § 8, dass an geschlossene Gesellschaften eine Tanzbewilligung erteilt werden könne gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 5. Nun finde ich, es sei das eine ungleiche Behandlung der Kantons- und Schweizerbürger

gegenüber den Ausländern. In § 12 heisst es nämlich, dass in Kurhäusern und Fremdenpensionen die anwesenden Gäste Tanzbelustigungen abhalten können ohne Einholung einer Bewilligung; sie haben bloss dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen. Ich bin nun absolut nicht dagegen, dass man den Hotels und Fremdenpensionen diese Bewilligungen unentgeltlich erteilt. Es dient das dazu, den Fremden, die unser Land besuchen, den Aufenthalt angenehm zu machen und ihnen die Zeit zu vertreiben. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass es sich in § 8 um Vereine handelt, die jedenfalls der Hauptsache nach aus Schweizerbürgern bestehen, während es sich in § 12, wo keine Gebühr verlangt wird, um Gesellschaften handelt, die sich in ihrer grossen Mehrzahl aus Ausländern rekrutieren; denn diese Tanzbelustigungen und Soireen werden jedenfalls hauptsächlich in der haute Saison abgehalten, also in der Zeit, wo die Fremden sich bei uns aufhalten. Ich führe das nur an, um einem allfälligen Einwand zu begegnen, es seien in den Fremdenpensionen auch Schweizerbürger und es bestehe da also kein Unterschied. Ich möchte diesen Unterschied doch konstatieren und sage nun: Wenn sich in den Gasthöfen und Fremdenpensionen ad hoc Tanzgesellschaften organisieren, die meistens aus Fremden bestehen, und dieselben keine Gebühr zu bezahlen brauchen, so finde ich, es solle die nämliche Bestimmung auch Platz greifen für diejenigen Bewilligungen, die man den einheimischen Vereinen erteilt; denn auf alle die Rechte, die wir den Fremden einräumen, haben die Schweizerbürger auch ein Anrecht. Ich stelle darum den Antrag, es seien die Worte « gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 5 » zu streichen.

M. Fleury. Permettez-moi d'appuyer la proposition de M. Gugger.

Je crois que l'émolument prévu à l'art. 8 n'est pas justifié pour les sociétés closes. Cet émolument serait payé soit par ces sociétés, soit par l'aubergiste. Or, nous avons pu constater, dans cette discussion, que les frais pour émoluments et patente, de l'aubergiste, étaient déjà assez onéreux.

Je suppose le fait d'une danse organisée fortuitement: Une société — de tir ou de gymnastique — qui s'est rendue dans un concours rentre dans la localité après avoir obtenu une récompense. Il est tout naturel que les membres de cette société se réunissent dans le local habituel pour fêter ensemble le succès remporté. Il me semble que, dans ce cas, il n'est pas juste de faire payer une finance de 5 francs à la société ou à l'aubergiste.

Il ne faut pas compromettre l'existence des sociétés, ni entraver leur bonne marche. Du reste j'estime que les bonnes mœurs dans les danses des sociétés closes sont beaucoup mieux observées que dans les danses publiques; l'ordre y règne davantage.

C'est pour ces motifs, qu'appuyant la proposition de M. Gugger, je demande la suppression, à l'art. 8, de l'émolument de 5 francs.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je constate seulement que cet émolument de 5 francs étant déjà perçu aujourd'hui, nous n'aggravons pas le décret actuel. Au contraire, nous accordons une faveur nouvelle aux aubergistes, car en somme ce sont eux qui paient et non les sociétés. Dorénavant, ils auront en effet à payer 5 francs au

lieu de 7 francs, étant déchargés de la finance de 2 francs prévue à l'art. 3. C'est donc une amélioration. Je ne comprendrais pas qu'on ne voulût demander aucun émolument.

Kindlimann. Der § 8 sieht vor, dass jeder Verein auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde das Recht auf eine Tanzbewilligung hat. Diese Bestimmung, dass der Verein sich zuerst an den Gemeinderat wenden soll, scheint mir etwas umständlich zu sein. Ich glaube, man könnte das ganz gut dem Regierungsstatthalter überlassen und möchte darum beantragen, die Worte auf die Empfehlung der Ortspolizeibehörde » zu streichen.

Roth. Ich möchte diesem Antrag entgegentreten. In Wangen z. B. wohnt der Regierungsstatthalter nicht in Wangen selbst, sondern in Röthenbach, d. h. anderthalb Stunden von Wangen entfernt. Angenommen nun, es komme eine Schlittenpartie oder ein Turnverein nach Wangen und die Gesellschaft möchte eine Tanzbewilligung haben, so müsste man zuerst jemand nach Röthenbach schicken zum Regierungsstatthalter oder zum Amtsverweser, der häufig abwesend ist. Es ist daher besser, wenn sich die Leute an den Gemeindepräsidenten wenden können, und ich möchte deshalb die Fassung des Entwurfs beibehalten.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Il est bien entendu que dans ce cas-là, le maire de la commune est le remplaçant légal du préfet: le maire a toujours pu et pourra toujours accorder une autorisation en cas d'empêchement du préfet.

Quant à l'observation de M. Kindlimann, elle est bien juste. Pour mon compte personnel, je ne verrais pas d'inconvénient à supprimer les recommandations de la police locale; mais nous avons voulu éviter des abus, c'est-à-dire que si l'on ne prévoit pas une recommandation — qu'elle ne refusera pas du reste — de la police locale, il pourra se former des soi-disant sociétés sur le papier, pour organiser des danses publiques sous le couvert de danses de sociétés.

Gugger. Um allfällige Missverständnisse zu beseitigen, möchte ich ergänzend noch anführen, dass bei meinem Antrag die Bewilligung natürlich nicht ganz kostenfrei ist. Ich will nur die Gebühr von Fr. 5 streichen; aber selbstverständlich muss die Gebühr für die Freinachtbewilligung bezahlt werden. Endlich möchte ich noch bemerken, dass mein Antrag kein individueller ist, sondern er wird gestellt im Einverständnis mit der Minderheit der Kommission, gegenüber dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

Probst (Edmund, Bern). Ich möchte nur zwei Worte sagen zur Unterstützung des Antrages des Herrn Gugger. Ich finde wirklich, dass es nicht recht ist, dass man von einheimischen Vereinen eine Gebühr verlangt, während man dies den Fremden in den Kurhäusern gegenüber nicht thut. Es scheint mir übrigens auch sonst ein Widerspruch vorhanden zu sein. Nach § 19 unterliegen die Musikaufführungen, Konzerte u. s. w. keiner Gebühr, wenn sie von geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden. Man hatte also dort das Gefühl, man wolle die geschlossenen Gesellschaften anders behandeln und meiner Ansicht nach mit Recht.

Ich möchte daher bitten, die geschlossenen Gesellschaften von einer Gebühr zu befreien. Bei § 6 hat Herr Regierungsrat v. Steiger treffend bemerkt, dass die Wirte nur ihren Vorteil im Auge haben und dass man annehmen möchte, das Tanzen sei nur für die Wirte da. Nun möchte ich meinerseits die Regierung und die Kommission bitten, bei den geschlossenen Gesellschaften die Sittlichkeit und den Anstand in die erste Linie zu stellen und nicht die Gebühr. Ich finde, eine Gebühr sei hier durchaus nicht am Platz, da in diesen Gesellschaften alles in Ruhe und Ordnung zugeht, und ich möchte deshalb den Antrag, die Gebühr von Fr. 5 zu streichen, unterstützen.

M. Folletête. Il me paraît que l'observation faite par M. Fleury a sa raison d'être. Il est peu sage, peu équitable de demander le paiement d'une finance de 5 francs à des sociétés qui, comme le dit l'honorable préopinant, reviennent d'une fête, d'un concours et organisent pour célébrer leur succès, pendant 1 ou 2 heures, une petite sauterie, que j'appellerai danse d'occasion.

Un autre préopinant vient de citer un cas qui me paraît mériter l'attention de la Direction de la police, celui par exemple d'une société qui organise une partie de plaisir, disons de Porrentruy à Courtemaiche. On profite de l'excursion pour donner un bal improvisé qui dure 1 ½-2 heures. Faudra-t-il pour cela requérir l'autorisation du maire de la commune — je ne veux pas parler du préfet — et payer une finance de 5 francs? Je ne le pense pas. Il faut prendre conseil des circonstances et ne pas apporter trop de rigueur dans l'application de ce décret. C'est pour tenir compte de ces réserves que je propose un nouvel article ainsi concu:

« Les danses d'occasion ne sont pas comprises dans le présent décret. »

Präsident. Herr Folletête beantragt, den Beisatz zu machen: « Die Gelegenheitstanzbelustigungen sind nicht inbegriffen. »

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je regrette d'intervenir si souvent dans la discussion, d'autant plus que je constate qu'on me fait répéter ce que j'ai dit hier au sujet des art. 5 et 6, c'est que les danses d'occasion ne sont pas comprises dans les danses publiques, pas plus que dans celles des sociétés closes auxquelles on demande un émolument de 5 francs. Les cas énumérés par MM. Fleury et Folletête ne tombent absolument pas sous l'application du décret: Une société de chant ou de gymnastique qui revient d'un concours où elle a été primée peut en effet se livrer pendant une heure ou deux aux réjouissances de la danse sans qu'elle ait besoin d'aucune autorisation pour cela. Il en est de même quand il s'agit d'une partie de campagne.

M. Gugger a répété aujourd'hui ce que j'ai dit hier. Si l'on a inquiété les sociétés en question, c'était le fait

d'agents trop zélés.

On ne peut pas tout dire dans un décret. Il est impossible d'y admettre la rédaction de M. Folletête; elle aurait bien l'inconvénient d'être obscure, de ne pas dire ce qu'elle veut dire. Qu'est-ce que c'est que des danses d'occasion? C'est très difficile à définir, et je pourrais vous en citer quelques-unes désignées ainsi qui sont de véritables danses publiques.

Il vaut mieux ne pas compliquer les dispositions du décret. Celle que propose M. Folletête est inutile, et nous vous prions de la laisser de côté.

M. Folletête. Je déclare, après avoir entendu les explications de M. le Directeur de la police, retirer ma proposition, mais je demande qu'il en soit fait mention au protocole, afin que lors de la rédaction définitive des dispositions, il puisse en être tenu compte.

Wyss. Ich möchte nur das unterstützen, was soeben von Herrn Folletête gesagt worden ist. Die Sache ist wichtiger, als man glaubt; aber es genügt, wenn zu Protokoll genommen wird, dass solche Gelegenheitstänze bei Anlass von Schlittenpartien u. s. w., wie sie geschildert worden sind, nicht unter das Dekret fallen. Es sollte das ins Protokoll aufgenommen werden; denn bisher ist teilweise anders geurteilt worden. Es ist vorgekommen, dass eine Schlittenpartie ein Tänzchen machte, wobei einer der teilnehmenden Herren dazu Klavier spielte, und der Landjäger wusste nichts Gescheidteres zu thun, als Anzeige zu machen, worauf die Gesellschaft gestraft wurde. Das passt nicht für ein Land, wo man sich der Freiheit rühmt; in dieser Beziehung gebe ich Herrn Senn vollkommen recht, und man soll daher dem Richter eventuell an Hand des Protokolls sagen können, dass die Sache nicht so gemeint sei. Ich glaube, Missbräuche können nicht aufkommen, wenn man es bei einer Bemerkung am Protokoll bewenden lässt.

Präsident. Ich nehme an, Sie werden einverstanden sein, dass eine Bemerkung im Sinne der Herren Folletête und Wyss ins Protokoll fällt.

Zustimmung.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Regierung, am Schluss des ersten Satzes eventuell beizufügen: «inbegriffen die Gebühr für die Freinachtbewilligung » ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für den Antrag Senn, zu sagen: «Die Regierungsstatthalter und die kantonale Polizeidirektion können...» 54 Stimmen. 39

Dagegen . 3. Für Beibehaltung einer Gebühr von Fr. 5 nach Antrag der Regierung

und der Kommissionsmehrheit.

Für Streichung der Gebür nach Antrag der Kommissionsminderheit . .

49 4. Für den Antrag Kindlimann (Streichung der Worte « auf die Empfehlung der Örtspolizeibehörde») Minderheit.

Präsident. Die Streichung der Gebühr hat den Sinn, dass die Gebühr von Fr. 2 für die Freinachtbewilligung gleichwohl beibehalten wird.

§ 9.

Angenommen.

§ 10.

Freiburghaus. Ich möchte bloss eine redaktionelle Aenderung beantragen, nämlich statt «soll der Regierungsstatthalter . . . » zu sagen, um sich etwas positiver auszudrücken, «hat der Regierungsstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizeiangestellten Kenntuis zu geben.»

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le texte français est déjà conforme au sens de la proposition de M. Freiburghaus.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der von Herrn Freiburghaus beantragten Abänderung ebenfalls einverstanden.

Angenommen nach Antrag Freiburghaus.

§ 11.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gonvernement. A l'art. 11, nous avons changé les dispositions que nous vous avions présentées et qui consistaient à fixer comme aujourd'hui la fermeture des danses publiques à 11 heures. Nous vous proposons aujourd'hui l'heure de minuit. Il semble au premier abord que nous ayons fait une grande concession; mais vous remarquerez que nous avons ajouté que l'aubergiste organisant des danses publiques ne pourra plus obtenir la permission de dépasser l'heure, comme cela se faisait jusqu'à aujourd'hui; les danseurs et ceux qui les accompagnent restaient volontiers jusqu'à trois heures du matin dans l'auberge; on dansait ou on ne dansait pas, suivant que la police faisait ou ne faisait pas son devoir. Le fait est qu'aujourd'hui, les danses publiques sont une occasion de dépasser l'heure et de rester la nuit à l'auberge. Dorénavant, l'application de l'heure de fermeture, minuit, serait uniforme.

La commission et le gouvernement sont tombés d'accord pour penser que cette nouvelle disposition aurait les meilleures conséquences.

M. Folletête. Je prends la liberté de proposer que les danses soient terminées à 11 heures, c'est-à-dire d'en rester à la lettre du décret de 1879, d'après lequel les danses publiques doivent être terminées à 11 heures du soir.

L'art. 26 de la loi sur les auberges pose comme principe que le Grand Conseil rendra le plus tôt possible un décret ayant pour objet de restreindre le nombre des danses publiques et des autres divertissements publics.

Plusieurs des honorables orateurs qui m'ont précédé, notamment M. Freiburghaus, ont expliqué en excellents termes les raisons pour lesquelles le Grand Conseil devait se croire et se trouvait lié par le principe posé dans la loi sur les auberges et renouvelé par le décret de 1879.

Il s'agit ici de prescriptions fondées sur des raisons de haute moralité, dont il ne nous paraît pas possible

de nous dessaisir, de nous désintéresser.

Les abus qui se produisent dans les danses publiques ont fait l'objet d'une campagne intense dont la signification ne doit pas être méconnue au point que, sous prétexte d'une prétendue concession, nous en arrivions en définitive à dévier du principe posé par la loi sur les auberges. Nous avons admis en 1894, lors de l'élaboration de cette loi, qu'il était nécessaire de prendre des mesures pour restreindre le nombre des danses publiques. Pour être conséquents avec ce principe, il me paraît que nous sommes obligés de maintenir la fixation à 11 heures du décret de 1879.

Il est inutile de s'étendre plus longtemps sur les inconvénients de ce que l'on appelle les danses publiques. Elles ont pris un caractère qui doit certainement faire réfléchir le moraliste. Si nous voulions citer des exemples des excès auxquels elles donnent lieu, nous resterions aisément en séance ici jusqu'à demain. Je n'en fournirai que deux: J'ai appris dernièrement qu'à l'occasion d'une réjouissance de St-Martin, dans le Jura, à Courrendlin et à Biaufond, il s'était produit des excès que l'on ne peut voir sans indignation: Pendant 3 jours — jour et nuit — dès 2 heures de l'après-midi à 2, 3, 4 heures du matin on a dansé sans que la police locale ait jugé à propos d'intervenir. Je vous laisse juge des conséquences de pareils abus: l'honorable M. Wyss vous en a indiqué une; il y en a d'autres. Ceux qui suivent les débats des tribunaux, qui fréquentent les cours d'assises, sont au courant des rixes, batteries, agressions qui se produisent si souvent et jettent le désordre, amènent le trouble dans les familles.

Les danses de jour n'ont pas le même inconvénient que les danses de nuit, et je préférerais plutôt pour mon compte faire commencer la danse à 2 heures de l'après-midi et la faire terminer à 11 heures du soir. C'est à la faveur des ombres de la nuit que se produisent les graves inconvénients que tous les moralistes signalent.

Nous ne pouvons fermer les yeux sur une pareille situation. Il nous faut arriver une bonne fois à restreindre le nombre des danses de nuit, ainsi que la loi sur les auberges de 1894 nous en fait le devoir.

Ici, permettez-moi une observation. Il y a quelques divergences de rédaction entre le texte allemand et le texte français de l'article que nous discutons. Une entre autres me paraît absolument malheureuse. Je fais allusion à l'art. 3. D'après le texte français: «Sur la demande qui leur en est faite, les préfets peuvent exceptionnellement accorder aux sociétés, aux réunions, aux autorités, la permission de dépasser l'heure de fermeture, sous réserve du maintien de l'ordre et de la tranquillité... » tandis que dans ce même art. 3, le texte allemand dit: « Ausserdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung erteilen.» Je regrette de n'avoir pas vu hier la différence essentielle qui sépare les deux textes, car je me serais élevé avec toute l'énergie dont je suis capable contre l'abominable coutume, non pas des

danses de nuit, mais des nuits libres. Cette coutume tend à s'implanter toujours davantage. Je me souviens d'une époque où l'on ne savait pas dans le Jura ce que c'était que ce permis libre qui aujourd'hui est délivré si fréquemment par le préfet.

Il pourra arriver ainsi que l'aubergiste obtiendra le plus facilement du monde l'autorisation de continuer à laisser danser, et ce sera alors une sorte de nuit

libre que vous consacrerez.

Pour toutes ces considérations, et afin de mettre une bonne fois, et énergiquement, ordre à cette fâcheuse situation, révélée d'ailleurs dans de nombreuses pétitions, je prie le Grand Conseil d'en rester à la disposition du décret de 1879 et au principe posé par la loi sur les auberges de 1894, c'est-à-dire de restreindre la durée des danses publiques en les faisant cesser à 11 heures du soir.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je comprends jusqu'à un certain point la proposition de M. Folletête, parce qu'elle résulte d'une erreur du texte français que j'ai oublié de mentionner.

Le texte original était le texte français, mais celui-ci a été modifié ensuite par la commission, et c'est un traducteur d'occasion qui a rendu le terme *Freinacht* par «l'autorisation de laisser danser toute la nuit». Cette erreur m'avait échappé, l'épreuve du projet de décret ne m'ayant pas été soumise.

Si M. Folletête avait lu attentivement le texte allemand, il aurait vu qu'il n'est pas permis au préfet de délivrer à l'aubergiste de *Freinacht* pour les danses publiques. Ce terme de *Freinacht* n'a heureusement pas le même sens que M. Folletête lui prête à l'art. 3.

Dans cet art. 3, texte allemand, il est question de Freinacht, et dans le texte français de permis de dépasser l'heure. Mais Freinacht ne veut pas dire que le préfet accorde à l'aubergiste le droit de tenir son établissement ouvert toute la nuit jusqu'à 5 heures du matin, mais qu'il fixera l'heure à laquelle il doit être fermé, soit à 1, soit à 2, soit à 3 heures du matin. Je ne crois pas qu'on dépasse 3 heures du matin, sauf pour les sociétés closes qui dansent jusqu'au matin.

Le terme allemand Freinacht n'a donc pas la portée que lui donne M. Folletête. C'est pourquoi nous avons proposé à l'art. 11 de dire que les aubergistes ne pourraient obtenir pour les jours de danse l'autorisation de dépasser l'heure de fermeture.

M. Folletête voudra bien remarquer que le système de la commission est préférable au sien, en ce sens qu'il assurera l'ordre et qu'il sera certain que les danses d'auberges cesseront à minuit, tandis qu'avec le système actuel, repris par M. Folletête, on resterait à l'auberge, on danserait ou on ne danserait pas jusqu'à 3, heures du matin. Si l'on faisait terminer la danse à 11 heures, l'interdiction de danser plus tard pourrait tomber sur des jours où elle n'aurait pas sa raison d'être.

Berger. Die in § 11 für das Tanzen bestimmte Zeit (3 Uhr nachmittugs bis 12 Uhr nachts) ist offenbar auf die Tanzsonntage berechnet, und für diese ist die Bestimmung ganz vernünftig. Allein sie passt offenbar nicht für Jahrmärkte. An solchen kommt das junge Volk oft aus grosser Entfernung nach der betreffenden Ortschaft und die Leute gehen abends bei Zeiten wieder heim, wollen aber doch auch längere Zeit ihre Freude

am Tanzen haben. Es ist nun allgemeiner Brauch, dass man mit dem Tanzen nicht erst um 3 Uhr anfängt; an vielen Orten beginnt man schon vormittags (Heiterkeit). So weit möchte ich nun nicht gehen, aber doch wenigstens so weit, dass man um 1 Uhr anfangen darf. Es stünde doch im Widerspruch mit allen Gewohnheiten, wenn man den Leuten erst von 3 Uhr an das Tanzen gestatten und sie so gewissermassen nötigen würde, dann bis 12 Uhr nachts da zu bleiben; es stünde das im Widerspruch mit den Grundsätzen, auf denen das vorliegende Dekret basiert ist. In Ortschaften mit vielen Jahrmärkten ist das Tanzen an diesen Jahrmärkten die Hauptsache, und nachdem Sie beschlossen haben, es sollen nur 6 Tanztage bewilligt werden, wird es viele Wirtschaften mit grossen Tanzsälen geben, die von den Tanzsonntagen gar keinen Gebrauch mehr machen werden, sondern von den Tanzbewilligungen nur für die Jahrmärkte Gebrauch machen, so in Thun, Bern, Burgdorf, Langnau, Langenthal, Biel etc. Solchen Verhältnissen muss man doch auch etwas Rücksicht tragen, und wir wollen den jungen Leuten, welche an die Jahrmärkte kommen, um da etwas zu tanzen und ihre Freude zu haben, dies nach ihren bisherigen Gewohnheiten gestatten und nicht die Zeit ganz unnatürlich vorrücken, wie es geschähe, wenn man den jungen Leuten sagen würde: Ihr müsst warten bis 3 Uhr, aber dann bis 12 Uhr nachts da bleiben (Heiterkeit). Die Leute gehen gerne um 6, 7 oder 8 Uhr heim und wenn sie erst um 3 Uhr anfangen können, so hätten sie keine Gelegenheit, nach ihrer bisherigen Gewohnheit zu tanzen. Ich stelle darum den Antrag, bei § 11 folgende Bestimmung aufzunehmen: «Für den Tanz an Jahrmärkten ist die Bewilligung von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends zu erteilen.» Es soll also diese Bestimmung nur für Jahrmärkte gelten, nicht aber für die ordentlichen Tanzsonntage.

Dr. Schwab. Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass wir mit dem gegenwärtigen Gesetz uns in Widerspruch setzen würden, wenn die Bewilligung zum Tanzen bis 12 Uhr nachts erstreckt würde. Wir haben die Pflicht, Schranken zu setzen, also für die Zukunft weniger zu bieten, als man bisher hatte, und wir verletzen diese Pflicht, wenn wir die Zeit bis 12 Uhr nachts ausdehnen. Gegenwärtig kann man tanzen bis 11 Uhr, und nun will man noch eine weitere Large gewähren. Ich schlage vor, die Zeit etwas anders anzusetzen, und dieser Antrag würde mehr oder weniger dem Antrag des Herrn Nationalrat Berger entsprechen, nämlich zu sagen: «von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends.»

Tanner. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass nach § 4 die Wirtschaften um 12 Uhr geschlossen werden müssen. Nun ist es selbstverständlich, dass sich ein Tanzsaal nicht auf einmal entleeren lässt wie ein Theater, wenn die Vorstellung beendigt ist. Wenn Sie nun bis 12 Uhr tanzen lassen, so kann die Wirtschaft um 12 Uhr nicht geschlossen werden, und darum stimme ich dem Antrag bei, mit dem Tanzen um 11 Uhr aufzuhören. Dann können sich die Leute noch eine Stunde lang zusammen unterhalten; um 12 Uhr gehen sie dann heim, und das wird das Richtige sein.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag der Regierung und der Kommission anzunehmen. Die Kommission hat die Gründe, wie sie hier für den Schluss um 11 Uhr geltend gemacht werden, vollständig gewürdigt. Allein es fragt sich nur, ob es besser ist, wenn die jungen Paare, die sich mit Tanzen belustigten, noch eine Stunde lang bei einander sitzen, trinken und sich die Köpfe erhitzen oder wenn sie ihrem Vergnügen obliegen bis sie den Tanzsaal verlassen müssen. Die Kommission hat gefunden, es sei besser, wenn man das Tanzvergnügen bis 12 Uhr dauern lasse, dann aber abbreche; die Leute gehen in diesem Falle wahrscheinlich nüchterner aus der Wirtschaft, als wenn sie noch eine Stunde lang beieinandersitzen und dabei zu tief ins Glas sehen, was dann nicht selten Folgen nach sich zieht, wie sie heute angeführt worden sind.

Was des Amendement des Herrn Berger betrifft, so möchte ich mich demselben anschliessen, indem es verschiedenen lokalen Verhältnissen Rechnung trägt. Gerade im Emmenthal, wo die Leute oft stunden weit herkommen, wollen sie doch auch einige Stunden tanzen können, und da soll man die Sache wirklich nicht so einschränken, dass man die Leute zwingt, bis 3 Uhr zu warten und unterdessen andern Vergnügungen obzuliegen, die unter Umständen schlimmer sind, als wenn sich die Leute mit Tanzen belustigt hätten.

Ich will noch beifügen, dass der § 11 eine wesentliche Beschränkung enthält, wenn schon gesagt ist, es dürfe bis 12 Uhr getanzt werden. Nach dem alten Dekret konnte in der betreffenden Nacht die Wirtschaft länger offen gehalten werden, und die Leute konnten also bis 2, 3 Uhr bleiben, während nach dem vorliegenden Paragraph die Leute genötigt sind, um 12 Uhr heimzugehen. Damit ist dem Gedanken des Herrn Folletête, mit dem ich einverstanden bin, Rechnung getragen, und die Kommission glaubt, wie gesagt, es sei besser, wenn die Leute bis zum Schluss der Wirtschaft dem Vergnügen obliegen können, statt dass sie, wie es geschehen würde, noch eine Stunde lang beieinandersitzen und dem Trinken obliegen. Ich empfehle Ihnen daher den § 11, wie er vorliegt, mit dem Amendement des Herrn Berger.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Was die Ausführungen des Herrn Folletête betrifft, so muss seinen Bemerkungen Rechnung getragen werden, da wirklich die Redaktion nicht das besagt, was damit gesagt werden soll.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall, dass das Tanzen um 3 Uhr seinen Anfang nehmen soll:

Für Schluss um 12 Uhr nach Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Folletête, um 11 Uhr zu schliessen) Mehrheit.

Definitiv: Für Festhalten an dem eventuell gefassten Beschluss (gegenüber dem Antrag Schwab).

2. Für das Amendement Berger .

§ 12.

Gugger. Nachdem wir bei § 8 für geschlossene Gesellschaften die Gebühr aufgehoben haben, hat meiner Ansicht nach der § 12 keine Bedeutung mehr. Man sagt allerdings: «Keine Regel ohne Ausnahme»; aber

immerhin sollen Ausnahmen nur gemacht werden, wenn sie absolut nötig sind. Nun sehe ich aber hier eine Notwendigkeit für diese Ausnahme nicht ein. Für geschlossene Gesellschaften und Vereine wird die Tanzbewilligung ohne Gebühr erteilt. Selbstverständlich haben wir es in Hotels und Fremdenpensionen ebenfalls mit nichts anderem zu thun, als mit geschlossenen Gesellschaften und wenn sie sich als solche melden, so können sie eine Tanzbelustigung abhalten, ohne eine Gebühr bezahlen zu müssen, und wenn sie improvisiert eine Tanzbelustigung arrangieren, so ist Ihnen auch dies gestattet, weil man ja speziell betont hat, es sollen solche Gelegenheitstänze erlaubt sein. Ich stelle darum den Antrag, es sei der § 12, weil gegenstandslos, zu streichen.

Wyss. Ich glaube, Herr Gugger befindet sich in einem wesentlichen Irrtum. Nach § 8 müssen Vereine und Privatgesellschaften beim Regierungsstatthalter um eine Bewilligung einkommen, wenn sie tanzen wollen. Der § 12 dagegen geht weiter. Die Kurhäuser und Fremdenpensionen brauchen nicht beim Regierungsstatthalter um eine Bewilligung einzukommen, sondern sie brauchen demselben lediglich Anzeige zu machen. Das Dekret geht also im Interesse dieser Fremdenpensionen in § 12 weiter als in § 8, und wenn man diesen Unterschied aufrecht erhalten und hier mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie noch etwas larger sein will, so muss man den § 12 beibehalten, was ich beantragen möchte.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich im gleichen Sinne aussprechen wollen und begreife nicht, wie Herr Gugger dazu kommt, Streichung zu beantragen. Die Verhältnisse sind eben verschiedene, und wir wollen die Fremdenindustrie nicht hemmen, sondern im Gegenteil unterstützen. Ich beantrage Ihnen daher ebenfalls, den Streichungsantrag des Herrn Gugger zurückzuweisen.

Dürrenmatt. Es ist nicht nur die Gebühr von 5 Fr. für geschlossene Gesellschaften gestrichen worden, sondern man hat auch zu Protokoll erklärt, es seien die Gelegenheitstänze in § 8 gar nicht inbegriffen. Ich glaube nun, etwas weiteres gebe es nicht, so dass der § 12 wirklich vollständig überflüssig ist. Diese Tänze in Kurhäusern, das sind eben die Gelegenheitstänze, die durch eine Protokollerklärung bereits ausgenommen sind, und wenn man noch weiter gehen will, so geht man nach meinem Dafürhalten zu weit. Ich halte dafür, die Protokollerklärung enthalte dem Sinne nach nichts anderes, als was man jetzt noch durch den § 12 aufpfropfen will. Ich möchte daher den Streichungsantrag des Herrn Gugger unterstützen.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je tiens à faire remarquer que l'art. 12 n'innove rien, il est exactement la reproduction de l'article du décret actuel qui lui correspond. Mais ce que vient de dire M. Dürrenmatt nous montre le danger d'une définition en cette matière.

Les danses organisées dans les hôtels ne sont pas des danses d'occasion ou des danses publiques. Ces danses sont pour la plupart organisées plusieurs jours à l'avance, et c'est pour celles-là que nous voulons faire une exception, absolument justifiée: les touristes sont chez eux à l'hôtel; or il n'est pas nécessaire de demander une permission au préfet pour danser chez soi. Mais pour rendre un contrôle possible, le maître d'hôtel informera la préfecture qu'on dansera tel jour chez lui, de façon que les agents de police puissent s'assurer, cas échéant, si la danse des clients de l'hôtel n'est pas en fait une danse publique.

Mais quant à supprimer cet article, il n'y faut pas songer: ce serait un coup sensible que vous porteriez aux hôtels de l'Oberland.

Wyss. Ich habe das nämliche sagen wollen, was Herr Stockmar sagte. Ich glaube auch, dass Herr Dürrenmatt sich irrt. Die Tänze in Fremdenpensionen sind nicht immer Gelegenheitstänze. An vielen Orten besteht der Gebrauch, dass jede Woche an einem bestimmten Tage getanzt wird; es können aber nur diejenigen daran teilnehmen, welche im Hotel beherbergt werden oder solche, die sie einladen. Die Tanzgesellschaft erhält dadurch den Charakter einer geschlossenen Gesellschaft, und für diese will man eine Ausnahme machen, damit die Fremden nicht gestört sind. Das ist der Unterschied.

Dürrenmatt. In diesem Falle finde ich erst recht, dass der § 12 gestrichen werden soll. Man will also noch weiter gehen, als bei andern Tanzgelegenheiten. Da treffen die Worte des Herrn Regierungsrates v. Steiger zu, dass man nicht nur die Wirte im Auge haben soll, sondern auch das Publikum. In gleicher Weise soll man auch den Fremden nicht mehr Rechte geben, als den Einheimischen. Unsere Leute tanzen so gerne, als die Engländer und die Amerikaner (Heiterkeit).

Gugger. Bei der Abstimmung über den § 8 haben Sie meinen Ausführungen recht gegeben, dass die Fremden nicht Befugnisse haben sollen, die den Einheimischen nicht zustehen. Das trifft auch zu bei § 12. Entweder haben wir es mit Gelegenheitstänzen zu thun oder nicht. Wenn in einem Hotel von einem Tag auf den andern eine Tanzbelustigung arrangiert wird, so ist das ein improvisierter Tanz, und dann fällt er nicht unter die Bestimmungen des Dekrets. Wird aber eine Tanzbelustigung von langer Hand vorbereitet, so sehe ich nicht ein, weshalb die Fremden von der Pflicht entbunden sein sollen, eine Bewilligung einzuholen, wie es die Einheimischen auch thun müssen. Man kann nicht einwenden, es sei dazu nicht genügend Zeit vorhanden. Ist nicht genügend Zeit vorhanden, um eine Bewilligung einzuholen, so handelt es sich eben um einen Gelegenheitstanz. Wird aber der Tanz von langer Hand vorbereitet, so hat man Zeit genug, eine Bewilligung einzuholen. Ich beharre daher auf meinem Streichungsantrag.

Abstimmung.

Für Annahme des § 12 (gegenüber dem Streichungsantrag Gugger) Mehrheit.

§ 13.

Seiler. Dies ist ein Paragraph, der mich persönlich sehr freut, wenn er so ausgelegt wird, wie ich es möchte (Heiterkeit). In unserm Dorf wird sehr viel getanzt, oft bis 11 und 12 Uhr nachts, und es sind jeweilen immer eine Menge Kinder im Tanzsaal. Leider haben wir diesem Uebelstand bis jetzt nicht steuern können; denn hat man ein Kind hinausgewiesen, so ist dessen Vater gekommen und hat gesagt: Das Kind ist bei mir; das geht euch nichts an. Wenn es nun hier heisst: « Den Kindern im schulpflichtigen Alter ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich verboten», ist dann damit gemeint, dass kein Vater und keine Mutter ein Kind in den Tanzsaal mitnehmen darf? (Stockmar: Ja.) Wenn ja, so fragt es sich, ob wir dazu berechtigt sind. Es kommt vielleicht ein Vater mit seiner Eamilie aus einem andern Dorf und will im Tanzsaal ein Glas Wein trinken. Darf er dann die Kinder nicht mit hineinnehmen; muss sein 13- oder 14jähriger Sohn oder seine 13- oder 14jährige Tochter draussen bleiben? Ich glaube, es sollte vielleicht eine kleine Aenderung angebracht und z. B. beigefügt werden «ohne Begleitung». Ich stelle indessen keinen Antrag, nur möchte ich wissen, wie die Sache gemeint ist.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je n'ai pas voulu donner d'explication sur cet article 13 parce que je croyais qu'il n'en était pas besoin.

Si vous comparez le texte du projet qui vous est actuellement soumis avec le texte du décret de 1879, vous obtiendrez facilement la réponse à la question de M. Seiler. Dans le décret actuel, il est dit: « Den schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich untersagt, bei andern Tanzgelegenheiten nur in Begleitung und unter Aufsicht erwachsener Personen gestattet. » Nous avons supprimé cette seconde phrase pour bien indiquer que l'accès des danses publiques devait être interdit d'une façon absolue à tout enfant. Le cas que cite M. Seiler me paraît bien simple à résoudre. Il parle d'une famille qui viendrait d'un village voisin dans l'auberge; mais il n'est pas nécessaire qu'elle entre dans la salle de danse; ce n'est pas là qu'on sert les consommations.

Präsident. Herr Seiler stellt keinen Antrag?

Seiler. Nein, nur weiss ich nicht, ob wir eine solche Vorschrift aufstellen können. Wenn ich mit meinem 13-jährigen Sohn in einen Tanzsaal komme, so kann die Polizei nicht sagen: Bub, du gehst hinaus. Es giebt nämlich auch Geschäfte, wo nur im Tanzsaal getrunken werden kann und nicht daneben noch weitere Wirtschaftslokalitäten sind.

Scherz. Ich möchte auf einen Uebelstand aufmerksam machen — Herr Seiler hat mich darauf geführt — der mitunter bei öffentlichen Tanzbelustigungen auch vorkommt und der mit dem § 13 zusammenhängt. Es betrifft den Fall, wo in der Tanzmusik Kinder verwendet werden. Es ist in der Stadt Bern schon wiederholt vorgekommen, dass ein Vater mit seinem 12- oder 13jährigen Sohn zum Tanz aufgespielt hat. Diesem Missbrauch sollte durch den § 13 auch gesteuert werden, und ich möchte deshalb vorschlagen, damit man genau weiss, wie die Sache gemeint ist: «Den Kindern im schulpflichtigen Alter ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzlokalen gänzlich verboten.» — Vielleicht ist diese Redaktion noch etwas verbesserungsbedürftig, indem man mich soeben darauf aufmerksam macht, dass wenn in

einem Tanzlokal ein Examenfest abgehalten würde, bei meiner Redaktion die Kinder übel weg kämen (Heiterkeit). Es würde sich also vielleicht empfehlen, zu sagen: «Den Kindern im schulpflichtigen Alter ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzlokalen während öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich verboten.» (Zuruf: Das ist selbstversändlich!)

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Scherz bestritten?

Dürrenmatt. Die Redaktion des Herrn Scherz scheint mir doch sehr schwerfällig zu sein. Ich würde das, was die Kommission vorschlägt, vorziehen; es weiss jeder, was damit gemeint ist.

Stockmar, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle den Antrag, die Redaktion des Entwurfs beizubehalten.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Scherz) Mehrheit

§ 14.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Nous arrivons au plus important chapitre du décret, celui où nous vous proposons les plus grandes modifications au décret de 1879.

Il y a 18 ans, on n'avait encore qu'une vague idée du développement que prendraient les cafés-concerts, les cafés-chantants.

Aujourd'hui, non seulement dans le canton de Berne, mais aussi dans la plupart des cantons suisses, on est obligé de prendre des mesures contre leur extension. Il en est de même à l'étranger. Il n'y a donc pas lieu de s'étonner que le canton de Berne se soit occupé de remédier à l'état de choses actuel.

Je ne sais pas jusqu'à quel point notre législation pourrait nous permettre de prononcer l'interdiction absolue des cafés-concerts et des divertissements connus sous ce nom, mais ce que nous pouvons faire tout au moins, c'est d'en restreindre le nombre en augmentant le chiffre d'émolument exigé soit de l'aubergiste qui exploite une troupe de café-concert, soit des artistes de la troupe. Vous verrez que dans les articles 14 à 19, nous avons appliqué ce dernier moyen.

L'art. 14 prévoit tout d'abord que la permission en vertu de laquelle l'aubergiste pourra organiser des concerts, des représentations, etc., ne sera plus délivrée par l'autorité locale, mais par le préfet. La différence est assez sensible. Le préfet connaît mieux en effet ce qui se passe dans l'ensemble du district que les autorités communales, dont la surveillance s'exerce forcément sur un territoire plus restreint. Le préfet sera mieux à même de savoir si une troupe de musiciens ou d'acteurs, ayant exploité déjà une commune du district et demandant une autorisation pour travailler dans une autre, il peut la lui accorder ou doit la lui refuser

Nous avons réservé le préavis favorable de l'autorité de police locale.

Il faudra par conséquent pour qu'une troupe d'artistes joue dans une localité, qu'elle obtienne une recommandation du conseil communal, et au vu de cette recommandation, un permis du préfet. Il n'y a pas là grand embarras pour les intéressés: les troupes dont il s'agit faisant d'habitude une tournée dont elles prévoient d'avance l'itinéraire, elles pourront parfaitement s'arranger pour avoir les recommandations des communes où elles comptent se rendre, avant de demander le permis du préfet moyennant lequel elles pourront dès lors se produire dans toutes ces communes. Dans le cas ou certaines autorités communales donneraient un préavis défavorable, le permis du préfet serait valable pour quelques communes seulement; ou bien, troisième alternative, le préfet ne recevant aucun préavis favorable, il ne délivrera pas de permis.

Ensuite, nous disons que « l'aubergiste payera pour chaque permis une finance de 5 francs, indépendamment de la taxe fixée par la patente dont devront être

pourvus les exécutants. »

Cela constitue également une aggravation. Les patentes ont été mises assez longtemps au bénéfice d'un tarif réduit. Maintenant, outre la patente que prendra l'exécutant, l'aubergiste devra payer 5 francs à l'Etat et 5 francs à la commune, donc 10 francs en tout.

Nous vous proposons enfin d'interdire les jours de grandes fêtes et la veille de ces fêtes « les représentations et jeux publics organisés dans un but de lucre, comme aussi tous autres divertissements populaires dans les auberges et à côté de ces établissements. »

Stettler (Bern). Ich erlaube mir, einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie er von Herrn Ballif bereits zu § 6 gestellt wurde, dahingehend, dass auch für die übrigen Kommunionssonntage und Vorabende derselben keine Bewilligungen zu solchen Aufführungen erteilt werden sollen. Ich halte es nicht für nötig, diesen Antrag länger zu begründen. Es wird jedermann einsehen, dass es jedenfalls richtig ist, dass auch an solchen Sonntagen und den Vorabenden derselben, die Tingel-Tangel und dergleichen nicht gestattet sein sollen.

Ballif. Ich möchte Ihnen vor allem eine Redaktionsverbesserung vorschlagen, nämlich im dritten Alinea statt «können» zu sagen «dürfen»; das Wort «können» passt nicht.

Im übrigen möchte ich beantragen, noch etwas weiter zu gehen, als Herr Stettler beantragt hat, nämlich die gleiche Redaktion anzunehmen, die bei § 6 acceptiert wurde, also zu sagen: «Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden 8 Tage und Kommunionssonntage dürfen keine Aufführungen und öffentlichen Spiele, welche einen Erwerb bezwecken, wie überhaupt keine Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften bewilligt werden. > Es scheint mir, was in Bezug auf die Tanzbewilligungen gesagt wurde, das gelte auch vollständig in Bezug auf diese Musikaufführungen und Volksbelustigungen etc. Es hat schon viel und oft Aergernis verursacht, dass an einem hl. Sonntag sowie unmittelbar vor den hohen Festtagen auf dem Land solche Volksbelustigungen und in den Städten Musikaufführungen, Vorstellungen in Caféschantants etc. stattfinden durften, und es haben Kirchgemeinderäte schon wiederholt Anlass gehabt, gegen solche Aufführungen und Belustigungen Stellung zu

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

nehmen und dagegen zu reklamieren. Erst unlängst hat der Kirchgemeinderat des Loraine-Breitenrainbezirks, der doch sicher nicht allzu engherzigen Grundsätzen huldigt, einstimmig beschlossen, gegen solche Aufführungen, die in einem Café in der Loraine an einem hl. Sonntag stattfanden, energisch zu reklamieren. Solchen Reklamationen könnte von vornherein vorgebeugt werden, wenn man diesen Paragraph ähnlich redigiert, wie es bereits in Bezug auf die Tanzbewilligungen geschehen ist. Ich glaube, es würde an vielen Orten böses Blut machen, namentlich auf dem Land, wenn man auch in dieser Beziehung die bisherige Freiheit walten lassen und solche Belustigungen unmittelbar vor hohen Festtagen und Kommunionssonntagen gestatten würde. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Scherz. Wenn die beiden Herren Vorredner Abänderungen vorschlagen im kirchlichen Interesse, so möchte ich verschiedene Abänderungsvorschläge machen, welche mehr das Interesse der Ortspolizeibehörden und der Gemeinden betreffen.

Vor allem aus möchte ich im ersten Alinea die-Worte «zu Erwerbszwecken» streichen und sagen: «Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung » Die Bezeichnung «künstlerische Hausiergewerbe» ist nämlich bereits im Hausiergesetz genau umschrieben. Es heisst dort: « Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt 5) Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe.» In Parenthese sind dann alle diese künstlerischen Hausiergewerbe genau bezeichnet, so dass man weiss, was darunter verstanden ist. Die Worte «zu Erwerbszwecken» möchte ich streichen, weil damit der Tingel-Tangel verwerflichster Art nicht getroffen wird. Sobald gewerbsmässige Künstler Eintritt verlangen oder während der Vorstellung den Teller herumgehen lassen, ist kein Zweifel, dass damit Erwerbszwecke verbunden sind und dass die Truppe des halb eine Bewilligung nötig hat. Aber wie geht es in Bern in gewissen Wirtschaften, um diese Bestimmung zu umgehen? Wenn eine Truppe die Bewilligung der Ortspolizeibehörde nicht mehr erhält, so lässt der Wirt sie gleichwohl auftreten und ladet die Leute zu der Vorstellung ein, nur wird kein Eintritt verlangt und ebenso wird nicht eingesammelt. Stellt man die Leute zur Rede, so sagen sie: Wir verfolgen keine Erwerbszwecke, sondern wir geben eine Gratisvorstellung. Eine solche Gratisvorstellung kann man nun nicht verbieten; denn wenn es den Leuten Freude macht, zu spielen, so muss man ihnen dies gestatten. Es ist aber klar, dass die Leute von irgend jemand bezahlt werden müssen und sicher ist, dass sie der Wirt bezahlt. So dreht man dem Gesetze eine Nase, und der Tingel-Tangel verwerflichster Art kann auf diese Weise seine Produktionen weiter zum besten geben. Macht man eine Anzeige, so erklärt der Richter: Der Beweis kann nicht geleistet werden, dass die Leute ihre Vorstellung zu Erwerbszwecken geben. Mit dem vorgeschlagenen Passus erreicht man also nichts, und es wird daher nötig, überhaupt für die Ausübnng künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften, für alle diese Kategorien von Künstlern, eine Bewilligung zu verlangen.

Es ist dabei aufmerksam zu machen auf den § 19, worin ausdrücklich gesagt ist, dass für alle übrigen Gesellschaften — Liebhabergesellschaften, Blechmusik-, Gesang- und Turnvereine etc. — eine Bewil-

ligung nicht nötig ist. Es werden also von dem § 14 nur diejenigen betroffen, die aus diesen Aufführungen ein Gewerbe machen, und wenn ein solcher Künstler einmal ausnahmsweise eine Gratisvorstellung geben will, was auch vorkommen kann, so wird es nicht viel zu sagen haben, wenn er dafür eine Bewilligung einholen muss.

Nun möchte ich noch in Bezug auf die Bewilligung durch den Regierungsstatthalter ein Wort sagen. kanntlich hat bis jetzt die Ortspolizei die Bewilligung zu solchen Vorstellungen erteilt. Von nun an soll einzig der Regierungsstatthalter, aber auf Empfehlung der Gemeindebehörde, die Bewilligung geben können. Die Gemeindebehörde muss also die eigentliche Arbeit besorgen, sie hat die Verantwortlichkeit für die Empfehlung zu tragen, sie hat die Anmeldung der Truppe, deren Ausweispapiere etc. zu prüfen. Da scheint es mir nun, es sei eine ganz unnütze Formenreiterei, die Erteilung der Bewilligung nun auf einmal dem Regierungsstatthalter zu übertragen, und ich sehe nicht ein, wes-halb man es nicht beim bisherigen System bewenden lassen will. Namentlich auf dem Lande würde sich die Sache dadurch bedeutend schwieriger gestalten. Es ist schliesslich auch nicht alles Tingel-Tangel - man muss das Kind nicht mit dem Bade ausschütten - sondern es giebt auch ganz anständige Musik- und Konzertgesellschaften, Tyrolergesellschaften etc., und wenn man glaubt, man sei im Leben nicht dafür da, um am Griesgram zu Grunde zu gehen, sondern gelegentlich auch gerne etwas lacht, so ist gegen solche Vorstellungen nichts einzuwenden. Da ist es nun eine unnütze Erschwerung, wenn man z. B. von Brienz jeweilen nach Interlaken gehen müsste, um eine Bewilligung zu holen, wenn einmal eine Truppe eine Vorstellung geben will.

Nun aber kommt noch ein Punkt. Im zweiten Alinea ist nur eine Taxe zu Gunsten des Staates vorgesehen, und von der sogenannten Visagebühr, die bisher an die Gemeinden bezahlt wurde, ist nicht die Rede. Die Gemeinden, die die Hauptarbeit haben, würden also nichts erhalten, während der Staat für die nämliche Vorstellung zweimal eine Gebühr bezieht: erstens die kantonale Patentgebühr und dann noch die an den Regierungsstatthalter zu bezahlende Taxe. Bisher bedeutete die Visagebühr für die Gemeinden eine Einnahmsquelle, die je nach der Grösse der Gemeinde grösser oder kleiner war. Nach meinem Dafürhalten steht das vorgeschlagene Verfahren mit dem Hausiergesetz vollständig im Widerspruch. Nach § 6 desselben sind die Gemeinden berechtigt, von den Hausierern « pro rata der Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag wie die staatliche Patentgebühr ». Das soll dahinfallen! (Stockmar: Nein!) Wenn die Absicht obwaltet, den Gemeinden die Gebühr zu belassen, dann soll das im Entwurf gesagt werden. Hier ist ausdrücklich nur von einer Gebühr die Rede und ebenso ist nur von der im Patent bestimmten Taxe die Rede, die Visagebühr der Gemeinden ist aber nicht im Patent bestimmt. Ein Hausierer wird sich hierauf stützen und sagen, er habe der Gemeinde nichts zu bezahlen. Das muss also jedenfalls abgeändert werden. Nun möchte ich aber, wenn wirklich die Visagebühr beibehalten werden will, darauf aufmerksam machen, dass für die nämliche Vorstellung an drei verschiedenen Orten eine Gebühr bezahlt werden muss: kantonales Patent, Visagebühr und Gebühr an den Regierungsstatthalter. Das scheint mir nun doch ein bureaukratischer Embarras de richesse zu sein. Diese armen Hausiergesellschaften wollen auch gelebt haben, und man soll daher nicht zu weit gehen. Will man die Leute mehr zahlen lassen, um dadurch zu erreichen, dass schlechtere Gesellschaften weniger in unsere Gegend kommen, so erhöhe man die kantonale Patentgebühr. Das ist jedenfalls das einzig Richtige und ist nach dem Hausiergesetz möglich, indem nach § 5 desselben eine Patentgebühr von 1—200 Franken per Monat bezogen werden kann. Man weise das Patentbureau an, die Gebühr für solche Vorstellungen in Wirtschaften um einige Franken zu erhöhen, dann erreicht man das gleiche, hat aber die unnütze Formenreiterei nicht, die man da als vorzügliche Neuerung einzuführen glaubt. Ich beantrage Ihnen also, es beim bisherigen Verfahren sein Bewenden haben zu lassen, wonach nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde, also des Einwohnergemeinderates, solche Vorstellungen stattfinden dürfen.

Ferner beantrage ich, das zweite Alinea, wonach noch extra eine Patentgebühr von Fr. 5 zu bezahlen ist, zu streichen. Für den Fall, dass man glaubt, es sollte von den sog. künstlerischen Hausierern eine höhere Taxe verlangt werden, so wäre das Patentbureau anzuweisen, die Taxe für solche Patente angemessen zu erhöhen.

Es scheint mir ferner, es bestehe zwischen dem deutschen und französischen Text nicht vollständige Uebereinstimmung. Der deutsche Text spricht im Eingang von Musikaufführungen, Konzerten, Schauvorstellungen u. dgl. » Ich weiss nicht, weshalb man da die zwei Begriffe, Musikaufführungen und Konzerte, die eigentlich das gleiche besagen, gewählt hat, ob man vielleicht mit dem einen der beiden Begriffe die Tingel-Tangel, französisch Caféschantants, treffen wollte. Ich würde es vorziehen, eventuell diese beiden Ausdrücke gerade aufzunehmen. Ferner heisst es im deutschen Text: « welche nur auf den empfehlenden Bericht der Ortspolizeibehörde erteilt werden soll. Es ist also eine Einschränkung da, während es im französischen Text heisst « doivent être permissionnés par le préfet, sur un préavis favorable de l'autorité de police locale »; der französische Text enthält also geradezu eine Weisung, die Bewilligung zu erteilen. Ferner ist im dritten Alinea im deutschen Text von «hohen Festtagen» die Rede. Unter denselben versteht man im Deutschen die von Herrn Ballif genannten kirchlichen Feste. Da kann ich mich nun möglicherweise irren, ob im Französischen der Sinn auch so offenkundig ist, ob man unter « jours de grandes fêtes » nicht auch Schützenfeste, Schwingfeste, Turnfeste u. s. w. versteht. Nach meiner Sprachkenntnis sind das alles grandes fêtes. Ich würde daher die Fassung des Herrn Ballif vorziehen, der die betreffenden Feste gerade nennt. In Bezug auf die beiden andern Punkte, die ich erwähnte, will ich keinen Antrag stellen; denn man kann nicht den Grossen Rat zu einem Redaktionskomitee machen. Ich mache nur darauf aufmerksam, damit die Sache bei der definitiven Drucklegung redaktionell bereinigt wird.

Feller. Ich erlaube mir, Ihnen in Bezug auf das erste Alinea folgende Redaktion vorzuschlagen: «Musikaufführungen, Konzerte, Schauvorstellungen u. dergl. dürfen zu Erwerbszwecken in Wirtschaften nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. » Zur Begründung dieser Redaktion führe ich an, was bereits von Herrn Scherz gesagt worden ist, dass sehr oft Ortschaften viel zu weit vom Regierungsstatthalteramt entfernt sind, so dass die betreffenden Wirte nicht mehr Zeit hätten, mit der Empfehlung der Ortspolizeibehörde zum Regierungsstatthalter zu laufen. Bis die Bewilligung ausgewirkt wäre, würde die betreffende Künstlergesellschaft wahrscheinlich wieder verreist sein, während es doch

im Interesse der Ortschaft wäre, z. B. schöne gymnastische Uebungen einer Künstlergesellschaft ansehen zu können. Im Oberland, z. B. im Simmenthal, wohnt der Regierungsstatthalter vielleicht zwei Stunden von der betreffenden Ortschaft entfernt, und in andern Landesteilen ist das nämliche der Fall, wie Herr Roth schon mitgeteilt hat. Es spricht ferner für meine Redaktion, wonach die Ortspolizei wie bisher die Kompetenz hat, die Bewilligung zu erteilen, auch der Umstand, dass sehr oft der Regierungsstatthalter eine Antipathie gegen alle diese Aufführungen hat und nicht will, dass in einer Wirtschaft solche Vorstellungen stattfinden, und so wäre es in gewissen Bezirken gar nicht möglich, dass solche Künstler auftreten können, und das wäre immerhin im Vergleich mit andern Bezirken, wo der Regierungsstatthalter anders denkt, nicht recht. Eine Bestimmung, wie sie in dem Entwurf vorgesehen ist, würde unsere Regierungsstatthalter zu Landvögten stempeln; da aber die Zeiten der Landvögte im Kanton Bern glücklich vorbei sind, so wollen wir sie nicht durch ein Dekret wieder einführen, indem wir ihnen die Kompetenz geben, trotz der Empfehlung der Ortspolizeibehörde jede solche Aufführung einer guten Sängergesellschaft, einer Gesellschaft, die gymnastische Uebungen vorführt etc., zu untersagen. Eine solche Macht möchte ich dem Regierungsstatthalter nicht geben, sondern das bisherige System beibehalten, wonach die Ortspolizeibehörde, welche die Verhältnisse kennt, die Kompetenz hat, diese Bewilligungen zu erteilen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je ne puis pas accepter un certain nombre des propositions faites.

Autant je comprends la proposition Ballif en ce qui concerne la danse, autant je ne la comprends pas en ce qui concerne les concerts et représentations: pourquoi vouloir les interdire 8 jours avant les grandes fêtes?

Je regrette que l'expression « hohe Festtage » n'ait pas d'équivalent en français, et je ne comprendrais pas qu'on fit défense absolue de se livrer à ces divertissements les jours de grandes fêtes et pendant l'octave de ces fêtes. Cela me paraîtrait exagéré. J'estime qu'on doit se borner à conserver l'interdiction du décret actuel, c'est-à-dire l'interdiction pour le jour et la veille de ces fêtes.

Quant aux propositions de M. Scherz, je suis bien d'accord avec la première, d'après laquelle cet article devrait concorder avec la loi de 1888 sur les professions ambulantes. Cette désignation « professions ambulantes » est en effet plus correcte; toutes les combinaisons auxquelles peut se prêter l'aubergiste pour éluder les dispositions du décret doivent pouvoir tomber sous leur application, même les établissements où l'entrée se paye sous forme d'augmentation du prix des consommations.

En ce qui concerne la seconde proposition de M. Scherz, je ferai remarquer que le décret actuel ne parle pas d'émolument communal, mais que les communes ne l'en perçoivent pas moins. Je ne vois pas la nécessité d'en parler dans le nouveau décret, parce que le droit des communes de percevoir le même émolument que l'Etat, est réglé par la loi du 24 mars 1878 sur les professions ambulantes, qui dit à son art. 3: « Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt:... 5) die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe (Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten,

Photographen, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler, etc.). Et dans son art. 6: Die Gemeinden sind berechtigt, von den unter § 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5, bezeichneten Hausierern pro rata der Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag wie die staatliche Patentgebühr. Il est donc absolument inutile de répéter dans le nouveau décret in extenso une disposition qui se trouve dans la loi de 1878 et qu'on n'avait pas jugé à propos d'admettre dans le décret de 1879.

J'espère que M. Scherz n'insistera pas.

Je dois m'opposer également, avec regret, je l'avoue, de ne pas trouver un terrain d'entente, à la proposition de MM. Scherz et Feller, qui voudraient remettre aux autorités communales, au lieu du préfet, l'autorisation, le droit de délivrer des permis. Je comprends très bien qu'à Berne, ainsi que dans les grandes localités, Thoune, Bienne, par exemple, la nouvelle disposition paraisse un peu choquante, et que l'on puisse leur attribuer le soin de délivrer des permis. Mais il ne peut en être de même pour toutes les localités du canton, et pour la très grande majorité d'entre elles, nous voulons l'obligation de s'adresser au préfet, afin d'empêcher le développement des cafés-chantants et pour éviter que des troupes de soi-disant artistes ne se promènent un peu trop dans le canton de Berne.

On a proposé de supprimer l'émolument et d'augmenter le prix des patentes. On peut justifier l'émolument payé par les aubergistes comme la patente payée par l'artiste. Il peut arriver même assez souvent que l'intérêt de l'artiste ne soit pas le même que celui de l'aubergiste. Nous établissons donc une distinction absolue entre l'émolument de l'aubergiste et la patente à laquelle est astreint le chanteur ambulant. J'aurai l'occasion de m'expliquer plus clairement au sujet des artistes professionnels quand nous arriverons à l'art. 16, et surtout à l'art. 19.

Les dispositions de ce chapitre ont pour but d'arriver à diminuer graduellement le nombre des cafés-concerts et de favoriser nos sociétés locales au détriment des troupes professionnelles des cafés-concerts.

Ballif. Ich erlaube mir, gegenüber dem, was Herr Stockmar soeben auf meinen Antrag gesagt hat, zu erwidern, dass wenn man von den 8 Tagen vor den hohen Festtagen Umgang nimmt, es erlaubt wäre, in der Charwoche solche Aufführungen zu veranstalten. Nun wissen Sie, dass in der Charwoche überall die Admissionen stattfinden, an den einen Orten am Palmsonntag, an den meisten andern Orten dagegen am Charfreitag oder auch an andern Wochentagen. Nun glaube ich wirklich, es wäre ein Uebelstand, wenn man gestatten würde, in dieser Woche, wo die Admissionen stattfinden, solche Aufführungen zu veranstalten. Aus diesem Grunde möchte ich an meinem Antrag festhalten. Sollte derselbe aber nicht belieben, so würde ich eventuell den Antrag stellen, dass wenigstens die Charwoche genannt und gesagt würde: «für die diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntage und die Charwoche. » Ich würde es aber vorziehen, wenn man die Sache allgemeiner fassen und sagen würde, 8 Tage vor diesen Festtagen dürfen solche Aufführungen nicht stattfinden.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je suis d'accord avec ce que vient de dire M. Ballif.

Stettler (Bern). Ich lasse meinen Antrag fallen und schliesse mich demjenigen des Herrn Ballif an, der etwas weiter geht. Wenn Herr Stockmar sagt, bei Annahme des Antrages Ballif könnten volle 8 Tage vor den Festtagen keine Aufführungen stattfinden, so möchte ich mir erlauben, auf den § 19 hinzuweisen, der ausdrücklich Liebhabergesellschaften und ähnliche Vereine von dieser Bestimmung ausnimmt. Man will nur die Aufführungen zu Erwerbszwecken, die Cafés-chantants etc. unter das Dekret stellen und wenn diese Cafés-chantants 8 Tage vor Festtagen keine Aufführungen veranstalten dürfen, so halte ich dies nicht für schädlich. Und wenn man sich gleichwohl amüsieren will, so sieht ja der § 19 vor, dass andere Gesellschaften dies besorgen dürfen.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'observation de M. Stettler serait très juste si l'art. 19 ne disait pas:

« Les dispositions ci-dessus concernant les concerts et représentations dans les auberges ne s'appliquent qu'aux troupes et artistes professionnels. »

Tandis que l'art. 15 va beaucoup plus loin:

«Les concerts et représentations peuvent avoir lieu dans les auberges de 7 à 10 ½ heures. » Dans les auberges, ou à côté de ces établissements. Si l'on voulait appliquer littéralement la proposition de M. Ballif, on en arriverait à interdire les concerts de l'église française 8 jours avant les grandes fêtes sous prétexte que cette église est à côté d'une auberge. Ce n'est pas possible.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Was die von Herrn Scherz vorgeschlagene Fassung des Eingangs anbetrifft, so ist dieselbe von Herrn Regierungsrat Stockmar acceptiert worden. Wird dieselbe auch von der Kommission acceptiert?

Heller, Berichterstatter der Kommission. Wenn man glaubt, dass durch diese Redaktion der Tingel-Tangel besser getroffen werde, so kann ich mich vollständig einverstanden erklären; denn wir haben die Absicht, das Tingel-Tangelwesen zu unterbinden. Ich habe der Sache keine so grosse Bedeutung beigemessen; wenn aber Herr Scherz glaubt, dass man durch seine Redaktion eine gewisse Sorte von Truppen einbeziehen könne, so bin ich einverstanden.

Präsident. Es liegt aber immer noch der Antrag des Herrn Feller vor.

Feller. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Scherz an.

Präsident. Der von Herrn Ballif eventuell gestellte Antrag ist von der Regierung acceptiert. Kann sich die Kommission ebenfalls einverstanden erklären?

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich auch anschliessen.

Abstimmung.

1. Die von Herrn Scherz beantragte veräuderte Fassung des Eingangs ist von keiner Seite bestritten und wird als angenommen erklärt. 2. Für Erteilung der Bewilligungen durch den Regierungsstatthalter nach Entwurf . . . 37 Stimmen.

Für den Antrag Scherz-Feller . . 58 3. Für das 2. Alinea nach Entwurf . 60

Für den Streichungsantrag Scherz . 17

4. Für das 3. Alinea mit dem eventuell angenommenen, weil von keiner Seite bestrittenen Amendement Ballif (gegenüber dem Hauptantrag Ballif) . . .

Mehrheit.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. J'ai une observation à faire encore au sujet de l'art. 14, relative à un changement de rédaction motivé par la décision que vous venez de prendre. L'article dit que le préfet a le droit de refuser un permis.

Dans le décret actuel, il est dit: « Der Regierungsstatthalter hat das Recht, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu untersagen. » Je pense que M. Scherz et le Grand Conseil seront d'accord pour conserver au préfet tout au moins le droit d'intervention. Je vous propose de rétablir dans l'art. 14 les dispositions du décret précédent, c'est-à-dire le droit pour le préfet — et pour des raisons de moralité publique — d'intervenir et d'interrompre les représentations.

Präsident. Herr Stockmar beantragt, die Bestimmug des frühern Dekrets wieder aufzunehmen, wonach der Regierungstatthalter berechtigt ist, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit die Bewilligung solcher Aufführungen zu untersagen. Wird dieser Antrag bestritten?

Leuch. Ich glaube, das sei nicht nötig. Wir verlangen, dass alle diejenigen, die solche Vorstellungen geben wollen, ein Patent haben, und wir wollen doch nicht in dem Dekret annehmen, dass das Patentbureau, die Finanzdirektion, Patente erteilt, durch die der Unsittlichkeit Vorschub geleistet würde.

Stockmar, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Patentbureau kann doch nicht wissen, ob der betreffende Künstler unsittlich ist oder nicht. Das kann nur der Regierungsstatthalter wissen oder die Ortspolizei.

Leuch. Das kann der Regierungsstatthalter auch nicht wissen!

Abstimmung.

Für den von Herrn Stockmar beantragten Zusatz Mehrheit.

Präsident. Es wird nicht möglich sein, das Dekret in der Vormittagssitzung zu Ende zu beraten. Ich bin aber der Meinung, wir sollten dasselbe unter allen Umständen fertig beraten, und da der Rat morgen kaum beschlussfähig sein würde, so beantrage ich, hier abzubrechen und um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Jenni. Ich beantrage, weiter zu fahren. Es handelt sich nur noch um unwesentliche Sachen, und ich möchte die Herren ersuchen, sich kurz zu fassen.

Präsident. Sie werden entscheiden. Hingegegen hat der bisherige Gang der Diskussion nicht gezeigt, dass sich die Herren sehr kurz fassen (Heiterkeit), und ich habe die begründete Vermutung, dass wenn wir fortfahren, wir in einer oder in zwei Stunden noch nicht fertig sein werden.

Abstimmung.

Präsident. Nachdem Sie beschlossen haben, fortzufahren, möchte ich allerdings die Herren ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen und nicht zu viele Anträge zu stellen, namentlich nicht solche, die nur redaktioneller Natur sind.

§ 15.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je tiendrai compte de l'observation qui vient d'être présentée, en proposant simplement ici de fixer la fermeture à 10 heures.

Scherz. Es thut mir leid, aber wenn man da ist, um ein Dekret zu beraten, so halte ich dafür, man könne einem das Maul nicht verbinden, wie es Herr Jenni quasi hat thun wollen, und ich behalte mir das Recht vor, noch zu verschiedenen Artikeln das Wort zu ergreifen.

Zu diesem Paragraphen möchte ich folgende Abänderungen vorschlagen: «Musikaufführungen, Konzerte, Schauvorstellungen und dergleichen in den Wirtschaften dürfen in der Regel nur abends von 7 bis 10¹/₂ Uhr stattfinden. » Ich will, um ganz kurz zu sein, annehmen, es sei allgemein bekannt, was man damit beabsichtigt; man will verhindern, dass den ganzen Tag musiziert wird. In der Regel ist dies ganz recht; aber es giebt Verhältnisse, wie in der Stadt Bern, wo eine solche Bestimmung keinen Zweck hat. Es kommen etwa fremde Militärmusiken, die am Nachmittag musizieren wollen, was nach dem Entwurf nicht geschehen dürfte. Ebenso kann es vorkommen, dass künstlerische Hausierer auf dem Land an einem Sonntag Nachmittag eine Vorstellung geben möchten, und es ist jedenfalls gescheidter, sie machen das nachmittags als abends spät. Deshalb möchte ich einschalten «in der Regel»; diese Vorstellungen am Nachmittag werden immerhin Ausnahmen sein.

Stockmar, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diese Bestimmung im Reglement der Gemeinde Bern gefunden und habe geglaubt, der Herr Polizeidirektor der Stadt Bern werde dagegen keine Opposition machen (Heiterkeit).

Scherz. Ich muss erwidern, dass dem nicht ganz déc so ist. Die betreffende Bestimmung hängt mit andern Bestimmungen zusammen, wonach kein Zweifel sein Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

kann, dass alle diese andern Schaustellungen gestattet sind. Ich habe das Reglement der Gemeinde Bern nicht gerade zur Hand; aber jedenfalls muss man ein solches Reglement ganz durchlesen und nicht nur einen Artikel

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es giebt wirklich Fälle, wie Herr Scherz sie citiert hat, die nach dem Entwurf nicht berücksichtigt werden könnten, was nicht recht wäre. Ich schliesse mich deshalb dem Antrag des Herrn Scherz an.

Präsident. Kann sich auch die Regierung anschliessen?

Stockmar, Berichterstatter des Regierungsrates. Nein, ich kann mich nicht anschliessen; die Worte «in der Regel» haben absolut keine Bedeutung.

Abstimmung.

§ 16.

M. Stockmar, Directeur de police, rapporteur du gouvernement. L'art. 16 est le plus important du projet de décret. Il prévoit qu'il ne pourra pas être accordé plus de 10 permis par an au même établissement.

Il est évident, et encore une fois nous ne cachons pas les intentions du gouvernement, que la conséquence de l'adoption de cette proposition sera la disparition progressive des café-concerts actuels, qui engagent habituellement des artistes étrangers.

En adoptant cette proposition, le canton de Berne ne sera pas isolé. A l'heure qu'il est, tant en Suisse que dans d'autres pays, on adopte des dispositions analogues pour couper court à l'abus des cafés-concerts. C'est ainsi qu'à la Chaux-de-Fonds on limite à 3 par semaine le nombre des concerts pouvant être donnés dans le même établissement; à Zurich, il y en a 1 par semaine; à St-Gall, le samedi et le dimanche seulement pour les artistes de brasserie, et la même troupe seulement pendant deux semaines consécutives; à Bâle, 5 à 14 concerts par an, un nouveau séjour de la même troupe ne pouvant avoir lieu qu'à 3 mois d'intervalle; fermeture à 10 heures du soir; à Lausanne, 2 concerts par semaine, etc.

Vous voyez que les dispositions que nous vous proposons d'accepter, quoique sévères, sont déjà adoptées par d'autres cantons.

Je sais bien qu'on nous fera cette objection, c'est qu'un certain nombre de propriétaires de salles de concerts subiront de graves préjudices du fait de l'adoption de cette mesure. Ce serait regrettable, si cela était vrai, mais il vaut beaucoup mieux prendre aujourd'hui une mesure radicale, alors que le mal n'est pas encore considérable, que les cafés-concerts ne sont pas encore si répandus que dans certains cantons où ils sont devenus une véritable plaie publique. On attendrait encore quelques années qu'il faudrait se décider à prendre les mêmes mesures, mais le nombre des cafés-concerts ayant doublé ou même triplé, le mal serait ainsi plus difficile à extirper, et nous de-

vrions décréter des mesures plus sévères que celles que nous vous proposons aujourd'hui.

Et puis, c'est une erreur de penser que nous allons ruiner les propriétaires des salles de cafés-concerts: nous les obligeons tout simplement à changer leurs spectacles; au lieu de faire venir des troupes soi-disant artistiques, de l'étranger, qui offrent des spectacles et des divertissements plus ou moins de bon goût, nous les obligeons à occuper un peu plus souvent les sociétés locales, etc., leur donnant en même temps le droit de laisser jouer dix fois par an dans leurs salles les troupes étrangères. C'est donc l'affaire des aubergistes de s'arranger pour varier la série des concerts. Rien ne les empêche d'occuper les troupes ordinaires de cafésconcerts, seulement ils feront appel aussi aux sociétés de chant du pays, organiseront des concerts avec elles, qui n'auront peut-être pas un très grand charme pour certains amateurs blasés, mais qui, pour la majorité du public remplaceront avantageusement les représentations d'aujourd'hui. Cette combinaison ne gêne pas le moins du monde l'aubergiste. Elle stimulera le zèle de nos sociétés locales dont on a pu remarquer déjà les progrès considérables dans les dernières années. Facilitons leurs efforts en obligeant les aubergistes qui voudraient donner des soirées à s'adresser à elles plutôt qu'à des étrangers au pays.

Tel est le but que s'est tracé l'art. 16 : favoriser le développement des sociétés locales tout en diminuant le plus possible le nombre des cafés-concerts.

Scherz. Es gelüstet mich fast, dem Herrn Referenten der Regierung zu sagen: «Grau, Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum. » Der Art. 16 wird von Herrn Regierungsrat Stockmar als der wichtigste des ganzen Dekrets angesehen, und ich stelle Ihnen den Antrag, denselben zu streichen! Es hat sich das theoretisch alles prächtig angehört, was gesagt worden ist. Theoretisch ist die Sache schön und gut; aber ich habe die Ueberzeugung, dass man praktisch das nicht erreichen wird, was man damit im Auge hat. Im Gegenteil, das Uebel wird verschlimmert und gerade in der Stadt Bern speziell. Das sind Bestimmungen, die am grünen Tisch aufgestellt und theoretisch begründet worden sind, die aber praktisch ihren Zweck nicht erfüllen. Wir haben in der Stadt Bern nur einige wenige extra dazu eingerichtete Wirtschaften, in welchen jeweilen grössere Tingel-Tangel-Vorstellungen, Konzerte von Sängergesellschaften etc. stattfinden. Die Annahme des vorliegenden Entwurfes würde nun zur Folge haben, dass die besser eingerichteten Wirtschaften das jährliche Maximum bald erreicht hätten. Die Künstlergesellschaften sind nun aber einmal da; Sie können dieselben nicht aus der Welt schaffen und Sie können einer Gesellschaft nicht nur zehn Bewilligungen geben, sondern wenn die Ausweispapiere in Ordnung sind, so muss man die Erlaubnis, sich zu produzieren, erteilen, schon mit Rücksicht, wenn es sich um Ausländer handelt, auf die mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge. Diese grössern Gesellschaften werden sich nun, wenn die dazu eingerichteten grössern Wirtschaften das Maximum erreicht haben, in kleinere Gesellschaften auflösen und sich in den kleinern, nicht dazu eingerichteten Wirtschaften produzieren, und während sie in den grössern Lokalitäten ganz anständige Produktionen zum Besten gegeben haben, tingeltangeln sie nun in unanständiger Weise in den Wirtschaften herum, und statt dass wir in einer Wirtschaft einen anständigen Tingel-Tangel

haben, werden wir in 2, 3 kleinen Wirtschaften unanständige Tingel-Tangel haben. Das wird die Folge sein! Ferner glaube ich, dass auch die Eigentumsverhältnisse der Wirte etwas weniges in Anrechnung zu bringen sind; ich möchte das durchaus nicht so unter den Scheffel stellen. Ich bin nicht Anwalt der Wirte; indessen halte ich dafür, wir sollen das Vorhandensein grosser Säle auch in einer gewissen Weise respektieren, umsomehr als sonst diese Säle mehr oder weniger eingehen werden, was für unsere Verhältnisse absolut nicht von Vorteil ist, da diese Säle für wissenschaftliche Vorträge, für Volksversammlungen und alle möglichen politischen Besprechungen sehr willkommen sind. Ich sehe absolut nicht ein, warum wir gerade direkt diesen Instituten zu Leibe steigen wollen, im falschen Glauben, diese seien am ganzen Uebel schuld. Ich möchte Herrn Stockmar etwas anderes sagen. Wer viel an dem Uebel schuld ist, das sind die kantonalen Bureaux und speziell das kantonale Patentbureau, das jeweilen sich nicht die Mühe nimmt, die Ausweise gehörig zu prüfen, und wir haben deshalb schon wiederholt reklamiert. Das Patent ist z. B. Leuten erteilt worden, die schon im Zuchthaus waren, und wir haben dann dagegen reklamiert, die Bewilligung nicht erteilt und das Patent zurückbehalten. So etwas sollte auf dem Patentbureau nicht vorkommen; da soll man Ordnung machen und untersuchen. Herr Leuch ist im falschen Glauben, es geschehe das; aber das geschieht eben nicht, sondern man betreibt auf dem kantonalen Patentbureau Geldmacherei; man nimmt von allen Leuten Geld, sie mögen aussehen, wie sie wollen. Nachher kommen dann die Leute zu uns, haben Thränen in den Augen und sagen, auf dem kantonalen Patentbureau habe man ihnen das Geld abgenommen uud nun wolle man ihnen die Bewilligung nicht geben. Auf dem kantonalen Patentbureau soll man aufräumen und mit zweifelhaften Gesellschaften abfahren — dort ist der richtige Ort — aber nicht hier in theoretischer Weise an der Sache herumnörgeln, womit man den Zweck absolut nicht erreicht. Ich bin daher entschieden dafür, den § 16 zu streichen, weil er das Uebel nicht kleiner, sondern noch grösser macht.

Ballif. Ich wünsehe, dass auch hier das Wort «können» durch « dürfen» ersetzt werde. Im übrigen stimme ich für Beibehaltung des Paragraphen.

Marcuard. Ich erlaube mir doch, den Antrag des Herrn Scherz zu unterstützen, da der vorliegende Paragraph wirklich zu weit geht. Nehmen wir einmal das hiesige Schänzli an. Dasselbe ist eine Wirtschaft, und wenn man ihm nur die Bewilligung für zehn Vorstellungen geben kann, so kann es gar nicht existieren. Nach dem Wortlaut des vorliedenden Dekrets können einer grössern Wirtschaft, die speziell für grosse Konzerte etc. eingerichtet ist, nicht mehr als zehn Bewilligungen erteilt werden.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. M. Marcuard voudra bien constater que par l'art. 19, la Direction de la police peut accorder aux casinos, théâtres d'été, etc., des permissions spéciales.

Il faut tenir compte, dans la discussion, de tous les articles du chapitre, sans quoi on ne peut pas arriver à comprendre l'économie du projet du gouvernement.

M. Scherz parle des patentes. En effet, il y en a eu qui ont été délivrées par les bureaux sans tenir compte

des antécédents des gens qui les demandaient. Mais il oublie de dire que c'est arrivé à une époque où le bureau des patentes ne relevait pas de la Direction de la police, mais de la Direction des finances, que ce bureau n'avait pas alors l'occasion de constater si ces gens avaient des papiers réguliers, et c'est pour ce motif que nous avons demandé la réunion du bureau des patentes à la Direction de la police.

M. Scherz dit aussi qu'il faut conserver les salles de concert actuelles, qui servent de lieux de réunion, et qu'avec le système du décret ce seront les petits cabarets qui hébergeront les artistes professionnels.

Je n'ai qu'à prendre un numéro de l'Anzeiger de Berne pour constater que les assertions de M. Scherz ne tiénnent pas debout. Aucun des locaux employés pour cafés concerts ne sert de lieu de réunion à une société, si ce n'est peut-être un restaurant du Kirchenfeld. Je lis dans l'Anzeiger: Café Luginbühl, Konzert: Damenterzett Nachtigallen; Brasserie Schlatter: Concert artistique; Restaurant Kirchenfeld: Zwei grosse Konzerte des schweizerischen Damenterzettes Nachtigallen; Brasserie Hauptwache: Grosses Konzert und Vorstellung; Café Althaus: Grosses Konzert der Truppe Parisiana; Volkstheater im Saale des Volkshauses; Variété Metropole: Jeden Abend Konzert; Schweizerbund Länggasse: Grosses Konzert der Gesellschaft Concordia; Bierhalle Kardinal: Grosses Konzert der Truppe Franco-Italiana; Bierhübeli: Grosses Konzert der Filarmonica Italiana; Café des Alpes: Grosses Konzert; Biergarten: Abendunterhaltung; etc., soit 13 à 14 concerts le même jour, dont la moitié sont organisés par des sociétés artistiques locales, l'autre moitié exploités par l'aubergiste dans des locaux où il n'y a jamais de réunions publiques.

Nous vous proposons d'accepter des dispositions acceptées déjà par d'autres cantons. Il ne s'agit pas ici de théorie. Les exemples de Zurich, Bâle, Saint-Gall, etc., que j'ai cités, sont des faits.

Abstimmung.

1. Der Antrag Ballif ist nicht bestritten und wird, eventuell, als angenommen erklärt.

2. Für Beibehaltung des § 16 (gegenüber dem Streichungsantrag Scherz) Mehrheit.

§ 17.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'art. 17 permet à la Direction de la police d'accorder des autorisations spéciales. Cela rentre un peu dans l'idée exprimée tout à l'heure par M. Marcuard et dans celle de M. Scherz, de sorte que si M. Scherz veut relire cet article, il verra qu'il remplit le but proposé, c'est-à-dire qu'il pourra y avoir dans la localité un établissement à répertoire décent, aux représentations duquel les familles pourront assister, ce qui aura pour effet de tuer précisément le petit caféconcert, que tout le monde a intérêt à voir disparaître.

Berne n'a plus aujourd'hui son Casino, et le regrette. C'est un motif de plus pour désirer que la police octroye à un seul établissement la permission d'offrir au public un répertoire choisi; l'autorisation communale sera un sûr garant de la bonne direction de cet établissement.

Ce que je dis de Berne, je puis le dire aussi des autres localités du canton.

Il y a un autre avantage à ce mode de faire, c'est que nous pourrons imposer à ces sociétés des conditions comme on en a imposé par exemple à Zurich; lors de la construction de la nouvelle Tonhalle, le conseil communal a accordé sa subvention à condition que le public aurait droit à un certain nombre de concerts gratuits. Nous aussi, nous pourrions exiger, dans l'intérêt de la classe pauvre qui ne peut pas toujours payer une entrée aux concerts, que le Casino auquel nous accorderions l'autorisation donnât un certain nombre de concerts gratuits, par exemple 12 par an, 1 chaque mois. La population en serait reconnaissante, nos sociétés artistiques prendraient un sérieux essor, tandis qu'aujourd'hui, l'intérêt de l'aubergiste est seul en jeu.

Il est inutile que j'insiste.

Angenommen.

§ 18.

Angenommen.

§ 19.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'art. 19 complète les dispositions précédentes en exemptant les sociétés locales de toute espèce de permission et de paiement d'émoluments. Il est bien entendu qu'il s'agit des artistes amateurs et que si ces sociétés se produisent dans un but de lucre, la police doit intervenir. Il sera très facile de découvrir si une société qui se prévaut du titre de société locale n'est pas purement et simplement une société professionnelle, exploitant le public comme les autres sociétés ambulantes. Il n'y aura qu'à consulter ses statuts: toute société locale bien organisée doit en posséder.

Wyss. Ich möchte nur eine Anfrage stellen mit Rücksicht darauf, dass die Bewilligungen für diese Caféschantants ausschliesslich durch die Ortspolizeibehörden ausgestellt werden. In wessen Kasse fällt dann die betreffende Gebühr? Ich nehme an in die Gemeindekasse, indem die Gemeinden auch die Hauptarbeit der Beaufsichtigung etc. zu besorgen haben.

Stockmar, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Patenttaxe wird wie bis jetzt bezahlt. Was die Gebühr von Fr. 5 betrifft, so mag darüber der Grosse Rat entscheiden.

Scherz. Ich glaube, es könne hier kein Zweifel obwalten. Ich habe Streichung des zweiten Alineas von § 14 beantragt; es hat diese Streichung jedoch nicht beliebt. Allein so wie der § 14 bereinigt worden ist, kommt diese Gebühr von Fr. 5 den Gemeinden zu gut.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du

gouvernement. Je suis d'accord; pour mon compte, je n'y vois pas d'inconvénient. Je préfèrerais cependant qu'on payât aux deux.

Präsident. Es würde also eine Bemerkung in dem Sinne ins Protokoll fallen, dass die Gebühr den Gemeinden zufällt.

Zustimmung.

Marcuard. Ich nehme an, dass in dem Wort « Orchester» auch der hiesige Orchesterverein und die Kurkapelle von Interlaken inbegriffen sind. Es heisst hier: « Die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusiken, Orchester, Gesangvereine, Turnvereine u. s. w., und die einzelnen Künstler, welche nicht zu persönlichen Erwerbszwecken, sondern für die Annehmlichkeit des Publikums oder zu einem wohlthätigen Zwecke Aufführungen geben, fallen nicht unter diese Bestimmungen. » Nun ist aber der bernische Orchesterverein eine Gesellschaft, die nicht selber singt und musiziert.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. M. Marcuard voudra bien remarquer que la chapelle d'Interlaken est comprise dans les cas prévus à l'art. 17 où il est parlé de casinos et autres établissements analogues.

L'art. 19 ne prévoyait que les sociétés locales d'artistes amateurs.

v. Steiger, Regierungsrat. Es scheint mir doch in der Redaktion des § 19 ein Nachteil zu liegen. Es heisst hier allgemein: «Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte, Musikaufführungen, Schauvorstellungen und drgl. in den Wirtschaften finden nur Anwendung auf die gewerbsmässigen Truppen und Künstler. » Wenn alle vorstehenden Bestimmungen nur auf die gewerbsmässigen Truppen und Künstler Anwendung finden, so ist der § 15 auf einheimische Gesellschaften nicht anwendbar. Nun glaube ich aber, man habe die Sache so verstanden, dass alle Aufführungen, seien es gewerbsmässige Aufführungen oder andere, nur bis 10 ½ Uhr dauern sollen. Das sollte doch vorbehalten werden, während die allgemeine Fassung des § 19 für die Liebhabergesellschaften alle vorhergehenden Bestimmungen aufhebt.

Scherz. Ich glaube, Herr v. Steiger interpretiere da etwas hinein, an das die meisten nicht dachten. Wir wollen diese einschränkenden Bestimmungen für die Liebhabergesellschaften nicht; für diese haben wir sie nicht nötig. Wir wollen nur die gewerbsmässigen Künstler treffen, und nach § 19 kann kein Zweifel sein, dass man nur diese im Auge hatte. Ich sehe nicht ein, warum man den § 15 auch auf die Liebhabergesellschaften beziehen will.

Präsident. Da ein Abänderungsantrag nicht gestellt ist, so nehme ich an, Sie seien mit der Annahme des § 19 in der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Präsident. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist unverändert aus dem früheren Entwurf herübergenommen worden, der nur aus drei Artikeln bestand. Es muss nun hier offenbar eine Abänderung vorgenommen werden; denn man kann nun nicht mehr sagen: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 1 etc., sondern es muss es heissen: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschnitt I», ferner: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschnitt II» etc.

Stockmar, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ebenfalls einverstanden!

Scherz. Ich möchte den Antrag stellen, den Paragraph betreffend die Strafbestimmungen wie folgt zu fassen: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets werden mit einer Busse von 5-100 Fr. bestraft. > Es ist in der Eingabe des Wirtevereins ich sage nochmals, dass ich keinen Auftrag habe, die Wirte zu vertreten — gesagt, dass die Busse zu hoch sei. Wenn ein Wirt am Morgen aus Versehen die Wirtschaft eine Viertelstunde zu früh öffnet, so muss er sofort 10 Fr. bezahlen. Es können ganz kleine Verstösse vorkommen, und diese soll man nicht sofort mit 10 Fr. bestrafen. Ich interessiere mich dafür, weil die Polizeiorgane dazu kommen, diese Bestimmungen zu vollziehen, wobei man sich dann überzeugt, dass es nicht richtig ist, wenn man allzu scharf vorgeht. Ich würde also sagen: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekrets werden mit einer Busse von 5-100 Fr. bestraft. » Alles andere würde ich streichen, und an Stelle des letzten Satzes des dritten Alineas würde ich sagen: «Im Falle der Widerhandlung gegen Art. 3 ist der Wirt ausser der Busse auch zur Bezahlung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Gebühren zu verurteilen. »

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es wünschbar ist, dass man entweder von Artikeln oder von Paragraphen spricht. In § 20 ist nämlich auf einmal von Artikeln die Rede. Ich habe mich überhaupt verwundert, wie wenig soigniert die ganze Redaktion ist. Es heisst hier z. B.: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 2 werden mit einer Busse von 10—100 Fr. bestraft; nebst der Busse ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der in Art. 2 vorgesehenen Gebühren zu verurteilen.» Allein in Art. 2 sind keine Gehühren vorgesehen, woraus hervorgeht, dass der Entwurf nicht besonders gut durchgesehen worden ist, bevor er dem Grossen Rate vorgelegt wurde. Ich möchte beantragen, überall die Bezeichnung «Artikel» zu wählen; ich glaube, diese Bezeichnung sei etwas neuer und geläufiger.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je reconnais que la rédaction définitive de ce décret a été faite un peu à la hâte. Il ne pouvait pas en être autrement, la commission qui devait rapporter sur cet objet ne s'étant réunie qu'une semaine avant l'ouverture de la session du Grand Conseil.

Je ne sais pas comment il se fait par exemple que dans les dispositions pénales, le texte français ait été corrigé d'après la nouvelle numérotation, tandis qu'il n'en est rien pour le texte allemand.

Si M. Scherz voulait se reporter au texte français, il verrait que des quatre articles que nous avions primitivement, nous en avons fait 21 à la requête du Grand Conseil.

La proposition de M. Scherz n'est pas acceptable: la loi s'y oppose. J'avais proposé qu'on en restât au maximum de 100 fr., mais qu'on fixât par contre un minimum de 5 fr. On m'a fait observer que la loi sur les auberges dit positivement que les contraventions relatives au cas qui nous occupe sont punies d'une amende de 10 fr. à 100 fr. Nous ne pouvons changer ni le minimum ni le maximum; c'est l'affaire du juge de voir comment il peut les appliquer. Le Grand Conseil ne peut modifier en rien maintenant les dispositions prévues par l'art. 45 de la loi sur les auberges.

Wyss. Es ist mir bei diesem Paragraphen eines nicht klar. Es ist etwas neu, dass man nur einige Artikel aus dem Dekret herausgreift und an dieselben Strafbestimmungen knüpft. Gewöhnlich sagt man in einem allgemein Satz: Widerhandlungen gegen das Gesetz oder Dekret werden so und so bestraft. Dann ist man sicher, dass jede Uebertretung bestraft werden kann. Wenn man dagegen nur einzelne Artikel herausgreift, so können Widerhandlungen gegen andere Vorschriften nicht mit Busse belegt werden. Ich will nur auf den § 13 aufmerksam machen. Dort ist vorgesehen, dass schulpflichtige Kinder keinen Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen haben, und um die Sache zu verschärfen, wird noch beigefügt: « Die Wirte sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich. > Wenn nun ein Wirt Kinder stundenlang dem Tanzen zusehen lässt, so hätte man kein Mittel, den Wirt zu bestrafen, sofern Sie die Redaktion des § 20 so annehmen, wie sie lautet. Ich würde deshalb den Antrag des Herrn Scherz bei weitem vorziehen, einfach zu sagen: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets werden mit einer Busse von 10-100 Fr. bestraft. Eine Wiederholung der Bussandrohung ist nicht nötig, weil ja überall die gleiche Busse vorgesehen ist. Ich möchte also in dieser Beziehung den Antrag des Herrn Scherz unterstützen.

Präsident. Herr Wyss hat wahrscheinlich meine vorige Bemerkung überhört. Ich habe bemerkt, dass der Hinweis auf die Art. 1, 2 und 3 unrichtig ist und dass es statt dessen heissen soll: Abschnitt I, II und III. In Abschnitt II ist auch der § 13 inbegriffen, und es würde also ein fehlbarer Wirt unter die Strafbestimmung im zweiten Alinea fallen.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je dois faire remarquer que pour chacun l'amende est partout de 10 fr. à 100 fr. Mais si nous n'établissions pas de catégories, comme l'a fait le projet, nous serions obligés non-seulement de prévoir les amendes, mais toutes les autres pénalités indiquées à chaque alinéa, ce qui compliquerait singulièrement la rédaction.

Je crois qu'il vaut mieux s'en tenir à la rédaction que vous avez sous les yeux.

Scherz. Ich glaube, was Herr Stockmar sagt, ist nicht ganz richtig. Durch den Antrag den ich einreichte und den Herr Wyss unterstützt hat, lässt sich die Sache

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1896.

sehr vereinfachen, indem mit zwei Sätzen das gesagt wird, was hier in drei Absätzen steht. Ich füge bei, dass ich den Antrag, das Minimum der Busse auf 5 Fr. herabzusetzen, zurückziehe.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit den vom Präsidium angedeuteten Abänderungen 50 Stimmen Für den Antrag Scherz-Wyss . . . 46 »

§ 21.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen?

Scherz. Ich möchte beantragen, auf den § 3 zurückzukommen. Ich war ohne mein Verschulden verhindert, bei der Behandlung dieses Paragraphen den Antrag auf Streichung des Wortes «Behörden» zu stellen. Ich finde, der Regierungsstatthalter sollte doch nicht Behörden, also z. B. dem Regierungsrat und dem Obergericht, Freinachtbewilligungen «unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung» erteilen. Wir kämen in den Nebelspalter, wenn wir das beibehalten würden. Ich würde also das Wort «Behörden» streichen und sagen «Vereinen, Gesellschaften etc.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Müller. Es sind bei verschiedenen Paragraphen bedeutende Abänderungen vorgenommen worden, so dass die Redaktion neu festgestellt werden muss. Mit Rücksicht hierauf und weil wir wahrscheinlich nicht mehr beschlussfähig sind, möchte ich beantragen, die Schlussabstimmung auf die nächste Session zu verschieben, wie wir es in Bezug auf andere Dekrete auch schon thaten; dann können wir in der nächsten Session eventuell auf einige Paragraphen zurückkommen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es ist offenbar ein Nachteil, dass man bei solchen Dekreten, die von grosser Wichtigkeit sind, nur eine einmalige Beratung hat. Ich habe auch das Gefühl, dass durch verschiedene Zusatzanträge vielleicht Widersprüche er-

zeugt worden sind, die bei der etwas raschen Durchberatung uns entgingen, und es würde der Würde des Rates nicht gut anstehen, wenn wir deshalb das Dekret schon nach ganz kurzer Zeit einer Revision unterziehen müssten. Es ist deshalb besser, wenn wir den Antrag des Herrn Müller annehmen, den ich also unterstütze, und das gleiche Verfahren einschlagen, wie bei andern Dekreten, d. h. dass man die Schlussabstimmung auf eine nächste Session verschiebt. Dann hat man Gelegenheit, die Redaktion definitiv festzustellen und eventuell Widersprüche auszugleichen.

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Müller bestritten?

Dürrenmatt. Ja, ich bekämpfe diesen Ordnungsantrag. Wenn wir noch beschlussfähig sind, so bin ich dafür, dass man die Sache abschliesst und nicht in der nächsten Session mit dem Gekähr noch einmal anfängt. Es ist nicht billig, dass diejenigen das Dekret machen, die der Beratung nicht beiwohnten, wie es der Fall sein könnte, wenn wir die Schlussabstimmung erst später vornehmen. Diejenigen, welche das Dekret beraten haben, sollen auch darüber abstimmen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Müller . . Minderheit.

Präsident. Es liegt noch der Antrag des Herrn Scherz vor, der vorgeschlagen hat, die Paragraphen in Artikel umzuwandeln. Wenn dieser Antrag nicht bestritten wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Zustimmung.

Präsident. Ich will nochmals anfragen, ob man auf irgend einen Paragraphen zurückzukommen wünscht?

v. Steiger, Regierungsrat. Es ist mir leid, dies thun zu müssen. Allein da die Schlussabstimmung sofort stattfinden soll, so muss ich konstatieren, dass zwischen dem § 19 und dem letzten Satz des § 14 — auch wenn der § 15 nicht so aufgefasst wird, wie ich es meinte - offenbar ein Widerspruch besteht. In § 14 wollte man bestimmen, dass an hohen Festtagen und den Vorabenden derselben überhaupt keine Volksbelustigungen geduldet werden sollen, nicht nur solche gewerbsmässiger Natur. Dann kommt der § 19 und sagt: «Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte, Musikaufführungen, Schauvorstellungen und dergleichen in den Wirtschaften finden nur Anwendung auf die gewerbsmässigen Truppen und Künstler, » während der § 14 bestimmt, es sollen an hohen Festtagen und den Vorabenden derselben überhaupt keine solchen Aufführungen stattfinden. Das ist ein Widerspruch, über den ich nicht hinwegkomme, und so müssen Sie entweder den § 14 oder den § 19 ändern.

Präsident. Es wird also beantragt, anf den § 19 zurückzukommen. Wird dieser Antrag bestritten?

Scherz. Ich stelle den Antrag, nicht zurückzukommen. Die Sache hat sich abgewickelt in der Diskussion, und das Protokoll und der stenographische Bericht werden genügend Aufschluss geben, wie die Sache zu verstehen ist. Wenn wir auf alle möglichen Artikel zurückkommen, so werden wir gar nicht fertig.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je tiens à constater aussi que la proposition de M. Steiger ne rend pas le sens que nous donnions à cet article.

C'est évidemment par une erreur de rédaction que l'on a oublié de faire rentrer dans le 3° § de l'article 14 les représentations de sociétés d'amateurs qui, pas plus que les autres divertissements, ne peuvent avoir lieu les jours de grandes fêtes et le soir de la veille de ces fêtes. Ces contradictions proviennent de la nouvelle numérotation des articles, qu'il faudra revoir pour étabir le texte définitif. — En déplaçant certaines dispositions, on en a changé le sens.

Quant à l'observation de M. Steiger, si le Grand Conseil est d'accord, nous pouvons en tenir compte

par une déclaration au procès-verbal.

v. Steiger, Regierungsrat. Das weiss der Richter nicht, dass eine Protokollbemerkung gemacht worden ist!

Präsident. Herr Stockmar beantragt, durch eine Protokollbemerkung zu konstatieren, dass es in der Intention des Rates sei, dass das 3. Alinea des § 14 sich auch auf die in § 19 genannten Gesellschaften beziehe. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit dieser Protokollbemerkung einverstanden.

Zustimmung.

Schüpbach. Ich möchte beantragen, auf den § 11 zurückzukommen. Es ist nämlich dort kein Unterschied gemacht, zwischen den Tanzsonntagen und dem Tanz an Markttagen, und dann ist beigefügt, es dürfe an diesen Tagen keine sogenannte Freinachtbewilligung erteilt werden. Für die Tanzsonntage mag das passend sein, nicht aber für Markttage; denn es ist bekannt, dass an Markttagen nicht in allen Wirtschaften getanzt wird. In denjenigen Wirtschaften, wo getanzt wird, dürfte nur bis 12 Uhr gewirtet werden, während die andern Wirtschaften Freinachtbewilligungen einholen könnten. In diesem Falle hat aber ein Verbot der Freinachtbewilligung für die Wirtschaften, in denen getanzt wird, keinen Sinn, indem die Leute einfach in die nächste Wirtschaft gehen können, die Freinacht hat. Ich möchte also zwischen Markttanzbelustigungen und den Tanzbelustigungen an Sonntagen einen Unterschied machen und die Erteilung einer Freinachtbewilligung nur für die Tanzsonntage verbieten.

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Schüpbach bestritten?

Zuruf: Ja!

Abstimmung,

Für Zurückkommen nach Antrag Schüpbach Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Präsident. Wir gehen zur Schlussabstimmung über.

Müller. Ich stelle den Antrag, unter Namensaufruf abzustimmen, um zu konstatieren, ob wir beschlussfähig sind; ich glaube nicht, dass wir beschlussfähig seien.

Der Antrag Müller wird genügend unterstützt.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass diejenigen Mitglieder, die zwar diesen Morgen da waren, bei diesem erneuten Namensaufruf aber nicht anwesend sind, nach dem Reglement ihr Taggeld verlieren (Heiterkeit). Entschuldigt haben ihr Weggehen einzig die Herren Bühlmann, Aegerter, Weber (Grasswyl) und Kissling.

Dürrenmatt. Es ist meines Wissens im Reglement keine Ausnahme vorgesehen für diejenigen Mitglieder, welche sich entschuldigen.

Präsident. Es ist möglich, dass ich mich irre. Die betreffende Reglementsbestimmung lautet: « Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufrufe oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld. » Herr Dürrenmatt wird sich also überzeugen, dass ich doch recht gehabt habe.

Es folgt nun die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets, mit Ja, stimmen
96 Mitglieder,
nämlich die Herren: Aebersold, Ballif, Baumann,
Bigler, Blaser, Borter, Boss, Brahier, Brand, Bratschi,
Buchmüller, Burkhalter, Comte, Cuenin, Droz, Dürrenmatt, Etter (Jetzigkofen), Etter (Maikirch), Feller,
Fleury, Folletête, Freiburghaus, Friedli, Gasser, Gerber
(Bern), Gerber (Uetendorf), Gugger, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Haslebacher,
Hegi, Heller, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer

(Langnau), Hofmann, Houriet (Courtelary), Hubacher, Jenni, Imer, Joray, Itten, Jutzeler, Kindlimann, Krebs (Wattenwyl), Laubscher, Lauper, Lenz, Leuch, Leuenberger, Mägli, Marcuard, Marolf, Marschall, Marthaler, Maurer, Messer, Meyer, Michel (Interlaken), Müller, v. Muralt, Nägeli, Probst (Edmund, Bern), Reimann, Ryser, Dr. Schenk, Scherz, Schüpbach, Dr. Schwab, Senn, Siegerist, Stämpfli, Stauffer, Stettler (Lauperswyl), Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Thönen, Tschanen, Vogt, Wälchli, Wälti, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Wenger, Wiedmer, Will, Wyss, Zaugg.

Für Verwerfung des Dekrets, mit Nein, stimmen 7 Mitglieder, nämlich die Herren: Demme, Kunz, Kuster, Lanz, Marti, Seiler, Zingg (Ins).

Präsident. Mit dem Präsidium sind 104 Mitglieder anwesend. Es zeigt sich also die traurige Thatsache, dass der Rat nicht beschlussfähig ist und die soeben vorgenommene Abstimmung keine Gültigkeit hat. Wir sind deshalb genötigt, die Schlussabstimmung in der nächsten Session zu wiederholen. Es ist dies eine Thatsache, die nicht geeignet ist, der obersten Landesbehörde des Kantons Bern zur hohen Ehre zu gereichen. Daran sind freilich die anwesenden Mitglieder nicht schuld, sondern die abwesenden, und ich wünsche, dass bei dieser Gelegenheit einmal konstatiert wird, wer fehlt. Es ist wiederholt vorgekommen, dass bei solchen fatalen Vorkommnissen in der Presse unter Umständen noch diejenigen schwarz angestrichen wurden, die anwesend waren. Ich möchte wünschen, dass die Presse sich bei der Staatskanzlei genau erkundigt, wer gefehlt hat und dass das Resultat in geeigneter Weise in den Blättern veröffentlicht wird (Bravo!).

Zur Verlesung gelangt noch eine Zuschrift des Herrn Grossrat *Chr. Gerber* in Steffisburg, worin derselbe unter Hinweis darauf, dass er nun während 40 Jahren das Mandat eines Mitgliedes des Grossen Rates ausgeübt habe, seinen Austritt aus dem Grossen Rate erklärt und den Mitgliedern des Rates ein herzliches Adieu zuruft.

Präsident. Es sind Schritte gethan worden, um Herrn Gerber zum Rückzug seiner Demission zu veranlassen. Er hat mir jedoch heute ein Telegramm zugeschickt, wonach er auf seiner Demission beharrt. Es ist gewiss ein seltenes Vorkommnis, dass ein Mitglied dem Grossen Rate während 40 Jahren ununterbrochen angehört und das Zutrauen seines Wahlkreises geniesst. Ein solch treues Ausharren auf einem Vertrauensposten muss gewiss auch vom Grossen Rate in vollem Umfange anerkannt werden. Wenn nun Herr Gerber den verbleibenden Mitgliedern des Grossen Rates ein Adieu zuruft, so kann er versichert sein, dass wir alle diesen Gruss auf das lebhafteste und freundlichste erwidern und ihm in aller Aufrichtigkeit einen recht angenehmen und frohen Lebensabend wünschen.

Das Demissionsschreiben geht an den Regierungsrat zur Anordnung einer Ersatzwahl. Damit schliesse ich die Session und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Präsident. Ich teile Ihnen noch mit, dass beabsichtigt ist, die Kommission für das Armengesetz in der zweiten Hälfte des Monats März einzuberufen, so dass die erste Beratung des Armengesetzes auf ungefähr Mitte April angeordnet werden kann.

Von den Geschäften, die für diese Session vorgelegen sind, sind alle erledigt, mit Ausnahme der Motion des Herrn Boinay und derjenigen der Herren Sahli und Moschard, die im Einverständnis der Herren Motionssteller verschoben werden mussten. Schluss der Sitzung und der Session um 21/4 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.